Germ. sp. 15 g

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber
die Stiftungen
im
Großherzogthum Baden.

Von

Heinrich Freiherrn v. Andlaw,
Mitglied der I. Kammer der bad. Landstände.

Freiburg im Breisgau,
Herder'sche Verlagshandlung.
1845.

163. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitende Uebersicht.

Die Erste Kammer der badischen Landstände hatte in ihrer 35sten Sitzung am 15. Juni 1844 den Beschluß gefaßt, in einer Adresse Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst um Maßregeln zu bitten, welche die Sicherstellung der Stiftungen des Landes und die Erreichung der Stiftungszwecke bewirken sollten. (S. Beilage Nr. 1.)

Dieser Adresse mußte die zweite Kammer der Landstände verfassungsmäßig beitreten, wenn dieselbe an den Großherzog gelangen sollte. Obgleich der Landtag von 1843/44 erst am 22. Februar 1845 geschlossen wurde, so kam dieser wichtige Gegenstand in der zweiten Kammer doch nicht zur Berathung, ja es wurde nicht einmal darüber Bericht erstattet.* Man weiß also nicht, ob die zweite Kammer für die Erhaltung der Stiftungen, die sie doch auf früheren Landtagen so sehr in Schutz nahm, ferner mitwirken wolle oder nicht. Es lag in ihrem Interesse hierin einen Schritt zu thun und dieser wichtigen Frage andere minder wichtige nicht vorzuziehen.

Diese, wie es scheint, geringe Aufmerksamkeit, welche die zweite Kammer einer so belangreichen Sache schenkte, wurde jedoch von dem Publikum nicht getheilt. Die milden Stiftungen sind einer von den wenigen Gegenständen, über deren sorgfältige Erhaltung und rechtmäßige Verwendung alle Parteien einig sind. Freunde und Feinde erkannten, daß hier ein allgemeines Interesse vorliege, denn das Interesse der leidenden Menschheit muß Jedem heilig seyn, der aufrichtig nach dem Guten strebt, und dasselbe auf dem eingeschlagenen Wege zu erreichen glaubt.

---

* Aus den Protokollen geht hervor, daß nicht einmal eine Commission zur Berathung dieses Gegenstandes gewählt worden ist.

Wir begegnen hier einem Zwecke, den wir Alle wollen, mithin möge Jeder brüderlichen Sinnes mitwirken, so viel er vermag, um das zu fördern, was uns Noth thut: die sorgfältige Erhaltung und Vermehrung der milden Stiftungen, die in Wahrheit ein Reichthum der Armuth sind, den nicht der Augenblick, nicht ein Geschlecht verschlingen soll, der nicht die leichte Beute der Speculation werden darf, den etwa der verschwenderische Sohn des wucherischen Erwerbers im Wohlleben verpraßt oder die Habgier des Geizigen anschwellt.

Das Streben der heutigen Zeit geht ja immer mehr dahin, das Besitzthum der Corporationen, das Eigenthum vieler Geschlechter gleichsam loszulösen von seinem festen Grunde, gleichsam flüssig zu machen, damit der Strom der Zeiten dasselbe auch erfasse und verschlinge, damit kein Halt, keine Grundlage bleibe, auf welcher in den Wechselfällen der Jahrhunderte wieder aufgerichtet werden könne, was der Wahnsinn der Menschen niederriß!

Solches Besitzthum, das sich unverändert von Geschlecht zu Geschlecht überträgt, ist gewissermaßen ein Bollwerk inmitten jener Beweglichkeit, mit welcher das übrige Eigenthum seine Besitzer wechselt; dieses Bollwerk mildert die Härte der Vermögensungleichheiten, indem es dieselben hemmt, den Nothpfennig der Armuth ausscheidet und der nimmersatten Begierde des Reichthums entzieht.

Wenn man der leidenden Menschheit diese allein gerechte und mithin allein mögliche, nachhaltige Hülfe entzieht, und sie dadurch dem Reichthum schutzlos gegenüberstellt; wenn dieser Reichthum schrankenlos herrscht, wenn Alles feil wird unter der Tyrannei der Geldmacht, wenn der ungeheuerste Mißbrauch in manchen Fällen das Elend noch verhöhnt, das neben seiner üppigsten Entfaltung darbt; dann brechen sich andere Erscheinungen Bahn von sehr ernster Art; es werden Mittel ersonnen und ergriffen, welche der natürlichen Ordnung der Dinge nicht entsprechen; die edelsten Strebungen schließen dann oft unbewußt und wider Willen den unnatürlichen Bund mit Haß und Neid, das Eigenthum gilt für einen Raub am allgemeinen Vermögen des Volkes, und die Empörung hält sich für berufen, die Gütergemeinschaft einzuführen, obgleich sie dieselbe nie erreichen kann, wie blutig auch die Versuche waren, die sie in allen Revolutionen gemacht hat.

Es gab einen wohlthätigen Grundsatz der katholischen Kirche, den man mit allen Lobpreisungen sogenannter Civilisation und Humanität nicht ersetzen kann, weil jener Gedanken praktisch war, dieses aber nur Worte sind.

Der zeitliche Besitzer jeder geistlichen Pfründe ohne Ausnahme durfte sich nämlich nicht als alleinigen Nutznießer der Früchte betrachten; er theilte nach bestimmten Normen mit der Kirche und mit den Armen. Auf solche Weise ward der Besitz des reichsten Einkommens geheiligt und geweiht! Hat die Menschheit wohl gewonnen, seitdem diese veralteten, der Selbstsucht und dem Stolze nicht zusagenden Bestimmungen in den Stürmen der Zeit untergingen, oder von pflichtvergessenen Pfründnern nicht geübt wurden?

Welche großen Hülfsquellen der Noth verminderten sich dadurch! welche verschwanden völlig im Laufe der jüngsten Menschenalter! Denn es gab eine Zeit, in welcher Wohlthätigkeitsanstalten mit entschiedenem Mißfallen betrachtet wurden. Solche Anstalten, hieß es, nähren den Müssiggang, sie gewähren eine Sicherheit, welche den Eifer für Arbeit erschlafft, und wirken mithin schädlich für die Einzelnen wie für die Gesammtheit.

Dieser Satz galt in seiner Allgemeinheit für unumstößlich und wirkte auf die Stiftungen nachtheilig ein. An manchem Orte ward ja damit geschaltet, wie mit herrenlosem Gut. Der Stiftungseifer wurde dadurch gelähmt und der Einfluß liebender Sorgfalt vermindert, durch welchen allein Anstalten der Wohlthätigkeit nach allen Richtungen gedeihen können.

Die Feindseligkeit gegen die Kirche und ihre Anstalten hat den kurzsichtigen Widerwillen gegen die milden Stiftungen erzeugt. Wer aber heut zu Tage, wo die rasche Entwickelung der Dinge uns die Noth der Menschen so sehr und dringend nähert, noch immer diesen Widerwillen hegt, der ist in einer abschreckenden Verblendung befangen. Das Volk hat bereits schwer gebüßt unter den feindseligen Träumereien derjenigen, die zu seiner Leitung bestellt waren, denn das eitle Gerede von Humanität hat die Noth vermehrt und die Stiftungen vermindert.

Unter den geistigen und körperlichen Bedürfnissen der Menschheit giebt es schon eine große Anzahl, durch deren Befriedigung der Müssiggang gewiß nicht befördert wird. Alle Anstalten für den

Unterricht gehören hierher, und müssen als Anstalten der Wohlthätigkeit in der weitesten Bedeutung des Wortes gelten. *

Ferner Anstalten für Kranke, Irren, Altersschwache u. dgl. unterstützen ebenfalls den Müssiggang nicht.

Es blieben mithin nur die körperlich Armen übrig, auf welche der gemachte Einwand gehen konnte, deren wohl auch Manche sich auf die Unterstützung durch Stiftungen verließen, die Gabe in Unwürdigkeit und Müssiggang verzehrten, und dadurch einerseits gegen die wohlthätigen Stifter undankbar, anderseits den Menschen zum Aergerniß wurden. Aber war deshalb der Grundsatz richtig, daß die Stiftungen verwerflich seyen, weil die Verwendung derselben nicht immer zweckmäßig oder bei manchen Menschen sogar schädlich erschien? Das konnte man eine Zeit lang meinen, die Volksmenge war noch nicht so groß, die Nachwirkung der alten Stiftungen war noch vorhanden und schien auch für die Zukunft auszureichen. Aber das änderte sich bald: der Menschen wurden mehr, die Bedürfnisse größer, die Armuth desgleichen, und jetzt nach dreißigjährigem Frieden ist ja der Pauperismus eine Tagesfrage, die kaum einer anderen an Wichtigkeit nachstehen wird. Aber schon lange sind manche der reichen Institute zu Grunde gegangen, die Menschenliebe schien nach Aufhebung derselben erkaltet oder nicht überall wie früher thätig, die Zeiten waren schwer, die Ansprüche steigerten sich; da wurde die moralische Verpflichtung zum Wohlthun in eine bürgerliche Rechtspflicht verwandelt, (Beilage Nr. 2

---

* Die Gymnasien, Pädagogien oder lateinischen Schulen zu Breisach, Ettlingen, Baden, Villingen, Ueberlingen, Ladenburg † u. s. w. sind eingegangen und wurden zum Theil in höhere Bürgerschulen umgewandelt, wodurch unbemittelten Eltern die materielle Möglichkeit entzogen ist, ihre Kinder in den höheren Wissenschaften unterrichten zu lassen. Daraus erklärt sich zunächst die geringe Zahl der Jünglinge, die sich dem Priesterstande widmen. Es ist hier auch nicht zu übersehen, daß wohl die meisten der obigen Anstalten zu dem Zwecke gestiftet wurden, taugliche Talente für den Dienst der Kirche zu bilden, mithin die Stiftung nicht allein dem Einzelnen, sondern vielmehr einem bestimmten Zweck, der Kirche, galt. Wird dieser Zweck nicht durch die veränderte Bestimmung dieser Schulen aufgehoben?

† In Ladenburg bestand eine lateinische Schule als Privatanstalt. Zu der daselbst errichteten höheren Bürgerschule soll das dortige Spital 400 fl. und ein Fond für die Wittwen früherer Rathsherren ebenfalls 400 fl. beitragen.

Motionsbegründung und **Beilage Nr. 3** Verordnung von 1809 über die Unterstützung unehelicher Kinder) und das Maß dieser gesetzlichen Anforderungen so weit ausgedehnt, daß die Folgen hiervon viel empörender sind, als das Unrecht, dem Unwürdigen ein Stück Brod zu reichen, dessen er gewiß war und darauf hin die Arbeit verschmähte. Hatte doch die Gesetzgebung ihrer, aus fremden Mitteln erzwungenen Wohlthätigkeit, die Unwürdigkeit und Immoralität als Bedingung vorangestellt, und so der Sünde den Stempel ihrer Gutheißung gleichsam aufgedrückt. (S. **Beilage Nr. 3.**)

Es ist dieß ein verkehrter Weg, unberechenbar sind seine schlimmen Folgen. Befehlen kann man die Wohlthätigkeit nicht, wie eine Steuer, und die herzlose Schreiberei der gewöhnlichen Verwaltungsroutine kann das christliche Mitleid nicht ersetzen, und sollte wenigstens **die** Gerechtigkeit haben, die Wohlthätigkeit ruhig wirken zu lassen. Aber so lange eine lieblose Aengstlichkeit das nützliche Walten der Menschenliebe zu beschränken sucht, so lange feindseliges Mißtrauen und gehässige Rücksichten, namentlich gegen die katholische Kirche, manche Regierungen beherrschen und bethören, so lange wird dem Bedürfnisse einer menschenfreundlichen Armenpflege nicht in genügender Weise entsprochen werden.

Auch darin hat die Sophistik ein geneigtes Gehör gefunden und behauptet, es sey eine Rechtsverletzung des einen Religionstheils, wenn der andere Institute gründe, die seinem innersten Wesen zwar entsprechen, aber weil sie für den andern Theil kein Bedürfniß seyen, nicht sollen zugelassen werden. Das ist eine offenbare Verletzung der feierlich **garantirten** gegenseitigen Unabhängigkeit der christlichen Confessionen. Wird auf diesem Wege Duldung zu erlangen seyn, die man doch so sehr anpreist? Wird die Gewissensfreiheit, wird die verfassungsmäßige Freiheit der katholischen Kirche auf diesem Wege gewahrt? Darf von Seite der geistlichen Behörde, welche nur zu lange und zu gutmüthig in früheren Zeiten die Hände dazu bot, die katholische Gesinnung einzuschlummern, länger zugewartet werden, wenn diese Gesinnung nicht ersterben soll? *

---

* Man hat den Professor Stern in Carlsruhe, Director des protestant. Schullehrerseminars, darum bitter getadelt, daß er einen Beitrag zu einem gemeinschaftlichen Waisenhause aus dem Grunde verweigerte, weil auch Katholiken darin aufgenommen werden sollten. Diese Offen-

Christliche Wohlthätigkeit der mannigfaltigsten Art ist ein unentbehrliches Element der katholischen Kirche; die thätige Liebe will und muß stets lebendig sein; sie muß sich ungestört in Vereinen, Brüderschaften u. s. w. überall da, wo Bedürfnisse sich kund geben, äußern können; denn in der Vereinigung liegt tausendfache Kraft, es liegt darin der Segen des gemeinsamen Gebets, es liegen darin die stete Belebung gegenseitiger Erbauung, unermeßliche Eindrücke weiteifernder Menschenliebe.

Wenn auch nur zwei Menschen eine gute That gemeinschaftlich vollbringen, so verbindet diese Beiden eine höhere, reine Freundschaft. Welche Summe der Liebe bildet nicht erst eine große Vereinigung zu einer Reihe bestimmter edler Zwecke? — Welche Wirkungen können nicht hervorgebracht werden durch solche Vereinigung!

In Italien, wie vielleicht in keinem andern Lande, zeigen sich diese Wirkungen auf eine ganz vorzügliche Weise. Und wenn der Entwickelung der Dinge dort, wie allem Menschlichen, Mängel und Auswüchse anhängen, so darf das Segensvolle solcher Einrichtungen nicht verkannt werden. Mittermaier theilt in seinem neuesten, vielfach interessanten Werke über Italien * höchst merkwürdige Thatsachen mit, welche hier als Belege des Gesagten dienen mögen.

Wir lassen den gelehrten und gefühlvollen Verfasser selbst sprechen. S. 193 ff. heißt es: „Unfehlbar ist der in Italien früh verbreitete thätige Wohlthätigkeitssinn zum großen Theile eine Frucht der christlichen Religion, welche die Bruderliebe als eine ihrer heiligsten Satzungen predigt, und der Kirche, welche im Geiste dieser Religion die Unterstützung der Armen, der Kranken und Gefangenen als eine der ersten Pflichten der Christen einschärft. Frühe schon riefen die Päpste viele Wohlthätigkeitsanstalten in's

---

heit ist zu billigen, wenn die Ueberzeugung dabei zu Grunde lag, daß durch Absonderung der Confessionen eine wahre Duldung weit mehr gefördert wird, als durch ein Zusammenwerfen und Mischen, das, unter dem Scheine der Toleranz, die nun einmal bestehenden Gegensätze durch Verflächung aufzuheben strebt. Die katholischen Institute würden wahrlich nichts dabei verlieren, wenn sie den Einflüssen protestantischer Vorstände oder der Kirche feindlich gesinnter Katholiken entzogen würden.

* Italienische Zustände. Heidelberg 1844.

Leben. Vorzüglich verdankt die thätige Aeußerung des Wohlthätigkeitssinnes ihre Belebung den schon im Mittelalter gebildeten Associationen, welchen die Religion eine höhere Weihe gab. Welcher Reisende, der Florenz besuchte, erinnert sich nicht mit Rührung der noch jetzt blühenden, wohlthätig wirkenden Brüderschaft: Misericordia genannt. Hier sind Männer aus allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, die Höchstgestellten im Staate, die Adeligen, hohe Beamte, Kaufleute, eben so wie arme Bürger vereinigt, um überall, wo Hülfe nöthig ist, augenblicklich zu helfen. Wenn das bekannte Glöckchen im Hause neben dem Dom den dienstthuenden Brüdern des Tages (Giornicanti) das Zeichen giebt, daß ein Unglücksfall ihre Hülfe fordert, so eilen jene Brüder von dem Hofballe oder der glänzendsten Gesellschaft wie aus der Werkstätte weg, * um in dem bestimmten Hause der Misericordia die Nachricht zu erhalten, wo ihre Hülfe nöthig ist, und in der den ganzen Körper und selbst das Gesicht fast verhüllenden Brüderschaftskleidung an den Ort zu eilen. Der plötzlich von einer Krankheit oder durch einen Unglücksfall, z. B. Fall von einem Dache, auf der Straße getroffene Unglückliche, wie der in höchster Noth befindliche Kranke wird hier von den Brüdern der Misericordia aufgenommen und in die Anstalten gebracht, wo die Aufnahme seiner wartet."

Ueber die piccola casa della Providenza in Turin spricht sich Mittermaier in folgender Weise aus:

„Veranlaßt 1827 durch einen Vorfall, bei welchem sich zeigte, wie häufig der Arme zu Grunde geht, weil viele Anstalten darüber streiten, welche von ihnen schuldig ist, ihn aufzunehmen, in das Leben gerufen von dem edlen Cottolengo, Canonicus in Turin, der sein Vermögen der Anstalt opferte, begonnen in einem kleinen Häuschen, in welchem zur Verpflegung Kranker, die sonst nirgends unterzubringen waren, einige Betten eingerichtet waren, wundersam erhalten von der Vorsehung, welcher der Gründer vertraute, steht jetzt die Anstalt wie eine kleine Stadt da, in welcher gegen 1200 Hülfsbedürftige aller Art Unterstützung finden, ohne eine Stiftung, ohne gesicherte Einkünfte, auf die sie rechnen kann, gleichsam von

* Man erinnere sich aus den Blättern, wie der vortreffliche Großherzog von Toskana selbst als Mitglied dieser Brüderschaft bei der im Jahre 1844 stattgefundenen Ueberschwemmung thätig war. S. Allg. Ztg.

Tag zu Tage lebend, gepflegt durch Begeisterung aller derjenigen, welche an der Anstalt thätig sind,* ein Zeugniß, daß das Vertrauen auf die Vorsehung nicht täuscht** und wahre thätige Menschenliebe nicht erstorben ist. Hier sind große Krankensäle, in denen jeder dürftige Kranke Hülfe findet. In einer andern Abtheilung werden dürftige Mädchen, um sie vor den Gefahren der Welt zu bewahren, unterrichtet, um meist zu Krankenwärterinnen sich zu bilden. Taubstumme werden hier aufgenommen und unterrichtet. Arme Waisen werden erzogen. In einer Abtheilung werden Blinde, in einer andern Krüppelhafte, in einer dritten Blödsinnige, in einer vierten Epileptische verpflegt. Ueberall sind Schulen für Kinder, überall werden Gewerbe betrieben, in denen die Kinder unterrichtet werden."

Mittermaier bezeichnet zahllose öffentliche und Privatanstalten, welche den verschiedensten Zweigen der Wohlthätigkeit in Italien allenthalben nicht nur, wie natürlich, im ausgedehntesten Grade zu Rom und in andern großen Städten, sondern auch in kleinen und den kleinsten Orten gewidmet sind. Er zählt den großen Reichthum mancher Institute der Art an Liegenschaften, vorzüglich in dem lombardisch-venetianischen Königreiche auf.

Dergleichen Anstalten colossaler Schöpfung sind nun freilich zunächst in solchen Ländern möglich, wo Einheit in der Religion besteht. Aber die Glaubenstrennung darf unter dem Vorwand des Mißbrauchs den Gebrauch in dem jedem Confessionstheile möglichen Grad nicht hemmen. Der anders Gläubige darf nicht darüber entscheiden, was Mißbrauch sei, oder ihm oft nur Mißbrauch scheint, sondern jede Confession lasse die andere in ihrem Kreise wirken und bekümmere sich ohne Splitterrichterei nur um sich selbst. Unter diesen anders Gläubigen verstehe ich sowohl Katholiken, die sich in die Angelegenheiten der Protestanten mischen, als auch Protestanten, die sich Eingriffe in das katholische Kirchenwesen erlauben.

---

* Seit dem Tode Cottolengo's wird die Anstalt von dem Freunde des Verstorbenen, dem Canonicus Anglesio fortgeführt, der ebenfalls sein Vermögen der Anstalt widmete.

** Es giebt eine Reihe der rührendsten, als zuverlässig hergestellten Ereignisse, wo Cottolengo nicht mehr wußte, wie er in den nächsten Tagen die Anstalt erhalten sollte, und wo unerwartet reiche Hülfe kam.

So einfach und rechtsgemäß dieses Verlangen auch erscheint, so wenig darf man sich verhehlen, daß demselben in vielen Fällen bisher nicht entsprochen wurde.

Freiheit von solchen Banden unbefugter Einmischung ist mithin ein ernstes und dringendes Bedürfniß.

Das Eingreifen der Staatsgewalt darf nur ein schützendes sein; dieselbe soll mitwirken, nicht beherrschen und unterdrücken. Ihr liegt nicht ob, den Willen des Stifters zu prüfen und in ihrem Sinne zu verbessern, sondern darüber zu wachen, daß er genau erfüllt werde.

So viel wird Jeder einsehen, daß die menschliche Gesellschaft Stiftungen nicht entbehren kann; die Bekanntmachung neuer Stiftungen geschehen ja zu dem Zwecke, theils um zu weitern Stiftungen aufzumuntern, theils für die Vorhandenen Garantien zu geben. Diese Garantien dürfen aber nicht auf dem Papier bleiben, sondern müssen wirklich im Leben ausgeführt werden. Dies verlangt die Nothwendigkeit der Stiftungen und die Ehre der Regierungen. Man sollte daher dem Verlangen nach vollständiger Sicherstellung der Stiftungen mit der größten Bereitwilligkeit entgegenkommen, um aller Welt zu beweisen, daß man mit Hintansetzung aller Selbstsucht und Empfindlichkeit die Stiftungen als eine heilige Sache behandeln wolle.

Wie schwer fällt es aber in unserer hochgebildeten Zeit, sich auf diese Höhe objectiver Unparteilichkeit zu erheben! Wer diese erste nothwendigste Eigenschaft nicht besitzt, ist aber meiner Ueberzeugung nach unwerth, Hand anzulegen an den erhabenen Bau des Menschenwohls.

Unter den vielen ehemaligen theils unmittelbaren, theils mittelbaren Reichsländern, aus deren Vereinigung mit dem Stammlande das Großherzogthum Baden in seiner heutigen Zusammensetzung entstanden ist, befanden sich Bruchstücke der Bisthümer von

Speier,
Straßburg,
Basel und
Constanz;

dem Stift St. Gallen (Ebringen);
die Abteien von Schwarzach,
Frauenalb,
Allerheiligen,
Lichtenthal,
Gengenbach,
Ettenheimmünster,
Petershausen,
Öhningen,
Schuttern,
Salmansweiler,
St. Blasien,
St. Trutpert,
St. Peter,
St. Märgen,
Günterstbal,
Thennenbach;
das Stift Säckingen,
" " Waldkirch;
Stift und Probstei Odenheim;
das Fürstenthum Heitersheim;
die Malteser-Commenden Villingen und
" Meinau mit der Herrschaft Blumenfeld,
" St. Johann;
Theile des Fürstenthums Mergentheim;
die Deutsch-Ordens-Commenden Freiburg und
Beuggen.

Die meisten unter der Herrschaft dieser geistlichen Fürsten und Herren stehenden Landschaften waren wohl reichlich mit mancherlei Stiftungen bedacht; sie selbst waren, wie wir oben sahen, gestiftet worden, mit der Verpflichtung vor Gott und ihren Obern, daß die Einkünfte ihrer Güter nicht von deren Nutznießern allein verzehrt, sondern daß ein bestimmter Theil derselben Zwecken der Kirche und der Wohlthätigkeit zugewendet werde.

Viele, wohl die meisten genügten im Laufe mancher Jahrhunderte dieser Pflicht.

Die reichen Güter dieser Pfründen wurden inzwischen in viele 1000 Theile zersplittert, sie ernähren nunmehr eine viel größere Anzahl Menschen, sie sind besser bebaut, mithin ergiebiger, die Früchte werden meist sorgfältiger benützt.

Nachdem der ursprüngliche strenge Geist, welcher diese Institute gegründet hatte, aus denselben, vielleicht aus den meisten gewichen war, so war es auch unmöglich, den Körper ohne die belebende Seele zu erhalten. Die Stifte und Commenden schwanden, die Klöster gingen unter, ihr Untergang ist da auch nicht zu beklagen, wo dieselben ihren Zweck aus den Augen verloren und ihre Pflichten nicht mehr erfüllten. Damit soll die Gewaltthat nicht entschuldigt werden, durch welche man ihr Ende herbeiführte. Es gab noch manches Gotteshaus, welches dieses Loos in keiner Weise verdiente, und einem unwürdigen Geschlechte konnte ein würdiges folgen. Die Gewaltthat nahm die geheiligten Ersparnisse vergangener Jahrhunderte, aber die Seelen der Stifter fordern die Erfüllung der Pflicht, an die sie ihre Stiftung geknüpft hatten, und das lockende Beispiel der Säkularisation will der Communismus vollständiger und consequenter wiederholen. In der gänzlichen Vernichtung der religiösen Körperschaften und Stiftungen, die ihrem ursprünglichen Gedanken nach das Erhabenste waren, was der wohlthätige Sinn des Christenthums hervorgerufen, in der Thatsache, daß dieser Gedanken durch Jahrhunderte auch verwirklicht wurde, lagen wichtige Lehren für die Fürsten und Völker, für die Gegenwart und Zukunft.

Der Sinn für Wohlthätigkeit, welcher von dem Christenthume nicht getrennt werden kann, regte sich von neuem wieder. Dieser Sinn war emsig und arbeitsam im Kleinen wieder aufzubauen, was im Großen zerstört worden. Neue Stiftungen schlossen sich an das Erhaltene an und täglich thut sich das Bedürfniß eines Ersatzes für das Verlorene im wohlthätigen Werke kund.

Eine geschichtliche und erschöpfende Darstellung unseres gesammten Stiftungswesens wäre allerdings ein höchst verdienstliches und zeitgemäßes Unternehmen. Eine solche Arbeit würde aber meine Kräfte übersteigen, wenn mir auch dazu das vollständige Material zu Gebote stünde.

Meine Absicht geht zunächst dahin, die Aufmerksamkeit, welche sich in den letzten Jahren dem Stiftungswesen so allgemein zuge-

wendet hat, zum Schutze und zur zweckmäßigen Verwendung der Stiftungen hinzuleiten.

Die folgenden Blätter gehören also mehr der Gegenwart und der Zukunft als der Vergangenheit an. Sie enthalten daher nur eine Zusammenstellung der Stiftungen von 1834 bis zum 1. Januar 1845. Eine Vorarbeit dazu ist eine kleine Schrift eines unbekannten Verfassers unter dem Titel:

„Badens Stiftertempel", auf welche ich für die Periode von 1821, in welchem Jahre die Regierungsblätter zum erstenmal die Stiftungen bekannt machten, bis zum 31. Juli 1834 verweise.

In dieser Periode wurden folgende Summen auf Stiftungen verwendet:

Im Jahre	1821	fl.	46,627
— —	1822	„	21,365
— —	1823	„	21,781
— —	1824	„	66,769
— —	1825	„	65,881
— —	1826	„	50,016
— —	1827	„	80,790
— —	1828	„	27,004
— —	1829	„	46,709
— —	1830	„	123,784
— —	1831	„	58,181
— —	1832	„	102,119
— —	1833	„	746,472
— —	1834	„	22,680
			1,480,178 Gulden.

Die Resultate der folgenden Periode sind:

Vom 1. August	1834	bis Ende	129,315	fl.	1	kr.
—	1835	—	88,239	„	26	„
—	1836	—	115,995	„	56	„
—	1837	—	81,459	„	29	„
—	1838	—	42,707	„	40	„
—	1839	—	46,499	„	49	„
—	1840	—	110,439	„	52	„
—	1841	—	43,328	„	39	„
			656,980	fl.	52	kr.

		Uebertrag	656,980 fl. 52 kr.
Vom 1. August 1842	bis Ende		66,708 „ 37 „
— 1843	—		109,805 „ 44 „
— 1844	—		88,484 „ 33 „
			923,038 fl. 46 kr.

Die Anordnung der Uebersicht habe ich so gemacht, wie ich wünschte, daß dieselbe alljährlich veröffentlicht würde. So sorgfältig ich strebte, meine Tabellen mit großer Genauigkeit zu fertigen, möchten sich vielleicht doch bei der Weitläufigkeit des Gegenstandes kleine Uebersehen eingeschlichen haben. Einzelne wenige, ganz unbedeutende Schenkungen ohne bezeichneten Geldwerth habe ich absichtlich übergangen.

Die übrigen Theile der gegenwärtigen Schrift bilden Beilagen, meistens Aktenstücke, auf welche ich mich in meiner Motionsbegründung und im Laufe der Diskussion der Kürze wegen meist nur beziehen konnte.

Die Motionsbegründung ist endlich auch beigedruckt, so wie der in der ersten Kammer vorgetragene Commissionsbericht (Beilage Nr. 4) und die darüber stattgefundene Verhandlung (Beilage Nr. 5).

Manches Neue wurde mir seitdem mitgetheilt. Ich wollte aber die Sache nicht weiter ausführen, weil ich dem Zwecke schon mit demjenigen zu genügen hoffe, was ich gebe.

Die Arbeit war mühsam, sie wurde nicht unternommen, um meine ständische Wirksamkeit zu rechtfertigen, sondern zum Nutzen der Armen und Hülfsbedürftigen, welche der Vertheidiger nicht zu Viele haben.

Freiburg, im April 1845.

Heinrich von Andlaw.

A. Katholische

welche in den letzten fünf Monaten von 1834 bis Ende

18

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfond und Almosen.	
Seekreis.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stockach,	Raithhaslach	. . . .		100.	—		
Hüfingen,	Donaueschingen	. . . .		. . . .		150.	—
Neustadt,	ebenda	. . . .		450.	—		
Blumenfeld,	Watterdingen	. . . .		21.	—	. . . .	
Oberrheinkreis.							
Freiburg,	Stadt	. . . .		. . . .		. . . .	
"	"	. . . .		. . . .		. . . .	
"	"	. . . .		. . . .		. . . .	
" Landamt,	Eschbach	. . . .		36.	—		
" "	Ebringen	. . . .		. . . .		150.	—
Jestetten,	Herdern	100.	—				
Waldshut,	Nöggenschwyl	. . . .		50.	—		
Schönau,	Mambach	8.	6				
Säckingen,	ebenda	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Wehr	11.	18	. . . .		302.	48
Waldkirch,	Gutach	. . . .		500.	—		
Kenzingen,	Bombach	. . . .		. . . .		75.	—
"	Riegel	. . . .		. . . .		50.	—
Lörrach,	Inzlingen	. . . .		. . . .		25.	—
Tryberg,	Nußbach	. . . .		. . . .		200.	—
Emmendingen,	Heimbach	. . . .		. . . .		. . . .	
Mittelrheinkreis.							
Rastatt,	Stadt	. . . .				200.	—
"	Steinmauern	. . . .		. . . .		30.	—
Ettlingen,	Stadt	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Busenbach	1,850.	—	1,000.	—		
Baden,	Stadt	. . . .		. . . .		. . . .	
Bruchsal,	"	. . . .		100.	—	. . . .	
"	Neuthardt	25.	—				
Bühl,	Stadt u. Neuweier	. . . .		. . . .		225.	—
Offenburg,	Diersburg	300.	—	und Schule			
"	Zunsweier	. . . .		300.	—		
		2,294.	24	2,557.	—	1,407.	48

Stiftungen,

1844 durch die Regierungsblätter bekannt gemacht wurden.

3 4.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
im ganzen Seekreis		. . .	621. —	100. —
500. — Sautier=St.				
500. — Heil.Gst.Sp.				
500. — Waisenhaus.				
250. — Spital				
600. — Waisenhaus	. . . .	650. —	3,183. 12	25. —
100. — Spital				
50. — Gesindespital				
1,000. — Krankenhaus				
150. — Spital				
3,650. —	— —	650. —	3,804. 12	125. —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	2,294. 24	2,557. —	1,407. 48
Mittelrheinkreis.				
Offenburg,	Marlen	. . . .	. . . .	50. —
"	Appenweier	. . . .	. . . .	40. —
Achern,	Kappelrodeck	. . . .	500. —	
Pforzheim,	Tiefenbronn	50. —	. . . .	
Wolfach,	Schapbach	. . . .	. . . .	66. —
"	Schenkenzell	. . . .	50. —	
Gengenbach,	O.Harmersbach	. . . .	. . . .	100. —
Unterrheinkreis.				
Bretten,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
	Summe	2,344. 24	3,107. —	1,663. 48
				fl. 10,798. 32.

1 8

Seekreis.				
Constanz,	Stadt	. . . .	. . . .	16,000. —
"	Dettingen	. . . .	. . . .	800. —
"	Langenrain	. . . .	. . . .	330. —
"	Freudenthal	. . . .	. . . .	220. —
Bonndorf,	Evatingen	. . . .	. . . .	50. —
Radolphszell,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
Villingen,	Weilersbach	1,200. —	500. —	500. —
Hüfingen,	ebenda	. . . .	. . . .	40. —
"	Sunthausen	. . . .	. . . .	150. —
Neustadt,	Vöhrenbach	. . . .	. . . .	25. —
Stockach,	ebenda	. . . .	50. —	. . . .
Oberrheinkreis.				
Freiburg, L.Amt.	Oberried	. . . .	. . . .	100. —
"	Hinterzarten	. . . .	. . . .	1,000. —
"	ebenda	. . . .	. . . .	25. —
"	Ebnet	. . . .	. . . .	100. —
Müllheim,	Liel	. . . .	. . . .	5,121. 36
"	Steinenstadt	36. —	. . . .	14. —
Säckingen,	Wehr	. . . .	. . . .	10,100. —
"	Oeflingen	. . . .	. . . .	6,000. —
		1,236. —	550. —	40,575. 36

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
3,650. —	— —	650. —	3,804. 12	125. —
. . . .	. . . .	3,375. —	2,236. —	608. 20
33. 20 Spital				
3,683. 20	— —	4,025. —	6,040. 12	733. 20
		fl. 10,798. 32 kr.		

3 5.

200. — Spital.				
	im ganzen Seekreis:	1,550. —	18,365. —	150. —
für fleißige und sittsame Mädchen.				
200. —	— —	1,550. —	18,365. —	150. —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfond und Almosen. fl.	kr.
	Uebertrag:	1,236.	—	550.	—	40,575.	36
Oberrheinkreis.							
Kenzingen,	Herbolzheim	....		....		200.	—
Staufen,	Bremgarten	....		....		50.	—
"	Pfaffenweiler	....		....		20.	—
Altbreisach,	ebenda	100.	—				
"	Achkarren	....		....		4,000.	—
"	Saspach	....		....		50.	—
"	Oberbergen	....		....		64.	—
Tryberg,	Neukirch	....		....		100.	—
Schönau,	Wieden	....		30.	—		
Waldshut,	Stadt	50.	—	....		300.	—
"	Remetschwyl	....		30.	—		
St. Blasien,	Todtmoos	....		....		5,000.	—
"	Höchenschwand	....		....		60.	—
Waldkirch,	Suggenthal	300.	—	—	—	und Arme.	
Mittelrheinkreis.							
Rastatt,	ebenda	50.	—	....		200.	—
"	Söllingen	300.	—	—	—	und Arme.	
Bruchsal,	Stadt	150.	—				
"	Oestringen	....		....		100.	—
"	Langenbrücken	....		....		200.	—
Gengenbach,	Zell am H.	....		117.	—		
Baden,	Sinzheim	....		....		2,200.	—
Offenburg,	Appenweier	....		....		50.	—
"	Ortenberg	....		....		100.	—
"	Zunsweier	....		....		4,000.	—
Achern,	Kappelrodeck	1,000.	—	....		1,000.	—
Wolfach,	ebenda	....		....		....	
Oberkirch,	Maisenbühl	115.	—	—	—	und Arme.	
"	Ibach	75.	—	—	—	und Arme.	
Bretten,	Sickingen	....		....		100.	—
"	Flehingen	....		....		50.	—
Pforzheim,	ebenda	....		50.	—		
Unterrheinkreis.							
Heidelberg,	ebenda	600.	—				
		3,976.	—	777.	—	58,419.	36

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
200. —	— —	1,550. —	18,365. —	150. —
im ganzen Oberrheinkreis:		50. —	32,560. 36	240. —
2,500. — Spital.				
25. — Spital.				
im ganzen Mittelrheinkreis:		2,200. —	6,015. —	4,167. —
2,725 —	— —	3,800. —	56,940. 36	4,557. —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	3,976. —	777. —	58,419. 36
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	Institutskirche	83. 50		
"	Wieblingen	100. —		
Tauberbischofsheim,	ebenda	ein kostbares Velum.	100. —	100. —
"	Lauda	. . . .	607. —	607. —
"	Marbach,	607. —		
"	Distelhausen	100. —		
Gerlachsheim,	ebenda	75. —		
"	O.Wittighausen	500. —		
"	Gerchsheim	. . . .	. . . .	700. —
Wertheim,	Reicholzheim	970. —		
Walldürn,	Hüpfingen	. . . .	. . . .	25. —
"	ebenda	10. —		
Sinzheim,	Steinsfurth	. . . .	. . . .	100. —
	Summe	6,421. 50	1,484. —	59,951. 36
				fl. 70,582. 26 kr.

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
Seekreis.				
Constanz,	Freudenthal	. . . .	600. —	
"	Reichenau	. . . .	. . . .	. . . .
Bräunlingen,	ebenda	. . . .	. . . .	600. —
Villingen,	Marbach	100. —	. . . .	2,050. —
"	Dauchingen	. . . .	200. —	
Stockach,	Heudorf	. . . .	. . . .	11. 5
"	Ludwigshafen	. . . .	. . . .	300. —
Möskirch,	Rohrdorf	. . . .	200. —	
Meersburg,	Kippenhausen	. . . .	. . . .	80. —
Bonndorf,	Aichen	. . . .	20. —	300. —
"	Gündelwangen	. . . .	50. —	
Neustadt,	ebenda	. . . .	. . . .	250. —
"	Vöhrenbach	. . . .	50. —	
Blumenfeld,	Watterdingen	. . . .	20. —	u. arme Kinder.
Hüfingen,	ebenda	. . . .	. . . .	200. —
		100. —	1,140. —	3,791. 5

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2,725. —	— —	3,800. —	56,940. 36	4,557. —
im ganzen Unterrheinkreis:		800. —	4,301. —	183. 50
2,725. —	— —	4,600. —	61,241. 36	4,740. 50
		fl. 70,582. 26 kr.		

3 6.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
200. — Waisenhaus.				
200. —	— —	—	— —	— —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	100. —	1,140. —	3,791. 5
Seekreis:				
Engen,	ebenda	. . . .	. . . .	300. —
Ueberlingen,	Sipplingen	. . . .	. . . .	50. —
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	Stadt	ein reiches Geschenk der Seminarkirche an Silber und anderen zum Gottesdienst erforderlichen Gegenständen ohne Werthanschlag.		
" "	. . . . . .	. . . .	. . . .	808. 57
" "	. . . . . .	322. 30	. . . .	1,000. —
" "	. . . . .	45,565. 35	u. zu wohlthätigen Zwecken.	
" L.Amt,	Steig,	. . . .	. . . .	70. —
" "	Hugstetten	. . . .	50. —	und Arme.
" "	Hinterzarten	. . . .	. . . .	75. —
Kenzingen,	Nordweil	. . . .	. . . .	3,076. —
"	Forchheim	. . . .	. . . .	200. —
"	Bombach	200. —		
Waldkirch,	Bleibach	100. —	50. —	und Arme.
Ettenheim,	Grafenhausen	. . . .	. . . .	50. —
St. Blasien,	Höchenschwand	. . . .	. . . .	59. 18
Waldshut,	Stadt	. . . .	20. —	
"	Dangstetten	. . . .	. . . .	. . . .
"	Dietlingen	200. —	und Schule.	
Staufen,	Kirchhofen	. . . .	. . . .	. . . .
"	Schlatt	. . . .	. . . .	36. —
Lörrach,	Stetten	. . . .	. . . .	15. —
Säckingen,	Schwörstetten	. . . .	50. —	und Arme.
"	Rickenbach	2,000. —	. . . .	. . . .
"	Rollingen	10. —	. . . .	
Jestetten,	Hohenthengen und	. . . .	. . . .	470. —
	Herdern	. . . .	. . . .	Acker.
Schönau,	Todtnauberg	100. —	und arme Schulkinder.	
"	Wieden	200. —		
"	Aitern	. . . .	300 —	
Tryberg,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
		48,798. 5	1,610. —	10,001. 20

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
200. –	— —	— —	— —	— —
und Spital.				
	im ganzen Seekreis:	1,450. –	3,881. 5	250. –
100. – Hl.Geistspital.				
300. – Spital.				
50. – "				
. . . .	40. –			
. . . .	Pfarrbibliothek.			
70. – Spital.	im ganzen O.Rh.Kr.	47,488. 5	7,780. 57	359. 18
720. –	40. –	48,938. 5	11,662. 2	609. 18

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo[nd] und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	48,798. 5	1,610. —	10,001. 20
Mittelrheinkreis.				
Baden,	ebenda	3,000. —	. . . .	. . . .
Achern,	ebenda	. . . .	. . . .	100. —
"	Wagshurst	800. —	. . . .	. . . .
Wolfach,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
Ettlingen,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
Eppingen,	Tiefenbach	500. —		
Bretten,	Neibsheim	200. —		
Bühl,	Kappelwindeck	. . . .	1,150. —	. . . .
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	ebenda, Inst. Kirche	83. 25	100. —	1,000. —
Heidelberg,	Heidelberg,	. . . .	. . . .	. . . .
"	Ziegelhausen	20. —		
Wiesloch,	ebenda	. . . .	. . . .	120. —
"	Dielheim	. . . .	. . . .	225. —
"	Rothenberg	. . . .	. . . .	900. —
Weinheim,	Laudenbach	. . . .	. . . .	150. —
"	Hemsbach	. . . .	. . . .	525. —
Buchen,	ebenda	. . . .	. . . .	384. 22
"	Hainstadt	20. —		
Tauberbischofsheim,	ebenda	. . . .	. . . .	120. 12
"	Eiersheim	150. —		
Gerlachsheim,	ebenda	. . . .	. . . .	2,500. —
"	Külzbrunn	75. —		
"	Gissigheim	. . . .	. . . .	200. —
Sinsheim,	Richen	50. —	50. —	. . . .
"	Reihen	50. —		
Walldürn,	Hardheim	. . . .	. . . .	200. —
Neckarbischofsheim,	Untergimpern	25. —	— —	und Arme. 25. —
Borberg,	Heckfeld	. . . .	. . . .	
	Summe:	53,771. 30	2,910. —	16,650. 54

fl. 81,595. 56 kr.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit. fl. kr.	Für andere Zwecke. fl. kr.	Von Geistlichen. fl. kr.	Von Laien. fl. kr.	Von Unbekannten. fl. kr.
720. —	40. —	48,938. 5	11,662. 2	609. 18
5,000. — Krankenhaus				
65. — Gutleuthausfd.				
65. — "				
200. — ebenso.				
im ganzen Mittelrheinkreis:		1,850. —	9,320. —	
100. — Bürgerspital.				
583. 32. Spital.				
1,650. — für Bau u. Ausbesserung der Wohnungen u. Anschaffung von Vieh für Arme.				
im ganzen Unterrheinkreis:		1,345. 12	7,787. 54	173. 25
8,383. 32	40. —	52,133. 17	28,769. 56	782. 43

fl. 81,595. 56 kr.

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon und Almosen
Seekreis.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Neustadt,	Langennordnach	. . . .	200. —	400. —
〃	Grünwald	500. —	. . . .	300. —
〃	Vöhrenbach	. . . .	. . . .	46. 40
〃	Urach	. . . .	. . . .	50. —
〃	Vierthäler	. . . .	200. —	150. —
Radolphszell,	Böhringen	. . . .	50. —	
〃	Friedingen	. . . .	. . . .	50. —
Bonndorf,	allda	. . . .	. . . .	1,600. —
〃	Grafenhausen	. . . .	100. —	
〃	Birkendorf	. . . .	30. —	
〃	Aichen	. . . .	50. —	
Möhringen,	Zimmern	500. —		
Hüfingen,	Fürstenberg	. . . .	. . . .	40. —
Salem,	Wespach	. . . .	50. —	
Bräunlingen,	allda	. . . .	150. —	und Arme.
Möskirch,	Sentenhardt	. . . .	50. —	
Blumenfeld,	Hilzingen	. . . .	50. —	50. —
Stühlingen,	allda	. . . .	. . . .	100. —
Ueberlingen,	Sipplingen	. . . .	. . . .	210. 24
Villingen,	Dürrheim	. . . .	200. —	200. —
〃	Fischbach	100. —		
Stockach,	Bodmann	. . . .	. . . .	50. —
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
〃 〃	〃	. . . .	. . . .	. . . .
〃 〃	Herdern	. . . .	. . . .	100. —
〃 Landamt,	Waldau	100. —		
〃 〃	Breitnau	25. —		
〃 〃	Munzingen	. . . .	. . . .	100. —
〃 〃	Oberried	. . . .	. . . .	200. —
〃 〃	Ebringen	. . . .	. . . .	111. —
〃 〃	Hinterzarten	. . . .	. . . .	100. —
〃 〃	Steig	. . . .	. . . .	50. —
〃 〃	Umkirch	. . . .	. . . .	3,000. —
		1,225. —	1,130. —	6,908. 4

3 7.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
. . .	. . .			
. . .	. . .			
. . .	. . .			
	. . .			
. . .				
. . .	. . .			
	. . .			
	. . .			
. . .	. . .			
. . .	. . .			
. . .	. . .			
. . .	. . .			
	. . .			
. . .	. . .			
. . .				
. . .	. . .			
	. . .			
	. . .			
	. . .			
. . .	. . .			
im ganzen Seekreis:		200. —	4,741. 40	535. 24
3,500. — Hl.Geistspital.				
500. — Waisenhaus.	. . .			
. . .	. . .			
. . .	. . .			
100. — Ertel-Rees'sche Stiftung.				
	. . .			
4,100. —	— —	200. —	4,741. 40	535. 24

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfond und Almosen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag:	1,225.	—	1,130.	—	6,908.	4
Oberrheinkreis.							
Freiburg, L.Amt,	St. Märgen	. . . .		. . . .		50.	—
" "	Littenweiler	72.	—	. . . .		100.	—
Emmendingen,	Thennenbach	. . . .		. . . .		300.	—
Kenzingen,	Hecklingen	. . . .		100.	—	und Arme.	
"	Amoltern	90.	—	. . . .		100.	—
Staufen,	allda	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Pfaffenweiler	. . . .		55.	—	300.	—
"	Thunsel	. . . .		100.	—	100.	—
"	Bremgarten	. . . .		. . . .		25.	—
"	Schlatt	. . . .		. . . .		500.	—
"	Krotzingen	. . . .		. . . .		500.	—
"	Kirchhofen	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Bollschweil	. . . .		120.	—		
Lörrach,	Herthen	. . . .		. . . .		745.	28
"	Stetten	100.	—	. . . .		100.	—
Müllheim,	allda	. . . .		. . . .		82.	54
"	Liel	. . . .		14.	—	11.	—
"	Rheinweiler	. . . .		24.	4		
Breisach,	Oberrimsingen	. . . .		100.	—		
"	Mördingen	. . . .		. . . .		100.	—
Säckingen,	allda	100.	—				
"	Ober=Säckingen	150.	—				
"	Rickenbach	30.	—				
Waldshut,	allda	. . . .		1,950.	—		
"	Kadelburg	. . . .		. . . .		150.	—
"	Oberlauchringen	400.	—				
"	Birndorf	. . . .		. . . .		64.	—
Schönau,	allda	400.	—				
"	Todtmoos	25.	—	50.	—		
"	Rütte	. . . .		25.	—		
"	Todtnau	50.	—				
"	Schönenbuchen	100.	—				
Waldkirch,	Buchholz	452.	—				
"	Jach	50.	—				
		3,244.	—	3,668.	4	10,136.	26

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
4,100. —	— —	200. —	4,741. 40	535. 24
200. — Spital.				
166. 2 Spital.				
4,466. 2	— —	200. —	4,741. 40	535. 24

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfond und Almosen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag:	3,244.	—	3,668.	4	10,136.	26
Oberrheinkreis.							
Waldkirch,	Bleibach	. . . .		. . . .		50.	—
Tryberg,	allda	200.	—	. . . .		152.	26
"	Nenkirch	75.	—	. . . .		50.	—
Ettenheim,	Rust	. . . .		. . . .		373.	—
Hornberg,	Thennenbronn	. . . .		35.	—		
Mittelrheinkreis.							
Karlsruhe,	Stadt	200.	—	. . . .		und Arme.	
"	Au	. . . .		. . . .		300.	—
Offenburg,	allda	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Urloffen	. . . .		. . . .		100.	—
"	Ortenberg	. . . .		. . . .		50.	—
Bühl,	Kappelwindeck Allschweier	30,000.	—				
Baden,	Sandweier	300.	—	. . . .		200.	—
Gengenbach,	Berghaupten.	. . . .		. . . .		100.	—
Wolfach,	Bergzell	. . . .		. . . .		200.	—
Haslach,	Mühlenbach	. . . .		. . . .		4,443.	21
Bruchsal,	Ubstadt	. . . .		. . . .		100.	—
Unterrheinkreis.							
Mannheim,	allda	78.	36	1,000.	—	. . . .	
"	Institutskirche						
Heidelberg,	allda	. . . .		. . . .		73.	30
Schwetzingen,	Seckenheim	. . . .		. . . .		15.	—
Sinsheim,	allda	. . . .		300.	—	und Arme.	
"	Schluchtern	. . . .		. . . .		50.	—
Mosbach,	Neckarelz	124.	—				
"	Oberschefflenz	50.	—				
Walldürn,	allda	. . . .		. . . .		50.	—
"	Pülfringen	115.	—				
Borberg,	Heckfeld	100.	—				
"	Beckstein	1,000.	—				
Buchen,	Götzingen	122.	—				
Wertheim,	allda	. . . .		450.	—		
Krautheim,	Gommersdorf	170.	—	. . . .			
		35,778.	36	5,453.	4	16,443.	43

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
4,466. 2	— —	200. —	4,741. 40	535. 24
im ganzen Oberrheinkreis:		2,155. 54	14,492. —	325. —
500. — Spital.				
im ganzen Mittelrheinkreis:		34,643. 21	1,850. —	— —
50. — Bürgerspital.				
1,000. — Armenanstalt.				
6,016. 2	— —	36,999. 15	21,083. 40	860. 24

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[d] und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	35,778. 36	5,453. 4	16,443. 43
Unterrheinkreis.				
Gerlachsheim,	Peimar	....	....	50. —
Tauberbischofsheim,	allda	....	3,000. —	500. —
"	Külsheim	431. 22	....	....
"	Impfingen	....	....	2,500. —
"	Dittwar	....	....	21. 7
	Summe:	36,209. 58	8,453. 4	19,514. 50
				fl. 70,369. 17 kr.

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[d] und Almosen
Seekreis.				
Constanz,	allda	....	....	....
Ueberlingen,	Sipplingen	....	50. —	und Arme.
Stühlingen,	Mauchen	....	25. —	
Hüfingen,	Hondingen	....	115. —	
"	Donaueschingen	....	....	300. —
"	Hausen vor Wald	....	....	100. —
erscheint 2mal	von derselben Stifterin.			
Radolfszell,	Rielasingen	....	40. —	und Arme.
"	Hausen a. d. Aach	20. —		
Bonndorf,	Ebnet	....	....	1,000. —
Stockach,	allda	....	100. —	285. —
"	Heudorf	....	100. —	
"	Winterspüren	....	60. —	
Villingen,	Unterkirnach	....	100. —	30. —
Meersburg,	Kluftern	....	....	1,600. —
Blumenfeld,	Watterdingen	....	30. —	
Pfullendorf,	Schönach	....	56. 12	
Neustadt,	allda,	....	600. — Gewerbschule.	
Löffingen,	allda	....	....	150. —
"	Langennordnach	....	200. —	
"	Ober-Lenzkirch	376. $26\frac{4}{5}$	Schule und Arme.	564. 40
Möhringen,	Immendingen	....	....	2,277. —
		396. $26\frac{4}{5}$	1,446. 12	6,306. 40

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
6,016. 2	— —	36,999. 15	21,083. 40	860. 24
. . . .	. . . .			
175. 23 Spital	. . . .			
. . . .	. . . .			
im ganzen Unterrheinkreis:		500. —	9,512. 22	1,413. 36
6,191. 25	— —	37,499. 15	30,596. 2	2,274. —
		fl. 70,569. 17 kr.		

38.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
800. — Clavel=Schlatter'sche Schulstiftg.	. . . .			
im ganzen Seekreis:		1,860. —	7,063. 7	56. 12
800. —	— —	1,860. —	7,063. 7	56. 12

Kreis, Amtsbezirk und Ort.			Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenf und Almose
			fl. kr.	fl. kr.	fl.
		Uebertrag:	396. 26⁴/₅	1,476. 12	6,306. 40
Oberrheinkreis.					
Freiburg,	St.Amt,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	"	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	"	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	"	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	St. Georgen	. . . .	100. —	
"	"	Herdern	. . . .	. . . .	100. —
"	L.Amt,	St. Märgen	. . . .	. . . .	75. —
"	"	Hinterzarten	. . . .	. . . .	50. —
"	"	Breitenau	150. —	100. —	100. —
"		Bruckbach	. . . .	150. —	
Emmendingen,		Heimbach	. . . .	. . . .	100. —
Kenzingen,		Amoltern	80. —		
"		Oberhausen	. . . .	. . . .	200. —
"		Niederhausen	. . . .	. . . .	100. —
"		Bombach	. . . .	. . . .	75. —
"		Bleichheim	. . . .	. . . .	250. —
"		Herbolzheim	. . . .	. . . .	50. —
Waldkirch,		Biederbach	500. —		
"		Bleibach	. . . .	. . . .	50. —
Breisach,		Mördingen	. . . .	. . . .	90. —
"		Niederrimsingen	. . . .	5. 20	
"		Gottenheim	. . . .	. . . .	200. —
Ettenheim,		Münsterthal	. . . .	300. —	und Arme.
Staufen,		Krotzingen	50. —	. . . .	250. —
Schönau,		Schönau	. . . .	500. —	500. —
"		Todtnau	50. —		
"		Todtnauberg	. . . .	50. —	
Waldshut,		Kadelburg	100. —		
"		Oberlauchringen	300. —		
"		Gurtweil	14. —		
St. Blasien,		Strittberg	. . . .	20. —	
"		Ballenberg	. . . .	. . . .	100. —
			1,640. 26⁴/₅	2,701. 32	8,496. 40

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
800.	—	—	—	1,860.	—	7,063.	7	56.	12
425.	— Hl.Geistspital.								
355.	46 Krankenspital.								
550.	— Sautier-Reibelt'sche Stiftg.								
1,000.	— H.Schule, Studien-Stiftung.								
3,130.	46	—	—	1,860.	—	7,063.	7	56.	12

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	1,640. 26⁴/₅	2,701. 32	8,496. 40¹/₅
Oberrheinkreis.				
Lörrach,	Warmbach	164. —		
"	Stetten	50. —		
Säckingen,	Schwörstedt	55. —		
"	Murg	50. —		
Tryberg,	allda	300. —		
"	Furtwangen	132. —		
"	Rohrbach	. . . .	25. 40	
Mittelrheinkreis.				
Rastatt,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Rothenfels	300. —	. . . .	136. —
Baden,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Karlsruhe,	Beiertheim	375. —		
Bruchsal,	Langenbrücken (Industrieschule)	. . . .	300. —	
"	Ubstadt	. . . .	. . . .	500. —
Offenburg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Ebersweier	634. —		
"	Urloffen	. . . .	. . . .	30. —
"	Appenweier	. . . .	. . . .	250. —
"	Schutterwald	. . . .	. . . .	50. —
"	Durbach	300. —	. . . .	300. —
Achern,	Sasbach	. . . .	. . . .	100. —
Oberkirch,	Renchen	. . . .	50. —	
"	Lautenbach	100. —	. . . .	100. —
Wolfach,	Schenkenzell	. . . .	. . . .	259. —
"	Kaltbrunn	. . . .	. . . .	64. —
Haslach,	Welschsteinach	. . . .	. . . .	100. —
Lahr,	Kürzell u. Schutterzell, ohne Bezeichnung der Konfession.	. . . .	. . . .	500. —
Unterrheinkreis.				
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Ladenburg,	Neckarhausen	200. —		
Neckargemünd,	Wiesenbach	25. —		
		4,325. 26⁴/₅	3,077. 12	10,885. 40¹/₅

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
3,130. 46	— —	1,860. —	7,063. 7	56. 12
im ganzen Oberrheinkreis:		375. —	5,654. 6	1,837. 40
127. 42 Bürgerspital.				
392. — Krankenhaus.				
1,842. 36 Waisenhaus.				
im ganzen Mittelrheinkreis:		2,476. 36	3,956. —	377. 42
50. — Spital.				
5,543. 4	— —	4,711. 36	16,673. 13	2,271. 34

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	4,325. 26 4/5	3,077. 12	10,885. 40 1/5
Unterrheinkreis.				
Adelsheim,	Haidersbach	. . . .	100. —	
Mosbach,	Heinsheim	1,251. —		
"	Lohrbach	20. 30		
"	Fahrenbach	20. 30		
Walldürn,	allda	. . . .	. . . .	100. —
"	Bretzingen	120. —		
Buchen,	Götzingen	ein Rauchmäntel ohne Werthanschlag.		
"	Limbach	. . . .	200. —	
Neckarbischofsheim,	Waibstadt	. . . .	. . . .	50. —
Boxberg,	Königshofen	. . . .	. . . .	200. —
Krautheim,	Assamstadt	500. —	. . . .	200. —
Gerlachsheim,	Ilmspan	. . . .	. . . .	907. 3
Tauberbischofsheim,	allda	. . . .	. . . .	163. —
"	Distelhausen	220. — nebst 10 Anniversarien.	. . . .	550. —
Wertheim,	allda	1,562. 30	1,950. —	
	Summe:	8,019. 56 4/5	5,327. 12	13,055. 43 1/5
				fl. 32,255. 56 kr.

18

Seekreis:				
Meersburg,	Markdorf.	3,000. —		
"	Hagnau	21. 39		
Möhringen,	allda	. . . .	316. 12	1,200. —
"	Mauenheim	. . . .	. . . .	50. — f. arme Schulkinder.
Hüfingen,	Donaueschingen	. . . .	. . . .	. . . .
"	Bachheim	. . . .	22. —	
"	Hondingen	. . . .	. . . .	50. —
"	Zindelstein	. . . .	72. —	
Stockach,	Hecheln	750. —	. . . .	750. —
"	Ludwigshafen	. . . .	. . . .	50. —
		3,771. 39	410. 12	2,100. —

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
5,543. 4	— —	4,711. 36	16,673. 13	2,271. 34
100. — Krankenhaus.				
110. — Spital.				
im ganzen Unterrheinkreis:		4,719. 33	3,130. —	750. —
5,753. 4	— —	9,431. 9	19,803. 13	3,021. 34
		fl. 32,255. 56 kr.		

3 9.

344. — Karl. Krankenh.				
344. —	— —	— —	— —	— —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfon und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	3,771. 39	410. 12	2,100. —
Seekreis.				
Blumenfeld,	Hilzingen	. . . .	300. — und Arme.	100. —
Heiligenberg,	allda	. . . .	. . . .	118. 54
Radolfszell,	Worblingen	150. —		
Stetten a. kalt. M.,	allda	. . . .	. . . .	360. —
Villingen,	Pfaffenweiler	. . . .	50. —	
Bonndorf,	Berau	. . . .	. . . .	200. —
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	allda	467. 25	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	Wiehre	34. —	. . . .	. . . .
" "	St. Georgen	50. —	und Schule.	
" "	Lehen	. . . .	. . . .	200. —
" Landamt.	Breitnau	50. —		
" "	St. Märgen	. . . .	. . . .	117. —
" "	Wagenstaig	. . . .	. . . .	25. —
" "	Ebringen	160. —	und arme	Schulknaben.
Breisach,	Gottenheim	100. —		
"	Hausen an der Mühlin,	. . . .	. . . .	70. —
"	Oberrimsingen	. . . .	100. —	150. —
Staufen,	allda	. . . .	. . . .	100. —
"	Grießheim	. . . .	. . . .	100. — arme Schulk
"	Bremgarten	. . . .	. . . .	150. —
"	Wettelbrunn	. . . .	. . . .	480. —
"	Pfaffenweiler	100. —	25. —	
"	Heitersheim	50. —		
Kenzingen,	allda	. . . .	25. —	
"	Bombach	. . . .	. . . .	75. —
"	Amoltern	135. 53		
		5,068. 57	910. 12	4,345. 5

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.			Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
344.	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		im ganzen Seekreis:			4,621.	39	3,211.	6	72.	—
200.	—	Waisenhaus.								
100.	—	Krankenspital.								
6,679.	—	H.Schule, Stipendien.								
347.	25	Sautier-Reibelt'sche Stiftg.								
300.	—	Frickisch-Saalischer Stftgsfd.								
7,970.	25		—	—	4,621.	39	3,211.	6	72.	—

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfo[…] und Almose[…] fl.	k[…]
	Uebertrag:	5,068.	57	910.	12	4,345.	5[…]
Oberrheinkreis.							
Ettenheim,	Mahlberg	....		....		50.	[illegible]
"	Schwaighausen u. Dörlinbach	....		....		100.	[illegible]
Waldkirch,	Jach	50.	—				
Tryberg,	allda	150.	—	....		....	
"	Schönwald	....		....		50.	[illegible]
"	Furtwangen	....		....		80.	[illegible]
Müllheim,	Neuenburg	50.	—				
Lörrach,	Wyhlen	....		....		30.	[illegible]
"	Degerfelden	....		....		100.	[illegible]
Schopfheim	Nordschwaben	50.	—	....		500.	[illegible]
Säckingen,	allda	50.	—				
"	Hottingen	....		80.	—		
"	Rollingen	....		....		50.	5[…]
"	Willaringen und Filiale	....		....		3,000.	[illegible]
Waldshut,	Görwyhl	....		....		400.	[illegible]
"	Degernau	50.	—				
"	Birndorf	....		25.	—		
"	Bechtersbohl	....		....		200.	[illegible]
"	Breitenfeld	66.	—				
Schönau,	Todtnauberg	....		14.	—		
"	Uzenfeld	100.	—				
St. Blasien,	Bernau, Innerthal	....		50.	—		
"	Wilfingen	50.	—				
Mittelrheinkreis.							
Rastadt,	allda	....		2,450.	—		
Baden,	Balg	1,000.	—	....		150.	[illegible]
"	allda	150.	—	....			
Ettlingen,	Malsch	....		2,000.	—		
Bühl,	Ottersweier	....		....		40.	[illegible]
Achern,	Ottenhöfen	....		60.	—		
Offenburg,	Urloffen	....		....		50.	[illegible]
"	Ebersweier	....		50.	—		
		6,834.	57	5,639.	12	9,146.	4[…]

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
7,970. 25	— —	4,621. 39	3,211. 6	72. —
20. 35 Spital.				
im ganzen Oberrheinkreis:		200. —	14,976. 37	580. 35
300. — Krankenhaus.				
440. — Windecker Freischulfond.				
8,731. —	— —	4,821. 39	18,187. 43	652. 35

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfond und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	6,834. 57	5,639. 12	9,146. 48
Mittelrheinkreis.				
Offenburg,	Durbach	. . . .	. . . .	50. —
"	Windschläg	200. —	. . . .	200. —
"	Ortenberg	. . . .	. . . .	50. —
Oberkirch,	Oppenau	. . . .	. . . .	100. —
"	Ulm	. . . .	. . . .	606. 40
"	Griesbach	. . . .	. . . .	103. 12
Gengenbach,	Zell?	100. —	. . . .	20. —
Wolfach,	Schenkenzell	. . . .	. . . .	161. 15
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	200. —	. . . .	100. —
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Dossenheim	. . . .	600. —	100. —
Ladenburg,	Schrießheim	300. —		
Wiesloch,	Rettigheim	. . . .	. . . .	300. —
"	Mühlhausen	24. 53	. . . .	15. 21
Sinzheim,	Elsenz	110. —		
Weinheim,	allda	. . . .	. . . .	600. —
Buchen,	Limbach	. . . .	. . . .	80. —
"	Götzingen	. . . .	. . . .	50. — arme Schulkd[r]
"	Hembach	. . . .	. . . .	100. —
"	Hollersbach	. . . .	. . . .	25. —
Walldürn,	allda	11. —	. . . .	350. —
"	Pülfringen	. . . .	100. —	
Borberg,	Windischbuch	73. —	. . . .	150. —
"	Königshofen	50. —		
"	Beckstein	500. —	. . . .	150. —
Gerlachsheim,	allda	. . . .	. . . .	200. —
"	Paimar	22. —		
"	Gißigheim	. . . .	. . . .	126. —
"	Oberbalbach	50. —	40. —	15. —
"	Ilmspan	70. —		
"	Gamburg	. . . .	. . . .	100. —
"	Impfingen	1,000. —	. . . .	500. —
		9,545. 50	6,379. 12	13,399. 16

Für besondere Anstalten der —ohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
8,731. —	— —	4,821. 39	18,187. 43	652. 35
im ganzen Mittelrheinkreis:		4,656. 40	3,624. 27	— —
199. 16 Spital.				
8,930. 16	— —	9,478. 19	21,812. 10	652. 35

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	9,545. 50	6,379. 12	13,399. 16
Unterrheinkreis.				
Gerlachsheim,	Krensheim	36. —		
Tauberbischofsheim,	allda	. . . .	. . . .	500. —
"	Großrinderfeld	30. —		
"	Distelhausen	25. —	. . . .	100. —
"	Dittwar	110. —		
Wertheim,	Dörlesberg	. . . .	50. —	50. —
Neckarbischofsheim,	Untergimpern	30. —		
		9,776. 50	6,429. 12	14,049. 16
	Summe:			fl. 39,185. 34 kr.

18

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen
Seekreis.				
Constanz,	Allmansdorf	. . . .	. . . .	. . . .
Pfullendorf,	Herdwangen	. . . .	50. —	
"	Großschonach	. . . .	100. —	
Salem,	Mimmenhausen	. . . .	200. —	
Ueberlingen,	Frickenweiler	28. 26		
"	Lippertsreuthe	50. —		
Möhringen,	Gutmadingen	. . . .	. . . .	3,760. —
"	Unterbaldingen	900. —		
Blumenfeld,	Binningen	. . . .	. . . .	200. —
"	Weiterdingen	. . . .	. . . .	730. 57
Stockach,	allda	. . . .	200. —	100. —
"	Schwandorf	. . . .	200. —	100. —
"	Nenzingen	. . . .	150. —	100. —
"	Liptingen	. . . .	. . . .	25. —
Hüfingen,	Donaueschingen	. . . .	. . . .	100. —
"	Hüfingen	. . . .	. . . .	450. —
"	Unadingen	. . . .	. . . .	300. —
Neustadt,	allda	435. —	. . . .	. . . .
"	Urach u. Schollach	. . . .	. . . .	1,580. —
"	Falkau	. . . .	. . . .	100. —
		1,413. 26	900. —	7,545. 57

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl kr.	fl. kr.	fl. kr.
8,930. 16	— —	9,478. 19	21,812. 10	652. 35
im ganzen Unterrheinkreis:		995. 14	5,562. 16	685. —
8,930. 16	— —	10,473. 33	27,374. 26	1,337. 35
			fl. 39,185. 34 kr.	

4 0.

200. — Leprosenpflege.				
700. — Armenhaus.				
im ganzen Seekreis:		2,580. —	7,979. 23	200. —
900. —	— —	2,580. —	7,979. 23	200. —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.			Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfond und Almosen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag:	1,413.	26	900.	—	7,545.	57
Oberrheinkreis.								
Freiburg,	St.Amt,	allda	. . . .		150.	—	. . . .	
"	"	"	. . . .		. . . .		. . . .	
"	"	"	. . . .		. . . .		. . . .	
"	"	"	. . . .		. . . .		. . . .	
"	"	Lehen	. . . .		. . . .		150.	—
"	"	St. Georgen	50.	—	und Schule.			
"	Land=Amt,	Hugstetten	. . . .		. . . .		1,000.	—
"	"	Merzhausen	. . . .		. . . .		5,000.	—
"	"	Wittnau	. . . .		. . . .		5,000.	—
"	"	Breitnau	. . . .		. . . .		60.	—
"	"	Steig	. . . .		. . . .		48.	6
"	"	Ebringen	. . . .		. . . .		50.	—
Emmendingen,		Heimbach	. . . .		. . . .		205.	—
Kenzingen,		allda	200.	—				
"		Herbolzheim	151 Lth. Silb., Kirchengefäße.		. . . .		2,000.	—
"		Amoltern	87.	30				
Ettenheim,		Grafenhausen	64.	—				
"		Kappel?	. . . .		400.	—		
Tryberg,		allda	115.	—	. . . .		. . . .	
"		Nußbach	200.	—	200.	—	200.	—
"		Gremelsbach	. . . .		200.	—	200.	—
Waldkirch,		Buchholz	50.	—	20.	—		
"		Jach	. . . .		. . . .		100.	—
Breisach,		Hardheim	100.	—				
"		Wasenweiler }	. . . .		. . . .		7,392.	46
Schönau,		allda }						
"		Zell?	50.	—				
Staufen,		Kirchhofen	100.	—	. . . .		. . . .	
"		Ballrechten	. . . .		. . . .		70.	—
"		Biengen	. . . .		. . . .		40.	—
"		Offnadingen	150.	—	. . . .		und Arme.	
"		Bremgarten	. . . .		36.	—		
			2,579.	56	1,906.	—	29,061.	49

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen		Von Laien.		Von Unbekannten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
900.	—	—	—	2,580.	—	7,979.	23	200.	—
1,210.	— Sautier-Reibelt'sche Stiftg.								
3,000.	— Krankenspital.								
700.	— Waisenhaus.								
382.	14 H. Schule, Stipendium.								
100.	— Spital.								
252.	— Spital.								
6,544.	14	—	—	2,580.	—	7,979.	23	200.	—

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	2,579. 56	1,906. —	29,061. 49
Oberrheinkreis.				
Staufen,	U. Münsterthal	. . . .	. . . .	50. —
Müllheim,	Rheinweiler	. . . .	24. 4	und Arme.
Lörrach,	Inzlingen	100. —	100. —	und Arme.
"	Herthen	. . . .	. . . .	30. —
Säckingen,	Wehr	50. —	. . . .	250. —
Waldshut,	Birkingen	. . . .	142. —	und Arme.
"	Rheinheim	150. —	100. — u. arme Schulkinder.	
"	Gurtweil	. . . .	. . . .	10. —
"	Nöggenschwyl	. . . .	. . . .	150. —
Mittelrheinkreis.				
Baden,	allda	. . . .	100. —	. . . .
Karlsruhe,	allda	75. —		
Pforzheim,	Neuhausen	600. —		
"	Tiefenbronn	485. —		
Ettlingen,	Moosbronn	150. —		
Bruchsal,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Stettfeld	40. — u. ein Kreuz.		
"	Oestringen	. . . .	. . . .	150. —
Durlach,	Wöschbach	30. —		
Bretten,	Büchig	. . . .	. . . .	87. 8
Achern,	Gamshurst	325. —	. . . .	300. —
"	Blumberg	20. —		
Gengenbach,	allda, Jakobskapelle	300. —		
"	Berghaupten	. . . .	. . . .	1,000. —
"	Zell?	. . . .	. . . .	100. —
"	Bieberach	. . . .	. . . .	50. —
Oberkirch,	allda	. . . .	. . . .	100. —
"	Renchen	. . . .	. . . .	. . . .
Bühl,	Ottersweier	. . . .	40. —	
Wolfach,	allda	. . . .	. . . .	125. —
		4,904. 56	2,412. 4	31,463. 57

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.
6,544. 14	— —	2,580. —	7,979. 23	200. —
im ganzen Oberrheinkreis:		100. —	27,073. 40	3,315. —
2,188. 33 Krankenhaus.				
228. 29 Spital und Armenfond.				
50. — Spital.				
9,011. 16	— —	2,680. —	35,053. 3	3,515. —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfond und Almosen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag:	4,904.	56	2,412.	4	31,463.	57
Mittelrheinkreis.							
Wolfach,	Rippoldsau	. .	. .	. .	. .	200.	—
"	Kaltbrunn	. .	. .	. .	. .	94.	—
"	St. Roman	. .	. .	. .	. .	25.	—
Offenburg,	Appenweier	. .	. .	. .	. .	200.	—
"	Ebersweier	. .	. .	. .	. .	100.	—
"	Ortenberg	154.	—				
"	Diersburg	125.	—				
Lahr,	Oberweier	. .	. .	50.	—		
"	Prinsbach	. .	. .	200.	—	800.	—
"	Seelbach	50.	—				
Unterrheinkreis.							
Wiesloch,	Rettigheim	. .	. .	. .	. .	300.	—
Mosbach,	Stein?	. .	. .	. .	. .	40.	—
Philippsburg,	Huttenheim	. .	. .	. .	. .	25.	—
Eberbach,	Neckargerach	4.	—				
Walldürn,	allda	30.	—				
"	Ripperg	500.	—				
Adelsheim,	Hohenstadt	50.	—				
Tauberbischofsheim,	Eiersheim	100.	—				
"	Marbach	300.	—				
"	Dittwar	44.	—	500.	—	500.	—
erscheint 1841 noch einmal.						Lehrgeld.	
"	Schönfeld	25.	—				
"	Großrinderfeld	214.	—				
Wertheim,	Freudenberg	. .	. .	. .	. .	35.	—
"	Dörlesberg	60.	—	. .	. .	10.	—
Buchen,	allda	. .	. .	. .	. .	400.	—
	Summe:	6,560.	56	3,162.	4	34,192.	57

fl. 52,927. 13 kr.

18

Seekreis.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfond und Almosen.	
Constanz	Markelfingen	. .	. .	. .	. .	500.	—
"	Reichenau	25.	—	. .	. .	15.	—
		25.	—	—	—	515.	—

	Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	9,011. 16	— —	2,680. —	35,053. 3	3,515. —
im ganzen Mittelrheinkreis:			1,000. —	5,922. 10	1,620. —
im ganzen Unterrheinkreis:			1,069. —	1,557. —	511. —
	9,011. 16	— —	4,749. —	42,532. 13	5,646. —

fl. 52,927. 13 kr.

1.

—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo… und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	25. —	— —	515. —
Seekreis:				
Meersburg,	Ittendorf	50. —		
Heiligenberg,	Beuren	. . . .	. . . .	150. — ohne näher… Bezeichnung … Gemeinde.
"	Kluftern	300. —		
Ueberlingen,	allda	600. —		
Möhringen,	Unterbaldingen	240. —		
Stühlingen,	Eberfingen	11. —		
Radolfszell,	Rielasingen	. . . .	50. —	und Arme.
"	Worblingen	. . . .	. . . .	50. —
"	Ohningen	400. —	. . . .	1,000. —
Hüfingen,	allda	. . . .	510. 24	
"	Donaueschingen	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	. . . .	. . . .	. . . .
Villingen,	Sunthausen	. . . .	200. —	
"	Unterkirnach	. . . .	11. —	245. 25
Bonndorf,	Gündelwangen	. . . .	25. —	und Arme.
Neustadt,	Friedenweiler	575. —		
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	allda	300. —	. . . .	200. —
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	St. Georgen	50. — und Schule.	25. —	
" Landamt,	Umkirch	44. —		
" "	Wittnau	. . . .	. . . .	16. 12
" "	Au	. . . .	. . . .	25. —
" "	Staig	. . . .	. . . .	100. —
" "	Fahrenberg (Hinterzarten	. . . .	25. —	
" "	Ebnet?	134. —		
" "	Ebringen	. . . .	. . . .	300. — Lehrgeld.
		2,729. —	846. 24	2,601. 37

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Laien.		Unbekannten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
810. — Karlspital.		. . .							
1,000. — Armenhaus.		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
im ganzen Seekreis:				885.	24	5,142.	25	740.	—
. . .		. . .							
3,000 — Waisenhaus.		. . .							
2,000. — Hohe Schule, Stipendium.		. . .							
3,500. — Krankenspital.		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
. . .		. . .							
10,310.	—	—	—	885.	24	5,142.	25	740.	—

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfon und Almosen fl.	kr.
	Uebertrag:	2,729.	—	846.	24	2,601.	37
Oberrheinkreis.							
Freiburg, Landamt,	Oberried	. . . .		. . . .		. . . .	
Kenzingen,	Forchheim	. . . .		. . . .		100.	—
Waldkirch,	Siegellau	66.	—				
"	Altsimonswald	. . . .		. . . .		300.	—
Ettenheim,	Kappel?	150.	—	—	—	und Arme.	
"	"	100.	—				
"	Münsterthal	. . . .		. . . .		49.	—
"	Altdorf	. . . .		. . . .		46.	40
"	Ringsheim	. . . .		. . . .		100.	—
"	Münchweier	. . . .		. . . .		210.	—
Tryberg,	allda	. . . .		. . . .		100.	—
"	Bregenbach	. . . .		. . . .		25.	—
"	Katzensteig	. . . .		25.	—		
"	Schönwald	. . . .		. . . .		25.	—
Breisach,	Oberbergen	. . . .		22.	—		
"	Saspach	. . . .		50.	—		
"	Kiechlinsbergen	. . . .		50.	—		
"	allen 16 kath. Gemeinden d. Bezirks, je 50 fl.	. . . .		800.	—		
Staufen,	allda	125.	—				
"	Kirchhofen	. . . .		. . . .		. . . .	
Müllheim,	Steinenstadt	. . . .		. . . .		280.	—
"	Bamlach	. . . .		64.	—	und Arme.	
"	Liel	. . . .		. . . .		91.	32
Schönau,	allda	. . . .		. . . .		50.	—
"	Thunau	. . . .		. . . .		50.	—
"	Schönenberg	25.	—	25.	—		
"	Todtnau	50.	—				
"	Wieden	. . . .		60.	—		
Schopfheim,	Eichsel	50.	—	und Schule			
"	" u. Adelhausen	50.	—	und arme		Schulkinder.	
Säckingen,	Oberschwörstedt	. . . .		400.	—		
"	Niederschwörstedt	20.	—				
		3,365.	—	2,342.	24	4,028.	4

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
10,310. —	— —	885. 24	5,142. 25	740. —
50. — Ertel-Rees'sche Stiftung.				
50. — Spital.				
10,410. —	— —	885. 24	5,142. 25	740. —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	3,365. —	2,342. 24	4,028. 49
Oberrheinkreis.				
St. Blasien,	Schluchsee	. . . .	50. —	
Waldshut,	Dogern	100. —		
Mittelrheinkreis.				
Rastadt,	Muggensturm	300. —	300. —	
"	Niederbühl und Förch	. . . .	. . . .	3,000. —
Baden,	allda	1,000. —		
"	Sinzheim	. . . .	. . . .	100. —
Ettlingen,	Speßart	39. 28 nebst Gemälden u. Fahne.		
Durlach,	Jöhlingen	100. —		
Achern,	Fautenbach	. . . .	. . . .	192. 51
"	Blumberg	Altarbild.		
Bühl,	Steinbach	. . . .	. . . .	300. —
Oberkirch,	Renchen	70. —	. . . .	25. —
"	Fernach	. . . .	. . . .	100. —
"	Erlach	. . . .	. . . .	39. 8
Wolfach,	St. Roman	. . . .	23. —	
Offenburg,	Schutterwald	. . . .	. . . .	50. —
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	1,150. —	. . . .	303. 40
Schwetzingen,	Hockenheim	. . . .	100. —	
"	Seckenheim	. . . .	. . . .	500. —
Philippsburg	Huttenheim	. . . .	. . . .	25. —
"	Wiesenthal	. . . .	. . . .	1,000. —
Wiesloch,	allda	100. —	100. —	
"	Walldorf	. . . .	50. —	
"	Rauenberg	50. —		
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Neckargemünd,	allda	. . . .	. . . .	1,200. — Lehrgeld.
Mosbach?	Stein	. . . .	200. —	140. —
Neckarbischofsheim,	Waibstadt	. . . .	. . . .	50. —
Eberbach,	Neckargerach	4. —		
		6,278. 28	3,165. 24	11,054. 28

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl kr.	fl. kr.	fl. kr.
10,410. —	— —	885. 24	5,142. 25	740. —
im ganzen Oberrheinkreis:		2,594. —	10,115. 40	818. 44
300. — Spital				
im ganzen Mittelrheinkreis:		4,232. 19	1,707. 8	— —
300. — Spital.				
11,010. —	— —	7,711. 43	16,965. 13	1,558. 44

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen
		fl. kr.	fl. kr	fl. kr.
	Uebertrag:	6,278. 28	3,165. 24	11,054. 28
Unterrheinkreis.				
Walldürn,	allda	. . . .	. . . .	79. 19
„	Schweinsberg	. . . .	. . . .	100. —
Buchen,	Seckach	300. —		
„	Hettingenbeuren	100. —	. . . .	100. —
Boxberg,	Schillingstadt	100. —		
Tauberbischofsheim,	allda	. . . .	. . . .	10. —
„	Schönfeld	25. —		
„	Ilmspan	. . . .	. . . .	50. —
„	Hülsheim	. . . .	. . . .	50. —
„	Lauda	. . . .	. . . .	500. —
„	Dittwar	. . . .	. . . .	145. 27
	Summe:	6,803. 28	3,165. 24	12,089. 14
				fl. 33,068. 6 kr.
Seekreis.				
Constanz,	Dingelsdorf	. . . .	. . . .	300. —
Hüfingen,	Donaueschingen Gymnasium	. . . .	1,181. 26	
„	„	. . . .	. . . .	1,500. —
„	Kirchdorf	336. 40		
Bonndorf,	Riechen	. . . .	20. —	20. —
„	Lausheim	133. $2^1/_3$	133. $2^1/_3$	
„	Blumegg	. . . .	133. $2^1/_3$	
„	Brunnadern	. . . .	. . . .	150. —
Neustadt,	Vöhrenbach	. . . .	. . . .	170. 16
„	Linach	. . . .	. . . .	300. —
Villingen,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	Dürrheim	180. —	. . . .	23. —
„	Sunthausen	. . . .	. . . .	110. —
Möhringen,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	Ippingen	160. —		
„	Stetten	. . . .	60. —	
		809. $42^1/_3$	1,527. $30^2/_3$	2,573. 16

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
11,010. —	— —	7,711. 43	16,965. 13	1,558. 44
im ganzen Unterrheinkreis:		425. —	6,307. 26	100. —
11,010. —	— —	8,136. 43	23,272. 39	1,658. 44
			fl. 33,068. 6 kr.	

42.

100. — Spital.				
11,305. — Johann Susan'sche Stiftg.				
11,405. —	— —	— —	— —	— —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfon und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	809. 42 1/3	1,527. 30 2/3	2,573. 16
Seekreis.				
Stockach,	Ludwigshafen	. . . .	. . . .	13. 34
Heiligenberg,	allda	. . . .	325. —	
Pfullendorf,	Zell	25. —		
Stetten a. kalt. M.,	Gutenstein	. . . .	100. —	
Blumenfeld,	Weiterdingen	68. 12		
"	Wiechs	. . . .	. . . .	1,000. —
"	Riedheim	. . . .	. . . .	10. —
Radolphzell,	Bohlingen	. . . .	. . . .	1,683. 52
"	Worblingen	. . . .	. . . .	100. —
Stühlingen,	Eberfingen	41. —		
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	allda	200. —	. . . .	200. —
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	Herdern	536. 30		
" Land-Amt,	Hofsgrund	. . . .	22. —	
" "	Ebringen	. . . .	150. —	
" "	St. Peter	199. 27	. . . .	461. 54
" "	St. Märgen	. . . .	. . . .	200. —
" "	Sölden	. . . .	. . . .	684. —
" "	Munzingen	. . . .	. . . .	100. —
Staufen,	Norsingen	28. 17		
"	Pfaffenweiler	. . . .	. . . .	200. —
"	Schlatt	200. —		
"	Feldkirch	110. —		
Breisach,	allda	. . . .	. . . .	1,000. —
"	Mördingen	. . . .	. . . .	50. —
"	Gottenheim	29. —		
"	Rothweil	261. —	200. —	und Arme.
"	Niederrimsingen	. . . .	5. —	
Schönau,	Todtnauberg	. . . .	. . . .	50. —
"	Todtnau	. . . .	. . . .	111. —
Lörrach,	Warmbach	119. 7		
		2,627. 15 1/3	2,329. 30 2/3	8,437. 3

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl kr.	fl. kr.	fl. kr.
11,405. –	— —	— —	— —	— —
im ganzen Seekreis:		940. 33	18,083. 22	658. 12
1,813. 30 Waisenhaus.				
1,200. – Krankenspital.				
792. 40. Armenfond u. Waisenhaus.				
,211. 10	— —	940. 33	18,083. 22	658. 12

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfon[ds] und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	2,627. 15 1/3	2,329. 30 2/3	8,437. 36
Oberrheinkreis.				
Säckingen,	allda	. . . .	. . . .	792. 40
"	Nollingen und Rheinfelden	. . . .	. . . .	500. — arme Schulk[inder]
Waldshut,	Birkingen	. . . .	100. —	und Arme.
"	Birndorf	. . . .	100. —	und Arme.
"	Hochsal	1,000. —		
"	Kadelburg	. . . .	. . . .	100. —
"	Dangstetten	. . . .	. . . .	30. —
St. Blasien,	Bernau	200. —	. . . .	50. — arme Schulk[inder]
Hornberg,	Thennenbronn	. . . .	100. —	und Arme.
Tryberg,	allda	. . . .	. . . .	50. —
"	Schonach	1,200. —	. . . .	25. —
"	Gütenbach	. . . .	. . . .	100. —
Ettenheim,	Grafenhausen	. . . .	. . . .	74. 30
Kenzingen,	allda	. . . .	. . . .	22. —
"	Bombach	100. —		
"	Niederhausen	. . . .	. . . .	100. —
Emmendingen,	Heimbach	. . . .	. . . .	. . . .
Waldkirch,	Oberglotterthal	200. —		
"	Siegellau	. . . .	. . . .	100. —
"	Oberwieden	200. —		
"	Elzach	700. —		
Mittelrheinkreis.				
Rastatt,	Oberweier	50. —		
"	Bickesheim	2,325. —		
Baden,	allda	. . . .	. . . .	53. —
Bruchsal,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Stettfeld	50. —		
Gernsbach	allda	. . . .	. . . .	2,000. —
Offenburg,	Appenweier	. . . .	. . . .	40. —
"	Schutterwald	. . . .	. . . .	100. —
Haslach,	allda	110. —		
Wolfach,	Schenkenzell	. . . .	164. —	300. —
		8,762. 15 1/3	2,793. 30 2/3	12,874. 4[0]

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.
15,211. 10	— —	940. 33	18,083. 22	658. 12
. . .	. . .			
. . .	. . .			
. . .	. . .			
. . .	. . .			
. . .	. . .			
25. — Spital.	. . .			
. . .	. . .			
2,000. — Pf. Schleer'sche Stiftung.	. . .			
. . .				
im ganzen Oberrheinkreis:		6,691. 41	6,630. 17	3,470. 37
936. — Krankenhaus.				
100. — Stadtrentamt.	. . .			
	. . .			
8,272. 10	— —	7,632. 14	24,713. 39	4,128. 49

Kreis, Amtsbezirk	und Ort.	Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	8,762. 15 1/3	2,793. 30 2/3	12,874. 46
Mittelrheinkreis.				
Wolfach,	Bergzell	. . . .	. . . .	264. —
"	Wiettichen	. . . .	. . . .	50. —
Lahr,	allda	4,500. —		
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	5,000. —		
Schwetzingen,	Seckenheim	. . . .	. . . .	100. —
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	100. —
Wiesloch,	allda	. . . .	. . . .	500. —
"	Baierthal	vergold. Kelch.		
"	Balzfeld	100. —		
Neckarbischofsheim,	Waibstadt	. . . .	. . . .	33. —
Mosbach,	allda	. . . .	. . . .	25. —
"	Aglasterhausen	150. —		
" ?	Lehrbach	15. —		
Walldürn,	Hardheim	106. —		
Gerlachsheim,	allda	150. —	. . . .	Behausung für die Armen.
Tauberbischofsheim,	Dittwar	. . . .	. . . .	30. —
"	Brunnthal	40. —		
"	Eiersheim	. . . .	. . . .	50. —
Borberg,	Heckfeld	. . . .	. . . .	1,024. 55
	Summe:	18,823. 15 1/3	2,793. 30 2/3	15,051. 41

fl. 54,940. 37 kr.

1

Seekreis.				
Constanz	Markelfingen	150. —		
Hüfingen,	Donaueschingen	. . . .	108. 32	1,000. —
"	"	. . . .	. . . .	. . . .
"	Behla	. . . .	57. —	100. —
"	Hausen v. Wald	. . . .	100. —	100. —
"	Doggingen	. . . .	. . . .	100. —
Villingen,	Riedheim	. . . .	. . . .	100. —
		150. —	265. 32	1,400. —

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
18,272. 10	— —	7,632. 14	24,713. 39	4,128. 49
im ganzen Mittelrheinkreis:		50. —	10,732. —	260. —
im ganzen Unterrheinkreis:		25. —	7,268. 55	130. —
18,272. 10	— —	7,707. 14	42,714. 34	4,518. 49
		fl. 54,940. 37 kr.		

13.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
4,400. — zur Ausstattung eines Ehepaars.				
450. — Fürstenbergische Schulstiftung.				
4,850. —	— —	— —	— —	— —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	150. —	265. 32.	1,400. —
Seekreis:				
Villingen,	Hubertshofen	. . . .	. . . .	100. —
"	Sunthausen	. . . .	. . . .	50. —
Neustadt,	Löffingen	. . . .	. . . .	150. —
"	Vöhrenbach	. . . .	. . . .	279. 17
Bonndorf,	allda	. . . .	20. —	
"	Münchingen	. . . .	. . . .	2,000. —
Stühlingen,	Riedern	28. —		
Radolfszell,	Hausen a. d. Aach	. . . .	46. —	
"	Randegg	. . . .	140. —	und Arme.
"	Rielasingen	1,114. —		
"	Singen	648. 36		
"	Worblingen	76. —		
"	Bohlingen	180. —	. . . .	100. —
Stockach,	allda	. . . .	40. —	
"	Heudorf	. . . .	. . . .	100. —
Meersburg,	Ittendorf	zwei Meßgewänder.		
Heiligenberg,	Beuren	Hochaltar.		
"	"	2,112. —		
"	Immenstaad	100. —	. . . .	300. — u. circa 1³/[…] Morgen Wald
Pfullendorf,	allda	52. —		
"	Zell	. . . .	25. —	
Bräunlingen,	allda	. . . .	81. —	und Arme.
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	Stadt	Glocke v. 290 Pfund.	. . . .	600. —
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	St. Georgen	. . . .	14 —	
		4,460. 36	631. 32	5,079. 17

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.			Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,850.	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		im ganzen Seekreis:			630.	—	11,916.	49	1,860.	36
731.	30	Waisenhaus.								
100.	—	Rock = Bannwarth'sche Stiftung u. Waisenhaus.								
200.	—	Krankenhaus.								
900.	—	Sautier=Reibelt'sche Stiftg.								
6,781.	30		—	—	630.	—	11,916.	49	1,860.	36

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfond und Almosen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag:	4,460.	36	631.	32	5,079.	17
Oberrheinkreis.							
Freiburg, Landamt,	Hinterstraß	. . . .		100.	—		
" "	Breitnau	. . . .		. . . .		14.	—
" "	Falkensteig	. . . .		. . . .		278.	38
" "	Wittnau	. . . .		. . . .		33.	—
" "	St. Peter	300.	—	. . . .		und Arme.	
" "	Burg	. . . .		25.	—		
" "	Zarten	. . . .		50.	—		
" "	Oberried	. . . .		. . . .		228.	—
Breisach,	Mördingen	. . . .		20.	—	20.	—
Emmendingen,	Bötzingen	500.	—	und Arme.		500.	—
Kenzingen,	Endingen	200.	—	. . . .		. . . .	
"	Herbolzheim	. . . .		. . . .		50.	—
Ettenheim,	Ringsheim	188.	—	. . . .		. . . .	
"	"	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Münchweiler (weier?)	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Grafenhausen	. . . .		50.	—	50.	—
Tryberg,	Schönwald	. . . .		. . . .		200.	—
"	Nußbach	414.	25				
"	Gremelsbach	236.	25				
Waldkirch,	Gütenbach	. . . .		. . . .		100.	—
Schönau,	allda	. . . .		50.	—		
"	Brandenberg	. . . .		80.	—		
"	Fahl	. . . .		50.	—		
"	Utzenfeld	. . . .		. . . .		146.	—
"	Thunau	. . . .		. . . .		50.	—
"	Schönenberg	. . . .		. . . .		75.	—
St. Blasien,	Bläsiwald	100.	—	. . . .		und Arme.	
"	Bernau	20.	—				
"	Birndorf	. . . .		. . . .		100.	—
		6,419.	26	1,056.	32	6,923.	55

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
6,781. 30	— —	630. —	11,916. 49	1,860. 36
1,000. — Spital. Bekleidung d. ärmsten Kinder.				
200. — Dyhlin=Maucher'scher Armenfond.				
2,900. 50 f. Lehrgeld od. Studien armer Jünglinge.				
10. — St. Antonifond.				
10,892. 20	— —	630. —	11,916. 49	1,860. 36

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfond und Almosen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag:	6,419.	26	1,056.	32	6,923.	55
Oberrheinkreis.							
Waldshut,	allda	50.	—	100.	—		
"	Oberwiehl	100.	—				
"	Thiengen	184.	—				
"	Hochsal	150.	—				
Säckingen,	allda	. . . .		. . . .		. . . .	
Lörrach,	Wyhlen	. . . .		. . . .		15.	—
Müllheim,	Liel	. . . .		. . . .		51.	—
Staufen,	Bollschweil	. . . .		. . . .		3,379.	13
"	Obermünsterthal	200.	—	. . . .		und Arme.	
"	Pfaffenweiler	20.	—	20.	—		
Mittelrheinkreis.							
Rastatt,	allda	20.	—	. . . .		300.	—
"	Oetigheim	22.	—	. . . .		651.	28
"	Durmersheim	600.	—				
Baden,	allda	. . . .		. . . .		46.	40
"	"	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Sandweier	80.	—				
Bühl,	allda	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Unzhurst	. . . .		verschiedene Schriften.		370.	—
"	Lauf	50.	—				
"	Balzhofen	36.	—				
"	Oberbruch	10.	—				
Achern,	allda	. . . .		. . . .		200.	—
						arme Kinder.	
"	Blumberg	77.	—				
Oberkirch,	Thiergarten	150.	—	. . . .		150.	—
Offenburg,	allda	. . . .		250.	—	. . . .	
		. . . .		Gewerbschule.			
"	Appenweier			. . . .		150.	—
"	Schutterwald	. . . .		. . . .		100.	—
Gengenbach,	Entersbach	. . . .		. . . .		148.	59
"	Zell	33.	—				
Wolfach,	allda	. . . .		100.	—	. . . .	
		8,201.	26	1,526.	32	12,486.	15

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
10,892. 20	— —	630. —	11,916. 49	1,860. 36
400. – Spital.				
im ganzen Oberrheinkreis:		4,653. 15	9,652. 6	1,248. 40
5,600. – Spital				
3,621. 54 Lehrinstitut.				
1,769. 16. Krankenhaus.				
400. – Spital.				
100. – Krankenhaus.				
500. – verwahrloste Kinder.				
100. – Bruderschftsfd.				
[illegible]383. 30	— —	5,283. 15	21,568. 55	3,109. 16

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo und Almose
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr
	Uebertrag:	8,201. 26	1,526. 32	12,486. 1
Mittelrheinkreis.				
Wolfach,	Bergzell	. . . .	25. —	
"	Schenkenzell	. . . .	. . . .	44. —
"	Kaltbrunn	. . . .	150. —	
Lahr,	Oberschopfheim	. . . .	. . . .	10. —
Gernsbach,	allda	258. —	. . . .	
Karlsruhe,	allda	460. —	. . . .	200. —
Ettlingen,	allda	. . . .	. . . .	2,484. —
erscheint im Regbl. 2mal.				
"	"	. . . .	. . . .	600. —
"	Pfaffenroth	. . . .	100. —	
"?	Malsch	. . . .	30. —	
"	Spessart	177. —		
Durlach,	Jöhlingen	150. —		
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	355. —		
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	100. —
Schwetzingen,	Neckarau	250. —		
Ladenburg,	Käferthal	Statuen und Gemälde.		
Philippsburg	Roth	100. —		
Wiesloch,	allda	. . . .	. . . .	300. — arme Schulk
Bretten,	Flehingen	300. —		
Sinsheim,	Schluchtern	. . . .	. . . .	125. —
Mosbach	Neudenau	. . . .	. . . .	460. —
"	Oberschefflenz	36. —		
Walldürn,	Pülfringen	. . . .	. . . .	50. —
"	Hardheim	44. —		
Gerlachsheim,	allda	. . . .	. . . .	1,200. —
"	Unterbalbach	300. —	. . . .	500. —
Tauberbischofsheim,	Brunnthal	25. —		
"	Werbachhausen	25. —		
"	Wolferstetten	200. —		
"	Großrinderfeld	25. —		
		10,906. 26	1,831. 32	18,559. 1

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
23,383. 30	— —	5,283. 15	21,568. 55	3,109. 16
2,484. – Spital.				
im ganzen Mittelrheinkreis:		1,273. 28	15,274. 49	6,260. —
300. — Spital.				
26,167. 30	— —	6,556. 43	36,843. 44	9,369. 16

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[d] und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	10,906. 26	1,831. 32	18,559. 15
Unterrheinkreis.				
Neckargemünd,	Spechbach	33. —		
Eppingen?,	Rohrbach	. . . .	. . . .	100. –
	Summe:	10,939. 26	1,831. 32	18,659. 15
				fl. 57,597. 43 kr.

1 8

Seekreis.				
Constanz,	allda	. . . .	. . . .	1,000. – Lehrgeld.
Meersburg,	Markdorf	50. —	. . . .	100. –
Pfullendorf,	Rast	. . . .	300. —	
"	Mariaschrei	91. —		
Heiligenberg,	Mariahof	. . . .	. . . . .	. . . . .
Stockach,	Hoppetenzell	280. —		
"	Entermedingen	. . . .	. . . .	11. –
"	Ludwigshafen	20. 14		
"	Espasingen	. . . .	. . . .	3,000. –
Möhringen,	Geisingen	. . . .	. . . .	100. –
Villingen,	Ueberrauchen	. . . .	. . . .	100. –
"	Marbach	. . . .	. . . .	100. –
"	Klengen	. . . .	. . . .	100. –
Hüfingen,	allda	300. —	. . . .	200. – arme Schulk[inder]
"	Donaueschingen	. . . .	. . . .	250. –
"	Kirchdorf	. . . .	. . . .	100. –
"	Döggingen	. . . .	. . . .	70. –
Neustadt,	Schollach u. Urach	. . . .	. . . .	4,280. 5
"	Löffingen	. . . .	. . . .	100. –
Bonndorf,	Wellendingen	60. 9		
"	Breitenfeld	30. —		
Stühlingen,	Untereegginen	. . . .	50. —	
Blumenfeld,	Duchtlingeu	. . . .	128. —	500. –
Radolphzell,	Bohlingen	558. 37	. . . .	150. –
		1,390. —	478. —	10,161. 5

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
26,167. 30	— —	6,556. 43	36,843. 44	9,369. 16
im ganzen Unterrheinkreis:		1,000. —	3,615. —	213. —
26,167. 30	— —	7,556. 43	40,458. 44	9,582. 16
		fl. 57,597. 43 kr.		

144.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
6,500. — verwahrloste Kinder.				
150. — Karlspital.				
im ganzen Seekreis:		1,300. —	16,577. 42	801. 23
6,650. —	— —	1,300. —	16,577. 42	801. 23

Kreis, Amtsbezirk und Ort.			Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfon[ds] und Almosen. fl. kr.
		Uebertrag:	1,390. —	478. —	10,161. 5
Oberrheinkreis.					
Freiburg,	St.Amt,	allda	. . . .	. . . .	50. —
"	"	"	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	"	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	Herdern	179. 20		
"	Landamt,	Ebringen	. . . .	40. —	
"	"	Attenthal	. . . .	25. —	
"	"	Wittnau	. . . .	. . . .	16. 12
"	"	Munzingen	. . . .	. . . .	50. —
"	"	St. Märgen	. . . .	. . . .	15. —
"	"?	Eschbach	. . . .	25. —	und Arme.
"	"	Buchenbach	. . . .	. . . .	33. 20
"	"	Falkensteig	. . . .	50. —	
"	"	Dietenbach	. . . .	50. —	
"	"	Neuershausen	. . . .	. . . .	100. —
Kenzingen,		Herbolzheim	. . . .	. . . .	2,080. —
Emmendingen,		Heimbach	. . . .	. . . .	200. —
Waldkirch,		allda	. . . .	. . . .	1,000. —
"		Stahlhof	. . . .	. . . .	150. —
"		Suggenthal	. . . .	. . . .	190. —
"		Kollnau	. . . .	. . . .	200. —
"		Siensbach	. . . .	. . . .	150. —
"		Gutach	. . . .	. . . .	150. —
"		Jach	100. —		
Tryberg,		allda	. . . .	. . . .	300. —
"		Neukirch	. . . .	. . . .	25. —
Hornberg,		Thennenbronn	. . . .	. . . .	50. —
Ettenheim,		allda	222. —	88. — höhere Bürgerschule.	. . . .
"		Altdorf	. . . .	. . . .	100. —
"		Kappel	. . . .	. . . .	150. —
"		Grafenhausen	. . . .	. . . .	50. —
Breisach,		allda	1,869. 27		
			3,760. 47	756. —	15,220. 37

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von					
				Geistlichen.		Laien.		Unbekannten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6,650.	–	—	—	1,300.	—	16,577.	42	801.	23
200.	– Waisenhaus.								
350.	– Krankenspital.	. .	.						
4,000.	– z. Unterstützung dürftiger Handwerker.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
. .	.	. .	.						
50.	– Spital.	. .	.						
. .	.	. .	.						
11,250.	–	—	—	1,300.	—	16,577.	42	801.	23

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfo[nd] und Almose[n]	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
	Uebertrag:	3,760.	47	756.	—	15,220.	37
Oberrheinkreis.							
Breisach,	Jakobskapelle	88.	—				
"	Rothweil	. . .	.	. . .	.	50.	—
"	Oberbergen	. . .	.	. . .	.	75.	—
"	Gottenheim	30.	—				
"	Hausen a. d. Mühlin,	. . .	.	. .	.	10.	48
Staufen,	Eschbach	. . .	.	. . .	.	500.	—
"	Ballrechten	. . .	.	. . .	.	55.	—
"	Thunsel	. . .	.	100.	—	200.	—
Müllheim,	Liel	. . .	.	. . .	.	51.	—
"	Schliengen	100.	—				
Schönau,	allda	536.	—				
"	Aitern	. . .	.	. . .	.	75.	—
St. Blasien,	Schluchsee	193.	48	. . .	.	36.	—
						zur Erlernun[g] eines Handw.	
"	Ibach	. . .	.	. . .	.	150.	—
Jestetten,	allda	. . .	.	797.	26	797.	26
						erscheint 2mal	
"	Erzingen	. . .	.	100.	—		
Waldshut,	Rotzingen	. . .	.	30.	—	und Arme.	
"	Schwerzen	34.	—				
"	Dangstetten	. . .	.	100.	—		
Säckingen,	Rickenbach	88.	—				
Mittelrheinkreis.							
Rastadt,	Bickesheim	2,500.	—				
"	Plittersdorf	200.	—				
"	Rauenthal	102.	—				
"	Bietigheim	37.	44				
Baden,	allda	. . .	.	. . .	.	21.	36
"	Oos	146.	—				
Bühl,	Bühlerthal	60.	—				
"	Kappelwindeck	. . .	.	. . .	.	125.	—
"	Neuweier	360.	—				
"	Neusatz	. . .	.	64.	—		
		8,236.	19	1,947.	26	17,367.	27

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
11,250. —	— —	1,300. —	16,577. 42	801. 23
im ganzen Oberrheinkreis:		7,884. 19	7,920. 56	700. 32
1,287. 29				
12,537. 29	— —	9,184. 19	24,498. 38	1,501. 55

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo[nds] und Almose[n]
		fl. kr.	fl. kr.	fl. k[r.]
	Uebertrag:	8,236. 19	1,947. 26	17,367. 2[…]
Mittelrheinkreis.				
Bühl,	Greffern	25. —		
Achern,	Kapplerthal	80. —		
"	Waldulm	. . . .	. . . .	100. —
Oberkirch,	Oppenau	. . . .	. . . .	100. —
"	Renchen	50. —		
"	Lierbach	10. —		
"	Rainsbach	. . . .	. . . .	50. —
Offenburg,	allda	. . . .	. . . .	50. —
Gengenbach,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Haigerach	685. 49		
Haslach,	Steinach	. . . .	. . . .	100. —
"	Fischerbach	. . . .	. . . .	200. —
Lahr,	Oberweier	33. —		
Gernspach,	Kaltenbronn	. . . .	. . . .	100. —
Pforzheim?,	Mühlhausen	. . . .	. . . .	325. —
"	Tiefenbronn	30. —		
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	100. —
Ettlingen,	Spessart	11. —	40. —	
Bruchsal,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Heidelberg,	allda	benef. curat. ad S. Annam.		
Schwetzingen,	Neckarau	100. —	. . . .	10. —
Wiesloch,	Rothenberg	. . . .	. . . .	50. —
Ladenburg,	Käferthal	15. —		
Mosbach,	Neckarelz	. . . .	. . . .	. . . .
Walldürn,	Hüpfingen	. . . .	. . . .	41. —
"	Dornberg	40. —		
"	Bretzingen	. . . .	. . . .	6. 1[…]
"	Schweinsberg	70. —		
Buchen,	Hettingenbeuren	. . . .	. . . .	10. —
"	Götzingen	. . . .	. . . .	30. —
"	Steinbach	100. —		
		9,486. 8	1,987. 26	18,639. 4[…]

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
12,537. 29	— —	9,184. 19	24,498. 38	1,501. 55
100. — Spital.				
1,141. 30 Waisenfond.	im ganzen Mittelrh.kreis:	521. —	7,349. 8	365. —
300. — Spital.				
3,000. — Anleihestiftg.				
17,078. 59	— —	9,705. 19	31,847. 46	1,866. 55

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfo und Almose
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
	. Uebertrag:	9,486.	8	1,987.	26	18,639. 4
Unterrheinkreis.						
Buchen,	Rieschheim	25.	—			
Gerlachsheim,	allda	. .	. .	. .	. .	1,650. -
"	Zimmern	106.	—			
"	Oberwittighausen	351.	—			
"	Unterwittighausen	45.	—			
"	Grünsfeld	3.	—			
Boxberg,	Beckstein	100.	—			
	Summe:	10,116.	8	1,987.	26	20,289. 4

fl. 49,472. 16 k

Recap

In den letzten fünf Monaten 1834	. . . . .
1835	. . . . .
1836	. . . . .
1837	. . . . .
1838	. . . . .
1839	. . . . .
1840	. . . . .
1841	. . . . .
1842	. . . . .
1843	. . . . .
1844	. . . . .
Summe sämmtlicher katholischen Stiftungen:	

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.		fl. kr	fl. kr.	fl. kr.
17,078. 59	— —	9,705. 19	31,847. 46	1,866. 55
im ganzen Unterrheinkreis:		3,300. —	2,502. —	250. 16
17,078. 59	— —	13,005. 19	34,349. 46	2,117. 11
		fl. 49,472. 16 kr.		

...ulation.

fl.	10,798. 32 kr.
"	70,582. 26 "
"	81,595. 56 "
"	70,369. 17 "
"	32,255. 56 "
"	39,185. 34 "
"	52,927. 13 "
"	33,068. 6 "
"	54,940. 37 "
"	57,597. 43 "
"	49 472. 16 "
fl.	552,793. 36 kr.

B. Protestantische

welche in den letzten fünf Monaten von **1834** bis Ende

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen.
Seekreis:		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Constanz	Stadt	50. —		
Oberrheinkreis.				
Lörrach,	Eimeldingen	....	....	150. —
"	Oettlingen	....	Acker ohne Werthanschlag.	
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	Stadt	....	....	....
"	"	....	50. —	
Lahr,	Stadt	....	....	....
"	"	....	....	....
Pforzheim,	Stadt	....	....	....
"	Ittersbach	....	....	25. —
Bretten,	Stadt	....	....	....
"	Menzingen	....	....	100. —
Eppingen,	Berwangen	....	....	200. —
Rheinbischofsheim,	allda	....	....	....
	Summe:	50. —	50. —	475. —
		fl. 3,041. 40 kr.		

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen.
Seekreis.				
Constanz	allda	50. —		
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	Haslach	....	....	3,130. —
Lörrach,	Kandern	....	....	400. —
"	Grenzach	....	....	53. 20
Müllheim,	Obereggenen	....	....	25. —
Hornberg,	allda	....	126. —	
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	allda	....	....	....
"	Rusheim	....	....	50. —
Lahr,	Wittenweier	....	....	100. —
Rheinbischofsheim,	Bodersweier	....	....	46. 40
		50. —	126. —	3,805. —

Stiftungen,

1844 durch die Regierungsblätter bekannt gemacht wurden.

34.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	im ganzen Seekreis:	— —	50. —	— —
	im ganzen Oberrheinkreis:	— —	150. —	— —
1,000. — K.F.L.S.Stftg.				
400. — Waisenhaus.				
dem Spital: Garten ohne Werthanschlag.				
800. — Spital.				
66. 40				
200. — Gutleuthausfd.	im ganzen Mittelrh.kreis:	200. —	2,075. —	566. 40
2,466. 40	— —	200. —	2,275. —	566. 40
			fl. 3,041. 40 kr.	

35.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
	im ganzen Seekreis:	— —	50. —	— —
	im ganzen Oberrheinkreis:	130. —	3,604. 20	— —
1,000. — Vierordt'sche Stiftung.				
1,000. —	— —	130. —	3,654. 20	— —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	50. —	126. —	3,805. –
Mittelrheinkreis.				
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	25. –
"	Kieselbronn	. . . .	. . . .	25. –
Bruchsal,	allda	150. —		
Unterrheinkreis.				
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	. . . .	. . . .	. . . .
Schwetzingen,	Neulußheim	60. —		
Boxberg,	Angelthürn	. . . .	. . . .	200. –
"	Schweigern	100. —	. . . .	12. –
Neckargemünd,	Schonbrunn	. . . .	einige Ruthen Gemüsegarten ohne Werthanschlag.	
	Summe:	360. —	126. —	4,067. –
				fl. 6,753. — kr.

				1[8..]
Oberrheinkreis.				
Lörrach,	Weil	. . . .	200. —	
Hornberg?,	St. Georgen	. . . .	50. —	
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	50. –
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	100. –
Achern,	allda	. . . .	. . . .	50. –
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	. . . .	200. —	5,000. –
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Weinheim,	Hohensachsen	eine Abendm.-Kanne ohne Werthanschl.		
"	Laudenbach	. . . .	. . . .	50. –
		— —	450. —	5,250. –

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1,000. —	— —	130. —	3,654. 20	— —
im ganzen Mittelrheinkreis:		— —	396. 40	1,000. —
. . . .	750. — f. ein Antiquarium d. Univ.			
. . . .	450. — für die Bibliothek daselbst.			
im ganzen Unterrheinkreis:		— —	1,572. —	— —
1,000. —	1,200. —	130. —	5,623. —	1,000. —
		fl. 6,753. — kr.		

§ 6.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
im ganzen Oberrheinkreis:		— —	250. —	— —
8,300. — C.F.L.S.Stftg.				
im ganzen Mittelrheinkreis:		— —	18,500. —	— —
1,000. — Spital.				
5,000. — Pfr.Wittw. u. Waisenkasse u. Concord.kirche.				
1,200. — Kleinkinderbewahranstalt.				
5,500. —	— —	— —	18,750. —	— —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	— —	450. —	5,250. —
Unterrheinkreis.				
Weinheim,	Hemsbach	. . . .	. . . .	500. —
Ladenburg,	Feudenheim	. . . .	. . . .	100. —
"	Wallstadt	. . . .	. . . .	100. —
Neckarbischofsheim,	Bargen	. . . .	. . . .	50. —
Adelsheim,	Bofsheim	ein Abendm.-Kelch ohne Werthanschl.		
"	Merchingen	300. —		
	Summe:	300. —	450. —	6,000. —
				fl. 32,250. — kr.
Seekreis.				
Constanz,	allda	. . . .	. . . .	200. —
Oberrheinkreis.				
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .	682. 54
"	Obereggenen	90. —		
"	Buggingen	. . . .	. . . .	50. —
Emmendingen,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Schopfheim,	allda	. . . .	. . . .	51. 18
Hornberg,	Lehengericht (Schiltach)	. . . .	11. —	
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Ettlingen,	Schöllbrunn	. . . .	. . . .	20. —
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	1,000. —	
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	1,000. — arme Schulk[inder]
ohne Bezeichnung der Confession*				
Schwetzingen,	Seckenheim Kirchhof*	50. —*	. . . .	115. —
Ladenburg,	Sandhofen	800. —	. . . .	400. — arme Schulk[inder]
Hoffenheim,	Düren	. . . .	. . . .	100. —
		940. —	1,011. —	2,619. 12

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
25,500. –		— —	— —	18,750. —	— —
		. . .			
		. . .			
		. . .			
	im ganzen Unterrheinkreis:		200. —	13,300. —	— —
25,500. –		— —	200. —	32,050. —	— —
				fl. 32,250. — kr.	

3 7.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
	im ganzen Seekreis:		— —	200. —	— —
500. –	Spital.				
	. . .	. . .			
100. –	Spital.				
	im ganzen Oberrheinkreis:		82. 54	1,212. 18	190. —
2,000. –	C.F.L.S.Stftg.				
1,500. –	Spital.	im ganzen Mittelrheinkr.	— —	3,500. —	20. —
1,100. –	H.Schule, Stipendium.				
5,200. –		— —	82. 54	4,912. 18	210. —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr	fl. kr.
	Uebertrag:	940. —	1,011. —	2,619. 12
Unterrheinkreis.				
Neckargemünd,	allda	. . . .	. . . .	300. —
ohne Bezeichnung der Confession				
"	Helmstadt	. . . .	. . . .	50. —
Mosbach,	allda	. . . .	. . . .	400. —
ohne Angabe der Confession				
"	Binau	20. —		
Boxberg,	Ueffingen	200. —		
Wertheim,	allda	. . . .	. . . .	100. —
"	Urphar	. . . .	150. —	
	Summe:	1,160. —	1,161. —	3,469. 12
				fl. 10,990. 12 kr.

18[..]

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfonds und Almosen.
Oberrheinkreis.				
Emmendingen,	Denzlingen	. . . .	100. —	
Müllheim,	Sulzburg	70. —		
Lörrach,	allda	. . . .	. . . .	50. —
"	Steinen	. . . .	. . . .	200. —
ohne Bezeichnuug der Confession				
Schopfheim,	Raitbach	. . . .	. . . .	25. —
Hornberg,	St. Georgen	100. —		
Mittelrheinkreis.				
Durlach,	allda	. . . .	. . . .	1,200. —
"	Berghausen	. . . .	. . . .	55. —
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	400. —	. . . .
Sinsheim,	Steinsfurt	. . . .	. . . .	30. —
Adelsheim,	Eberstadt	78. 36	55. —	
"	Leiberstadt	5. —		
Neckarbischofsheim,	Siegelsbach	193. —		
Wertheim,	Dertingen	300. —		
	Summe:	746. 36	555. —	1,560. —
				fl. 4,111. 36 kr.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5,200.	—	—	—	82.	54	4,912.	18	210.	—
im ganzen Unterrheinkreis:				1,100.	—	4,665.	—	20.	—
5,200.	—	—	—	1,182.	54	9,577.	18	230.	—
						fl. 10,990. 12 kr.			

§ 8.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
im ganzen Oberrheinkreis:				—	—	475.	—	70.	—
im ganzen Mittelrheinkreis:				—	—	1,200.	—	55.	—
1,250.	— Spital.								
im ganzen Unterrheinkreis:				—	—	2,233.	—	78.	36
1,250.	—	—	—	—	—	3,908.	—	203.	36
						fl. 4,111. 36 kr.			

1

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Oberrheinkreis:				
Freiburg, St.Amt,	allda	kostbare Kirchengefäße.		
„ L.Amt,	Thiengen	....	200. —	
Müllheim,	allda	....	....	....
„	Laufen	....	....	50. —
„	Buggingen	....	....	100. —
Lörrach,	allda	....	....	....
„	Kandern	....	....	225. —
Schopfheim	Fahrnau	....	....	100. —
Ettenheim,	Mahlberg	....	....	200. —
Hornberg,	allda	500. —		
Mittelrheinkreis.				
Pforzheim,	allda	....	....	....
Bretten,	allda	....	....	....
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	....	....	....
Weinheim,	allda	....	....	600. —
Neckarbischofsheim,	Siegelsbach	83 —	60. —	
„	„?	100. —		
ohne Bezeichnung der Confession				
Schwetzingen,	Neckarau	100. —		
Wiesloch,	Eichtersheim	....	....	100. —
Hoffenheim,	Düren	....	....	....
	Summe:	783. —	260. —	1,375. —
				fl. 3,014. 15 kr.

1

Oberrheinkreis.				
Schopfheim,	allda	....	....	100. —
Müllheim,	allda	....	....	15. —
Emmendingen,	Nimburg	....	....	25. —
„	Malterdingen	....	....	56. —
Ettenheim,	Kippenheim	150. —		
Hornberg,	St. Georgen	....	....	255. —
„	Lehengericht	....	....	....
		150. —	— —	451. —

39.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
. . .	. . .			
. . .	. . .			
100. — Spital.				
. . .	. . .			
66. 15 Spital.	. . .			
im ganzen Oberrheinkreis:		200. —	1,291. 15	50. —
100. — Spital.				
10. — Spital.	im ganzen Mittelrheinkr.	— —	100. —	10. —
100. — Spital.				
. . .				
. . .				
220. — C.F.L.S.Stftg.	im ganzen Unterrheinkr.	— —	1,363. —	— —
596. 15	— —	200. —	2,754. 15	60. —

fl. 3,014. 15 kr.

40.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
. . .	. . .			
52. 34 Armen- und Krankenhaus.	. . .			
. . .	. . .			
15. — Waisenfond.	im ganzen Oberrheinkr.	52. 34	545. —	71. —
67. 34	— —	52. 34	545. —	71. —

Bayerische Staatsbibliothek München

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfon[ds] und Almosen. fl.	kr.
	Uebertrag:	150.	—	—	—	451.	—
Mittelrheinkreis.							
Lahr,	Nonnenweier	. . . .		. . . .		500.	—
Offenburg,	Diersburg	. . . .		. . . .		100.	—
ohne Bezeichnung der Confession							
Baden,	allda	450.	—				
Karlsruhe,	allda	. . . .		. . . .		25.	—
Pforzheim,	allda	. . . .		. . . .		15.	—
Durlach,	allda	. . . .		. . . .		100. u. 120 Ruthen Acker.	—
"	Königsbach	100.	—				
Bretten,	Wössingen	. . . .		. . . .		100.	—
Unterrheinkreis.							
Mannheim,	allda	. . . .		. . . .		. . . .	
Heidelberg,	allda	. . . .		. . . .		. . . .	
"	Handschuchsheim	18.	—				
Schwetzingen,	Neulußheim	5.	15				
Weinheim,	Hohensachsen	25.	—				
"	Laudenbach	. . . .		. . . .		30.	50
Wiesloch,	Michelfeld	. . . .		. . . .		100.	—
Neckargemünd,	Michelbach	. . . .		. . . .		. . . .	
	Summe:	748.	15	—	—	1,421.	50
						fl. 7,087. 39 kr.	

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfonds und Almosen. fl.	kr.
Seekreis.							
Villingen,	Sunthausen	. . . .		100.	—		
Oberrheinkreis.							
Emmendingen,	allda	. . . .		. . . .		50.	—
"	Vörstetten	. . . .		. . . .		12.	—
"	Brettenthal	33.	—				
Lörrach,	Höllstein	. . . .		. . . .		10.	—
"	Weil	. . . .		. . . .		150.	—
Mittelrheinkreis.							
Lahr,	allda	. . . .		. . . .		100.	—
		33.	—	100.	—	322.	—

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
67. 34	— —	52. 34	545. —	71. —
1,550. — K.F.L.S.Stftg.				
im ganzen Mittelrheinkreis:		— —	2,740. —	200. —
300. — Spital.				
. . . .	3,000. — anatom. Theat. u. Bibliothek.			
Heimling'sche Stiftung: 207 Ruthen Acker.	im ganzen Unterrheinkr.	— —	3,479. 5	— —
1,197. 34	3,000. —	52. 34	6,764. 5	271. —
		fl. 7,087. 39 kr.		

11.

	im ganzen Seekreis:	100. —	— —	— —
	im ganzen Oberrheinkreis:	— —	255. —	— —
—	— —	100. —	255. —	— —

Bayerische Staatsbibliothek München

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo[nd] und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	33. —	100. —	322. —
Mittelrheinkreis.				
Lahr,	Langenwinkel	. . . .	500. —	
Kork,	Legelshurst	. . . .	. . . .	142. 43
Durlach,	Königsbach	75. —		
Bretten,	Nußbaum	. . . .	. . . .	40. —
"	Menzingen	. . . .	. . . .	25. —
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	22. —
Weinheim,	allda	kostbare Kirchengefäße.		
"	Laudenbach	. . . .	. . . .	30. 50
Neckargemünd,	Kleingemünd	. . . .	. . . .	200. —
Sinsheim,	Waldangelloch	. . . .	. . . .	100. —
Adelsheim,	Bofsheim	10. —		
"	Sindolsheim	Geschenk an Tuch rc.		
"	Eberstadt	silbern. Kelch.		
Neckarbischofsheim,	Babstadt	ebenso.		
Eberbach,	Plautersbach	. . . .	. . . .	40. —
Wertheim,	allda	. . . .	. . . .	100. — und einen Pflanzgarten
"	Kembach	10. —	. . . .	5. —
	Summe:	128. —	600. —	1,027. 3[3]
				fl. 1,755. 33 kr.

Seekreis.				
Villingen,	Sunthausen	. . . .	50. —	
Oberrheinkreis.				
Freiburg,	Gundelfingen	. . . .	. . . .	75. —
Emmendingen,	Vörstetten	. . . .	. . . .	1,000. —
"	Bahlingen	. . . .	. . . .	100. —
Ettenheim,	Kippenheim	. . . .	. . . .	75. —
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .	11. —
"	Sulzburg	. . . .	. . . .	. . . .
		— —	50. —	1,261. —

Bayerische Staatsbibliothek

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen		Laien.		Unbekannten.	
fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	100.	—	255.	—	—	—
im ganzen Mittelrheinkreis:				40.	—	342.	43	500.	—
im ganzen Unterrheinkreis:				—	—	417.	50	100.	—
—	—	—	—	140.	—	1,015.	33	600.	—

fl. 1,755. 33 kr.

4 2.

im ganzen Seekreis:				50.	—	—	—	—	—
100. — Spital.									
100.	—	—	—	50.	—	—	—	—	—

München

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfo[nds] und Almosen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag:	—	—	50.	—	1,261.	—
Oberrheinkreis.							
Müllheim,	Laufen	70.	—				
"	Hügelheim	70.	—				
Lörrach,	allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
"	Rümmingen	. .	. .	. .	. .	100.	—
Waldshut,	Kadelburg	. .	. .	. .	. .	100.	—
Mittelrheinkreis.							
Rastatt,	allda	. .	. .	. .	. .	300.	—
Pforzheim,	allda	. .	. .	. .	. .	3,000.	—
"	"	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Durlach,	Söllingen	. .	. .	. .	. .	50.	—
Bruchsal,	Oberöwisheim	. .	. .	. .	. .	240.	—
ohne Bezeichnung der Confession.							
"	Helmsheim	120.	—				
Bretten,	Nußbaum	. .	. .	. .	. .	200.	—
Unterrheinkreis.							
Mannheim,	allda	. .	. .	. .	. .	100.	—
ohne Bezeichnung der Confession.							
"	allda	. .	. .	. .	. .	50.	—
Heidelberg,	allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Schwetzingen,	Seckenheim	. .	. .	. .	. .	200.	—
Weinheim,	allda	. .	. .	. .	. .	208.	—
ohne Bezeichnung der Confession.							
"	Hohensachsen	30.	—				
Adelsheim,	Sennfeld	100.	—				
"	Bofsheim	42.	—				
"	Laibenstadt	20.	—				
"	Rosenberg	245.	—				
Sinsheim,	Adersbach	12.	—				
Mosbach,	Dallau	. .	. .	. .	. .	50.	—
	Summe:	709.	—	50.	—	5,859.	—

fl. 9,968. — kr.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Laien.		Unbekannten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
100.	–	—	—	50.	—	—	—	—	—
200.	– Spital.								
im ganzen Oberrheinkreis:				—	—	1,801.	—	100.	—
1,000.	– Spital.								
1,000.	– Kleinkinderbewahranstalt.								
im ganzen Mittelrheinkreis:				—	—	5,790.	—	120.	—
450.	– Spital.								
600.	– Spital.								
im ganzen Unterrheinkreis:				—	—	2,077.	—	30.	—
3,350.	—	—	—	50.	—	9,668.	—	250.	—

fl. 9,968. — kr.

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Seekreis:				
Constanz	Stadt	33. —		
Oberrheinkreis.				
Lörrach,	Weil	. . . .	. . . .	100. —
"	Kandern	. . . .	. . . .	25. —
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Badenweiler	. . . .	. . . .	100. —
"	Untereggenen	Abendm.kelch.		
"	Buggingen	. . . .	. . . .	300. —
"	Marzell	. . . .	. . . .	25. —
"	Auggen	108. —		
Schopfheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Wambach	. . . .	. . . .	50. —
Emmendingen,	Eichstetten	. . . .	. . . .	490. 57
Hornberg,	Schiltach	25. — und Kirchengeräthe.	. . . .	30. —
"	Lehngericht	Bibel.	. . . .	. . . .
"	St. Georgen	10. 48		
Mittelrheinkreis.				
Lahr,	allda	. . . .	. . . .	500. —
"	Kürzell	. . . .	. . . .	100. —
Rheinbischofsheim,	Lichtenau	. . . .	. . . .	396. 6
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Gernsbach,	allda	. . . .	. . . .	400. —
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Kieselbronn	. . . .	200. —	. . . .
Durlach,	Wilferdingen	. . . .	. . . .	22. 30
Bretten,	Ruith	. . . .	. . . .	50. —
Bruchsal,	Unteröwisheim	30. —		
Unterrheinkreis.				
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	100. —
"	allda	. . . .	. . . .	. . . .
		206. 48	200. —	2,689. 33

4 3.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit. fl.	kr.		Für andere Zwecke. fl.	kr.	Von Geistlichen. fl.	kr	Von Laien. fl.	kr.	Von Unbekannten. fl.	kr.
		im ganzen Seekreis:			—	—	33.	—	—	—
300.	—	Spital.								
100.	—	Spital.								
5.	—	Waisenfond.								
		im ganzen Oberrheinkreis:			—	—	1,608.	57	60.	48
5,258.	55	Spital und Armenfond.								
100.	—	C.F.L.S.Stftg.								
287.	58	Wohlthätigkts.-verein.								
55.	5	Pfrundhaus.								
105.	5	Kl.kdr.bew.anst								
120.	—	C.F.L.S.Stftg.								
550.	—	Krankenhaus.								
		im ganzen Mittelrheinkreis:			496.	6	7,211.	35	467.	58
1,000.	—	Spital.								
100.	—	akad. Spital.								
7,982.	3		—	—	496.	6	8,853.	32	528.	46

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfon[ds] und Almosen. fl.	kr.
Uebertrag:		206.	48	200.	—	2,689.	33
Unterrheinkreis.							
Heidelberg,	Neuenheim	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Weinheim,	allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
"	Laudenbach	66.	—				
Wiesloch,	allda	. .	. .	. .	. .	300.	—
ohne Bezeichnung der Confession						arme Schulk[inder]	
"	Walldorf	. .	. .	. .	. .	. .	. .
ohne Bezeichnung der Confession.							
Sinsheim,	Schluchtern	. .	. .	. .	. .	200.	—
ohne Bezeichnung der Confession.							
Neckarbischofsheim,	Rappenau	. .	. .	. .	. .	100.	—
"	Wollenberg	15.	—				
Adelsheim,	Eberstadt	. .	. .	. .	. .	50.	—
"	Rosenberg	129.	12				
"	Sindolsheim	16.	13				
"	Bofsheim	25.	—				
Mosbach,	Daudenzell	127.	—				
Neckargemünd,	Spechbach	. .	. .	10.	—	20.	—
Schwetzingen,	allda	. .	. .	. .	. .	2,000.	—
Summe:		585.	13	210.	—	5,359.	33
						fl. 32,929.	24 kr.

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfonds und Almosen. fl.	kr.
Oberrheinkreis.							
Freiburg, St.Amt,	allda	. .	. .	. .	. .	40.	—
Emmendingen,	allda	. .	. .	100.	—	. .	. .
"	Denzlingen	. .	. .	. .	. .	25.	—
"	Eichstetten	. .	. .	. .	. .	30.	—
Ettenheim,	Kippenheim	. .	. .	. .	. .	. .	. .
"	Schmieheim	silb. Taufbckn.					
Hornberg,	allda	. .	. .	. .	. .	300.	—
"	Schiltach	. .	. .	. .	. .	50.	—
Müllheim,	allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Lörrach,	Rechberg	200.	—				
		200.	—	100.	—	445.	—

1

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
7,982. 3	— —	496. 4	8,853. 32	528. 46
100. — der Gemeinde.				
200. — Waisenhaus.				
1,000. — zu frommen Zwecken.				
7,492. 35 Kl.kdr.bew.anst. u. Gew.schule.	im ganzen Unterrheinkr.	— —	22,945. 35	105. 25
6,774. 38	— —	496. 6	31,799. 7	634. 11

fl. 32,929. 24 kr.

4.

300. — Spital. 50 hievon nutznießlich, bis im Oberrheinkreise eine Anstalt für verwahrloste Kinder entsteht.				
1,500. — Stulz'sches Spital.				
8,092. 17. Stipendium f. studir. Jüngl.				
50. — Spital.				
im ganzen Oberrheinkreis:		— —	10,647. 17	40. —
9,942. 17	— —	— —	10,647. 17	40. —

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	200. —	100. —	445. —
Mittelrheinkreis.				
Baden,	allda	20,000. —		
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Durlach,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	1,000. —
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Schwetzingen,	Neckarau	. . . .	. . . .	10. —
Adelsheim,	allda	. . . .	. . . .	40. —
	Summe:	20,200. —	100. —	1,495. —

fl. 33,312. 17 kr.

Recap[...]

In den letzten fünf Monaten 1834 . . . .
1835 . . . .
1836 . . . .
1837 . . . .
1838 . . . .
1839 . . . .
1840 . . . .
1841 . . . .
1842 . . . .
1843 . . . .
1844 . . . .

Summe sämmtlicher protestantischen Stiftungen:

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
9,942. 17	— —	— —	10,647. 17	40. —
300. – C.F.L.S.Stftg. 450. – Spital und Armenfond. 825. – Spital.	im ganzen Mittelrheinkr.	— —	1,750. —	20,000. —
im ganzen Unterrheinkreis:		— —	835. —	40. —
11,517. 17	— —	— —	13,232. 17	20,080. —
			fl. 33,312. 17 kr.	

...ulation.

fl. 3,041. 40 kr.
" 6,753. — "
" 32,550. — "
" 10,990. 12 "
" 4,111. 36 "
" 3,014. 15 "
" 7,087. 39 "
" 1,755. 33 "
" 9,968. — "
" 32,929. 24 "
" 33,312. 17 "

fl. 145,513. 36 kr.

C. Gemischte

welche in den letzten fünf Monaten von 1834 bis Ende

1

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfon und Almosen.	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Mittelrheinkreis.							
Baden,	Lichtenthal	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Summe:	—	—	—	—	—	—

1

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfon und Almosen.	
Mittelrheinkreis.							
Baden,	Lichtenthal	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Bretten,	Flehingen	. .	. .	. .	. .	100.	–
Unterrheinkreis.							
Ladenburg,	allda	. .	. .	. .	. .	500. auch f. Israeli	–
Schwetzingen,	allda	. .	. .	. .	. .	300.	–
	Summe:	—	—	—	—	900.	–

fl. 10,908. – kr.

1

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfon und Almosen.	
Mittelrheinkreis.							
Baden,	Lichtenthal	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Summe:	—	—	—	—	—	—

1

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfon und Almosen.	
Unterrheinkreis.							
Schwetzingen,	Edingen ohne Bezeichnung der Confession bei gleicher Bevölkerung.	. .	. .	. .	. .	100. arme Schulk	–
	Summe:	—	—	—	—	100.	–

1

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfon und Almosen.	
Oberrheinkreis.							
Lörrach,	Kandern	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Unterrheinkreis.							
Wiesloch,	allda	. .	. .	. .	. .	35.	–
„	Baierthal	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Summe:	—	—	—	—	35.	–

fl. 154. – kr.

Stiftungen,

1844 durch die Regierungsblätter bekannt gemacht wurden.

3 4.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
115,474.	49 f. d. Stulz'sche Waisenh.			—	—	115,474.	49	—	—
115,474.	49	—	—	—	—	115,474.	49	—	—

3 5.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
10,008.	— Waisenhaus.	im ganzen Mittelrh.kreis:	—	—	10,108.	—	—	—
		im ganzen Unterrheinkr.	—	—	800.	—	—	—
10,008.	—	— —	—	—	10,908.	—	—	—

fl. 10,908. — kr.

3 6.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
100.	— St. Waisenh.			—	—	100.	—	—	—
100.	—	—	—	—	—	100.	—	—	—

3 7.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
im ganzen Unterrheinkreis:				—	—	100.	—	—	—
—	—	—	—	—	—	100.	—	—	—

3 8.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
74.	— Spital.	im ganzen Oberrheinkr.	—	—	74.	—	—	—
45.	— Ludwigsfond.	im ganzen Unterrheinkr.	—	—	80.	—	—	—
119.	—	— —	—	—	154.	—	—	—

fl. 154. — kr.

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfon[ds] und Almosen[.] fl.	kr.
Mittelrheinkreis.							
Baden,	Lichtenthal	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Unterrheinkreis.							
Ladenburg,	allda	. .	. .	. .	. .	300.	–
	Summe:	—	—	—	—	300.	–

fl. 2,300. — kr.

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfon[ds] und Almosen[.] fl.	kr.
Mittelrheinkreis.							
Karlsruhe,	allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
"	allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
"	allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gernsbach	allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Unterrheinkreis.							
Mannheim,	allda	. .	. .	. .	. .	100.	–
Weinheim,	allda	. .	. .	. .	. .	100.	–
	Summe:	—	—	—	—	200.	–

fl. 50,325. — kr.

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfon[ds] und Almosen[.] fl.	kr.
Mittelrheinkreis.							
Baden,	Lichtenthal	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Unterrheinkreis.							
Mannheim,	allda	. .	. .	. .	. .	235.	–
Wiesloch,	allda	. .	. .	. .	. .	1,000.	–
"	Altwiesloch	. .	. .	. .	. .	230.	–
Neckargemünd,	allda	. .	. .	. .	. .	1,030.	–
"	Altschwanden?	10.	—				
	Summe:	10.	—	—	—	2,495.	–

fl. 8,505. — kr.

39.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2,000. — St. Waisenh.	. . . .	— —	2,000. —	— —
.		— —	300. —	— —
2,000. —	— —	— —	2,300. —	— —
		fl. 2,300. — kr.		

40.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
50,000. — Fr.Chr.Stftg. für verschiedene Zwecke zur Beförderung der Religion und Wissenschaft.	.			
25. — Waisenhaus.				
Alexandrinenstiftung ohne nähere Bezeichnung.				
. . . .	100. — der Stadtgem. ohne Bezeichn. des Zwecks.			
. . . .				
50,025. —	100. —			
		fl. 50,325. — kr.		

41.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
6,000. — St. Waisenh.	im ganzen Mittelrheinkr.	— —	6,000. —	— —
im ganzen Unterrheinkreis:		— —	2,505. —	
6,000. —	— —	— —	8,505. —	— —
		fl. 8,505. — kr.		

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfon[ds] und Almosen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis.						
Baden, Lichtenthal	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Karlsruhe, allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Unterrheinkreis.						
Mannheim, allda	. .	. .	. .	. .	50.	–
Wertheim, Wenckheim	. .	. .	. .	. .	200.	–
Summe:	—	—	—	—	250.	–

fl. 1,050. — kr.

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfon[ds] und Almosen.	
Unterrheinkreis.						
Mannheim, allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Weinheim, Leutershausen	. .	. .	. .	. .	200.	–
Summe:	—	—	—	—	200.	–

fl. 3,200. — kr.

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche.		Für Schule.		Für Armenfon[ds] und Almosen.	
Unterrheinkreis.						
Mannheim, allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
" allda	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Summe:	—	—	—	—	—	—

Recap

In den letzten fünf Monaten 1834	. . . . .
1835	. . . . .
1836	. . . . .
1837	. . . . .
1838	. . . . .
1839	. . . . .
1840	. . . . .
1841	. . . . .
1842	. . . . .
1843	. . . . .
1844	. . . . .
Summe sämmtlicher gemischten Stiftungen:	

4 2.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
200. — St. Waisenh.	im ganzen Mittelrheinkr.	— —	100. —	200. —
100. — Militärspital.				
500. — Lyceum. Philologieschüler.	im ganzen Unterrheinkr.	— —	750. —	— —
800. —	— —	— —	850. —	200. —

fl. 1,050. — kr.

4 3.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
3,000. — Marien- und Hamiltonstftg.	im ganzen Unterrheinkr.	— —	3,200. —	— —
3,000. —	— —	— —	3,200. —	— —

fl. 3,200. — kr.

4 4.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen.	Von Laien.	Von Unbekannten.
5,000. — Möhlische St. 2,000 f. Kath. 500 f. Prot. 500 f. Isr.				
300. — Marienstiftung.	im ganzen Unterrheinkr.	— —	5,300. —	— —
5,300. —	— —	— —	5,300. —	— —

ulation.

fl. 115,474. 49 kr.
„ 10,908. — „
„ 100. — „
„ 100. — „
„ 154. — „
„ 2,300. — „
„ 50,325. — „
„ 8,505. — „
„ 1,050. — „
„ 3,200. — „
„ 5,300. — „

fl. 197,416. 49 kr.

D. Israelitische

welche in den letzten fünf Monaten von 1834 bis Ende

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon[ds] und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Unterrheinkreis.				
Neckargemünd,	Wollenberg	. . . .	. . . .	50. – f. arme isr. Kdr.
1 8				
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
1 8				
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Durlach,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	2,000. –
Mosbach,	Billigheim	. . . .	. . . .	. . . .
	Summe:	— —	— —	2,000. –
				fl. 6,186. 8 kr.
1 8				
Unterrheinkreis.				
Mannnheim,	allda	. . . .	. . . .	1,500. –
Ladenburg,	allda	. . . .	. . . .	300. –
	Summe:	— —	— —	1,800. –
1 8				
Mittelrheinkreis.				
Eppingen,	Berwangen	. . . .	. . . .	100. –
1 8				
Oberrheinkreis.				
Müllheim,	allda	. . . .	350. –	und Arme.

...tiftungen,

...1844 durch die Regierungsblätter bekannt gemacht wurden.

...ür besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.	Für andere Zwecke.	Von Geistlichen	Von Laien.	Von Unbekannten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
5.				
. . . .	. . . .	— —	50. —	— —
6.				
...,050. — Hospital.	. . . .	— —	2,050. —	— —
8.				
...166. 8 Kranke u. Arme. / ...000. — Spital.	im ganzen Mittelrheinkr.	— —	1,166. 8	— —
...020. — versch. Zwecke.	im ganzen Unterrheinkr.	— —	5,020. —	— —
...186. 8	— —	— —	6,186. 8	— —
		fl. 6,186. 8 kr.		
9.				
im ganzen Unterrheinkreis:		— —	1,800. —	— —
— —	— —	— —	1,800. —	— —
...0.				
. . . .	. . . .	— —	100. —	— —
...2.				
. . . .	. . . .	— —	350. —	— —

1 8

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfon und Almosen. fl. kr.
Seekreis:				
Radolphzell,	Gailingen	. . . .	. . . .	. . . .
Oberrheinkreis.				
Offenburg,	Diersburg	. . . .	. . . .	40. –
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	2,000. –
	Summe:	— —	— —	2,040. –
				fl. 16,078. 37 kr.

1

Oberrheinkreis:				
Müllheim,	allda	. . . .	200. – Talmudschulfd.	
Ettenheim,	Schmieheim	. . . .	. . . .	200. –
				fl. 400. – kr.

Recap

In den letzten fünf Monaten 1834	. . . .
1835	. . . .
1836	. . . .
1837	. . . .
1838	. . . .
1839	. . . .
1840	. . . .
1841	. . . .
1842	. . . .
1843	. . . .
1844	. . . .
Summe sämmtlicher israelitischen Stiftungen:	

4 3.

Für besondere Anstalten der Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14,038.	37 Brautausstattg.	. . .	.	—	—	14,038.	37	—	—
. . . .		. . .	.	—	—	40.	—	—	—
. . . .		. . .	.	—	—	2,000.	—	—	—
14,038.	37	—	—	—	—	16,078.	37	—	—

fl. 16,078. 37 kr.

4 4.

		Von Geistlichen.		Von Laien.		Von Unbekannten.	
im ganzen Oberrheinkreis:		—	—	400.	—	—	—

fl. 400. — kr.

tulation.

kamen keine vor.
fl. 50. — kr.
" 2,050. — "
kamen keine vor.
" 6,186. 8 "
" 1,800. —
" 100. — "
kamen keine vor.
" 350. — "
" 16,078. 37 "
" 400. — "

fl. 27,014. 45 kr.

Beilagen.

Beilagen.

Beilage Nr. 1.

Adresse der ersten Kammer an S. k. H. den Großherzog.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 6ten öffentlichen Sitzung vom 12ten Januar d. J. den Antrag auf Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung der Stiftungen des Landes und zur Erreichung der Stiftungszwecke gestellt und begründet.

Die erste Kammer hat zur Prüfung dieses Antrags aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, von dieser sich Vortrag erstatten lassen, und auf gepflogene Berathung in Erwägung, daß die guten Zwecke der Stiftungen hauptsächlich gefördert und auch mehr gesichert werden dürften, wenn

1) die Bestimmung von Stiftungen, in sofern darüber keine Urkunden vorhanden sind, festgestellt, die Stiftungszwecke aber, so weit dies nicht schon in irgend einer Art geschehen ist und dieselben von öffentlichem Interesse sind, öffentlich bekannt gemacht werden;
2) die Stiftungsrevision eine andere Einrichtung erhält, in deren Folge die Revisionskosten sich vermindern;
3) das Institut der Stiftungsräthe über sämmtliche Stiftungen ausgedehnt;
4) die Competenz dieser Stellen zweckmäßig erweitert, und
5) die Zuständigkeit der übrigen, auf das Stiftungswesen influirenden Stellen hiernach näher festgestellt wird;

in ihrer heutigen 35sten öffentlichen Sitzung beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben möchten gnädigst geruhen, diejenigen Verfügungen treffen zu lassen, welche geeignet sind, in den oben bezeichneten Richtungen eine möglichst befriedigende Verwaltung der Stiftungen herbeizuführen.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diesen Beschluß der ersten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe den 15. Juni 1844.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der erste Vicepräsident
Fürst zu Fürstenberg.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Göler d. Ält.
Frhr. v. Kettner.

Beilage Nr. 2.

Begründung der Motion des Freiherrn von Andlaw.

Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten: Maßregeln zu Sicherstellung der Stiftungen des Landes und zu Erreichung der Stiftungszwecke gnädigst ergreifen zu lassen.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Es dürfte für Manchen befremdend sein, daß ich den Antrag stelle, die Sicherheit der Stiftungen und die Erreichung der Stiftungszwecke auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Liegt die Erfüllung dieses allerdings gerechten Verlangens nicht in der Verfassungs-Urkunde selbst? „Stiftungen sollen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.“

Drückt dieser, wenn auch negative Inhalt des § 20 der Verf. Urk. nicht schon die Gewährung dessen aus, was nun erst erreicht werden soll?

Es müßte demnach dargethan werden, daß die Stiftungen des Landes entweder bisher nicht gesichert waren, oder daß Gefahr für sie in nächster Zukunft vorhanden sei.

Der Beweis dieses Satzes ist allerdings meine heutige Aufgabe. Stiftung im Allgemeinen ist mir das Mittel zur Erreichung eines bestimmt vorgesetzten edlen Zwecks des Gebers, der nicht Einmal, sondern durch eine Reihe von Zeitabschnitten, für immer wiederkehrende Bedürfnisse erreicht werden soll.

Solcher Zwecke erkenne ich vorzüglich drei: für Kirche, für Schule im weitesten Sinne, für Anstalten zur Erleichterung und Heilung der körperlichen Gebrechen und Noth der Menschheit aller Art.

Meine Anträge umfassen alle drei Zwecke, wie sie die Verfassung auch alle umschließt. Sie alle *sollen* gesichert sein; also ist nothwendig, daß sie es in der That auch seien.

Das Wort allein genügt indessen nicht. Es handelt sich darum,

daß ein Geist dieses Wort belebe, daß dieses Leben sich äußere, daß der Verletzung, wo sie eintreten kann, vorgebeugt, daß, wo sie eintritt, sie erkannt, verfolgt, gerichtet, gutgemacht werde.

Es muß sich ein Kläger finden, den als Unberechtigten das Gericht nicht abweist; es darf der Prüfende nicht in einem untergeordneten Verhältnisse zu dem Verwaltenden stehen; es muß dem Verwaltenden und Prüfenden eine Controle zur Seite sein, die materielle Prüfung muß mit der formellen Prüfung nicht in denselben untergeordneten Händen liegen; das Abstracte muß sich zu einem Concreten gestalten; die Stiftungen und ihre Zwecke dürfen nicht dem jeweiligen Ermessen der formellen Rechtswillkür unterliegen, sondern sollen unverletzlich dastehen, erhaben über einseitige Auslegung feindseliger oder eigennütziger Richter, gewissenloser Administratoren, erhaben über dem Getriebe der Parteien, damit der klare, als edel erkannte, zu allen Zeiten heilig geachtete Wille des Wohlthäters unverkümmert in jedem Verhältnisse sich erfüllen könne. — Fürwahr! seit 25 Jahren steht in todtgeborner, lebloser Haltung dieser § 20 der Verfassung neben vielen seiner Brüder — todt wie er. —

Meine Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß er Leben gewinne.

Seit 25 Jahren war dieser § 20 unvermögend, dem Uebel zu steuern, das faktisch seine Bestimmungen verletzte, unvermögend, vor den Gefahren zu schützen, die unsere Stiftungen bedrohten und fort und fort bedrohen!

Ich blicke nicht anklagend in die Vergangenheit. — Lassen wir die Todten das Todte begraben. Allein ich erhebe deßhalb meine Stimme, damit die Zukunft der Anklage überhoben bleibe.

Ich wende mich zum Einzelnen:

I. Ich sage, die Stiftungen des Landes w a r e n nicht gesichert.

Die treffliche Fürstin Maria Victoria, Wittwe des letzten Markgrafen von Baden-Baden, geborne Prinzessin von Arenberg, welche 1793 zu Straßburg starb, bestimmte den größten Theil ihres bedeutenden Kapitalvermögens durch Testament im Januar 1782 und durch ein nachträgliches Codicill im August 1785 zu wohlthätigen Zwecken, unter welchen folgende die vorzüglichsten waren:

a. Der Klosterschule zu Ottersweier 50,026 fl. Im Jahr 1833

trat dieses nach Offenburg übersiedelte Institut in den Besitz dieses Kapitals durch Vergleich ein.

b. In dem vormaligen Jesuitengebäude in Baden sollte eine katholische Schule aus den Renten eines Kapitals von 100,000 fl. dotirt werden, welche für den dreifachen Zweck bestimmt war:

1) junge Geistliche zu unterhalten, welche theils die Seelsorge versehen, theils zu Lehrern der niedern Klassen herangezogen werden sollten;
2) Trivialschullehrer heranzubilden;
3) eine landwirthschaftliche Schule zu gründen, in welcher in bestimmten technischen Fächern Unterricht ertheilt werden sollte und auch Freiplätze für Zöglinge geschaffen werden sollten.

c. Aus einem Kapital von 11,000 fl. sollten die Schulvisitatoren der Bischöfe von Straßburg und Speyer eine Remuneration von 100 fl. für Ueberwachung der Landesschulen erhalten. Dem Erzbischofe von Freiburg wurde in seiner Eigenschaft als Nachfolger der genannten Bischöfe die Verwendung zu dem gleichen Zwecke zugestanden. — Der übrige Betrag der Rente sollte in gewissen Abstufungen zu Prämien für verdiente Schullehrer der baden-badischen Gemeinden verwendet werden.

d. Der Art. 24 des Testamentes verfügt, daß die Bischöfe von Straßburg und Speyer alles Dasjenige erben sollten, worüber nicht disponirt worden sei, und zwar nicht als Personen, sondern in ihrer Eigenschaft als Bischöfe des Landes, was schon einmal die ausdrückliche Bestimmung beweist, „zu Beförderung der katholischen Religion in den Ländern von Baden-Baden und zu einer Art Liebeswerke, welche am meisten dazu beitragen können.“

Daß dies die Absicht war, beweist der fernere Umstand, daß die genannten Bischöfe auch jene Kapitalien erben sollten, welche vorerst noch den Zweck hatten, aus den Renten Unterstützungen an baden-badische Diener und deren Relicten verabfolgen zu lassen. Es konnten daher nicht die damals lebenden Bischöfe gemeint sein, wohl aber ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, d. h. heute der Erzbischof von Freiburg; denn solcher Relicten gibt es jetzt noch, worunter ich welche kenne, denen die Wohlthat der Stifterin vorenthalten wird.

Der Erzbischof von Freiburg erhielt erst im Jahr 1837 Kunde

von dieser Bestimmung und wurde unterm 21. November 1837 von der Kirchensection, unterm 28. September 1838 von dem Ministerium des Innern plenum, und unterm 3. Juni 1840 von dem Staatsministerium mit seinem gerechten petitum der Ausfolgung der Testamentssumme, die weitaus über 200,000 fl. beträgt, abgewiesen.

Daß eine solche Abweisung um so schmerzlicher sein müsse, zeigt die Ausdehnung der noch zu befriedigenden Bedürfnisse der katholischen Kirche, unter welchen ich nur die unabweisbare Gründung eines Seminarium puerorum anführen will.

Der Heiligenfond in Meersburg büßte durch die Mangelhaftigkeit der Aufsicht binnen 11 Jahren 20,000 fl. an seinem Kapital ein, und wurde dadurch auf die Gant gebracht.

Der Spitalfond in Constanz soll ohne vorhergegangene Bewilligung circa 5000 fl. zu dem Pfarrhausbau haben zahlen müssen. Auf diesem Fond ruht unter dem Vorwande der Einrichtung der Registratur seit länger als 2 Jahren eine Abgabe von 800—1000 fl. jährlich.

Dem ausdrücklichen Worte der Stifter entgegen, wurden durch richterliches Urtheil Unberechtigten Stiftungsbezüge aus einem Stipendienfonde zuerkannt.

Da diese Sache noch in gerichtlicher Verhandlung schwebt, so halte ich für ungeeignet, sie näher zu bezeichnen.

Ich könnte eine große Anzahl weiterer Verletzungen berühren, wenn es dessen bedürfte, und manche Rücksicht nicht geböte, nicht mehr anzuführen, als was zum Beweis dessen, was ich darthun will, unumgänglich nöthig scheint.

Ich verweise zum Ueberfluß auf die begeisterten Vorträge des Freiherrn von Wessenberg, die Motionsbegründungen des Abgeordneten Bordolo auf dem Landtage von 1831, des Abgeordneten Trefurt auf jenem von 1833, auf den ausgezeichneten Bericht des Abgeordneten Wetzel I., auf die weitläufigen Verhandlungen, die seit 1819 in beiden Kammern periodisch über diesen Gegenstand stattgefunden haben, auf die merkwürdigen Geständnisse endlich des Ministers Winter in der Sitzung hoher erster Kammer vom 6. August 1831.

II. Ich sage: die Stiftungen des Landes **sind** nicht gesichert.

Daß richterliche Erkenntnisse gegen den bestimmten Willen des Stifters erlassen werden konnten, beweist es schon an und für sich.

Aber abgesehen von der Gefahr eines schwankenden formellen Rechts, sind unsere Stiftungen durch den Verlauf der Verhältnisse vielfältig bedroht.

Die Ablösung der Zehnten häuft große Summen baaren Geldes jezt schon auf, und wird dessen mehr und mehr im Laufe kurzer Jahre häufen. Viele dieser Kapitalien gehören der Kirche, den Schulen, den Wohlthätigkeitsanstalten zu. Die Ablösung selbst verminderte auf vielfache Weise schon den eigentlichen Kapitalstock, abgesehen von dessen Blosstellung und der Erreichung der Stiftungszwecke. Diese Verluste sind nach den Verhältnissen verschieden; ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich theils aus eigener Erfahrung, theils nach dem Urtheile sachverständiger Männer, diese Verluste durchschnittlich zu wenigstens einem Drittheil des ganzen Kapitals annehme.

Vorerst verzinst die Staatskasse, wie ich glaube, mit 5% solche Kapitalien, welche nicht vortheilhaft durch die Pfarrer und Stiftungsvorstände untergebracht werden können. Allein diese hohe Verzinsung und die Verzinsung durch die Staatskasse überhaupt wird ihre Grenze finden; ja, es wäre nicht einmal gut, wenn der Staat diese Gelder darleihweise behielte oder nur verwaltete. Ich besorge Tage der Noth, in welchen er nach ihnen greifen wollte, was selbst dann nicht geschehen dürfte, wenn der Wiederersatz ausdrücklich zugesagt wäre.

Was aber soll nun mit diesen Kapitalien geschehen? Sie den Gemeinden unbedingt zuweisen? Eine ohne Ungerechtigkeit, ja selbst ohne Gefahr nicht wohl auszuführende Maßregel.

Es wurde mit Scharfsinn nachstehender Gedanke ausgesprochen, der allerdings vielfältige Ueberlegung verdient: Man dürfe die Erinnerung, woher die Zehntkapitalien stammen, nicht ersterben lassen, man dürfe es nicht, damit die Staatsbehörde nicht vergesse, mit welchen Opfern die Zehntlast abgelöst wurde, mit Opfern, welche in den meisten Fällen auch wieder auf den Grund und Boden fallen, der mithin eine Belastung höherer Steuer nicht ertragen könne. Aber auch die Gemeinden sollten nicht übersehen, daß diese Kapitalien nur Surrogate sind für Leistungen höherer Natur. Daher sollten diese Gelder als Zehntablösungskapitalien für immer den Gemeinden verbleiben, in den Gemeinden verzinslich angelegt, andere Schulden, woran es allerdings in nicht vielen Gemeinden

fehlen dürfte, damit abgezahlt und auf diese Weise das Andenken an die Anstrengungen der Väter erhalten werden.

Dieser Gedanke verdient, wenn er auch nicht allgemein durchgeführt werden kann, jedenfalls Beachtung, vielleicht Beförderung, vorzüglich da, wo die Gemeinden sich mit solcher Fürsorge einverstanden erklären, und hinreichende Sicherheit geleistet wird.

Eine Verletzung der Stiftungen liegt meines Erachtens auch in dem großen Mißbrauch, die Pfründen, wenn sie durch den Tod oder die Versetzung des Pfründebesitzers erledigt werden, deren es gegenwärtig nur allein über 100 katholische gibt, wie aus den Regierungsblättern und Schematismen zu ersehen ist, oft Jahre lang unbesetzt zu lassen. Ich habe von Pfarreien gehört, die nach jeder Eröffnung 4 bis 6, ja noch mehr Jahre lang nicht wieder vergeben werden. Daß solche Pfarreien gerade die am besten dotirten sind, versteht sich in der Regel wohl von selbst. Gemeinden, welche sie besitzen, werden aber durch den Uebelstand von Provisorien, und zwar vielfach wechselnder Provisorien für die größere providentia majorum gewissermaßen gestraft.

Hierin erblicke ich nicht nur eine sträfliche Beeinträchtigung der Stiftungszwecke, sondern auch eine Verletzung der kirchlichen Vorschriften, der Rechte der geistlichen Vorstände, der herangebildeten Priester, und des Volkes. Pfarrdotationen wurden sogar, wie z. B. in neuester Zeit zu Sölden, einseitig und willkürlich durch die Behörde, welcher die Wahrung der Rechte circa sacra zusteht, geschmälert.

Ein weiterer Mißbrauch liegt in der Admassirung des Ertrags mancher Fonds, wie dies z. B. bei den vormaligen Dominikaner- und Johann Nepomuk Bruderschafts-Fonds in Constanz der Fall sein soll, statt sie ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. *)

*) Der Dominikaner-Fond in Constanz wurde auch unter Oesterreich abgesondert verwaltet, und hätte billiger Weise zu städtischen Zwecken verwendet werden müssen, sobald die darauf ruhende Last der noch lebenden Patres und Laienbrüder erloschen war.

Der St. Joh. Nepomuk Bruderschafts-Fond ist durch Beiträge der Theilnehmer entstanden, die sich durch den ganzen Bisthumssprengel und weit in das Würtembergische und Vorarlbergische verbreiteten. Es sind jetzt noch Mitglieder dieser Bruderschaft vorhanden. Die Verwaltung führte ebenfalls nicht der Oberpfleger der bischöflichen Gefälle, sondern

Meine Befürchtungen für die Stiftungen sind aber nicht allein auf die Vergangenheit und den Augenblick gegründet, sie berühren selbst solche Gegenstände, die für unverletzlich gelten und es zu sein bestimmt sind.

Ich darf hier, selbst auf die Gefahr der Behauptung hin, höchst Unwahrscheinliches, ja beinahe Unmögliches zu befürchten, eine Besorgniß nicht unterdrücken; sie betrifft den Bestand der beiden Landesuniversitäten.

Als Stiftungen schützt sie der § 20, als besonderes Institut der § 21 der Verfassung.

Ich erkenne sogar dankbar an, daß die Regierung Alles gethan hat, um Besorgnisse dieser Art zu beschwichtigen. Woher also die Beunruhigung?

Der erhabene Karl Friedrich, der Weise auf dem Thron, der Freund der Wissenschaft und alles Edlen hat erklärt: die Universität Freiburg werde fortdauern, wenn und insolange sie der Staatskasse nicht allzulästig falle.

Aus der Mitte einer gesetzgebenden Versammlung ging der Antrag zu Aufhebung einer unserer Universitäten hervor und dieser Antrag wurde mit gewichtigen, scharfsinnigen, das Nützliche der Maßregel klar zeigenden Gründen unterstützt.

Ist aber unsere Zeit nicht sehr schnell bereit, dieses Nützliche einzutauschen gegen das Recht? Ein Recht aber baue ich auf den Willen der Stifter, der darauf gerichtet war, allen Theilen der Wissenschaft, einer universitas studiorum, ein festes Gebäude, einen durch Jahrhunderte herauf strahlenden Tempel zu gründen.

Die bedeutend scheinenden Zuschüsse an beide Anstalten sind schwache Entschädigungen für Verluste, theils in, theils außer dem Lande, für Verluste an den Gaben großherziger Fürsten, welche großherzige Fürsten, so weit beschränkte Kräfte reichten, wieder zu erstatten suchten.

---

stets abgesondert ein Domkaplan. Noch wird bei dem Ableben jedes Theilnehmers das s. g. Scheidzeichen in der Münsterkirche zu Constanz geläutet.

Ein Theil dieser Fonds wurde mit den bischöflichen Gefällen eingezogen, ein anderer Theil dem Münsterpfarrfond zugewiesen, obgleich dieser Fond aus Bruderschaftsmitteln entstanden und Bruderschaftszwecken gewidmet war.

Wie können solche Summen für solche Zwecke in Frage kommen, während wir in ganz andern Proportionen das Budget in andern Zweigen steigen sehen?

Nein! die hehre Albertina, die hohe Ruperto-Carolina dürfen nicht untergehen! —

Daß die Absicht des Stifters nicht überall beachtet ist, beweist der weitere Umstand, daß man in jüngster Zeit noch suchte, unbezweifeltes Eigenthum der Stadt Freiburg der städtischen Verwaltung zu entziehen, * nachdem administrative Maßregeln, wenn schon in guter Absicht, die Sache seit Jahren so verwirrten, daß das Augenscheinlichste dunkel zu werden drohte.

Manche der vorangeschickten Betrachtungen und Belege zeigen, daß dem § 20 der Verfassung eine durchgreifende und hinlängliche Anordnung des Vollzuges fehlt. Daher ist der Gegenstand schon auf so vielen Landtagen zur Sprache gekommen, ohne jedoch eine genügende Lösung zu finden, und dennoch thut eine solche, bei der Verwicklung so mannigfaltiger Verhältnisse, wie sie sich gefährdend zeigt, vor Allem Noth.

Das katholische Stiftungsvermögen beträgt gegen 29, das evangelische gegen 10 Millionen. Nach dem Berichte des Abgeordneten Seltzam vom Jahr 1833 sogar beinahe 32, resp. 13—14 Millionen.

Die Erhaltung dieses großen Stiftungsvermögens ist zunächst Sache der Verrechner. Für die Verwendung desselben ist aber, der Praxis nach, Niemand verantwortlich.

Die Stiftungsrechnungen enthalten zwar allerdings die Bestimmungen, wie die Beträge verwendet werden sollen, und die Revision hat die Verpflichtung, die Rechnung nicht nur formell nach dem Calcul, sondern auch materiell nach Verwendung und Erhaltung zu prüfen. Ein Erfolg solcher Revision wäre auch denkbar, wenn dieselbe über dem Verrechner und Vertheiler stünde. Nun steht aber diese Revision unter der Behörde, welche die Verwendung der Stiftungsgelder decretirt; sie müßte also tadelnd gegen ihre eigenen Vorgesetzten auftreten, wenn die Verwendung der Stiftungsmittel den Statuten der Stiftung widerstreitet. Mithin wäre

---

* S. Urkundliche Nachweise über die Kranken-Hospital-Stiftungen der Stadt Freiburg oder Erörterung der Frage: Wem steht die Verwaltungsbefugniß und das Recht einen Verwalter zu ernennen zu?

jede Einsprache nicht nur ein Verstoß gegen die dienstliche Unterordnung, sondern nebstdem auch wirkungslos, weil die Revision kein Klagrecht hat und meines Wissens das Gesetz davon schweigt, wem der Ersatz einer statutenwidrigen Verwendung obliegt.

Wir haben Stiftungen, auf welche bestimmten Personen ein Bezugsrecht, mithin auch ein Klagrecht zusteht, wenn man ihnen den Genuß der Stiftungen verweigert. Bei dem Alter und der Masse solcher Stiftungen wissen oft solche Personen aber gar nicht, ob und welches Recht ihnen zukömmt. Sollte jedoch eine solche Unwissenheit auch nicht unverschuldet sein, so liegt nichtsdestoweniger der Regierung die Pflicht ob, eine Garantie für die richtige Verwendung zu ertheilen.

Wohl die meisten unserer Stiftungen sind aber Gnadensache; in solcher steht keinem Einzelnen ein Klagrecht zu; hier ist also die strengste Garantie, daß der Stiftungszweck erreicht werde, nur um so nöthiger.

Localstiftungen, die unter örtlicher Verwaltung stehen, können bis zu 10 fl. Ertrag jährlich, nach Anweisung der Ortsbehörden, verwendet werden, unterliegen deßhalb der Verwaltung und Verwendung der Superrevision. Die Beiträge, welche die Stiftungen dafür leisten, vermehren aber ihre Sicherheit nicht, wie die Beispiele von Fahrlässigkeit und Veruntreuung von Ortsstiftungen noch in neuester Zeit, z. B. in Zeutern, beweisen.

An einem andern Ort wurde dem Rechner eine Summe von 5—6000 fl. zu Rezeß geschlagen und die Relicten zu dem Ersatz angehalten, der auch erfolgte. Bei Anlaß eines andern Geschäfts entdeckte sich, daß der angebliche Rezeß auf einem Irrthum beruhte.

Das Verhältniß der sogenannten Regiekasse, nach welchem eine gewisse Anzahl von Stiftungen zu einer Art von Superrevision Beiträge liefern, ist der öffentlichen Meinung längst verfallen. Ich verweise auf die Motionen des Abgeordneten Dreyer schon im Jahre 1819, des Freiherrn von Wessenberg von 1831, auf den Bericht unseres vormaligen würdigen Collegen von Theobald, auf den gründlichen Budgetbericht des Abgeordneten von Itzstein von 1831, auf eine Reihe höchst beachtenswerther Aeußerungen in beiden Kammern, auf die im Jahr 1831 von Seite der Regierung selbst ertheilten Zusagen, Aenderungen in diesem allgemein als mangelhaft erkannten Verhältnisse eintreten zu lassen.

Die Zusage wurde nicht gelöst.

Zur Stunde zahlt eine unbekannte Anzahl von Stiftungen höchst bedeutende Beiträge zu dieser Kasse; z. B.

verschiedene Stiftungen in Bruchsal .	2—3000 fl.
der Studienfond in Rastatt	1195 „
verschiedene Fonds in Heidelberg . .	2—3000 „
der Maria-Victoria-Fond	1075 „
das Spital in Pfullendorf	500 „
verschiedene Stiftungen Freiburg's .	5350 „
untern letztern die Sautier-Reibelt'sche Stiftung	79 „ 19 kr.

Gestatten Sie mir, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eine Blume der Erinnerung auf das Grab eines Mannes zu pflanzen, der Freiburgs Bürger und einer der edelsten Menschen war, welche jemals lebten.

Die Stiftung Heinrich's Sautier nimmt alljährlich eine bedeutende Anzahl von Jünglingen und Mädchen auf, leitet und überwacht mit Sorgfalt während 8 Jahren ihren Unterricht und ihre Erziehung und entläßt jährlich reich begabt, als nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft, eine große Anzahl derer wieder. — Der im Lauf der Zeiten vollkommen bewährt erfundene edle Zweck begeisterte den Stifter! Um den Anfangs kleinen Schatz zu mehren, der nunmehr weitaus über 100,000 fl. beträgt, entbehrte der Treffliche das beinahe Unentbehrliche, so den mäßigsten Gebrauch des Weines, bis die besorgte Freundschaft dem Hinfälligen das nothwendig Gewordene als Gabe aufzwang. — Wohl Ihm! —

Und diese Stiftung steuert nebst vielen andern den edelsten Zwecken ursprünglich zugewendeten Gaben zu der sogenannten Regiekasse jährlich 79 fl. 19 kr. für eine Arbeit, die ein gewandter Rechner in wenigen Stunden vollendet.

Dieß einzige Beispiel zeigt, daß nicht im Interesse der Stiftungen diese Anordnung besteht, sondern daß damit eine andere nutzlose, oft verwirrende Thätigkeit bezahlt werden soll.

Aehnliches, wie der unvergeßliche Sautier, wenn oft auch nicht in gleichem Umfang und mit gleichen Aufopferungen, stifteten in einer langen Reihe ehrwürdige Menschenfreunde. Ich verweise nur auf das Urkundenbuch der Freiburger Stiftungen. Aehnliches wird täglich in bescheidener Verborgenheit vorbereitet und begründet.

Damit unsere zahlreichen bestehenden Stiftungen, wie auch alle künftigen gesichert seien, bedarf es einer Reihe von Maßregeln, welche ich die Ehre haben werde, dem Ermessen der hohen Kammer zu unterstellen. Ich knüpfe hieran die Bitte, es möge Hochderselben gefällig sein, meine Vorschläge in einer Adresse an den Stufen des Thrones niederzulegen, welche Bitte ich jetzt schon stelle, um auf das nun Folgende nicht wieder zurückkommen zu müssen.

Damit das Stiftungsvermögen im weitesten Sinne des Wortes erhalten und gesichert werde, ist durchaus erforderlich:

1. Daß die Verwaltung insbesondere der Ortsstiftungen verbessert werde.

Ein Mittel hiezu läge in der Vereinigung der Verwaltung solcher Stiftungen in Bezirken, wo es viele Lokalstiftungen gibt.

Eine solche Vereinigung würde nachfolgende Vortheile erzielen:

a) der Geschäftsgang wäre möglicher Weise regelmäßiger, einfacher, geordneter, als dieß der Fall bei vielen vereinzelten Verwaltungen sein kann;
b) das Kassen- und Rechnungswesen würde eine größere Sicherheit gewinnen;
c) die Kapitalanlage könnte schneller und besser erfolgen;
d) die Controle ist leichter, eine hinreichende Caution eher zu erhalten;
e) mit diesen Verwaltungen ließen sich zweckmäßig die Zehntablösungskapitalien verbinden, bis sie zu Ankauf von Grundstücken verwendet werden können. Dadurch würden diese Kapitalien besser erhalten werden.

Die Pfründebesitzer, namentlich die Pfarrer selbst, wären der Unannehmlichkeit enthoben, in persönliche Berührungen mit ihren Pfarrkindern zn kommen, da nichts störender auf den Wirkungskreis dieser Männer einwirkt, als persönliche Geldgeschäfte, Geldforderungen an die Gemeinden und Gemeindeglieder. Ich weiß, daß viele würdige, alte Männer mit Widerstreben in die allerschlimmsten Verwicklungen dieser Art, denen gar kein Ende vorgesehen werden kann, durch die Ablösung versetzt worden sind.

Die Kosten solcher vereinigten Verwaltungen werden wohl kaum größer sein, als sie es jetzt sind, nachdem sie sich in so viele Theile splittern.

Die Sicherheit der Stiftungen verdient doch wohl auch, daß man über den Kostenpunkt wegkomme.

2. In Bezug auf die richtige Verwendung oder Benützung der Stiftungen bedarf es, wie ich glaube, folgender Bestimmungen:

a) Die öffentliche Kenntniß und Controle über alle Stiftungen des Landes.

Es soll eine Commission bestehen, welche aus Mitgliedern der Regierung und beider Kammern zusammengesetzt werden müßte, und die sich mit den Bestimmungen der einzelnen Stiftungen zu befassen hätte.

Die Resultate dieser Arbeiten müssen offiziell bekannt gemacht werden, damit nicht nur Diejenigen, welche Ansprüche an Stiftungen haben, davon zuverlässig unterrichtet sind, sondern daß auch der Richter bei entstehenden Klagen, unter öffentlicher Controle, seine Urtheile fällen könne.

Die neuen Stiftungen würden alljährlich in gleicher tabellarischer Form durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und mithin die Wirksamkeit der Commission auf die bereits bestehenden Stiftungen beschränkt.

b) Solche Stiftungen, welche allgemeinen Zwecken gewidmet sind, müssen von dem Vorhergehenden genau unterschieden, aber ihre Zwecke ebenfalls sorgfältig bezeichnet werden.

Eine Zusammenstellung dieser Art würde die einzelnen guten Bestimmungen, so wie deren Mangelhaftigkeit zeigen, und dürfte bewirken, daß man das Zweckmäßige nach Thunlichkeit in den verschiedenen Orten sich nach und nach aneignen könnte.

c) Das Klagrecht und die Verantwortlichkeit bei Verwendung der Stiftungen muß genau bestimmt werden. In Bezug auf die Verwaltung ist die Rechnungsinstruktion entscheidend; aber es bedarf auch einer nun durchaus nicht bestehenden Controle für die Verwendung.

Es muß der Regierung selbst daran liegen, ihre vollkommene Integrität vor den Augen aller Welt darzulegen und damit 25jährige Beschwerden der Stände zu erledigen. Ihre eigene Ehre erheischt es dringend, zu zeigen, daß sie es ohne allen Rückhalt könne.

Es bedarf einer Stelle, welcher ein Klagrecht ex officio zustehen muß, und die für solche Klagführung im concreten Falle sogar verantwortlich ist.

Die Oberrechnungskammer scheint mir hiezu vor Allem geeignet.

Es genügt, die Nothwendigkeit der Sache anzudeuten, die Art und Weise des Vollzugs zu bezeichnen, kann meine Aufgabe nicht sein.

Unberechtigte werden in der Regel keine ungeeigneten Ansprüche mehr stellen. Die Abweisung solcher Anforderung erscheint in den Augen des Publikums gerechtfertigt. Das Stiftungswesen erhält eine höhere Garantie dadurch, wird zu neuen Stiftungen aufgemuntert, während nun, wie ich bestimmt weiß, der trostlose Zustand unseres Stiftungswesens edle Menschenfreunde abgehalten hat, Bedeutendes zu gründen, oder sie nur mit Widerwillen dem Zuge ihres wohlthätigen Herzens folgten.

Daß aber bei den steigenden geistigen und körperlichen Bedürfnissen, bei steigender Armuth Stiftungen sich mehren, indem der Staat nur das Wenigste befriedigen kann und nicht einmal Alles befriedigen soll, ist gewiß der Wunsch jedes Menschenfreundes.

Nach allen Seiten hin würden sich daher nur glückliche Folgen an die Annahme meiner Vorschläge knüpfen!

Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Mühsam erbaut sich der hohe Dom der Wohlthätigkeit! — Ach! es gibt der Bedürfnisse so viele, die er umschließen soll! Wer zählt die Leiden, die Kämpfe der Seele, wer die Gebrechen des Körpers, die zu allen Zeiten sich nach Labung und Heilung unter dessen Hallen sehnen!

Das kalte Gold, das diesen Dom erbaut, wird nur dann befruchtend wirken, wenn es sich erwärmt an dem Gefühl von Menschenliebe, das die Gabe weiht und spendet. Auf persönlichen Aufopferungen, auf Entbehrungen, vielen Mühen, vielem Ringen, auf gläubigem Vertrauen endlich ruht der Segen eines nachhaltigen Gedeihens, das die Ansprüche vieler Menschenalter befriedigen soll. Wehe der frevelnden Hand, welche an das Heiligthum solcher Errungenschaft für die leidende Menschheit tastet! — Führwahr! ein reiches Erbe brachte eine Reihe von Jahrhunderten auf uns herab. Wir traten in dieses Erbe aber mit jenem jugendlichen Uebermuthe ein, welcher der von fremder Hand gehäuften Schätze nicht achtet. — Vieles raffte die Springfluth einer sturmbewegten Zeit dahin. Aber, wie können wir uns gegen die Anschuldigung vertheidigen, daß wir eine segensreiche Zeit der Friedensruhe dazu benützten, um, durch falsche Begriffe irregeleitet, der That nach dieses Erbe ewig wiederkehrender edler Zwecke zu verkürzen.

Wir beachteten nicht, daß das, was immer wiederkehrt, gesichert sein müsse, wie der Boden sicher ist, der alljährlich das Nothwendigste wieder gibt.

Wir übersahen die Wechselwirkung, die zwischen diesem Boden und dem Bedürfnisse besteht, das auch stets befriedigt werden soll, und mithin in den nimmer fehlenden Früchten der Erde seine Befriedigung finden muß.

Dieser Boden sollte entfesselt werden von dieser Last, man schlug und schlägt dafür härtere Bande um ihn, und stellt heilige Zwecke blos.

Die Lücke zwischen dem Bedürfnisse und den entsprechen helfenden Mitteln wurde immer empfindlicher. Der Despotismus moderner Gesetzgebung, der unter dem Namen der Freiheit sich Geltung schafft, wußte sich zu helfen. Er befahl die Wohlthätigkeit, ja während er der freien Regung dieses Gefühls unbillige Schranken setzte, wandte er auf der andern Seite das zwangsweise Beigetriebene selbst solchen Gegenständen zu, daß seine Befehle Hohn sprachen dem sittlichen Gefühl. Einem giftigen Hauche gleich, drohte diese Handlungsweise die zarte Blüthe stillen Wohlthuns in ihrem Keime zu ersticken. Wir stehen aber, täusche ich mich nicht, an dem Wendepunkte der Verblendung. Ich glaube schon in nicht allzuweiter Ferne die Dämmerung einer bessern Zeit zu schauen!

Wir wollen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nach Kräften dahin wirken, daß diese Zeit erscheine!

Beilage Nr. 3.

Verordnung, die Ernährung der unehelichen Kinder betreffend.

Nr. XXVII. des Großh. Bad. Regierungsblattes vom 21. Juni 1809.

Nachdem Ihro Königl. Hoheit der Großherzog durch Höchstdero Einführungs-Edict vor dem Code Napoléon als Landrecht des Großherzogthums vom 3. Febr. d. J. im zehnten Artikel im dritten Absatz verordnet haben, „daß wegen jener unehelichen Kinder, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson, welche Beziehung hat auf das Dasein solcher Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblieben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu sein, fordern zu können, es in Absicht der Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen zu halten ist, was deßfalls in Unserer Verordnung vom 5. August 1791 bestimmt ist, und hiermit auf alle unsere Lande, soviel dieser Punkt betrifft, erstreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, sondern lediglich die Gerichte über das Ermessen des Betrags zu urtheilen haben;" so findet man nun nöthig, weil jene angezogene ältere Verordnung in den neu zum Großherzogthum gekommenen Landen noch nicht verkündet ist, dasjenige, was hiernach in Verbindung mit der neuen Gesetzgebung als allgemein angenommene Vorschrift zu betrachten ist, andurch besonders bekannt zu machen.

Thibaut sagt in seiner kleinen Schrift: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland S. 37: „Als von der Möglichkeit der Einführung des Code Napoléon die Rede war, stellte ich ihm (einem bedeutenden verstorbenen Staatsmanne, welcher unlängst in einem deutschen Lande im Fach der Gesetzgebung kräftig wirkte) vor, er möge einen bekannten schändlichen Artikel über uneheliche Kinder nicht durchlassen. Die Antwort war: „Gottes Weltordnung sei auch unvollkommen." Nun denke man sich einen Gesetzgeber mit dem Grundsatze: Wir können ohne Noth zerstören, weil dieß auch Blitze und Erdbeben unter Gottes Augen thun."

I.

Was die Untersuchung der Unzucht betrifft, so ist durch das Landrecht und dessen Satz 340 solche

1) gegen eine Weibsperson, die in den Verdacht kommt, schwanger zu sein, gar nicht aufgehoben, sondern geht denjenigen Gang in Untersuchung und Bestrafung fort, den ihr die bestehenden Polizeigesetze anweisen, nur darf darin niemals eine Nachfrage nach dem Schwängerer gehalten werden, auch darf auf die Angabe, welche die Geschwängerte etwa für sich thut, und welche solchen Falls allerdings in dieses Untersuchungs-Protocoll — hingegen nach Satz 35 niemals in das Protocoll der bürgerlichen Stands-Beamten über die Geburt eines unehelichen Kindes, aufgenommen werden muß, keine richterliche Maßnahme, und von polizeilichen Maßnahmen nur so viel gegründet werden, daß Erkundigung über Leumund und Wandel solcher angegebenen Mannspersonen eingezogen wird; kommt nun

2) durch diese ein gründlicher Verdacht unsittlichen Zuwandels oder unsittlicher Vertraulichkeiten heraus, dem weiter nachgespürt werden kann, so ist dieser in Untersuchungs-Wegen so lang zu verfolgen, bis man von dem Ungrund oder der Unerweislichkeit überzeugt ist, ohne daß jedoch der Beschuldigte, dem die Fragen über uneheliches Zuhalten bei vorliegenden Inzichten nach wie vor vorgelegt werden dürfen, wegen der Vaterschaft zum Kind richterlich befragt werden darf, als deren Angabe zu dem Polizei-Protocoll gar nicht gehört, und zum Anerkennungs-Protocoll es zu geben lediglich von dessen eigenem Antrieb oder der Nachgiebigkeit in die Privat-Vorstellung der Mutter abhängen muß, wo nicht einer derer in Zusatz 340 a ausgedrückten Fälle zur richterlichen Auflage der Anerkennung eintritt. Erscheint nun

3) hierdurch gegen Jemand der Beweis, daß er einer Frauens-Person unehelich beigewohnt oder verdächtig zugewandelt habe, so ist er in die deßfalls geordneten bürgerlichen Strafen zu verfällen; hingegen kann dieser Beweis nicht durch Eideszuschiebung oder Eides-Auflage an einen oder den andern Theil hergestellt werden, auch darf er deßfalls nie zur Vaterschaftslast schuldig erklärt werden, sondern es ist nur gegen den, der des einen oder andern überwiesen wird, durch den Ausdruck „vorbehaltlich gebührender Staatsentschädigung" das Recht offen zu halten, gemäß dem landrechtlichen Zusatz 762 und dem Einführungs-Edict Art. X § 3, wegen Ernäh-

rung des Kindes, wenn sie auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff auf ihn nehmen zu können.

II.

Was die Ernährung der unehelich gebornen Kinder betrifft, so ist

4) bei solchen, die von ihren Eltern aus eigenem Antrieb oder, wo der Fall dazu eintritt, aus richterlicher Anordnung anerkannt sind, solche so lang der gutfindenden Bestimmung derselben überlassen, als lang solche nicht einen Mangel leiden, der von Polizeiwegen einzuschreiten nöthigt.

5) Wo ein anerkennender Vater nicht vorhanden ist, hingegen auf dem Wege obiger rechtlicher polizeilicher Untersuchung erhoben wird, daß Jemand in einer solchen Zeit eine Person unehelich beschlafen habe, wo nicht nach Landrecht Satz 314 und 315 wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit, Einwendung gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnte, da hat er dem Staat einen von der gehörigen Gerichtsstelle zu ermessenden Beitrag zum Unterhalt eines solchen Kindes zu bezahlen, so oft die Ernährungslast auf die Staats- Kirchen- oder Gemeindsmittel fällt, und nicht von der Mutter oder Gutthätern allein bestritten werden kann, oder (letztern Falls) will.

6) Dieser Beitrag soll nicht unter fünfzehn und nicht über achtundvierzig Kreuzer wöchentlich, je nach dem Vermögen des Beischläfers ermessen und von diesem bis dahin, daß das zu erziehende Kind die Unmündigkeits-Jahre zurückgelegt, und die Halbmündigkeit im Sinn des **VI.** Constitutions-Edicts Art. 27 erreicht haben wird, bezahlt werden, sofern nicht durch dessen Absterben oder sonst die Ernährungsnothwendigkeit des Staats früher beseitigt wird; dabei

7) soll nicht leicht und ohne besondere zu den gerichtlichen Acten bemerkte Gründe unter das Mittel der gedachten Ernährungssumme, nämlich unter dreißig zwei Kreuzer herabgegangen werden, so lang der Beischläfer ein Mehreres zu zahlen vermag, im Uebrigen ist das Mehrere nach dem Maß dessen, was nach der Lage der Mutter von ihr selbst für das Kind gethan werden kann, zu ermessen. Es kann

8) über dieß Ermessen des Betrags der Beitrags-Summe da, wo einmal nach § 3 eine Mannsperson zur Concurrenz schuldig erklärt ist, keinen Rechtsmitteln und keiner Rechtskraft statt geben werden, sondern nur wenn die untern und mittlern Gerichtsbehörden ungleich ermessen hätten noch einen Recurs an die oberste Staats-

stelle in Justiz-Sachen, welche nach erkundigten Umständen mindern und mehren, auch nach veränderten Verhältnissen das einmal Bestimmte hinauf- oder hinabsetzen kann.

9) Würde hingegen in Gefolg der oben in § 3 vorbehaltenen rechtspolizeilichen Untersuchung kein unehelicher Beischlaf, jedoch ein zu der unehelichen Mutter geführter verdächtiger Zuwandel erscheinen, nämlich eine solche mehrfach wiederholte Art der Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre; so hat ein solcher ein Drittel dessen, was er als überwiesener Beischläfer obgedachtermaßen dem Staat zu dessen wegen des Kindes habenden Kosten abzugeben hätte, an solchen zu zahlen.

10) So weit übrigens die Mutter eines unehelichen Kindes die Kosten der Ernährung und Erziehung nicht selbst zu bestreiten vermag, und solche aus den freiwilligen Beiträgen eines anerkennenden natürlichen Vaters nicht erhalten werden können, so sollen die etwa nöthigen Kindbettkosten zur Hälfte von jenen inländischen Gemeinden, aus welchen die Mutter gebürtig ist, nach Umständen unter Mittheilnahme jener Gemeinde, in welcher zur Zeit der Schwängerung die Mutter schon geraume Zeit in Diensten gestanden oder ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, die andere Hälfte aber von den dazu geeigneten Almosen oder milden Stiftungs-Kassen; die Ernährungskosten hingegen zur Hälfte ebenfalls von jenen Gemeinden und zur andern Häflte aus der allgemeinen Staatskasse getragen werden, welchen beiden dagegen die in § 5 und 9 erwähnten Beiträge, wo dergleichen eingehen, auch zu gleichen Theilen zu gut kommen. Wo hingegen

11) die Gemeinden, und die milden Stiftungen nicht im Stande sind, jene Kindsbettbedürfnisse und jenen ihren Antheil an den Ernährungskosten aufzubringen, da sind solche ebenfalls auf die allgemeine Staatskasse zu übernehmen, damit die armen Kinder niemals aus Mangel an Mitteln Gefahr laufen: wogegen die betreffenden Bezirks- und Oberhoheits-Beamten Amtshalber zu wachen haben.

Karlsruhe den 10. Juni 1809.

Justiz-Ministerium.

J. A. d. J. M.

Brauer.

vidt. Eichroth.

Beilage Nr. 4.

Commissionsbericht über die Motion des Freiherrn von Andlaw,

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, Maßregeln zur Sicherstellung der Stiftungen des Landes und zur Erreichung der Stiftungszwecke gnädigst ergreifen zu lassen.“

Erstattet von dem Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Motion, über welche zu berichten Ihre Commission mich beauftragt hat, verbreitet sich über die Vergangenheit der Stiftungen und unterwirft den gegenwärtigen Zustand der Verwaltung derselben einer Beurtheilung, deren Resultat sie auf die Behauptung führt, daß die Stiftungen des Landes erstens nicht gesichert waren und zweitens auch jetzt noch nicht gesichert sind.

Ueber Das, was einer weit hinter uns liegenden Zeit zur Last fällt, sollen hier keine Worte verloren werden; es würde zwecklos sein, Das zu beklagen, was nicht geändert werden kann.

Wenn wir die ersten Garantien suchen, welche für die gehörige Sicherstellung der Stiftungen gegeben wurden, so finden wir sie in der Hofrathsinstruction vom 28. Juli 1794, in welcher der Art. 144 vorschreibt:

daß der Zweck der betreffenden Stiftung, wie er durch die Fundation oder durch das Herkommen bestimmt ist, durchaus erreicht, keine zweckwidrigen Ausgaben darauf übernommen oder geduldet, und der Fond immer in einer seinen sämmtlichen Bestimmungen angemessenen Größe erhalten, oder, wo es ihm daran mangelt, durch schickliche Ersparnisse darauf hingeleitet werde.

Wir finden sie ferner im § 65 des Reichsdeputationsrecesses, welcher vorschreibt:

fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, doch so zu conserviren, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

In der consequenten Befolgung dieser Grundsätze fand der § 20 der Verfassungsurkunde, wornach Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden sollten, seine Entstehung.

Dessenungeachtet hatten manche Stiftungen bis zu dieser Zeit Beeinträchtigungen und zwar in Folge verschiedener ungünstiger und unabwendbarer Ursachen zu erleiden gehabt, und die in dieser Beziehung in der Motionsbegründung angeführten Beispiele stehen nicht allein da; doch mögen diese Verluste, sowie frühere Verwendungen von Stiftungsmitteln zu andern, der Stiftung fremden Zwecken mehr auf Rechnung von Nachlässigkeit oder Untreue, oder unrichtiger Ansichten der Verwaltenden kommen, als daß sie gerade dem Mangel an Fürsorge für das Stiftungswesen überhaupt beigemessen werden können.

Daß aber in neuerer Zeit, wiewohl noch Mehreres, worauf wir zurückkommen werden, zu wünschen bleibt, eine und zwar fortschreitende Verbesserung jener Zustände eingetreten ist, dieß muß Ihre Commission billig anerkennen. Indem sie daher, gleichwie der Hr. Antragsteller in seiner Motion, die Vergangenheit übergehen und das Todte begraben lassen will, soll es zunächst ihre Aufgabe sein, zu untersuchen, in wiefern die zweite in der Motionsbegründung aufgestellte Behauptung: daß die Stiftungen des Landes nicht gesichert seien, gerechtfertigt erscheinen möge.

Nehmen wir zu diesem Zwecke die seit dem Bestehen der Verfassung gepflogenen Verhandlungen in den beiden Kammern der Landstände zu Hilfe und betrachten wir darnach die vorgekommenen Beschwerden in Bezug auf das Allgemeine und in Bezug auf das Besondere, nämlich die einzelnen Fälle, so finden wir in Beziehung auf jenes, auf das Allgemeine nämlich, folgende an die Großherzogliche Staatsregierung gebrachten Wünsche:

1831,

1) auf Vorlage aller Rechnungen, Acten und Stiftungen vom Jahre 1803 bis 31 an die Kammer;

1833,

2) auf Vorlage belegter Nachweisungen über die Verwendung des Vermögens der Stiftungen,

3) auf Vorlage von Uebersichten über den Stand der Stiftungsfonds in der abgewichenen Landtagsperiode mit dem Beginne eines jeden Landtages,

4) der Revision der auf ständig oder auf längere Zeit gestellten Assignation, besonders bezüglich der Unterstützungsanweisungen durch die Kreisregierungen und beziehungsweise Kirchensectionen.

Ueber die Verminderung der Beiträge, mit welchen die Stiftungen zu der sogenannten Regiekasse, aus welcher die für die Revision der Stiftungsrechnungen bei den Kreisregierungen angestellten Revisoren besoldet werden, beitragen müssen, sind bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich bei den Budgetverhandlungen, Wünsche, und besonders im Jahr 1842 auf Revision der Stiftungsmatrikel, nach welcher jene Beiträge bestimmt werden, ausgesprochen worden. Es sind daher, mit Ausnahme der wegen der zu hoch erachteten Revisionskosten auch nöthig erachteten Veränderung des bisherigen Revisionswesens, eigentlich keine Wünsche von den beiden Kammern bis jetzt ausgegangen, welche eine durchgreifende Abänderung der organischen Verwaltung der Stiftungen betreffen. Von einzelnen Fällen hat in beiden Kammern die Stiftung der hochseligen Markgräfin Maria Victoria zu einer Reihe von Erörterungen geführt, und es hat schon die hohe erste Kammer auf dem Landtage vom Jahr 1831 auf die damals von dem Frhrn. v. Wessenberg gestellte Motion in einer Adresse folgende Wünsche ausgesprochen:

1) daß die Stiftung von 440 fl. Rente zum Besten der Schulen mit dem Stiftungszwecke und den Stiftungsbedingungen in Einklang gebracht werde,

2) ein Fond zur Verbesserung der gering dotirten Schullehrerstellen für den Bezirk, für welchen die Stiftungen gemacht sind, von der Zeit an, wo die nicht verwendeten Beträge flüssig geworden, gebildet, und

3) die Stiftung von 100,000 fl. für Ausbildung von Geistlichen und Schullehrern, sowie dem Unterricht von Knaben in technischen Kenntnissen baldigst in Ausführung gebracht werde.

Diesen Wünschen hat die hohe zweite Kammer noch den weitern, wegen Vollziehung der Erbeinsetzung und der Erfüllung der dem Erben auferlegten Verbindlichkeiten die geeignete Vorsorge zu treffen, beigefügt.

Verschiedene Hindernisse und bedeutende, aus einer frühern und die Großherzogliche Regierung nicht betreffenden Zeit herrührende Verluste hatten den Vollzug des Testamentes, auf welchem diese Stiftung beruht, nicht in allen seinen Theilen gestattet, und so hatte

dieser erst, wie die Bekanntmachung von 1833, Reg.-Bl. Nr. XXII, Seite 119, auf welche die Commission zu verweisen sich erlaubt, ausweist, vollständig eingeleitet werden können.

Daß nun in einer Zeit, in welcher noch in Folge der eben berührten Verluste die Mittel zur Erfüllung aller Stiftungszwecke nicht geboten waren, diejenigen Zwecke vorzugsweise bedacht wurden, welche als die wichtigsten angesehen werden mußten, und dieß nur in soweit, als die flüssigen Mittel hierzu ausreichten, wird mit Recht der Großherzoglichen Staatsregierung zu einem Vorwurfe nicht gemacht werden können.

Mit Bereitwilligkeit hat das Großherzogliche Ministerium des Innern die Rechnungen über diese Stiftungen Ihrer Commission mitgetheilt, und der Berichterstatter hat aus solchen entnommen, daß nicht allein das Activvermögen derselben auf den zur Erfüllung der testamentarischen Verbindlichkeiten nöthigen Betrag gebracht ist, sondern auch die Ausfolgung der Renten nach den Testamentsbestimmungen geschieht.

Nur scheinen die, einschließlich des 232 fl. 6 kr. betragenden Regiekassenbeitrags auf 1299 fl. 39 kr. sich berechnenden Verwaltungskosten nebst einer Pension von 627 fl. 53 kr. für eine Rente von 29,361 fl., welche die Jahresrechnung pro 1840 auf 1841 nach Abzug von 16,545 fl. 51 kr. abgelöster Activkapitalien nachweist, etwas hoch zu stehen.

Der Masseüberschuß von 1500 fl. wird für den allgemeinen Stiftungszweck „zur Beförderung der katholischen Religion" dem katholischen Centralkirchenfond überwiesen.

So weit Ihre Commission in die Verhältnisse dieser Stiftung einzudringen vermochte, und nach der von der Regierungscommission erhaltenen Auskunft ist auch der letzte Anstand, welcher in Bezug auf die Testamentserfüllung noch zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem erzbischöflichen Ordinariate, nämlich über die auch in der Motion des Frhrn. v. Andlaw berührten Punkte der Erbeinsetzung des Erzbischofs von Freiburg als Nachfolger der Bischöfe von Freiburg und Speier und der Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die geistliche Behörde obwaltete, gehoben.

In Bezug auf diese Ansprüche war nämlich, wie in der Motion angeführt ist, eine Abweisung durch die verwaltenden Instanzen erfolgt, der Vorfahrer des jetzigen Hrn. Erzbischofs aber von den

früher erhobenen Ansprüchen, nachdem sich derselbe als durchaus befriedigt erklärt hatte, abgestanden, ohne daß diese Ansprüche inzwischen wieder erneuert worden wären.

Ohne jetzt darauf einzugehen, in wie weit die Erfüllung aller der vorhin erwähnten, in den Kammern ausgesprochenen Wünsche Ihrer Commission ausführbar oder wünschenswerth erscheinen, will sie vorerst darzustellen versuchen, was seitdem von der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erfüllung jener Wünsche und zur Erreichung des Zweckes einer guten Verwaltung und der Sicherung der Stiftungen geschehen ist.

In Kraft bestehen immer noch die Verordnungen über die gerichtliche Vertretung; die Anordnungen über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischen Confessionen, über die Matrikel der Stiftungen.

Die Periode vom Jahr 1831 bis auf die neueste Zeit hat eine Reihe ergänzender und neuer Verfügungen über die locale Verwaltung und Verrechnung der Stiftungen, die Rechnungsabhör, die Befugniß der Oberaufsichtsstellen aufzuweisen.

Zuerst erwähnen wir die Verordnung vom 10. April 1833 (Reg.-Bl. Nr. **XVIII.**) über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen, wornach die den beiden Kirchensectionen durch die Verordnungen vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825 noch vorbehalten gewesenen Befugnisse auf die Kreisregierungen übergegangen sind und den Kreisregierungen aufgegeben wurde, den betreffenden Kirchensectionen und bei Stiftungen verschiedener Confessionstheile dem Ministerium des Innern über den Stand des Fonds und über die Rechnungserledigung jährliche Uebersichten, auch auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision vorzulegen; eine gleiche Auflage der Kirchensectionen rücksichtlich der von diesen Stellen selbst verwaltet werdenden Stiftungen an das Ministerium des Innern gemacht und die Superrevision der Stiftungen dieser letztern Kategorie durch die Oberrechnungskammer angeordnet wurde. — Sie gibt die Normen über Verwaltung der Localstiftungen und macht es von der höchsten Entscheidung des Großherzogs abhängig, wenn eine der Kirchensectionen die Entziehung der unmittelbaren Verwaltung einer Stiftung für stiftungswidrig hält und das Ministerium des Innern dennoch solche anordnen zu müssen glauben sollte. — Durch sie sind

die Districtsstiftungen, sofern diese nicht kirchliche Zwecke haben, gleichfalls an die Kreisregierungen gekommen, sowie die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehrinstitute, während die Fonds der Mittelschulen unter der Verwaltung der Kirchensectionen geblieben sind und für jeden derselben Verwaltungsräthe für die untere Verwaltung errichtet wurden, deren Competenz die Verordnung zugleich bestimmt.

Die Disposition über die Fonds selbst zur Erfüllung der Stiftungszwecke ist dabei lediglich den Kirchensectionen vorbehalten.

Ferner erfolgte im Jahr 1834 unterm 22. Mai im Reg.-Bl. Nr. **XXIV.** eine Verordnung, welche die Bestimmungen trifft, daß die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen, ohne Unterschied, ebenso wie die Rechnungen der unter den Kreisregierungen stehenden Districtsstiftungen durch die den Kreisregierungen beigegebenen Stiftungsrevisionen revidirt und die Rechnungsbescheide von den Kreisregierungen ertheilt werden; daß der Bedarf für die Besoldungen der Revisoren, für ihre Schreibmaterialien und sonstige nicht auf die Staatskasse fallende Erfordernisse, auf sämmtliche Stiftungen des Kreises, deren Rechnungen sie zu revidiren haben, nach einer alle sechs Jahre zu erneuernden Matrikel, worin jede dieser Stiftungen mit einem bestimmten Anschlage eingetragen ist, umgelegt wird.

Endlich gibt diese Verordnung über die Ermittlung der Beitragsmatrikel gleichfalls eine Vorschrift, wobei dem Grundsatze gefolgt ist, daß diejenigen Fonds, deren Erträge in Naturalien bestehen und aus eigenem Gutsbetriebe fließen, am höchsten, mit dem vollen Rohertrage nämlich, diejenigen, welche auf Baarzahlungen aus andern Kassen angewiesen sind, am geringsten in Anschlag gebracht und in die Matrikel eingeschlagen sind. Dieser Anschlag beträgt 85, 60, 50 und 40 Procent der Roheinnahme unter Berücksichtigung der vorherrschenden Ständigkeit der Ausgaben.

Nach demselben Grundsatze werden auch die Bedürfnisse der beiden Kirchensectionen, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt sind, umgelegt. Diese Beiträge nehmen von dem Matrikularanschlage 5 Procent in Anspruch und die Matrikel werden in dem Reg.-Bl. von Zeit zu Zeit bekannt gemacht. — Im Jahre 1837 erschien die letzte derartige Bekanntmachung.

Ueber die Superrevision der Stiftungsrechnungen verfügt die

Verordnung vom 18. December 1834 (Reg.-Bl. Nr. LVI.), daß alle Rechnungen über diejenigen Fonds, welche von den beiden Kirchensectionen unmittelbar verwaltet werden, von den denselben untergeordneten Revisionen abgehört und von den gedachten Collegien durch Ertheilung des Rechnungsbescheids erledigt werden, der Superrevision durch die Oberrechnungskammer unterliegen.

Diese Superrevision ist jedoch keineswegs für alle jene Rechnungen vorgeschrieben, sondern die Oberrechnungskammer hat vielmehr diejenigen Rechnungen hierzu zu bestimmen und abwechselnd auszuwählen, welche nach ihrem Belange eine häufigere Prüfung erfordern mögen.

Das Prüfungsgeschäft geschieht aber im Uebrigen ganz nach der über die Superrevision der Staatsrechnungen gegebenen Vorschrift.

Alle diese Vorschriften haben unstreitig zur Verbesserung des Rechnungswesens der Stiftungen geführt, und wenn sie auch eine Anzahl von Recessen der Rechner, deren es troß der besten Revisionsanstalten immer untreue geben wird, nicht abzuwehren vermochten, so dürfte doch manche auf ihre Rechnung kommende Vermehrung der Mittel einer großen Anzahl von Stiftungsfonds den hohen Revisionsaufwand in einem weniger ungünstigen Lichte erscheinen lassen.

Es geht aber auch aus jener Reihe von Vorschriften hervor, daß man von Seiten der Staatsregierung die in dem § 20 der Verfassungsurkunde gelegte Garantie für die Stiftungen nicht allein nicht zu vermindern gesucht hat, sondern sie in ihren Wirkungen zum Nutzen und Frommen der Stiftungen zu fördern besorgt gewesen ist. Könnte die Großherzogliche Staatsregierung eine Beeinträchtigung der Stiftungen gestatten, so würde wohl der daraus entspringende Schaden am Staate selbst sich rächen, indem die früher aus Stiftungsmitteln bestrittene Last häufig auf die Staatskasse fallen müßte. Es muß daher eben so sehr im Interresse der Staatsregierung liegen, daß jene verfassungsmäßige Garantie nicht verletzt werde, als der an der Verwaltung der Stiftungen irgendwie Theil zu nehmen Berufenen, und Derjenigen, welche die Wohlthaten der Stiftungen zu genießen haben.

Man sollte daher glauben, daß bei irgend einer, sei es aus irrigen Ansichten, oder, was wir kaum unterstellen möchten, aus dem Geiste der Willkür entspringenden, möglichen Verletzung von Stiftungszwecken ein Beschwerdeführer nicht fehlen könnte, wobei gewiß,

sollte auf keinem Wege sonst die Wiederherstellung des verletzten Rechtes erlangt werden können, die Vermittlung der Kammern, wenn diese durch das Recht der Petition in Anspruch genommen werden, nicht wirkungslos bleiben würde.

Wenn es auch keiner Staatsstelle zur Pflicht gemacht ist, im Falle zweckwidriger Verwendung von Stiftungsmitteln klagend aufzutreten, so ist dieß den Betheiligten und selbst den untern Verwaltungsstellen nicht benommen, ja es ist dieß selbst den Stiftungsvorständen durch die Instruction vom Jahr 1820 zur Pflicht gemacht; somit könnte nur für die der Kirchensection unmittelbar untergebenen Stiftungen eine Vertretung in dieser Beziehung vermißt und wohl am zweckmäßigsten erreicht werden, wenn das Institut der Stiftungsvorstände, worauf wir später zurückkommen werden, auch auf jene Stiftungen ausgedehnt werden würde.

Wir sind dabei der Ansicht, daß eine öffentliche Bekanntmachung der Stiftungszwecke eine der besten Garantien für deren Erfüllung bieten werde, weil nur hierdurch die zunächst Betheiligten, nämlich die Genußberechtigten, in den Stand gesetzt werden, ihre Ansprüche geltend machen, oder gegen Verwendungen, welche ihnen nicht zulässig erscheinen, Beschwerde erheben zu können.

Wenn wir die in andern Ländern in Bezug auf die Stiftungen bestehenden Einrichtungen mit den im Großherzogthum Baden getroffenen vergleichen, so stehen diese letztern gewiß keinem andern nach.

Wir könnten höchstens in der in dem Großherzogthum Hessen bestehenden gesetzlichen Bestimmung, wornach die Verwendung von Stiftungen zu fremden Zwecken förmlich an ständische Zustimmung gebunden ist, eine größere Garantie für die Sicherstellung derselben erblicken; indeß glauben wir, nebst dem, daß das Kirchenconstitutionsedict über die Verwendung der bei den Stiftungen sich ergebenden Ueberschüsse bestimmte Vorschriften enthält und somit gegen willkürliche Verwendung derselben vorgebaut ist, die ständische Competenz gleichfalls hier auch einzutreten habe, wenn es sich darum handelt, eine Stiftung in ihren ursprünglichen Bestimmungen umzugestalten oder gar aufzuheben. Dieß scheint uns im Sinne des § 20 der Verfassungsurkunde zu liegen, der nichts Anderes will, als den Schutz, die Unantastbarkeit der Stiftungen, somit eine Abänderung ihrer Bestimmung, wo eine solche überhaupt zuläßig wäre, nicht einseitig kann geschehen lassen.

Die Matrikularbeiträge und Staatszuschüsse für die beiden Oberkirchenräthe sind der hohen Kammer aus den Budgetvorlagen bekannt. Außer diesen leisten jedoch noch manche Stiftungen ständige Beiträge zur allgemeinen Stiftungskasse, welche aus den Ueberschüssen jener Fonds geschöpft werden.

Es scheint uns bedenklich, solche Beiträge ständig oder auch nur auf eine lange Reihe von Jahren zu fixiren, indem Ueberschüsse kaum so regelmäßig erfolgen, ja sogar durch außerordentliche Ausgaben in darauffolgenden Jahren wieder absorbirt werden können, daß solche regelmäßige Ueberschußabgaben gerechtfertigt erschienen.

Abgesehen von den Bestimmungen über die Verwendung der Stiftungen, erweisen sich jedenfalls die jetzt bestehenden Vorschriften, durch welche die verschiedenen Stellen, ihre Zuständigkeit, sowie die Art und Weise des Verfahrens in Verwaltung der vorhandenen und zur Gründung neuer Stiftungen bestimmt werden, in so vielen einzelnen Verordnungen zerstreut — zum Theil mangelhaft, zum Theil der Abänderung bedürfend, und es wäre daher wünschenswerth, wenn jene Vorschriften im Wege der Instruction zusammengestellt, ergänzt und, wo dieß erforderlich, die nöthige Abänderung erhalten würden. Hier würde auch dem Einflusse der geistlichen Oberbehörden, namentlich der erzbischöflichen Curie, sowohl auf die Verwendung der Fonds, als auf die Rechnungsführung über dieselben, die gebührende Stelle anzuweisen und die erforderliche Abgrenzung zu geben sein.

Dabei möchte insbesondere eine freiere Bewegung der untern Aufsichts- oder Verwaltungsstellen ins Auge zu fassen und die Zuständigkeit derselben zu erweitern sein. Eine Menge Vorlagen, welche jetzt von den Stiftungsvorständen durch die Aemter an die Kreisregierungen gelangen müssen, und diesen letztern Behörden, bei der ohnedieß großen Geschäftsüberhäufung derselben, nicht allein überflüssige Arbeiten machen, sondern auch bei der Unthunlichkeit schneller Erledigung oft Nachtheile für die Fonds herbeiführen, könnten erspart werden. Es soll als Beispiel hier nur der schleppende Weg angeführt werden, auf welchem die Genehmigung der Holzversteigerungen bei Fonds, welche Waldungen besitzen, erfolgt. Nachdem die Aufnahmslisten von der Forstbehörde aufgestellt, der Anschlag des zu verwerthenden Holzes beigesetzt und solche dem Stiftungsvorstand übergeben worden, schreibt dieser die Versteigerung aus. Das Protokoll über die Verhandlung wird alsdann dem Be-

zirksamte und von diesem der Kreisregierung zur Genehmigung und Decretur vorgelegt, ohne Rücksicht, ob die Versteigerung einen günstigen oder ungünstigen Erfolg gehabt hat. Nach erfolgter Decretur nimmt die Vorlage den nämlichen Weg zurück. Nun darf man annehmen, daß bei jeder der genannten Stellen vier Wochen darüber hingehen, bis die Vorlage weiter befördert wird, und so braucht es vier Monate Zeit, bis eine ganz einfache Genehmigungsverfügung oder Decretur an den Stiftungsvorstand gelangt. Dieß jedoch nur im Falle des günstigen Erfolges einer Versteigerung. Im entgegengesetzten Falle und wenn eine Wiederholung des Verkaufsversuches verfügt wird, kann es leicht geschehen, daß ein halbes bis drei viertel Jahre darüber hingehen, ehe ein definitiver Zuschlag erfolgt und der Käufer erfährt, woran er ist.

Daß hierdurch die Kauflust in den Waldungen der Fonds nicht gesteigert werde, und diesen daher nicht allein baare, sondern durch die Störung des Forstwirthschaftsbetriebes und die oft unvermeidliche Verzögerung der Waldräumungen, weit über die forstgesetzliche Zeit hinaus, auch noch andere Verluste zugehen, wird sich nicht läugnen lassen.

Die Erweiterung der Decreturbefugniß der Stiftungsvorstände würde diesem Uebelstande abhelfen, wenn diese Befugniß wenigstens so weit ausgedehnt werden wollte, daß für die Einholung der Genehmigung und Decretur solcher Verkäufe, bei welchen der von der Forstbehörde ermittelte Anschlag erreicht wird, der eben angeführte lange Weg nicht betreten werden dürfte.

Wenn man aber die Befugnisse der Stiftungsvorstände erweitert, so ist es auch nöthig, daß diesen selbst eine entsprechendere Einrichtung gegeben werde.

Das Institut der Stiftungsräthe oder Vorstände würde vielleicht zweckmäßig über sämmtliche Stiftungen ausgedehnt werden können, und denselben das Recursrecht gegen die Verfügungen der Aufsichtsstellen einzuräumen sein, in sofern von den Stiftern selbst nicht andere Anordnungen getroffen worden sind und dieß mit den den Standes- und Grundherren zugestandenen Rechten vereinbar ist.

Diese Einrichtung würde auf die unmittelbare oder obere Leitung des Stiftungswesens eine günstige Wirkung nicht verfehlen, die Verantwortlichkeit derselben würde, in ihrem eigenen Interesse, engere Grenzen erhalten, sie selbst aber in hohem Maße an Vertrauen gewinnen müssen, dieses Vertrauen aber noch gesteigert werden, wenn

die unmittelbare, von den Oberbehörden ausgehende Verwaltung einer bloßen Oberaufsicht weichen würde, da bei der jetzigen Zuständigkeit der Verwaltung die Controle ihrer eigenen Verfügungen nur der verwaltenden Oberbehörde selbst zusteht.

Es würden ferner nähere Bestimmungen zu treffen sein über die innere Organisation des Stiftungsvorstandes, über den Bestand desselben, wobei zur Beschränkung des Uebergewichtes der geistlichen Mitglieder und in Folge der Zuständigkeitserweiterung bei bedeutenderen Stiftungen auf die Einsetzung eines landesherrlichen Commissärs in den Stiftungsvorstand Rücksicht zu nehmen sein würde; über die Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder, deren Entlassung und Belohnung, und insbesondere über die Geschäftsführung, welche den meisten Stoff zur Bearbeitung liefert.

Die Wahl der Rechner und deren Instruirung möchte hierbei noch in Betracht kommen und besonders darüber eine genaue Vorschrift zu geben sein, in wie weit Rechner mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden dürfen.

Wenn aber die Wirksamkeit der Stiftungsvorstände zweckmäßig erweitert wird, so vermindern sich in Bezug auf das Decreturwesen in gleichem Maße die Arbeiten der Aufsichtsstelle und es können zum Nutzen der Stiftungen die Beiträge zur Regiekasse herabgesetzt werden.

Diese Beiträge können noch ferner niederer gestellt werden, wenn die Revision der Stiftungsrechnungen beschränkt werden will.

Erhalten die Stiftungsvorstände eine in der angedeuteten Weise verbesserte Einrichtung, werden die Rechnersinstructionen, deren zur Zeit für die evangelischen Kirchen- und Stiftungsverrechner noch gar keine gegeben sind, vervollständigt, und die Vorstände auf die Prüfung der Rechnungen hingewiesen, so wird nur eine Superrevision derselben nothwendig sein, und die bisherige Revision bei den Kreisregierungen wird ihr Ende erreichen können; denn eine solche Revision nur in Bezug auf den Calcul würde die dafür aufzuwendenden Kosten gewiß nicht rechtfertigen, da man zur Entdeckung eines möglichen Irrthums von ein paar Kreuzern viele Gulden würde aufwenden müssen.

Soll aber die Rechnung rücksichtlich der Treue der Verwaltung geprüft werden, so dürfte eine beschränkte Revision in der Art genügen, daß bei den Kreisregierungen alljährlich eine gewisse Anzahl von Stiftungsrechnungen zur Abhör gebracht würde.

Vielleicht würde auch noch eine Ersparniß an den Beiträgen der Stiftungen zu den Verwaltungslasten stattfinden, wenn die Obligationen der jetzt noch unmittelbaren Stiftungen, gleich den der Districts- und Localstiftungen, statt bei dem katholischen Oberkirchenrathe, woselbst hierdurch ein Aufwand von mehreren 100 fl. veranlaßt wird, bei den Kreisregierungen aufbewahrt und dort über dieselben Buch geführt werden würde.

Endlich würden auch bei den Revisionskosten der beiden Oberkirchenräthe wesentliche Ersparnisse eintreten können, wenn die Rechnungen über die, zur Verwaltung gleichfalls an Stiftungsvorstände abzugebenden Stiftungen in derselben Weise wie die Local- und Districtsstiftungsrechnungen bei den Kreisregierungen revidirt werden würden.

Ein weiterer Vortheil möchte in manchen Beziehungen einer Anzahl von Stiftungen zugewendet werden können durch die Vereinigung derselben unter einem Verwaltungsrath oder Stiftungsvorstand und unter einem Verrechner; doch dürfte eine solche Vereinigung nur auf Fonds von geringer Bedeutung und nicht über die Grenzen eines Amtsbezirks hinaus ausgedehnt werden.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt auch die Großherzogliche Staatsregierung Maßregeln, durch welche die in der Verwaltung des Stiftungswesens fühlbaren Mängel beseitigt werden, und Ihre Commission glaubt mit Recht die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die nöthigen Verbesserungen auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen und anerkannten Bedürfnisse gebaut werden; sie glaubt deßhalb ihren Bericht nicht weiter ausdehnen zu müssen, und namentlich nicht auf die Erörterung der Einzelfälle eingehen zu dürfen, welche theils in der Motionsbegründung angeführt, theils in öffentlichen Blättern zur Sprache gebracht worden sind, um daraus auf die Gefährdung der Stiftungen überhaupt einen Schluß zu ziehen. Sie glaubt jedennoch, daß die vorgebrachten Thatsachen eine strenge Würdigung von Seite der Großherzoglichen Staatsregierung in Anspruch nehmen müssen und werden, und daß das Vorkommen jener Einzelfälle einen Grund mehr zur Prüfung und Ergänzung der in Bezug auf das Stiftungswesen bestehenden Einrichtungen abgebe.

Ihre Commission glaubt auch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß es der Großherzoglichen Staatsregierung gelingen möge, Mittel und Wege aufzufinden, wodurch die durch die Ablösung der

Zehnten an die Stiftungen kommenden Kapitalien hinlänglich gesichert, und so jene vor weitern Verlusten bewahrt werden; nicht minder auch, daß die Zwecke, wofür die Lastenkapitalien bei den Zehntablösungen festgesetzt werden, durch zweckmäßige Bestimmungen zur Sicherstellung jener Kapitalien erreicht werden können.

In Erwägung nun, daß die guten Zwecke der Stiftungen hauptsächlich gefördert und auch mehr gesichert werden dürften, wenn

1) die Bestimmung einer jeden Stiftung, wo darüber Zweifel entstehen, festgestellt, die Stiftungszwecke aber öffentlich bekannt gemacht werden;
2) die Stiftungsrevision eine andere Einrichtung erhält, in deren Folge die Revisionskosten sich vermindern;
3) das Institut der Stiftungsräthe über sämmtliche Stiftungen ausgedehnt,
4) die Competenz dieser Stellen zweckmäßig erweitert,
5) die Zuständigkeit der übrigen, auf das Stiftungswesen influirenden Stellen hiernach näher festgestellt,
6) das Verhältniß der Diener bei den Stiftungen normirt, und endlich
7) auf Bildung größerer Stiftungsverwaltungen, wo thunlich, Rücksicht genommen wird;

erlaubt sich die Mehrheit der Commission den Antrag auf eine unterthänigste Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, des Inhalts:

„daß Höchstdieselben geruhen möchten, diejenigen Verfügungen treffen zu lassen, welche geeignet sind, in den oben bezeichneten Richtungen eine möglichst befriedigende Verwaltung der Stiftungen herbeizuführen.“

Beilage Nr. 5.

Verhandlungen der ersten Kammer.

Diskussion des Berichts des Forstmeisters v. Kettner über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen des Landes.

Vierunddreißigste und fünfunddreißigste öffentliche Sitzung, am 12. und 15. Juni 1844.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Es hat ein geehrtes Mitglied dieser hohen Kammer in einer ausführlichen Motionsbegründung, worüber heute auf erstatteten Bericht der gewählten Commission die Berathung dieser hohen Kammer stattfindet, Ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand und die Verwaltung der Stiftungen im Lande, zunächst der katholischen Stiftungen gerichtet, ihn als verfassungswidrig, bedrohlich dargestellt; er will Ihre Mitwirkung dahin veranlassen, daß das Vermögrn derselben und ihre Zwecke vollkommen gesichert, und solche unverletzlich dastehen, frei von dem Ermessen formeller Rechtswillkür, erhoben über einseitige Auslegung feindseliger und eigennütziger Richter, gewissenloser Administratoren, erhoben über dem Getriebe der Parteien, damit der heilig geachtete Wille des Wohlthäters unverkümmert in jedem Verhältnisse sich erfüllen könne. Er ladet Sie ein, einen vor 25 Jahren Todtgebornen, der gleich vielen seiner Brüder todt seie, zum Leben mit ihm aufzuwecken, nämlich den § 20 der Verfassung.

In der That ein großes, ein verdienstliches Unternehmen, wenn es sich also verhielte, wenn die Stiftungen preisgegeben aller Willkür, jeder Veruntreuung, theils schon zu Grunde gegangen, theils ihrem Verderben nahe gebracht, wenn Richter, Administratoren, Parteien sich miteinander verschworen, in Gewissenlosigkeit gleichsam wetteiferten, um die wohldenkenden Stifter um ihr Verdienst, die Berechtigten um ihr Recht zu bringen, und Bedürfenden ihrer letzten Hilfe zu berauben; denn es handelt sich hier um eine große Vermögensmasse, indem die evangelischen Local- und Districtsstif-

tungen, 655 an der Zahl, ein Vermögen von 2,731,034 fl., die allgemeinen, 89 an der Zahl, 5,577,898 fl.; die katholischen Local- und Districtsstiftungen, 2696 an der Zahl, 30,092,090 fl., die allgemeinen, 64 an der Zahl, 6,638,994 fl. Vermögen besitzen; also im Ganzen um ein Vermögen von 47,040,016 fl.

Allein dem ist nicht also, die Wahrheit stellt uns ein anderes Bild dar. Unter dem Schutze der Verfassung und des Gesetzes, die lebendig und kräftig dastehen in voller Wirksamkeit, sind die Stiftungen sorgfältig gepflegt und bewacht, ihre Zwecke gewissenhaft erfüllt; den Berechtigten wird ihr Recht, die Bedürfenden genießen der Wohlthat der Stifter, häufig vermehrt durch die sorgfältige Verwaltung.

Wollen wir diese Aeußerungen des Motionsstellers zum Theil einem lebhaften Gefühl und Eifer zugut halten, wollen wir einen andern Theil mit manchen im Laufe der Rede vorkommenden, zur Sache selbst nicht dienlichen Bemerkungen als Ausschmückung einer öffentlichen Rede ansehen, so bleibt uns doch gewiß mit vollem Grund zu rügen übrig, daß in der Verbindung, in welcher der Eingang der Rede mit den nachfolgenden Anführungen steht, die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ja die Regierung, auf eine verletzende Weise angegriffen sind, daß Thatsachen behauptet, Einrichtungen getadelt werden, ohne gehörige Verlässigung.

Derselbe hat sich zur Aufgabe gemacht, zu beweisen:

1) daß die Stiftungen bisher nicht gesichert waren;

2) daß solche auch jetzt nicht gesichert sind; und somit ist die Ihnen angeforderte Aufgabe wesentlich beschränkt und erleichtert.

Als Beweise für den ersten Satz sollen dienen:

a. daß der Erbanspruch des Hrn. Erzbischofs an einem Theil der Verlassenschaft der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria, oder der Anspruch desselben auf nähere Bestimmung und Ausführung der schon im Allgemeinen ausgesprochenen Stiftungszwecke von Seiten der Staatsbehörden nicht anerkannt wurde.

Wie hiermit eine Bedrohung der Stiftungen in Verbindung stehe, ist schwer zu fassen, besonders wenn wir anführen, daß dieser Verlassenschaftstheil nach dem Willen der Stifterin zu Beförderung der katholischen Religion in den baden-badischen Landesantheilen und zu Liebeswerken, welche am meisten hiezu beitragen können, bestimmt, nach der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 22 von 1833

für das weibliche Erziehungs- und Lehrinstitut zu Offenburg, das derselben Frau Stifterin seine Entstehung verdankt, für das erzbischöfliche Alumniat und Seminar, für das Schullehrerseminar zu Rastatt und für Unterstützungen verwendet, und der sich besonders durch den successiven Heimfall der letztern ergebende Ueberschuß der allgemeinen katholischen Kirchenkasse ausgefolgt wird; daß endlich über diese Verwendungen im Jahre 1833 mit dem Hrn. Erzbischof und dem Ordinariat Verhandlungen gepflogen und von diesen wiederholt die Zustimmung ertheilt worden ist.

Der Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats vom 23. Mai 1834 gibt solche namentlich für die oben bezeichnete Disposition über die Ueberschüsse.

Wir fügen noch bei, daß die Ansprüche des Hrn. Erzbischofs, wie sie von Seite der Staatsregierung als nicht begründet erkannt, auch im Rechtswege von dem Hofgerichte des Oberrheinkreises zurückgewiesen, und selbst, wenn sie anerkannt worden, auf die festgesetzte Widmung wohl keinen Einfluß üben könnten, da die Regierung noch in der besondern Eigenschaft als Testamentsvollzieherin für diese zu wachen berechtigt wäre.

Die bei den frühern Landtagen über diese, wie über die altbadensche Stiftungen vorgekommenen Verhandlungen haben inzwischen durch die vollständige Erfüllung aller Stiftungszwecke ihre genügende Erledigung erhalten.

Das merkwürdige Geständniß des verstorbenen Staatsministers Winter in der Sitzung vom 6. August 1831 ist einfach, daß die Stiftungen in ihrem Umfange darum nicht hätten vollzogen werden können, weil das dazu bestimmte und nothwendige Kapitalvermögen sehr bedeutende Verluste, und zwar nicht durch Akte der badenschen Regierung erlitten habe, die erst durch Admassirung der Zinsen wieder ersetzt werden mußten.

b. Daß der Heiligenfond in Meersburg durch mangelhafte Aufsicht in 11 Jahren 20,000 fl. an seinem Kapital eingebüßt habe, und gantmäßig sei.

Wir haben hierüber sowohl, als über die folgenden Gegenstände von der vorgesetzten Behörde uns Bericht erstatten lassen; dieser bestätigt allerdings den sehr bedeutenden Vermögensrückgang dieses Fonds; er weist aber auch nach, daß solcher durch Kriegs- Bezirks- und andere Steuerlasten von seinem steuerbaren Besitzthum, durch die sehr bedeutenden Baulasten und Competenzen neben den kirchlichen

Cultkosten über Vermögen beschwert war, so daß schon die frühern Regenten jeweils demselben besondere Unterstützungen zuzuweisen veranlaßt waren. Er weist ferner nach, daß die Verwaltungsbehörden in ihren Anordnungen zu Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben auf einer Seite durch richterliche Erkenntnisse, auf der andern Seite durch den Widerspruch gegen Uebernahme eines Theils der Belastungen gehemmt worden sind. In der neuern Zeit ist, und zwar unterm 7. Juli 1843, von der Kreisregierung nach genauer Erörterung des Zustandes und der Hilfsmittel ein Erkenntniß ertheilt worden, welches in seiner Vollziehung das Gleichgewicht der Einnahmen gegenüber den Ausgaben sichern wird.

c. Daß der Spitalfond in Konstanz in einer Pfarrhaus-Baureparatur eine Summe habe beitragen müssen, ist richtig, denn er ist baupflichtig, und dieser Pflicht hat er auch zu genügen; der Aufwand betrug nicht 5000 fl., sondern 1868 fl. und war als polizeilich und technisch nothwendig erkannt. Zu dieser und einer zugleich nothwendigen Spitalkirchenreparatur war im Einverständniß mit dem erzbischöflichen Ordinariat und auf Antrag des Pfarrers, aus dem Pfründeinkommen desselben, nämlich von der Pfründe des Cooperators, dessen Functionen derselbe übernahm, ein Zuschuß des Spitalfonds bewilligt; dieser Gegenstand war der Kirchenbehörde also nicht fremd geblieben.

d. Die Ordnung des gegen 2000 zum Theil sehr alte und wichtige Urkunden enthaltenden Archivs des Spitals zu Konstanz war eine in den Interessen desselben zunächst, abgesehen von allen andern beachtungswerthen Gründen, liegende Maßregel; der bis jetzt dadurch veranlaßte Aufwand von 874 fl., der bis zur Vollendung im Ganzen 1000 fl. betragen wird, steht im Verhältniß mit der geleisteten schwierigen Arbeit, da nur noch 350 Urkunden zu entziffern, die übrigen Papiere und Urkunden geordnet und entziffert worden sind. Diese Urkunden sind meist aus den Jahren 1250—1550, über 500 davon in lateinischer Sprache.

e. Dem ausdrücklichen Worte des Stifters entgegen, seien durch richterliche Urtheile Unberechtigten Stiftungsbezüge aus einem Stipendienfond zuerkannt worden. Wir irren uns nicht, wenn wir sie als die in öffentlichen Blättern sogar verhandelte Papstische Stipendiensache bezeichnen. Es würde nicht zweckdienlich sein, hier Ihnen den ganzen Umfang der Verhandlungen mitzutheilen; wir beschränken uns auf das Wesentliche.

Im Jahr 1837 wurde bei dem zur Universität Freiburg gehörigen Papstischen Stipendium eine Stelle als erledigt ausgeschrieben, wozu sich als Verwandter berechtigt ein Protestant meldete. Die Stiftungsexekutoren erkannten ihm das vakante Stipendium zu, der Senat aber erkannte nach Stimmenmehrheit, daß er als Nichtkatholik einer die Aufnahme in die Stiftung bedingenden Eigenschaft ermangle, und wies ihn ab, erklärte somit das Stipendium zur weitern Verleihung eröffnet.

Es erhob sich hierüber ein doppeltes Rekursverfahren, theils über die Frage, ob nach dem Wort und Sinn der Stiftungsurkunde ein Nichtkatholik, der als Verwandter des Stifters anerkannt, zu dem Stipendium zugelassen werden müsse, oder ausgeschlossen sei, sowie darüber, ob die Stiftungsexekutoren oder der Senat die Verleihung desselben zu verfügen haben; beide wurden bei der höchsten Staatsbehörde dahin entschieden, daß der Senat hier das Entscheidungsrecht habe, daß aber derjenige, welcher als anspruchsberechtigt durch die Entscheidung sich verletzt halte, seine Rechte an die Stiftung gerichtlich zu verfolgen befugt sei. Demnach hat der Zurückgewiesene seine Ansprüche vor dem Gerichte geltend gemacht, und zwar mit allem Fug, denn es handelt sich um einen privatrechtlichen Anspruch, und es war kein Zweifel, daß, wie es auch geschehen, die Gerichte sich hierin für competent halten und erkennen würden; daß aber die ausdrücklichen Worte des Stifters dem Anspruche entgegen, ist unrichtig, vielmehr sehr zweifelhaft, ob Nichtkatholiken davon ausgeschlossen sein können, wie nicht nur die Testamentsexekutoren, sondern auch eine höhere Behörde aus guten Gründen der Meinung waren, daß Verwandte, wenn sie auch Nichtkatholiken, nicht ausgeschlossen sein können.

In dem Urtheil des Motionsstellers liegt zwar ein wahrer Widerspruch, wenn wir darauf aufmerksam machen, daß er selbst später bemerkte:

„Wir haben Stiftungen, auf welche bestimmten Personen ein Bezugsrecht, mithin auch ein Klagrecht zusteht, wenn man ihnen den Genuß der Stiftungen verweigert.“

Wie nun in den angeführten Fällen die Stiftungen bedroht seien durch Handlungen der Regierung, das mag nun Jeder selbst beurtheilen.

Zum Beweis für den zweiten Satz, daß die Stiftungen nicht gesichert seien, wird angeführt:

a. daß richterliche Erkenntnisse gegen den bestimmten Willen des Stifters erlassen werden konnten. Bezieht sich dieß auf den oben angeführten Fall, so ist es genügend widerlegt; soll es aber eine allgemeine Besorgniß andeuten, dann antworten wir einfach:

Die Rechtsansprüche an Stiftungen sind so gut in der Verfassung gesichert, wie jedes andere Recht und die Stiftungen selbst, und Keinem kann verwehrt werden, sie vor der competenten Behörde geltend zu machen, wo die Stiftungen selbst Recht zu nehmen haben. Der Richter und die Gerichte sind in ihrer Sphäre unabhängig, sie wenden das Gesetz nach Wissenschaft und Ueberzeugung auf den gegebenen Fall an. Sie haben alsdann zu beurtheilen, was der Wille des Stifters oder der Zweck der Stiftung war; die Ueberzeugung eines Dritten kann hierüber eine andere sein, allein die des Richters ist die formelle wahre, und wird durch Rechtskraft auch die materielle wahre.

Diese Regeln sind nothwendig in dem ganzen Umfang einer bestehenden Staatseinrichtung, denn in ihnen liegt die Sicherung des Rechts jeder moralischen, jeder physischen Person.

Wollte der Motionsbegründer andere Regeln überhaupt oder insbesondere für Stiftungen in Anspruch nehmen, so würde er diese bei der Größe ihres Vermögens nicht nur gefährden, sondern ins Verderben ziehen.

b. Der Lauf der Verhältnisse bedrohe die Stiftungen zunächst durch die Ablösung der Zehnten.

Nach unserer Ansicht hat hier zur Durchführung einer in mancher Beziehung nothwendig erkannten und von der verfassungsmäßigen Gesetzgebung sanctionirten großen Maßregel zunächst die Gesammtheit schwere Opfer gebracht, die im Interesse derselben zu liegen scheinen. Die Opfer, welche der einzelne Zehntbesitzer zu tragen hat, sind, wenn er solche wirklich zu tragen hat, nach unserer Ansicht wohl zunächst nur eine Folge längerer eigener Versäumnisse in Ausübung seines Rechts, also bei Pfründen der Pfründnießer, da ja das Kapital, was er wirklich genoß, ihm ersetzt wird.

Aber gerade der wirkliche Nachtheil, welcher daraus hervorgeht, daß der Zehntberechtigte sein Kapital meist nicht mehr in demselben Maßstabe nutzbringend machen kann, wie er es ihm vorher war,

gerade dieser ist durch die Vorsorge des Gesetzes für die Zehnten der Pfarr- und Schulpfründen theils für immer, theils für einen Zeitraum beseitigt, der weiterer Sicherung freie Aussicht eröffnet; hinsichtlich derer von andern Stiftungen tritt besondere Vorsorge der Behörden ein. Sie sind also wenigstens nicht in nachtheiligern Verhältnissen, als die übrigen Zehntbesitzer. Jedenfalls hat die Gesetzgebung für ihre Sicherung gesorgt, während sie Letztern die Sorge selbst überläßt; sie hat bei den Pfarr- und Schulpfründen den vollen Ertrag gesichert.

Die verbessernden Vorschläge übergehen wir, da sie für jetzt sich zur Berathung nicht eignen.

Von einer Gefährdung der Stiftungen durch die Regierung kann wohl hier übrigens keine Rede sein, da die Ablösung der Zehnten auf einem Gesetze beruht.

c. Die willkürliche Verzögerung der Pfarrpfründbesetzungen und Schmälerung der Pfarrdotationen bedrohe die Stiftungen.

Richtig ist es, daß einzelne Pfarrpfründen vorübergehend unbesetzt sind, so wie auch künftig Erledigungen vorkommen werden; allein daß eine nachtheilige Verzögerung der Wiederbesetzung der Staatsbehörde zur Last falle, ist weder wahr noch erwiesen, und es wäre gerade hier geeignet gewesen, in der Motionsbegründung Fälle zu benennen, um den Ungrund oder Grund des Vorwurfs klar stellen zu können. Hier wirkt die Kirchenbehörde mit, und es würde sie der gleiche Vorwurf treffen, da ihr vorzugsweise die Pflicht für die gehörige Seelsorge obliegt.

Der Grund längerer Vacaturen, wenn sich der Motionssteller hätte näher verlässigen wollen, liegt meist darin, daß es sich um Trennung von Filialen zur Bildung neuer Pfarreien oder um Admassirung zu Erfüllung eigener Baupflicht oder auch um Beiträge für arme baupflichtige Gemeinden handelt, zuweilen um Erörterung sonstiger nicht so schnell zu beseitigender Anstände; alle sind der Kirchenbehörde bekannt.

d. Was die Einkommensschmälerung der Pfarrei Sölden betrifft, so hatte solche, als früher zu dem Kloster St. Peter gehörig, eine s. g. provisorische Dotation von circa 770 fl. erhalten, die unterm 10. Januar 1822 definitiv ohne Einrechnung der Wohnung und Stolgebühren gleich andern Klosterpfarreien auf 700 fl. festgesetzt wurde. Der damalige Pfarrer wurde als gewesener Conventual bis zu seinem Ableben im Genuß der provisorischen Dotation belassen.

Bei seinem Ableben ist die Pfarrei mit dem dotationsgemäßen Einkommen von 700 fl. ausgeschrieben worden, und bezog der neue Pfarrer die alte Dotation lediglich zur Ungebühr etwas über ein Jahr.

Wir bemerken, daß die Finanzbehörde hier kompetenzpflichtig ist und diese wohl das Recht unbezweifelt hat, nur Das zu leisten, wozu sie verpflichtet ist.

e. Die ungebührliche Admassirung der Erträgnisse bei dem Dominikaner- und Johann-Nepomuk-Bruderschaftsfond in Konstanz, wie überhaupt eine solche Uebung bei Stiftungen, ist unwahr.

Der Dominikanerfond bestreitet neben den Kosten der Verwaltung die ihm aufliegenden Meßstiftungen, und der Ueberfluß fällt laut Bestimmung der frühern Behörden der k. k. östreichischen Landesregierung in den breisgau-ortenauischen Religionsfond. Gleiche Verpflichtungen hat der Bruderschaftsfond nebst Christenlehre und Communikantengeschenken, denen er entspricht; der Ueberschuß fällt aber unter Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats und höchster Genehmigung der allgemeinen katholischen Kirchenkasse zu.

f. Was hinsichtlich der Landesuniversitäten gesagt ist, gibt uns hier zur Zeit keinen Grund, uns zu äußern.

Ebenso ist die Bemerkung wegen gemeinheitlicher Angelegenheiten der Stadt Freiburg nicht geeignet, überhaupt und besonders hier eine Beantwortung hervorrufen zu können.

g. Als Beweis mangelhafter Vollzugsanordnung werden angeführt eine vorgekommene Veruntreuung von Ortsstiftungen in Zeutern; ferner der Fall, daß einem Rechner ein Rezeß gezogen worden, dessen Irrthümlichkeit sich später entdeckt habe.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so ergeben die erhobenen Akten der Unterbehörde, daß der Rechner von einzelnen Pfandschuldnern Kapitalien gegen Abgabe der Urkunden einzog, die Kapitalforderungen aber als bestehend in seinen Rechnungen nachführte, und ebenso die Zinse davon, welch letztere er auch vereinnahmte und einzahlte; daß ferner der Stiftungsvorstand dennoch in den Rechnungen die Summirung der Kapitalien als richtig beurkundete, sowohl in Hinsicht deren gesetzlicher Anlage auf gerichtliches Unterpfand als auch hinsichtlich der Verwahrung derselben in der Depositenkiste unter doppeltem Verschluß; daß ferner attestirt wurde, die Ausstände werden gerichtlich betrieben.

Durch dieses instruktionswidrige Benehmen des Stiftungsvor-

standes kam es, daß der Verrechner, der zwei Localfonds zugleich verwaltete, einen bedeutenden Rezeß machen konnte, wegen dessen die gesetzliche Strafe eingetreten ist. Ein Theil des Rezesses ist durch das Vermögen desselben ersetzt, wegen des Ersatzes des Restes wird der Regreß an Diejenigen genommen werden, welche durch ihre Verschuldung solchen möglich machten. Ob und wie weit die Abhörbehörde der Vorwurf einer Vernachlässigung ihrer Pflichten treffe, wird sich erst durch nähere Erörterung finden lassen, da die Rechnungen an sich in der Ordnung, die richtige Verzeichnung und Verwahrung der Pfandverschreibungen, so wie die richtige Angabe der Ausstände und deren Betreibung von der Centralbehörde jedesmal attestirt waren, mithin die Rechnungen einen solchen Unterschleif nicht aufdecken konnten.

Was dagegen den irrigen Rezeß in einem andern Fall betrifft, so konnte solchem, da es in der Motionsbegründung an einer nähern Bezeichnung fehlt, nicht näher nachgeforscht werden. Es wird aber eher zum Beweise einer guten Verwaltungsaufsicht, als zum Tadel gereichen, wenn ein Rezeß zum Vortheil des Rechners oder seiner Erben aufgeklärt wurde.

h. Die Verhältnisse der Regiekassen, eines Instituts, welches auf ältern Bestimmungen und richtigen Grundsätzen beruht, scheinen dem Motionssteller in der That unbekannt geblieben zu sein, da er solche als Kasse der Beiträge einer Anzahl von Stiftungen zu einer Art von Superrevision bezeichnet, während der Staat die Kosten der Superrevision der Stiftungen allein trägt; da er ferner auf die Verhandlungen von 1819 und 1831 hinweist, welche nur Das vorbereiteten, was nachgefolgt und längst in's Leben getreten ist. Diese Verhältnisse sind nicht nur durch die spätern Verhandlungen in den Kammern aufgeklärt und festgestellt, sondern durch die in den Regierungsblättern und Anzeigeblättern ersichtlichen Verordnungen und Bekanntmachungen in ihrem ganzen Umfange zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Hinsichtlich der Regiekassenbeiträge für die beiden Oberkirchenräthe ist in der Begründung zum Budget für die Jahre 1835—1836, **II.** Beilagenheft der Verhandlungen der zweiten Kammer, das Verhältniß derselben ausgeführt, und darauf nach dem Berichte der Budgetcomission von der zweiten Kammer der vorgeschlagene Maßstab angenommen worden, dem auch die erste Kammer beitrat, und wonach 5 Procent des Bruttoertrags der unmittelbaren Stiftungen nach dem

Matrikularanschlag je nach der Verwicklung oder Einfachheit der Verwaltung derselben mit der ganzen Roheinnahme oder nur 85, 60, 50 oder 40 Procent erhoben, die weitern Zuschüsse aber aus Staatsmitteln beigetragen werden.

Der Motionssteller kann durch Einsicht der Verordnung, Regierungsblatt 1834, Nr. 24, von den hierin ausgesprochenen Grundsätzen und durch Regierungsblatt 1835, Nr. 4, von der Vollziehung hinsichtlich aller unmittelbaren Stiftungen sich Kenntniß verschaffen und zugleich in letzterm das Verzeichniß aller unmittelbaren Stiftungen und ihres Einkommens kennen lernen. Hinsichtlich der Regiekassenbeiträge der Local- und Bezirksstiftungen zu den Kreisstiftungsrevisionen verweisen wir in gleicher Weise auf die höchste Verordnung, Regierungsblatt 1834, Nr. 24, sowie auf die Verordnungsblätter der Kreisregierungen, in welchen nicht nur alle Districts- und Localstiftungen mit ihrem Rohertrag und und Matrikelanschlag verzeichnet sind, sondern auch die jeweilige Umlage bekannt gemacht wird. Ein sprechender Beweis, wie sehr die Regierung auf das Beste der Stiftungen auch hierin bedacht ist, liegt in dem Vorschlage derselben, an diese letzteren Regiekassen einen Beitrag von 4000 fl. auf Staatsmittel zu übernehmen, wie er im nachträglichen Budget ersichtlich und begründet ist.

Wir haben endlich die Behauptung der Motionsbegründung, daß es an einer durchgreifenden und hinreichenden Anordnung des Vollzugs des § 20 der Verfassung mangle, zu beantworten, und bemerken zu diesem Zwecke Folgendes:

Die badische Regierung hat stets auf die Erhaltung des Vermögens der Stiftungen, die sorgfältige Verwaltung desselben und die gewissenhafte Verwendung der Erträgnisse innerhalb des von den Stiftern ausgesprochenen oder bei der Gründung derselben beabsichteten Zweckes mit Ernst und Erfolg gewacht, durch Gesetze wie Instructionen hierin vorgesorgt. Der Zustand derselben, die nützlichen Wirkungen ihrer Verwendungen sprechen hiefür. Die Hofrathsinstruction vom Juli 1794 enthält hierüber sehr zweckmäßige Bestimmungen; sie sagt unter Anderm im § 144 f.: „Besonders ist darauf zu achten, daß der Zweck der Stiftung, wie er durch die Fundation oder das Herkommen bestimmt ist, durchaus erreicht, keine zweckwidrige Ausgabe darauf übernommen oder geduldet und der Fond immer in einer seinen sämmtlichen Bestimmungen ange-

messenen Größe erhalten, oder, wo es ihm daran mangelt, durch schickliche Ersparnisse darauf hingeleitet werde.“

Die evangelische Kirchenrathsinstruction vom Juli 1797 empfiehlt nicht nur die genaue Sorgfalt für kirchliche und milde Fonds, sondern sie gibt auch in diesem Sinne für die einzelnen noch nähere Verwaltungsinstructionen.

Die katholische Kirchencommissionsordnung von 1801 gibt unter Abtheilnng **VII.** und **VIII.** Vorschriften in allen Theilen der Verwaltung des kirchlichen und weltlichen Stiftungsvermögens der Katholiken.

Mit welcher Uneingennützigkeit man selbst für die Vermehrung des Stiftungsvermögens durch neue Zuschüsse bedacht war, ergibt sich aus der Thatsache, daß ein großer Theil des nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803, § 37, der freien Disposition der Regierung überlassenen Vermögens jenseits des Rheins gelegener Stiftungen wieder zu gleichen Zwecken gewidmet worden, und es noch ist, obgleich er als angefallenes Staatsvermögen erklärt war.

Die in den Verordnungsblättern des Landes ersichtlichen Verordnungen und die ergangenen Organisationsedicte müssen Jeden überzeugen, wie nicht nur auf Sicherung, zweckmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen, sondern auch auf gleichförmige Behandlung der Verwaltung in allen ihren einzelnen Theilen fortgesetzte Aufmerksamkeit gerichtet war, und daß die Grundsätze, welche das Kirchenverfassungsedict von 1807 ausspricht, hinsichtlich des Eigenthums der Kirche, der Erhaltung, Aufsicht (s. §§ 9, 11, 19) stets beobachtet worden sind. Es enthielt daher die Vorschrift der Verfassung, wenn sie im § 13 das Eigenthum der Badener unter den Schutz derselben stellt, in Anwendung auf das Eigenthum der Stiftungen, wenn sie im § 20 das Kirchengut, die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nicht entziehen läßt, wenn sie im § 21 auch hinsichtlich des eigenen fundationsgemäßen Vermögens der Landesuniversitäten neben den Staatszuschüssen keinerlei Schmälerung für zulässig erklärt, irgend keine Bestimmung, welche nicht schon bestanden hätte, nichts Neues, wozu nicht schon die Regierung sich als verpflichtet erachtet hätte, und was sie nicht durch genaue Beobachtung bekräftigt hätte. Der Geber der Verfassung wollte hierin nur Das aussprechen, was die Vollständigkeit dieses wichtigen

Aktes zu erfordern schien, was er und seine erhabenen Vorfahren als einen unabänderlichen Grundsatz stets erkannt und beobachtet hatten; darum sagte er auch im § 82, daß der bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung fortdauern solle; er behielt irgend weitere Vorschriften in dieser Beziehung nicht vor.

Nach dem Erscheinen der Verfassung hat die Regierung, so wie es die fortschreitenden Erörterungen, die Verhältnisse, Erfahrungen und die Einwirkung veränderter organischer Einrichtungen erforderten, und wie auch der Commissionsbericht anerkennt, fortgefahren, auch hinsichtlich der Stiftungen und ihrer zweckgemäßen Verwaltung angemessene Verbesserungen und Einrichtungen zu treffen, welche, so weit sie wesentlich und deren allgemeine Kenntniß erforderlich schien, durch die Landesverkündigungsanstalten bekannt gemacht worden sind. Wir umgehen, sie einzeln aufzuführen; wir beschränken uns nur auf jene besonders aufmerksam zu machen, die zunächst die Behauptungen und Bedenken der Motion widerlegen und aufklären, nämlich auf die Generalverordnungen, Regierungsblatt 1827, Nr. 1, und 1833 Nr. 18, welche vollzogen werden und ihre Zweckmäßigkeit durch den bisherigen Erfolg dargethan haben. Sie entsprechen demjenigen, was zur Sicherung der kirchenverfassungsgemäßen Rechte des Religionstheils am confessionellen Vermögen überhaupt, wie nach den Bestimmungen der Verfassung erforderlich, was dahin wirken kann, daß das einzelne Stiftsgut gehörig beaufsichtet und verwaltet, in seinem Bestand erhalten und gesichert werde; endlich daß keine Verwendungen daraus geschehen, welche dem Zwecke desselben nicht gemäß wären.

In welcher Weise eine durchgreifende und hinlängliche Anordnung des Vollzugs des § 20 nach der Ansicht des Motionsstellers noch mangle, wollen wir näher untersuchen. Er sagt, für die Verwendung des Stiftungsvermögens sei Niemand verantwortlich; er mißkennt hier nicht nur die Verpflichtungen und Berechtigungen der Stiftungsvorstände und Verwaltungsräthe, denen die Sorge für die Stiftungen zunächst anvertraut und denen ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, über Anordnungen vorgesetzter Behörden,* die gegen die Gesetze der Stiftungen gehen, bei der höhern Behörde Klage zu führen; er mißkennt die dienstliche Verantwortlichkeit jedes Beamten und Collegiums, auf

---

* Vergl. Beilage Nr. 12.

welche die ganze Staatsverwaltung sich stützt, gesichert durch Civil- und Strafgesetze; er übersieht, daß jede Verwendung, so weit sie eine höhere Behörde ihrer Bedeutendheit wegen anordnet oder genehmigt, nur durch den mit dem Recht der Beschwerde begabten Stiftungsvorstand zur Anweisung und zum Vollzug gelangt; daß ferner der die rechnungsmäßig nachzuweisenden Verwendungen prüfende Revisor ausdrücklich verpflichtet ist, wenn er Entscheidungen über Erledigung der Rechnungen für die Stiftung nachtheilig oder ihrem Zweck entgegen hält, sie zur höhern Entscheidung zu bringen. Selbst bei dem Staatsrechnungswesen sind solche Controlvorschriften nicht. Ueber Haftung für ordnungs- und gesetzwidrige dienstliche Handlungen fehlt es nicht an gesetzlichen Bestimmungen, über deren Anwendung es eben so wenig an Belegen mangelt.

Wir fügen die allgemeine Bemerkung bei, daß, wenn der Motionssteller darum eine aus den bestehenden Gesetzen, reiflichen Erfahrungen und dem wahren Interesse für die Stiftungen hervorgegangene Verwaltungseinrichtung derselben als ungenügend und gefährdend erklärt, weil es möglich ist, daß ein Rechner noch pflichtwidrig handeln könne, weil ein Rezeß unrichtig gezogen, aber später aufgefunden worden, weil endlich ein Fond wegen Ueberlastung eine Verminderung erlitten, oder eine gemeingesetzliche Last ohne die hier nicht erforderliche Zustimmung der Kirchenbehörde getragen, er offenbar von einer unmöglichen Voraussetzung ausgeht, nämlich der, daß alle Menschen ohne Fehler und Schwachheiten sind, daß die Regierung zum Besten der Stiftungen das Recht Dritter beugen könne oder solle.

Einzelne Vernachlässigungen, Veruntreuungen, Streitigkeiten über Auslegung der Stiftungsbestimmungen werden, wie früher, auch künftig nicht beseitigt werden können, so wenig als dieses in andern Zweigen der Staatsverwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung möglich ist; allein der Geist der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, der in der Verwaltung der Stiftungen vorherrscht, unterstützt von den, wie es unbezweifelt anerkannt werden muß, zweckmäßigen Gesetzen und Einrichtungen in diesem Gebiete, sichern den Bestand und die zweckgemäße Verwendung der Stiftungen. Eine Reihe von Staatsbeamten hat sich in diesem wichtigen Zweige die größten Verdienste erworben, und der Stand der Stiftungen zeugt von dem öffentlichen Vertrauen, das neue Mittel zur Vergrößerung und Vermehrung derselben fortwährend darbringt.

Ich erlaube mir unter den zahlreichen Aeußerungen der katholischen Kirchenbehörde über die Verwaltung der Stiftungen beispielsweise eine, bei Gelegenheit der Unterbringung der Zehntkapitalien von dem Oberkirchenrath ausgesprochene, hier zu verlesen:

„Auszug

aus dem an den katholischen Oberkirchenrath gerichteten Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats vom 28. April 1843, Nr. 2684.

Die Ablösung der auf dem Zehnten ruhenden kirchlichen Baulasten, in specie die Anlegung derer Kapitalien betreffend.

Die bisherigen Localstiftungsfonds hat man seit dem Jahr 1820 durch vortreffliche Anstalten zu schützen und zu heben gewußt; sie werden auch bei der Vereinigung mit den obgenannten drei neuen Fonden eben so sicher bestehen und gedeihen können. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Localstiftungsvorstandes, wozu von der Gemeinde die in jeder Hinsicht vertrautesten Bürger gewählt werden, unter der Oberaufsicht des erzbischöflichen Ordinariats, das bei jeder Kirchenvisitation dem erzbischöflichen Dekanate die Localstiftungsrechnungen vorlegen läßt, von diesem den geeigneten Bericht erhält, um das Sachdienliche verfügen zu können, unter der Oberaufsicht der hohen und höchsten Staatsbehörde, welche zur bestimmten Zeit die Rechnungen mit allen Belegen fordert, sie revidiren läßt und nun nach vollkommener Berichtigung den Rezeßbescheid ertheilt."

Auf solche Weise mischt sich die Kirche und der Staat weder zu viel noch zu wenig in die Angelegenheiten und Geschäfte der Localbehörden, sondern gerade nur in Das, was die sichere Erhaltung und stiftungsmäßige Verwendung der Localfonds fordert, und dem Verrechner die nöthige Vorschrift, das Ansehen und die Kraft gibt, seine Obliegenheit zu erfüllen, die Kapitalien zu sichern, die Zinsen beizutreiben ꝛc.

Ueber die einzelnen Anträge der Motionsbegründung werden die weitern Bemerkungen vorbehalten, sofern die Discussion auf solche führen sollte. Es schien aber der Regierung angemessen, durch eine einfache, wahrheitsgemäße Darstellung hier öffentlich die gegen sie gerichteten Angriffe aufzuklären und zu würdigen.

Freihr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat in einer langen

Rede darzuthun gesucht, daß die Verwaltung der Stiftungen nichts oder wenig zu wünschen übrig lasse. Derselbe hat mir die Aufgabe leicht gemacht; ich vermag in zwei Sätzen das ganze Gebäude seiner allgemeinen Schlüsse umzuwerfen. Ich danke ihm dafür; denn ich gewinne dadurch Zeit für vieles Weitere, was mir Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! heute vorzutragen obliegt.

Die anscheinend hohe Vermehrung der Stiftungssummen hat darin ihren Grund, daß erstens in den meisten Angaben die Inventarienstücke nicht begriffen waren, wie z. B. bei dem Kirchenfond in Meersburg, dessen unverzinsliches Vermögen sich von 1832 bis zu 1842 von 5794 fl. auf 15,745 fl. anscheinend erhöhte, während das verzinsliche Vermögen sich seit 1821/22 um 16,634 fl. verminderte (Beilage Nr. 6.), ohne Einrechnung des Werthes von 2158 fl. für verkaufte 5 Jauchert Reben, deren Ertrag aufgezehrt ist. Es handelt sich nicht um Verluste aus der vergangenen Zeit, wenigstens nicht um ausschließliche Verluste der vergangenen Zeit. Die Gründe, welche man für die Verminderung dieses Fonds anführte, bestehen in den falschen Verwaltungsprincipien in Bezug auf die Verwerthung der Naturalien, namentlich der Weine, welche hauptsächlich die Einkünfte dieses Fonds ausmachen und gewöhnlich vor dem rechten Zeitpunkt und weit unter denjenigen Preisen, welche sie später erreicht haben würden, um die Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen, verkauft wurden, statt daß man zu Kapitalaufnahmen seine Zuflucht genommen und mit dem Verkaufe bis zu günstigeren Zeiten gewartet hätte. Als einen weitern Grund gibt man überhaupt eine lahme Verwaltung an.

Eine zweite Einwendung gegen die Bemerkung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern liegt auf flacher Hand. Entstanden im Laufe der Zeit doch auch neue Stiftungen und Zuschüsse zu schon vorhandenen Stiftungen, wodurch sich das Stiftungsvermögen im Allgemeinen nicht wohl vermindern konnte. Es ist ganz natürlich, daß die persönliche Handlungsweise der Verwalter darauf immer einen entscheidenden Einfluß üben wird, und Unfähige oder Betrüger nicht mit einem Schlage entfernt werden können. Solche Fälle werden jeweils vorkommen, also Klagen immerhin; aber auf diesen speciellen Grund der Klagen habe ich es zunächst nicht abgesehen.

Außer diesen beiden Einwendungen ist mir in der Rede des Hrn.

Präsidenten des Ministeriums des Innern nichts aufgefallen, was meine Behauptungen zu widerlegen geeignet schiene. Auf allgemeine Deklamationen nehme ich keine Rücksicht, vertrauend auf die Sache, die ich vertheidige.

Ich hätte gewünscht, von einer Discussion Umgang nehmen zu können, die für mich selbst etwas Peinliches hat. Ich bringe nicht gerne Beschwerden vor, und es geschieht nur dann, wenn etwas Gutes erreicht werden soll, wozu Belege der Mangelhaftigkeit der jetzt bestehenden Einrichtungen nicht fehlen dürfen, damit die Nothwendigkeit einer Aenderung sich unabweisbar darstelle.

Ich bitte Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! diesen Umstand nicht aus dem Auge zu verlieren, wenn ich Manches berührte oder heute berühre, was der Handlungsweise der Regierung zum Tadel gereicht. Es wäre Unrecht, sie einer absichtlichen widerrechtlichen Handlung zu zeihen. Das eben ist aber das Unglück der Zeit, daß durch die Herrschaft falscher Principien selbst ehrenwerthe Männer oft den objectiven Standpunkt des Rechts so sehr verloren haben, daß sie materielles Unrecht verhängen, ohne selbst nur zu glauben, daß sie im Irrthum befangen sind. Ein weiterer Grund, der sie einigermaßen entschuldigen kann, ist die Verblendung, welche noch so viele Staatsmänner, wie Andere, befangen hält, der Regiererei des Staats Alles, Weites und Nahes, in einer Ausdehnung zu unterwerfen, daß, wie ich mich schon vor Jahren an dieser Stelle ausgesprochen habe, selbst die tiefste Einsicht und die höchsten menschlichen Kräfte nicht genügen, um auf befriedigende Weise das Unauflösliche zu lösen.

Ich weiß wohl, daß Mißbräuche eines häufig verkommenen Localwesens die Reaction einer Bevormundung von Seite der Staatsgewalt hervorgerufen haben. Aber sind die Wirkungen dieser Bevormundung dem Zwecke entsprechend, der dabei vorangestellt wurde? Ich muß dieses in Beziehung auf die Stiftungen durchaus verneinen. Oder sollte z. B. die Stadt Freiburg nicht wenigstens gleiche Befähigung zu Verwaltung und Ueberwachung ihrer eigenen Stiftungen besitzen, als man sie bei einer Centralstelle der Hauptstadt besitzt? Hat die Stadt Freiburg nicht ein größeres, direktes Interesse an der Erhaltung ihrer Stiftungen, an der Erfüllung und Erweiterung der Stiftungszwecke, als eine entfernte, dabei unbetheiligte Behörde?

Es regt sich, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! ein erfreu-

lich intelligenter Geist unter den dortigen Bürgern, der eine hohe Sorgfalt für die eigenen Angelegenheiten, auch für die Stiftungen verspricht. Eine solche sorgfältige Ueberwachung wäre in der Stadt selbst ungleich wohlfeiler zu erzielen, als um die Summe von 5320 fl., welche nun alljährlich an die Regiekasse aus Freiburger Stiftungen entrichtet werden muß. Der gleiche Fall tritt zuverlässig bei Bruchsal und Heidelberg ein, deren Localstiftungen 2—3000 fl. leisten; so in Rastatt und an manchen andern Orten in gleicher Lage.

Lassen Sie uns nicht verkennen, daß in den Gemüthern sich eine Reaction gegen einen gleichfalls nicht entsprechenden Centralisationsgeist zeigt, die ihrerseits sich Geltung schaffen wird, um eine Gestaltung der Dinge herbeizuführen, wie sie ihrer Natur und dem Bedürfnisse entspricht. Die Zeiten der Bevormundung sind vorüber, täuschen wir uns nicht. Das Eigene soll nicht verwaltet werden durch fremde Hand; der Glaube ist dahin, daß Einsicht und Befähigung das Monopol der Staatsbehörden sind.

Ich wende mich zur Beweisführung dessen, was in der Motionsbegründung nur angedeutet wurde.

Die vorgelegten Berechnungen stoßen den Satz nicht um, daß der Hr. Erzbischof von Freiburg als Nachfolger der Bischöfe von Straßburg und Speyer Miterbe des Nachlasses der höchstseligen Markgräfin Maria Victoria war (Beilage Nr. 7.), und daß die Verweigerung der Anerkennung dieses Erbrechtes die Interessen der katholischen Kirche verletzt.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat uns Aktenstücke vorgelegt, nach welchen eine Anerkennung von Seiten der Kirchenbehörde ausgesprochen ist. Ich möchte aber doch auf das Datum dieses Anerkenntnisses die Aufmerksamkeit der hohen Kammer lenken, welches in das Jahr 1833 bis 1834 fällt, wogegen ich bereits in meiner Motionsbegründung angeführt habe, daß erst im Jahr 1837 der † Hr. Erzbischof Ignaz von dem Bestehen dieses Testamentes, wenigstens in Bezug auf die angezogene Stelle, Nachricht erhielt.

Ich ersehe aus dem Commissionsberichte, daß der † Erzbischof von seinen früher erhobenen Ansprüchen abgestanden sei. Mir ist davon Nichts bekannt. Ob er davon abstehen konnte, weiß ich nicht, wohl aber weiß ich, daß er abgewiesen wurde. Ich habe weder Beruf noch Auftrag, diesen speciellen Punkt zu verfolgen, kann jedoch aus guter Quelle versichern, daß der Rechtsweg gegen die Administrativentscheidung

eingeschlagen wurde, und das richterliche Erkenntniß das Gesuch abwies, weil die Staatsgenehmigung, in dieses Erbe einzutreten, nicht beigebracht worden war.

Unterm 1. December 1810, Nr. 3524, erkannte ein Beschluß des damaligen Landespolizeidepartements (Beilage Nr. 8.) auf das Gesuch der Rath Schwalbachischen Töchter zu Baden diesen eine Unterstützung von 50 fl. aus der Maria-Victoria-Stiftung zu. Von 1819 an wurde dieser Betrag auf 40 fl. ohne nähere Angabe des Grundes vermindert, welche Summe jedoch bis zum Jahr 1833 regelmäßig ausbezahlt wurde. Von dort an hörte die Leistung plötzlich auf und konnte seitdem, aller Vorstellungen ungeachtet, obgleich eine der Schwestern noch am Leben ist, nicht flüssig gemacht werden. Von zwei Fällen ist nur der eine möglich: Die Rath Schwalbachischen Töchter hatten entweder keinen Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond, obgleich man dieselbe durch 23 Jahre ihnen gewährte, oder die Wohlthat wird ihnen vorenthalten.

Das Spital in Konstanz ist in weit größerem Grade benachtheiligt worden (Beilage Nr. 9.), als mir selbst bekannt war. Oeffentliche Blätter haben den Gegenstand besprochen; mir wurde kein Widerspruch bekannt, welcher ihre Angaben widerlegt hätte. Nur Professor Eiselein glaubte gegen einige meiner vorgebrachten Data Einsprache erheben zu müssen. (Beilage Nr. 10.) Ich konnte natürlich bei dem Gegenstande nicht seine Person im Auge haben, sondern nur die Sache. Die Erklärung desselben, die in eben so würdiger als bescheidener Weise erfolgte, hat aber die Wahrheit meiner Aussage zunächst selbst bestätigt, was demselben persönlich durchaus nicht zum Vorwurf gereichen soll, noch kann. Auf die größere oder kleinere Summe kömmt es hier durchaus nicht an, sondern auf das Factum, daß Einnahmen einer Stiftung zu Zwecken verwendet werden, welche Sache der allgemeinen Verwaltung, nicht besonderer Belastung sein sollen. Daß aber besondere Verwendungen bei dem Spital in Konstanz nicht geradezu sorgfältig vermieden werden, zeigt die behauptete und meines Wissens nicht widersprochene Angabe, daß große Beträge nicht mit glücklichem Erfolge zu Rebanlage verwendet werden konnten, daß in der That ohne genügende Ursache, ohne vorhergegangene Genehmigung bedeutende Summen auf das Pfarrgebäude des Spitals in Konstanz verwendet wur-

den, deren Decretur im März d. J. noch nicht erfolgt war. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern wird wissen, daß von Seite eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes Einsprache dagegen erhoben worden ist. Hochderselbe hat behauptet, der Aufwand der Reparaturen am Pfarrhause betrage nur 1868 fl.; diese Reparaturen seien für den Augenblick dringend nöthig und unverschieblich gewesen. Allein die meisten dieser Conti, deren Verzeichniß vor mir liegt, beweisen, daß die fraglichen Arbeiten in längern Zwischenräumen und in ganz günstiger Jahreszeit ausgeführt worden sind, mithin eine Genehmigung von Seite des Stiftungsvorstandes wohl hätte eingeholt werden können.

Der Hr. Präsident des M. d. Innern hat ferner unterlassen, der hohen Kammer mitzutheilen, daß außer dem Geldbeträgen, wozu noch Nachträge kamen, einige Stiftlinge des Spitals 1½ Jahr lang beinahe unausgesetzt im Pfarrhofe zur Arbeit verwendet worden sind, und durch die lange Verwendung derselben zu Reparationen mancher Art in dem Gebäude des Spitals selbst auswärtige Meister mit größerem Kostenaufwande angestellt werden mußten; derselbe hat ferner verschwiegen, daß außerdem ein großer Theil des Baumaterials aller Art aus den Magazinen des Spitals genommen wurde; allerdings sind die in der Motionsbegründung angeführten 5000 fl. in einer Reihe von Jahren, nicht blos in der letzten Zeit zu ständigen Bauten verwendet worden.

Ich habe der Pfarrei Sölden erwähnt. Meine Angabe beweist folgendes Aktenstück. (Lesung desselben, s. Beilage Nr. 11.)

Die zweite Dotation vom 10. Januar 1822, welche bis 1843 bei den Akten liegen blieb, verminderte die Dotation um 40 Sester Roggen, eben so viel Gerste, 80 Sester Hafer (altes Maß), 6 Ohm Wein und 6 Klafter Holz. Der Nominalertrag wurde aber, wie vorher, bei dem gesteigerten Anschlag der Naturalien auf 700 fl. berechnet. Es wurde der Pfarrei sogar durch Beschluß vom 15. November 1843 nicht einmal gestattet, den Rechtsweg gegen diese Beeinträchtigung zu betreten.

Wie wenig die sogenannte Kirchenbehörde die Interessen des Kirchenvermögens zu wahren versteht, zeigt ein Fall (Beilage Nr. 12.), der sich kürzlich erst in Warmbach ergab; so unbedeutend der Gegenstand auch scheint, so ist er der Consequenzen wegen wichtig. Der Pfarrgarten daselbst, Eigenthum der Pfarrei, in dessen unge-

störtem Besitze dieselbe von 1788 bis 1830 blieb, wurde plötzlich von der Domänenkammer als Eigenthum in ihrer Eigenschaft als Nachfolgerin der Commende Rheinfelden angesprochen und endlich von der Domänenkammer der Pfarrei geschenkt, um sich der ihr obliegenden kleinen Last zur Unterhaltung der Einzäunung zu entschlagen. Die Stiftungsräthe legten Verwahrung gegen ein Geschenk ein, dessen Object bereits Eigenthum der Pfarrei sei, gegen eine Last, die ihr nicht gebühre.

Der Oberkirchenrath entschied, nachdem er erst die Zustimmung des Stiftungsvorstandes verlangt hatte, unterm 9. Januar l. J., Nr. 375, derselbe habe die Verfügung der ihm vorgesetzten Stelle zu befolgen und fügte seinem Erlasse Ausdrücke bei, welche ein pflichtgetreues Verfahren von Seite der Stiftungsvorstände gewiß nicht verdient. Man frägt wohl mit vollem Rechte: wozu Stiftungsvorstände, wenn sie blos Folge leisten sollen, wenn man ihre ohnehin mit Gefahr verbundene Stellung durch Härte, durch kränkende, die Stiftungszwecke nicht schützende, sondern beeinträchtigende Bevormundung erschwert?

Ueber die Verhältnisse der Freiburger Stipendienstiftungen gehe ich hinweg. Der akademische Stiftungsvorstand daselbst hat in einer ausführlichen Darstellung die ganze Sachlage auf eine Weise entwickelt, welche das Urtheil jedes Unbefangenen wohl hinreichend bestimmen muß. (Beilage Nr. 13 a.) *

Sollte es an den angeführten Thatsachen nicht genügen, um die Nothwendigkeit einer Abhilfe darzuthun, so erlaube ich mir der hohen Kammer die aktenmäßige Darstellung einiger wenigen, weiteren Verletzungen vorzutragen.

In Jöhlingen bestand eine wahrscheinlich in das eilfte Jahrhundert hinaufreichende sogenannte Frühmesserei (Beilage Nr. 13 b.),

---

* Eine umfassendere Arbeit über denselben Gegenstand erscheint ebenfalls in der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg unter dem Titel:
„Der Charakter der Universität Freiburg als einer katholisch-kirchlichen Körperschaft, die Grundlage ihrer Einrichtungen und Stiftungen, die Bedingung und Gewähr ihrer Blüthe in der Zukunft. Nachgewiesen von Hofrath Dr Buß, Professor des Kirchen- Staats- und Völkerrechts und Stiftungscommissär an der genannten hohen Schule. 1845."

die reichlich mit Einnahmen aller Art, unter andern von 99 Morgen Landes, in der Gemarkung Jöhlingen gelegen, dotirt war.

Die drei Viertelstunden davon gelegene Filialgemeinde Wöschbach wurde ex currendo versehen, bewarb sich Jahre lang um Gründung einer eigenen Pfarrei, was ihr endlich um das Jahr 1818 dahin gelang, daß ihr Bruchtheile der Pfarreinnahme, wie z. B. ein Drittel des der Pfarrei Jöhlingen zustehenden Kleinzehntens, zugewiesen wurden. Bis zu dem Tode des letzten Frühmeßbeneficiaten hatte die Pfarrei Jöhlingen dem neu ernannten Curatgeistlichen von Wöschbach 400 fl. aus den Pfarreinkünften zu entrichten.

Nach erfolgtem Tode des Beneficiaten ging die Frühmeßdotation auf Wöschbach über. Daselbst mußte ein Pfarrhof erbaut werden, wozu der Bruchsaler Alumniatsfond Vorschüsse machte. Einige Jahre später (1827) fanden sich noch einige Kapitalien in Jöhlingen, welche theils dem Frühmeßfond, theils einem sogenannten Mariahilfskapellenfond angehörten.

Diese Gelder mit	2902 fl. 28 kr.
und	2200 fl. — kr.
	5102 fl. 28 kr.

wurden, des Widerspruchs der Stiftungsvorstände ungeachtet, dem Bruchsaler Alumniatsfond ersetzt, ja dem Frühmeßfond eigentlich mehr genommen, als er hatte, denn er schuldet zur Stunde an den Alumniatsfond zu Bruchsal 900 fl. mit 5 Procent verzinslich über sein ganz abgeliefertes Kapitalvermögen.

Nun entsteht billig die Frage: welche Verbindlichkeit hatte Jöhlingen, die mit 1392 fl. ohne Wohnung, Gärten, Anniversarien u. s. w. dotirte Pfarrei Wöschbach bis auf 40 fl., welche die Gemeindekasse daselbst leistet, ganz zu dotiren? Warum that die Gemeinde, warum der zehntberechtigte Fiskus nichts?

Ein anderer Fall: In einer reichen, sehr bevölkerten Gemeinde des Oberrheinkreises bestand ebenfalls eine Stiftung von 2000 fl. zu Abhaltung einer sonntäglichen Frühmesse (Beilage Nr. 14.), deren Betrag, da nur 36 fl. jährlich aufgewendet wurden, sich so vermehrte, daß im Jahr 1815 einem Unterlehrer daraus 90 fl. angewiesen werden konnten, und 50 fl. Ueberschuß vorhanden blieb. Die vorgesetzte Behörde eröffnete dem Stiftungsverrechner unterm 16. Januar 1816, daß, für den Fall, daß diese monatliche Stiftung

aufhöre, der Curatgeistliche des Ortes jährlich 4 Anniversarien gegen ein Stipendium von 30 kr. zu lesen habe. Vielfache Beschwerden hatte keinen Erfolg. Das Ordinariat selbst erklärte, es müsse, bis die Gemeinde nicht aus eigenen Mitteln diese 90 fl. leiste, bei der getroffenen Anordnung verbleiben. Inzwischen theilten sich die Gemeindeglieder in mehrere 1000 fl. Gemeindeüberschüsse, neben dem Genusse nicht unbedeutender Allmendtheile.

In Waghäusel ist eine Wallfahrtskirche, welche früher von den Kapuzinern besorgt wurde, nun Wiesenthal zugewiesen ist, während der Ort überhaupt und der politischen Eintheilung nach Oberhausen angehört. Diese Kirche besitzt ohne ihr liegenschaftliches Eigenthum 36,000 fl. Kapitalvermögen und entbehrt an innerer Einrichtung selbst des Anständigen. Nichtsdestoweniger mußten von 1838—1842 jährlich 1000 fl. aus den Einkünften dieser Kirche an die Kirchensection entrichtet werden, bis ein ehrenwerthes Mitglied dieser Stelle den Mißbrauch hob, und wahrscheinlich auf dessen Veranlassung Einiges auf äußere Herstellungen verwendet wurde.

Die Stadt Breisach, welche durch ihre traurigen Schicksale die größte Berücksichtigung verdient (Beilage Nr. 15.), wurde bekanntlich im September 1793 durch die Franzosen zerstört; es bestand daselbst ein Minoriten- oder Franziskanerfond, der nun 25,155 fl. 41 kr. beträgt, und nachdem das Kloster verbrannt war, dem Religionsfond einverleibt wurde. Die Feuerassekuranzsumme betrug außerdem 10,000 fl.; es sollte nach Beschluß der Kirchensection diese Summe zur Herstellung und Unterhaltung der städtischen Schulgebäude verwendet werden. Das Finanzministerium nöthigte diese Summe im Jahr 1818 zum Bau eines Amthauses ab.

Breisach besaß ferner ein Frauenkloster mit einem Fond von 24,003 fl. 59 kr. Kapital (wie oben nach der Rechnung von 1839/40); nebstdem mußten vertragsmäßig aus dem Religionsfond jährlich 1200 fl. zur Erhaltung des Pensionats abgegeben werden. Endlich bestand ein Präbendfond in Breisach, dessen Vermögen aus verschiedenen Titeln auf 78,906 fl. 33 kr. sich belief. Der Augustinerfond mit 40,000 fl. wurde schon unter Oestreich zur Dotation der St. Martin-Pfarrei in Freiburg verwendet. Der Spital verlor die Hälfte seines über dem Rhein gelegenen liegenschaftlichen Vermögens. Der Minoriten- und der Frauenklosterfond hatten aber die Bestimmung des Unterrichts der männlichen und weiblichen Jugend der Stadt Breisach;

für den männlichen Unterricht bestand ein vollständiges Gymnasium und Convict, worin auch fremde Jünglinge aufgenommen wurden; für die weibliche Erziehung war mit der Schule ein Pensionat verbunden, das fortwährend günstig wirkt. Der Präbendfond war der Seelsorge und andern religiösen Zwecken gewidmet.

Aus diesen reichen, den städtischen Bedürfnissen sämmtlich gewidmeten Fonds bezieht Breisach aus dem Religionsfond jährlich für alle seine Zwecke 2247 fl. 56 kr. von 170,000 fl. Kapitalfond.

An die Stelle des Gymnasiums und Convicts ist eine höhere Bürgerschule getreten; für die Mitwirkung an diesem Unterrichte erhalten zwei Pfarrcooperatoren, welchen nebstdem die Seelsorge, die Beihilfe zum Gottesdienst und der Religionsunterricht in sechs Klassen der Volksschule obliegt, eine Vergütung von 100 fl.

Die Frauenschule erhält aus obigen Stiftungen 1563 fl.

Aus dem Präbendfond sollte der Pfarrer 700 fl. für Kost und Besoldung der genannten Cooperatoren beziehen; da aber wegen Mangels an Geistlichen nur eine Stelle besetzt ist, erhält er blos 350 fl. Arme und Kirche erhalten aus diesen Stiftungen nichts. Ein schönes Denkmal der Kunst, der Hochaltar der Kirche, und die Nebenaltäre bedurften einer dringenden Herstellung, welche 1000 fl. in Anspruch nahm; 500 fl. wurden davon von dem Religionsfond getragen; die Kirche, welche durch Einbruch einen Diebstahl ihrer unentbehrlichsten gottesdienstlichen Gefäße, im Werth von 4000 fl., erlitten hatte, schuldet den Rest zur Stunde noch.

Wer mit der Entwicklung unserer Civilrechtsverhältnisse nur einigermaßen bekannt ist, weiß, in welcher Weise, wie von mir angedeutet wurde, das Stiftungsvermögen auch von dieser Seite bedroht, ja in hohem Grade beeinträchtigt wird. Unter den vielen mir bezeichneten Fällen will ich hier nur des Spitals in Pfullendorf erwähnen, welches seit einer Reihe von Jahren seine anhängigen Processe auch ohne alle Ausnahme aus dem Grunde verloren hat, weil die Eigenthumsbeweise bei vielleicht oft hundertjährigem ungestörtem Besitzstande nicht gesetzlich auszureichen vermochten. Liegt hierin nicht bei der Gewissenlosigkeit mancher Censiten eine ungeheure Gefahr für die Interessen der Kirche, der Schule, der Armuth, und in solchen Verhältnissen nicht zugleich eine schwere Anklage gegen die Gesetzgebung, welche durch ihre rein formellen Bestimmungen materielle Rechtsverletzungen herbeiführt? Lastet nicht eine zerntnerschwere

Verantwortung vor Gott und den Menschen auf den Trägern unserer Gesetzgebung?

In Bezug auf das Spital in Pfullendorf hat sich ein kleiner Irrthum eingeschlichen.

Sämmtliche Stiftungen Pfullendorfs (Beilage Nr. 16.), deren nicht weniger als 17 sind, zahlten miteinander nur 577 fl. 39 kr., nicht 700 fl. an die Regiekasse, darunter das Spital 500 fl.; für 1843/44 wird sogar überall ungefähr nur die Hälfte der seit den letzten 10 Jahre immerfort gleichen Summe bezogen — im Ganzen 288 fl. 53 kr. Warum nun weniger, warum früher mehr, weiß ich nicht. *

Der pfälzische Administrationsfond wird durch die vier Schaffneien: Heidelberg, Heidelsheim zu Bruchsal, Lobenfeld und Weinheim, verwaltet und soll etwa 1,200,000 fl. Vermögen besitzen. Dieser Fond ist zunächst zu Kirchen- und Schulcompetenzen bestimmt, zu Erbauung und Erhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern nebst andern Zwecken untergeordneter Art. Seine Einnahmequellen sind Grundeigenthum, darunter etwa 1500 Morgen Wald, Grundzinse, Gülten, Leibgedinge, Erbbestandzinse, Zehnten u. s. w. Die Einnahme reicht indessen schon längst nicht mehr hin, um die Stiftungszwecke zu befriedigen, die Lasten zu decken. Diesem Umstande dürfte es zuzuschreiben sein, daß die Schaffnei Heidelberg von der dortigen Schulfondsverwaltung, dem ehemaligen Seminariumsfond, nicht weniger als ca. 185,000 fl. nach und nach als Darleihen empfing. Diese Schulden betrugen vor 1805 etwa 15 bis 16,000 fl., von 1805—1812 stiegen sie um circa 170,000 fl., worunter nunmehr nur für Zinse circa 106,000 fl. (Beilage Nr. 18.) Außerdem leistete derselbe Fond ein unverzinsliches Darleihen von circa 70—80,000 fl. an dieselbe Schaffnei in den Jahren 1804—1826.

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß der pfälzische Administra-

* In dem Verzeichniß vom 31. Dezember 1831, Reg.-Blatt. Nr. 4, vom 21. Januar 1835, über die unter der Verwaltung der katholischen Kirchensection stehenden Stiftungen erscheinen die Stiftungen Pfullendorfs nicht. Dieß beweist, daß das Verzeichniß kein vollständiges war, da nach der anliegenden Uebersicht im Jahr 1834 schon ein Beitrag zu der Regiekasse von diesen Stiftungen geleistet wurde.

Die Regierungs-Blätter geben seit 1835 kein solches Verzeichniß mehr. S. Beilage Nr. 17.

tionsfond Ausfälle an seinen Einnahmen durch das Losreißen vieler Besitzungen jenseits des Rheins erlitten hat; alle diese Verluste sollen aber die Summe von 4000 fl. nicht übersteigen, und fallen auf sämmtliche Schaffneien, mithin konnte nicht die Schaffnei Heidelberg allein eine Schuldensumme von weitaus über 250,000 fl. häufen, um so weniger, als namenlich in der Schaffnei Lobenfeld auch Grundeigenthum veräußert und Passiva contrahirt wurden. Zudem waren jene 4000 fl. Rente längst verloren, als der Heidelberger Schulfond seine größern Darleihen machte. Auf die Verwaltung dieser Fonds scheinen in verschiedenen Epochen zweierlei Nachtheile eingewirkt zu haben: vor Jahren eine ungeheuer theure Naturalverwaltung; seit etwa einem Decennium eine von der damaligen Kirchensection erlassene Rechnungsinstruction, welche nicht nur zu einem formlosen Volumen der Rechnungen führt, so daß sie beinahe für jeweilige Renovationsarbeiten gelten können, sondern auch eine unversiegbare Quelle von Bemänglungen schafft, welche den Geschäftsgang der Verwaltungen lähmt, und den Fond in einer Weise in Anspruch nimmt, die nur als höchst nachtheilig erkannt werden muß. Verwirrung für den Rechner und den Revidenten, Gefahr für den Fond sind hievon die Folge.

Diese Verhältnisse machen eine große Zahl von Angestellten nöthig, wodurch die Belastung des Fonds vermehrt wird und die ohnehin schon beeinträchtigten Stiftungszwecke noch mehr darunter leiden.

Nachdem die Verwaltung dieses Fonds durch Ablösungen und Allodifikationen so sehr vereinfacht wurde, ließen sich die Schaffneien gewiß in eine einzige vereinigen, wenn eine einfachere Rechnungsinstruction gegeben würde, und eine der Sache entsprechende Rechnungsabhör stattfände. Dadurch könnten alljährlich mehrere 1000 fl. erspart werden.

Nebst dem Heidelberger alten Seminariumsfond mußte auch der Klosterfond daselbst Darleihen an den gedachten Administrationsfond bis zu dem Betrage von etwas mehr als 70,000 fl. machen, und wurde dadurch so weit heruntergebracht, daß er seine Lasten nicht tragen, seine Stiftungszwecke nicht vollständig erfüllen kann.

In Bezug auf obigen Seminariumsfond drängen sich mir einige Betrachtungen auf, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Zu dem Bau des Seminariums in Freiburg hat dieser Fond circa 58,000 fl. beigesteuert; er gibt zu der Dotation dieser Anstalt

jährlich 9000 fl. (Beilage Nr. 19.) Wenn aber ein Fond, er mag immerhin noch so bedeutend sein, mit ungeheuern Verlusten dieser Art bedroht ist, so sind seine Zwecke zugleich mit gefährdet. Bedenkt man nun, wie nothdürftig die Erziehungsanstalten für unsere sich dem Priesterstande widmende Jugend sind, und diese Summen doch diesem Zwecke eigentlich, wie auch ein großer Theil der Maria-Victoria-Stiftung bestimmt waren, so erscheint eine solche Behandlung des Stiftungsvermögens um so beklagenswerther.

An das Convict in Freiburg z. B. werden die Ueberschüsse des Clerikalseminariums mit 9500 fl. verabfolgt, welche nun bedeutend sind, weil die Zahl der Alumnen kaum $\frac{1}{3}$ der berechneten und des Bedürfnisses beträgt.

Die Unterhaltung des Convictsgebäudes liegt sogar der Dotation des Seminariums ob. Wie aber nun, wenn das Bedürfniß sich vermehrt? Müssen bei solcher Concurrenz nicht die Anstalten Noth leiden? Oder soll die Staatskasse ins Mitleid gezogen werden, während die reichsten, speciell dazu bestimmten Stiftungsmittel verschleudert werden?

Wenn von Seite der geistlichen Behörden keine Einsprache gegen solche Verhältnisse erhoben wird, so beweist dieß wenigstens ihre Bereitwilligkeit gegen den Willen der Staatsbehörden.

Durchlauchtigste, hochgeehrtesten Herren! Ich würde nicht enden, wollte ich Ihnen die große Menge anderer mir bekannter Fälle vorführen, in welchen Stiftungsbeträge theils dem Zwecke entzogen, theils verloren gegangen sind. Wie viele andere Fälle lassen sich sodann nicht genau ergründen; über wie viele andere muß man schweigen, um größeres Uebel zu verhindern? Wie viele Verletzungen endlich mögen noch im Schooße der Verborgenheit ruhen?

Sie werden meine Anträge unterstützen, damit geschehenes Unrecht nach Kräften gutgemacht, künftigem Unrecht vorgebeugt werde.

Ich glaube nicht, daß Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! sich veranlaßt sehen dürften, von den Vorschlägen abzuweichen, welche meine Begründung enthält. Der Bericht stimmt im Wesentlichen mit meiner Ansicht überein; ich halte aber auch in formeller Hinsicht meine Vorschläge für entsprechend. Gestatten Sie mir in dieser letztern Beziehung einige Worte ergänzend beizufügen.

Die Vereinigung der Localstiftungen in Bezirksverwaltungen ist nicht nur möglich, sondern sogar auch leicht ausführbar, wenn

a) ein einfacheres Rechnungswesen besteht, und

b) die Revision der Rechnungen ebenfalls vereinfacht wird.

Die Haupteinnahmsquellen der Stiftungen sind im Ganzen überall die gleichen, so auch die auf denselben ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten. Es würde also viel entsprechender sein, die Rechnungsform nach diesen überall wiederkehrenden Einnahms- und Ausgabsrubriken einzurichten.

Die bisher üblichen Rechnungsabtheilungen mit den vielen Titeln verwirren den Rechner, die Wahl der Rubrizirung fällt ihm schwer. Diese Formen verlangen ungewöhnlich gewandte Rechnungsverständige.

Der beste Wille, erkannte Ehrlichkeit bewahren oft den Rechner unter diesen Verhältnissen vor Rezessen nicht; die Schwierigkeit und Gefahr des Geschäftes führen Ansprüche herbei, welche mit den Kräften mancher Fonds nicht übereinstimmen. Die große Zahl der Rubriken gibt der Revision Veranlassung zu einer Menge formeller Bemänglungen, welche weitere Spitzfindigkeiten in der Notatenbeantwortung hervorrufen, wodurch Reibungen, eigentliche Wettkämpfe in subtilen Distinctionen herbeigeführt werden. Die Hauptsache wird dabei häufig nicht beachtet, der Diensteifer des Tüchtigen, des Einsichtsvollen erkaltet.

Wer einige Kenntniß von unserm Rechnungswesen hat, wird die Wahrheit dieser Züge bestätigen müssen. Eine einfache und gleichförmige Behandlungsweise gleichartiger Dinge würde es möglich machen, daß mehrere Localstiftungen unter einer einzigen Verwaltung stehen, sogar in einer Hauptrechnung behandelt werden können. Jede Stiftung hätte ihre Abtheilung, erschiene in gesonderter Darstellung ihres Einnahme- und Ausgabeumfangs und der Vermögensnachweisung.

Ein weiterer Vortheil böte sich durch gleichförmige Behandlung und einfache Form darin dar, daß alle Localstiftungen etwa eines Amtsbezirks in eine Hand gebracht werden könnten; welche Ersparungen ließen sich hier nicht denken, wenn ein einziger Rechnungsverständiger bei großen Fonds ausschließlich, bei weniger bedeutenden Stiftungen neben andern Beschäftigungen an dem Amtssitze die Verwaltung führte? Die Zahlungen an die Verwaltung und durch sie würden dort am leichtesten, am wohlfeilsten, am bequemsten für die Censiten, die Anforderer und Schuldner erfolgen können.

Auch die Revision wäre viel leichter, als bei der gegenwärtigen

Zersplitterung; ein Revident würde unter obigen Umständen mehr leisten können, als nun deren viele.

Durchlauchigste, hochgeehrteste Herren! eine ernste Stunde schlägt für uns. Viele blicken mit Aufmerksamkeit, mit Spannung auf Ihre Entscheidung. In verborgener Hand ruht noch manche Saat, die eine reiche Erndte verheißt, wenn ihr eine Sicherheit gewährt wird, deren sie bisher sich nicht überall erfreute. — Tausende werden sich an dieser Erndte laben!

Tausende harren Ihrer Abstimmung; sie wird Trost gewähren oder unheilvollen Schmerz. Lassen Sie uns nicht vergessen, daß es sich um vielfache Leiden der Menschheit handelt, daß diese Leiden nicht der Gegenwart allein angehören, daß also dahin gewirkt werden muß, alle Hindernisse zu beseitigen, welche der Linderung so vieler Leiden entgegenstehen!

Frhr. v. Göler d. j.: Ich erlaube mir, die Discussion auf den eigentlichen Boden, auf welchen sich auch der Commissionsbericht gestellt hat, zurückzuführen; derselbe geht über alle speciellen Fälle hinweg, weil man sich bei dem Mangel der nöthigen Materialien und der zum Studium derselben erforderlichen Zeit unmöglich ein bestimmtes Urtheil darüber bilden könne. Dieß ist auch meine Ansicht; ich schlage daher vor, die Discussion auf die Commissionsanträge zu beschränken. Ich halte es der Stellung der hohen Kammer nicht einmal für ganz angemessen, sich über einzelne Stiftungen zu verbreiten und über ihre Beeinträchtigungen zu sprechen, zumal da man ohne Einsicht der Akten bei dem entgegengesetzten Widerspruch zu keinem bestimmten Resultate kommen kann.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Wenn der Frhr. v. Andlaw seine Rede damit begonnen hat, daß ich ihm die Aufgabe leicht gemacht habe, so will ich dieses wenigstens in sofern glauben, als mein Vortrag rhetorischer Künste, verwickelter Ausflüchte, unwesentlicher Subtilitäten, absichtlicher Dunkelheiten und aller jener Hilfsmittel, welche der Vertheidiger einer schwachen Sache bedarf, entbehrte. Ich habe meine Beantwortung einfach, ungekünstelt und der Wahrheit gemäß gegeben. Ich war hiezu um so mehr verpflichtet, als die einzelnen angeblichen Beeinträchtigungen nicht in einer so unförmlichen Weise durch ein Mitleid in die Kammer gebracht, sondern die deßfallsigen Beschwerden von den Betheiligten im Wege der Petition hätten eingereicht werden sollen. Ich habe darauf

geantwortet, so weit als die einzelnen Angaben in der Motionsbegründung zu ersehen waren.

Der Einwendung, daß im Laufe der Zeit neue Stiftungen zu den schon vorhandenen hinzugekommen seien, will ich nicht widersprechen; dieselbe schließt aber nicht aus, daß ein bedeutender Theil des vermehrten Stiftungsvermögens von einer zweckmäßigen Administration herrührt.

Was die gerügte fehlerhafte Verwaltung des Kirchenfonds in Meersburg und den Verkauf seiner Weine zur Unzeit betrifft, so bin ich zufällig davon unterrichtet und kann erklären, daß derselbe auf gerichtlichen Zugriff zur Befriedigung der Gläubiger dieses Fonds geschehen ist.

Die Verwaltung hat aber endlich nicht so kräftig einwirken können, da ihr auf der einen Seite eine Masse von Verpflichtungen oblag, die sie nicht erfüllen konnte, und auf der andern Seite der Widerspruch der Betheiligten jedes weitere Unternehmen hinderte, so daß der Vermögensrückgang mehr gewirkt hat, als die Anordnungen der Behörde zu wirken im Stande waren.

Wenn der Hr. Motionssteller davon spricht, daß er ungern Beschwerde führe, so beweist er durch dasjenige, was dieser Bemerkung nachgefolgt ist, das Gegentheil; denn er hat Beschwerden zur Sprache gebracht, wozu gar kein Grund vorliegt. Auch ich wünsche, daß das Gute überall erreicht werde, und sehe darum die Absicht des Hrn. Redners als eine reine an, aber nicht die Absichten Anderer, welche zu der Sammlung der Beschwerden ihren Beitrag geliefert haben. Daß der Geist der Emancipation sich auch auf das Stiftungswesen erstrecken müsse, will ich dahin gestellt sein lassen. Die Religionsgemeinden sind durch ihre Stiftungsvorstände in dem Umfang der Befugnisse, welcher ihnen gemäß der Kirchenverfassung gebührt; sie verwalten mittelst ihrer gewählten Stiftungsräthe und Verrechner die Localfonds, und um diese zunächst handelt es sich. Eine Reaction werden in der That die Gemeinden nicht erregen, denn sie sind der Ueberzeugung, daß die Aufsicht über die Administration durch die Staatsbehörde ihnen keineswegs nachtheilig, sondern vortheilhaft war, und ihnen in vielen Fällen dadurch persönliche Opfer erspart wurden, was namentlich in Beziehung auf die Baulasten bei den Schulfonds nachgewiesen werden kann.

Zu meinen speciellen Bemerkungen habe ich noch Weniges hinzuzufügen. Daß die Ansprüche des Hrn. Erzbischofs von der

Gerichtsbehörde zurückgewiesen wurden, hat der Hr. Motionssteller selbst anerkannt. Aus welchem Grunde dieß geschehen, habe ich nicht angegeben, und halte es auch nicht für wesentlich. Der Einwendung, daß die Curie von den Verhältnissen der Stiftung erst im Jahr 1837 Kenntniß erhalten habe, muß ich widersprechen; die Akten der frühern Vicariate sind längst an das erzbischöfliche Ordinariat übergegangen, und von einer Verheimlichung der Stiftung konnte in keiner Weise die Rede sein.

In Beziehung auf die Registraturordnung im Spital zu Konstanz sind Erläuterungen gegeben worden, welchen ich nichts Weiteres beizufügen habe. Ich bemerkte besonders, daß die Größe des Aufwandes, welche in der Motion hervorgehoben wurde, sich anders gestaltet. Uebrigens scheint mir ein solcher durchaus zweckmäßig zu sein; denn eine geordnete Registratur, die Erhaltung der Urkunden und die Kenntniß des Inhalts derselben ist für jede Anstalt unentbehrlich, was durch den Hrn. Motionssteller selbst in sofern bestätigt wird, als er die Nachtheile, welche aus dem Mangel von Urkunden für das Spital in Pfullendorf hervorgegangen sind, geschildert hat.

Was den Bauaufwand in der Pfarrei Konstanz betrifft, so habe ich den Bericht hierüber vor mir, unterlasse jedoch seines Umfangs wegen die Verlesung desselben. Es wird darin wiederholt behauptet, daß der Spitalfond baupflichtig sei, der Geistliche bei seinem Antritt der Pfarrei den Zustand des Pfarrhauses sehr baufällig angetroffen habe, und daher diese Reparaturen auf seinen Antrag vorgenommen worden; ferner daß das erzbischöfliche Ordinariat der Admassirung zur Deckung des Baubedürfnisses seine Zustimmung gegeben habe. Es hatte also hievon die Kirchenbehörde, obgleich es nicht einmal nothwendig gewesen wäre, Kenntniß. Dieses wird hinreichen, um nachzuweisen, daß dem Spitalfond nicht Unrecht geschehen ist.

In Beziehung auf die Pfarrei Sölden ist der Hr. Motionssteller sehr genau unterrichtet, wahrscheinlich aus den Akten des Generalvicariats.

Frhr. v. Andlaw: Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern ist hierin im Irrthum.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Die von ihm erwähnte Entschließung des Geheimen Raths verfügt, daß über die weitern Bestimmungen mit dem Geheimen Finanzrath sich benommen werden solle. Dieses weitere Benehmen und die definitive Competenz-

Bestimmung hat am 10. Januar 1822, und diese zwar auf gleiche Weise, wie bei andern Klosterpfarreien, stattgefunden. Daß sie nicht sogleich in Ausführung kam, war eine Rücksicht für den Geistlichen, der aus dem Kloster auf diese Pfarrei versetzt worden war; man wollte ihn in seinem gewohnten Genusse nicht verkürzen. Nach seinem Tode ist die Pfarrei mit dem dotationsgemäßen Einkommen von 700 fl. im Regierungsblatte ausgeschrieben worden. Daß die Hofdomänenkammer von dieser Bestimmung nicht unterrichtet war, ist der einzige Grund, aus welchem der neue Pfarrer kurze Zeit eine höhere Competenz erhielt, als ihm gebührte. Die Sache liegt indessen gegenwärtig vor; es wird sich zeigen, ob noch auf diesen Geistlichen eine Rücksicht genommen werden kann. Allein von einer Verletzung von Rechten kann hier nicht die Rede sein.

Es ist von dem Hrn. Motionssteller noch eine Menge von Facta aufgezählt worden, welche darthun sollen, in welcher Weise von Seiten der katholischen Kirchensection oder anderer Behörden das Kirchen- und Stiftungsvermögen beeinträchtigt worden sei. Ich muß darauf erwiedern, daß ich es für durchaus unparlamentarisch und gegen die bestehenden Vorschriften der Verfassung und der Geschäftsordnung halte, daß solche einzelne Angaben geradezu in die Kammer gebracht werden. Es liegt darin offenbar eine Umgehung des Petitionsrechtes. Glaubt z. B. die Gemeinde Jöhlingen, daß sie verkürzt sei durch die Pfarrei Wöschbach, so möge sie sich an die Regierung und nach geschehener Enthörung mit einer Petition an die Kammer wenden. Zufällig ist der Geistliche dieses Ortes vor einigen Tagen bei mir gewesen, und hat mir bemerkt, daß er die Absicht habe, darüber eine Vorstellung bei der Regierung einzureichen. Nun ist aber die Sache hier zur Sprache gekommen, während die höhere Staatsbehörde noch keine Kennntniß davon hat. Wohin soll das führen?

Hinsichtlich der berührten Verhältnisse von Breisach sind weitläufige Akten vorhanden, und die Sache wurde durch alle Administrativinstanzen berathen und erledigt. Glaubt die Stadt Breisach, daß ihr durch eine untergeordnete Behörde Unrecht geschehen sei, so hat sie das Recht, sich bei der höhern Stelle zu beschweren.

In Bezug auf das Spital in Pfullendorf ist eine verletzende Bemerkung gegen unsere Gerichtsbehörden gemacht worden, weil diesem, trotz einem unvordenklichen ununterbrochenen Besitzstande,

der Beweis des Eigenthums auferlegt worden sei. Allein Diejenigen, die nicht zur gehörigen Zeit ihre Rechte gewahrt haben, können nicht dem Gesetze und Denjenigen, welche es anwenden, sondern nur sich selbst den Vorwurf machen.

Schließlich muß ich bemerken, daß ich mich nicht einmal für befugt halte, ohne eine gründliche Einsicht der Akten irgend eine Erklärung auf die von dem Frhrn. v. Andlaw neu vorgetragenen Thatsachen abzugeben; ich widerspreche sie daher sammt und sonders in ihrem Gehalt und ihren Schlüssen, und hätte gewünscht, daß der Herr Motionssteller mir in kurzen Wegen solche mitgetheilt hätte, oder von ihm diejenige Form eingehalten worden wäre, die in solchen Fällen eingehalten werden soll.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Wenn ich den Abschnitt **IV.** der Verfassung über die Wirksamkeit der Stände und insbesondere den § 67 ins Auge fasse, so kann ich auch nicht im Geringsten im Zweifel sein, daß der Hr. Antragsteller die Schranken seiner Stellung und der ihm dadurch gegebenen Befugniß nicht überschritten hat. Derselbe konnte, um seine Behauptungen zu begründen, um die Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtungen und das Bedürfniß einer Abänderung augenscheinlich darzuthun, um geschehenes Unrecht wieder gut zu machen und künftiges abzuwenden, keinen bessern Weg einschlagen, als sachdienliche Beispiele anzuführen. Ob dieselben historisch vollkommen richtig und die daraus gezogenen Schlüsse unumstößlich sind, lasse ich dahingestellt. Von einer Umgehung des Petitionsrechtes kann aber überall nicht die Rede sein, da der Hr. Motionssteller nicht speciell die Betheiligten vertreten und im Einzelnen eine Abhilfe verlangt hat. Ich glaube, daß derselbe durch die zahlreiche Aufzählung von Beispielen, die vielleicht Manchem etwas lang andauernd vorgekommen ist, Dank verdient hat, zumal da der Regierung vielleicht das eine oder andere Beispiel gar nicht bekannt ist. Ich kann nicht umhin, den Antrag der Commission auf das Kräftigste zu unterstützen; denn so viel steht fest, daß eine Revision aller dieser Stiftungsverhältnisse zur Beruhigung des ganzen Landes dienen wird.

Staatsrath Nebenius: Ich theile die Ansicht des Durchl. Hrn. Sprechers in Bezug auf die Befugniß der Mitglieder der Kammer, einzelne Fälle, wie die von Frhrn. v. Andlaw angeführten, zur Sprache zu bringen. Jedenfalls werden etwa vorgekommene

Unrichtigkeiten dadurch, daß sie besprochen werden, die Verwaltungsbehörden zu einer sorgfältigeren Handlungsweise anspornen und die Aufmerksamkeit der obern Behörden schärfen. Ich glaube jedoch, daß dem Hrn. Motionssteller Mittheilungen zugekommen sein möchten, welche seinen Eifer für Wahrheit und Recht irre geführt haben. Denn beinahe alle in der Motionsbegründung enthaltenen Ausstellungen sind durch die klare und gründliche Nachweisung, die der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern gegeben hat, in sich zerfallen, und auch hinsichtlich der später vorgetragenen ist die Grundlosigkeit wenigstens einer derselben auf die schlagendste Weise dargethan worden. Man kann überhaupt aus solchen einzelnen Fällen die Nothwendigkeit, unsere Einrichtungen in Beziehung auf das Stiftungswesen zu ändern, nicht ableiten; denn Irregularitäten in der Verwaltung von mehreren tausend Stiftungen sind unvermeidlich, ebenso, daß Entscheidungen in streitigen Fragen gegeben werden, die dem Einen gerecht und zweckmäßig, dem Andern ungerecht und unzweckmäßig erscheinen. Wenn in einer frühern Zeit, wo Alles schwankte, Institute und Einrichtungen, die Jahrhunderten getrotzt haben, loser und wankender geworden, auch die Strenge in der Handhabung der Stiftungsgesetze nachließ, so sind wir schon lange aus diesem Zustande herausgetreten, und die Verwaltung des Stiftungswesens hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j., nunmehr zu den Commissionsanträgen überzugehen.

Geh. Rath Vogel: Ueber die formelle Behandlung will ich nichts Weiteres sagen und in der Sache selbst mich an das Allgemeine halten. Es scheint mir, daß der Hr. Antragsteller in dem edlen Eifer, für eine gute Sache zu wirken, ein zu trübes Bild entworfen hat. Es werden aber der Regierung in dieser Zeit so viele trübe Bilder vorgehalten, daß ich gewünscht hätte, diese schwere Klage gegen die Regierung wäre unterblieben oder doch nicht so dargestellt worden.

Ich erkenne es an, daß der Gegenstand einer Erörterung bedarf, und auch in mancher Beziehung eine verbesserte Einrichtung geschehen könnte. Dieses wird sich ergeben, wenn die Anträge der Commission zur Beschlußfassung kommen.

Ein Grund des Hrn. Motionsstellers, woraus sich ergeben soll, daß die Stiftungen des Landes nicht gesichert seien, wird daraus

entnommen, daß gerichtliche Erkenntnisse, nicht entsprechend dem Willen des Stifters, erlassen worden seien. Daß bei den vielfältigen Gegenständen und Verhältnissen, auf welche sich das Stiftungswesen bezieht, viele streitigen Fragen vorkommen, über welche die Gerichte entscheiden müssen, ist ganz einleuchtend und begründet, jedoch nur, wenn die Fragen dem privatrechtlichen Gebiete angehören. Man kann also der Regierung keinen Vorwurf machen, wenn einzelne Fälle, die sich auf Stiftungen beziehen, von den Gerichten entschieden worden sind, und die Regierung hat die Entscheidung der Gerichte nicht zu verantworten.

Eine andere Frage ist aber die: was gehört in Bezug auf Stiftungen in das richterliche Gebiet? Wenn ich diese Frage auf einen Fall beziehe, den der Hr. Motionssteller und der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern angedeutet haben, so muß ich aufrichtig bekennen, daß es mir nicht einleuchten will, daß in diesem Falle die Gerichte competent sein sollen.

Des Stifters Wille muß in seinem Geiste vollzogen werden; um diesen Vollzug zu bewirken, müssen, wenn der Stifter nicht mehr lebt, diejenigen Personen oder Behörden, welche dazu ernannt worden oder dazu berufen sind, nach seinem Willen handeln und diesen Willen getreulich erfüllen. Hiezu kann jedoch nur in einzelnen Fällen und über einzelne Fragen die Entscheidung der Gerichte nöthig werden, aber immer nur so weit sie privatrechtlicher Natur sind. Wenn es sich dagegen um eine staatsrechtliche oder eine Religionsfrage handelt, haben die Gerichte keine Competenz, so wichtig und schwierig die Entscheidung der Frage auch sein mag.

Geh. Rath v. Reck: Der Hr. Antragsteller sagt in der Motionsbegründung: „Fürwahr! seit 25 Jahren steht in todtgeborner, lebloser Haltung dieser § 20 der Verfassung (über die Sicherstellung der Stiftungen), neben vielen seiner Brüder — todt wie er. — Meine Aufgabe ist, dahin zuwirken, daß er Leben gewinne."

Nun, es ist schlimm, wenn unsere Verfassung todt ist, und es ist schön, daß der Hr. Antragsteller sie von den Todten aufwecken will. Ich handle hier nicht von der Verfassung, sondern von der Verwaltung der milden Fonds und Stiftungen, und es bleibt mir, nach dem, was bereits erörtert wurde, im Allgemeinen nur wenig zu sagen übrig. Der Hr. Antragsteller will seiner Adresse wegen einer andern Organisation der Stiftungsverwaltung Eingang ver-

schaffen, er muß sie also als mangelhaft und ungenügend darstellen; er beweist dieses durch Aufzählung einer Reihe einzelner Mißgriffe und Rechtsverletzungen, welche die Administration sich soll zu Schulden haben kommen lassen, und baut darauf Urtheile, welche der Regierung zum bittersten Vorwurfe gereichen und wirklich einen Mißmuth, ein Mißtrauen hervorrufen müßten, die er als vorhanden schildert, wenn dem also wäre. Der Redner der Regierung hat aber bereits durch aktenmäßige Darstellung des wahren Sachverhaltes nachgewiesen, daß in allen angefochtenen einzelnen Punkten die Administration nach dem Gesetz verfahren ist und somit die schwere Anklage keinen Grund hat, und die verehrliche Commission hat im Anerkenntniß hievon als Resultat ihrer Prüfung ausgesprochen, „daß man von Seiten der Staatsregierung die in den § 20 der Verfassungsurkunde gelegte Garantie für die Stiftungen nicht allein nicht zu vermindern gesucht hat, sondern sie in ihren Wirkungen zum Nutzen und Frommen der Stiftungen zu fördern besorgt gewesen ist." Ich wünsche, daß dieses Ergebniß gleichfalls zur Kenntniß des Publikums kommen möge, weil es geeignet ist, die Staatsregierung zu rechtfertigen und die Gemüther zu beruhigen, wiewohl es immer unendlich leichter ist, Mißtrauen und Unzufriedenheit zu erwecken, als Vertrauen und Wohlwollen herzustellen.

Eine Pflicht, eine ernste Pflicht habe ich als Angehöriger des Oberrheinkreises zu erfüllen. Der Hr. Motionssteller hat seinen Wohnsitz im Oberlande; wenn denn seine Beschuldigungen gegen die Centralverwaltung so ganz grundlos sind, so liegt der Schluß nahe, daß er durch Wahrnehmung aus den nächsten Umgebungen, durch Mißgriffe oder Gesetzwidrigkeiten der Local- und Districtsverwaltungen zu jenen Vorwürfen veranlaßt worden sei, die die einzelnen Stellen um so schwerer treffen, als man den Eifer und den guten Willen, aus dem sie hervorgingen, nicht verkennt. Damit wird aber auf alle Stiftungscommissionen und Kirchengemeinderäthe, die Ortsgeistlichen und Bürgermeister im Oberrheinkreis ein unverdienter Tadel geworfen, und den Stiftungsrevisoren bei der Kreisregierung, denen zunächst die Ueberwachung der Fonds obliegt, diesen unermüdlichen, pflichtgetreuen Arbeitern, mit Undank gelohnt.

Ich muß diesen Vorwurf auf das Entschiedenste zurückweisen; wir kennen alle unsere Pflichten, erfüllen sie, und haben nicht nöthig, darauf aufmerksam gemacht oder von dem Hrn. Antragsteller, wie er

meint, von den Todten aufgeweckt zu werden! Diesen schweren Vorwurf, mit welchem er es aber nicht so ernstlich gemeint, verschärft der Hr. Antragsteller mit der weitern Bemerkung, daß die schlechte Verwaltung manchen Wohlthäter abgehalten habe, sein Vermögen wohlthätigen Zwecken und Stiftungen fernerhin zuzuwenden. Ich will die Quelle nicht kennen, aus welcher diese Notiz fließt; allein ich muß zur Würdigung dieses Arguments die Thatsache anführen, daß im Laufe eines Jahres allein im Oberrheinkreis Stiftungen im Betrag von 50,000 fl. gemacht wurden, und zwar von einer Reihe von Wohlthätern aus allen Ständen. Wenn nun die Beschwerden, wie die Commission selbst anerkennt, ungegründet sind, so kann ich nicht eine Adresse votiren, welche um Abstellung derselben bittet. Wenn man es auch überhaupt als eine unverfängliche Sache betrachtet, eine Bitte an das hohe Staatsministerium zu überweisen, so könnte man doch den Schein haben, der Motionsbegründung einen Gehalt beizulegen, den sie in der That nicht hat.

Prälat Hüffell: Ich habe den in der Motion gestellten Anträgen ursprünglich nur bedingungsweise meine Zustimmung gegeben, eben so wenig vermöchte ich dem Commissionsantrage, wie er vorliegt, im Ganzen beizustimmen, weil unter diesen sieben Punkten einzelne enthalten sind, womit ich mich nicht einverstanden erklären kann.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß ein Punkt in der bisherigen Discussion nicht zur Sprache gekommen ist. Es ist nämlich ein richtiger Begriff von „Regierung" vorerst aufzustellen und zu unterscheiden. Fehler, die in der untern Sphäre gemacht werden, können nicht der Regierung in ihrem höhern Complexe zur Last kommen. Hält man diesen Unterschied fest, so wird ein großer Theil der Bemängelungen des Hrn. Antragstellers eine ganz andere Richtung nehmen. Die Fehler, über welche geklagt wird, fallen meist den untern Verwaltungsbehörden zur Last, und sind der Regierung im Allgemeinen nicht aufzubürden. Das protestantische Stiftungs- und Kirchenvermögen stand in einer gewissen Zeit sehr übel. Die Regierung hatte hieran die Schuld nicht, sondern die Verwaltung in der untern Sphäre, und als diese in die Hände eines Mannes von erprobter Tüchtigkeit kam, wurden auch die frühern Uebelstände entfernt. Wir können uns daher im Ganzen über unser Stiftungswesen von protestantischer Seite nicht beklagen, einzelne Fälle ausgenommen, die aber zur höhern Entscheidung vorliegen.

Ich kann der Adresse nur unter der Bedingung beistimmen, wenn sie eine allgemeine Fassung dahin erhält, daß der hohen Staatsregierung das Stiftungsvermögen empfohlen und dieselbe namentlich gebeten werde, dahin zu wirken, daß es seinem Zwecke nach verwendet werde.

Forstmeister v. Kettner: Ich habe nur einen Irrthum zu berichtigen, in welchen der Hr. Geh. Rath v. Reck verfallen zu sein scheint. Derselbe sagte nämlich, die Commission habe die von dem Hrn. Antragsteller aufgeführten speciellen Fälle geprüft und solche als unbegründet gefunden. Der Bericht bemerkt aber gerade das Gegentheil, daß die Commission dieß nicht für ihre Aufgabe gehalten habe. Der Grund oder Ungrund der einzelnen Fälle hat daher durchaus nicht das Motiv zu den Anträgen der Commission abgegeben.

Geh. Rath v. Reck: Es hat mir eine Stelle in dem Commissionsberichte zu dieser Meinung Veranlassung gegeben.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Der Ausdruck „Regierung" erhält eine so vielfältige Deutung, daß es gut wäre, wenn derselbe auf seinen eigentlichen Begriff zurückgeführt würde, namentlich wegen Solcher, die der Regierung Etwas anhaben wollen.

Wenn Jemand von einem Gendarmen unsanft angefaßt wird, so klagt man über die Gewaltthätigkeit der Regierung, und wenn ein Bürgermeister sich etwas Dienstwidriges erlaubt, so beschwert man sich wiederum über die ungesetzliche Handlungsweise der Regierung. Diese hat für rechtswidrige oder gewaltthätige Handlungen von Seite der Unterbehörden allerdings zu haften, sobald sie mit ihrem Vorwissen geschehen oder ihre spätere Genehmigung erhalten. Allein hievon kann hier überall nicht die Rede sein. So wie ich diesen Gegenstand kenne, so handelt es sich hauptsächlich um streitige Fragen; man macht auf der einen Seite zu große Ansprüche, und ist auf der andern Seite nicht nachgiebig genug; dieses ist das gewöhnliche Verhältniß. Die Behörde mag entscheiden, wie sie will, so hat sie in den Augen eines Theiles immer Unrecht. In Beziehung auf einzelne andere Fälle ist schon bemerkt worden, daß dasjenige, was der Vergangenheit angehört, der Regierung nicht zur Last zu legen sei; es rühren diese Verhältnisse aus den Zeiten der Revolution her, wo alle Staatseinrichtungen und folgeweise auch das Stiftungswesen Noth gelitten haben. Die Zeit des Friedens und eine aufmerksame Verwaltung muß diese Wunde nach und nach heilen;

dahin zu wirken, war bisher die Aufgabe und das Streben der Regierung.

Frhr. v. Andlaw: Ich brauche nur noch wenige Worte hinzuzufügen, da Se. Durchl. der Hr. Fürst von Fürstenberg den Standpunkt ganz richtig bezeichnet hat, auf welchen ich mich stellte; es ist dieß rein der objecte Standpunkt, den ich jederzeit festzuhalten strebe.

Ich halte nicht für nöthig, auf eine vollständige Erwiederung auf die Rede des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern einzugehen, und beschränke mich auf einen einzigen Punkt, den derselbe geltend gemacht hat. Er hat mir entgegengehalten, es sei nicht wahr, daß der Erzbischof erst im Jahr 1837 Kunde von dem Testamente der Markgräfin Maria Victoria erhalten habe. Ich könnte ihm mit gleichem Grunde darauf erwiedern: es ist wahr, daß demselben erst im Jahr 1837 davon Kunde wurde. Um eine Entscheidung zu erhalten, müßten wir den Verstorbenen zum Zeugniß aufrufen zwischen uns. Meine Behauptung schöpfte ich übrigens aus Mittheilungen und Quellen, die mir sehr unverdächtig scheinen; dieselbe ist auch sehr wahrscheinlich, weil andernfalls der Hr. Erzbischof nicht erst im Jahr 1837 mit Beschwerden aufgetreten wäre.

Der Hr. Chef des Ministeriums des Innern hat bemerkt, die Betheiligten bei den von mir erwähnten Fällen hätten sich im Wege der Beschwerde oder der Petition an die Regierung wenden sollen. Ich glaube annehmen zu können, daß dieser Weg vielfach betreten, auf demselben aber das Ziel nicht erreicht wurde. Ich war mir selbst schuldig, zu dem, was ich behauptete, die Belege zu geben. Würde ich dieses versäumt haben, so hätten meine Worte voraussichtlich als unbegründete Verdächtigungen der Regierung, als gehaltloser Tadel geschildert werden können; da ich dieselben nun aber mit Thatsachen belege, spricht man mir die Befugniß ab, den Beweis zu führen, den man andernfalls von mir wohl verlangt hätte, und nennt unparlamentarisch, was mißfällt. Würde ich der Regierung ein absichtliches Verkennen der Interessen der Stiftungen zur Last gelegt haben, so hätte ich eine Beschwerde gegen die Regierung erhoben; aber auf diese Weise habe ich blos dargethan, daß die formelle Behandlung des Stiftungswesens einer Abänderung bedarf, und die Beweise etwas angehäuft, um die Nothwendigkeit dieser Abhilfe der hohen Kammer eindringlich zu machen.

Auf den Antrag Sr. Durchl. des Fürsten von Fürstenberg wird die allgemeine Discussion wegen vorgerückter Zeit geschlossen, und die specielle Berathung auf die nächste Sitzung verschoben.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Motion des Frhrn. v. Andlaw und zwar zur Berathung der einzelnen Anträge, beziehungsweise Erwägungsgründe des Hauptantrags der Commission, von denen der erste lautet:

In Erwägung, daß die guten Zwecke der Stiftungen hauptsächlich gefördert und auch mehr gesichert werden dürften, wenn

1) die Bestimmung einer jeden Stiftung, wo darüber Zweifel entstehen, festgestellt, die Stiftungszwecke aber öffentlich bekannt gemacht werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Dieser Antrag enthält zwei Vorschläge, die schon auf frühern Landtagen in dieser hohen Kammer gemacht worden sind. Was nun den ersten derselben betrifft, so steht nach meiner Ansicht die Bestimmung einer jeden Stiftung fest; denn es existirt die Einrichtung, daß jeder Verrechner in den Vorbemerkungen zu seiner Rechnung den Zweck der Stiftung und den Namen des Stifters, sofern er bekannt ist, eintragen muß. Ferner besteht schon lange die allgemeine Vorschrift, wornach bei allen Stiftungen neuer Fonds oder Zuschüssen zu schon bestehenden Stiftungen jedesmal, nachdem die Staatsgenehmigung erfolgt ist, eine öffentliche Bekanntmachung des Stifters, des Zweckes und der Größe der Stiftung erscheint. Eine besondere Erörterung in Beziehung auf die Feststellung der Stiftungszwecke könnte nur im einzelnen Fall dadurch herbeigeführt werden, daß über die Bestimmungen der Stiftung oder die Ansprüche an dieselbe Streit entstünde. Solche Fälle werden sich dann je nach der Natur der Sache entweder zu der gerichtlichen oder administrativen Erledigung eignen. Es ist also in diesem Punkte die Vorsorge, welche die verehrliche Commission wünscht, schon getroffen, und es kann aus den Rechnungen das Erforderliche jederzeit ersehen werden.

Was nun die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungszwecke betrifft, so ist diese Frage bereits früher bei der Regierung erörtert und dahin beantwortet worden, daß mehr, als was bisher geschehen ist, durchaus nicht von Vortheil sein könne.

Beinahe der größte Theil der Stiftungen besteht aus Localfonds, Heiligenvermögen, Almosen, deren Kenntniß für diejenigen, welche sie bedürfen, vorauszusetzen ist; es sind diese die betreffenden Gemeinden, die Bauberechtigten und Baubelasteten. Hinsichtlich der Districts- und allgemeinen Stiftungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche die Interessen Einzelner umschließen, und zwischen solchen, die dergleichen nicht umschließen, namentlich Stipendien- und größere Stiftungsfonds, wo die disponibeln Mittel jeweils nach den Bestimmungen des Stifters an berechtigte Familien ausgetheilt werden; in dieser Beziehung erscheinen regelmäßig die Bekanntmachungen und Aufforderungen, welche bisher als vollkommen genügend erkannt worden sind.

Eine allgemeine Bekanntmachung der bestehenden Fonds könnte, wenn sie auch beabsichtigt würde, höchstens einmal stattfinden und würde dann etwa nach 10 Jahren wiederholt für diejenigen nöthig werden, die entweder unterdessen die Sache vergessen oder gar nicht gelesen haben. Eine solche Arbeit wäre von einem ungeheuern Umfang und würde nicht einmal einen großen Nutzen haben. Wozu sollen Bekanntmachungen folgender Art dienen:

„In dem Dorf N. N. besteht ein Ortsalmosenfond mit einem Kapital von 600 fl. und berechtigt sind die Armen."

Ich glaube, daß die bisherige Behandlungsweise dem Zwecke vollkommen entspricht; denn alle neuen Stiftungen und alle Stiftungsgenüsse, welche zur Vertheilung wiederkehren, wie die Stipendien aus dem baden-badenschen Fond, die Unterstützungen aus dem Reischach'schen Fond u. s. w. werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frhr. v. Andlaw: Was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern in Beziehung auf die Bekanntmachung der neuen Stiftungen gesagt hat, ist allerdings richtig. Es wird auch genügen, daß in der bisher üblichen Weise diese Bekanntmachungen fortgesetzt werden. Was derselbe aber hinsichtlich der alten Stiftungen behauptete, dürfte im Widerspruch mit der Erfahrung sein. Wir haben bekanntlich in unserem Lande eine sehr große Zahl solcher von mehreren 100 Jahren her, über welche ein gewisses Dunkel obgewaltet hat und noch obwaltet; dieses auf die angegebene Weise zu lichten, ist nicht allein ausführbar, sondern auch unerläßlich; es bedarf hiezu keines Werkes von einer solchen Ausdehnung, in welcher das sehr verdienstliche über die Freiburger Stipendienfonds behandelt

ist. Eine Arbeit in dieser Weise würde weder den Ansichten der Commission, noch denen des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern entsprechen. Wenn derselbe als Grund gegen die öffentliche Bekanntmachung aufstellt, daß sie nach 10 Jahren wiederholt werden müßte, so beweist er damit zu viel. Ist die Stiftung einmal bekannt gemacht, so ist es gewiß Schuld der Betheiligten, wenn sie nicht mit der gehörigen Wachsamkeit den Bemühungen der Regierung entgegenkommen. Diese hat dann das Ihrige gethan. Jedenfalls liegt darin eine weitere Garantie, welche die Regierung zu geben schuldig ist. Ich möchte daher nicht allein den Vorschlag der Commission unterstützen, sondern denselben noch dahin ausdehnen, daß die genaue Untersuchung der Stiftungszwecke durch eine aus Mitgliedern der Regierung und beider Kammern zusammengesetzte Commission herbeigeführt, die Resultate ihrer Arbeiten officiell bekannt gemacht werden, und in dieser Weise mit der Bekanntmachung aller weiteren Stiftungen fortzufahren sei. Ich glaube, daß durch eine derartige Maßregel das Interesse an den Stiftungen erhalten würde, und mithin diese selbst um so reichlicher bedacht werden dürften. Ich kann in dieser Beziehung als Beispiel die Sautier'sche Stiftung in Freiburg anführen, welche bei der großen Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung fortwährend durch neue Zuschüsse vermehrt wird. Daß die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungszwecke unerläßlich sei, leuchtet von selbst ein; diejenige der gestellten Rechnungen ist nicht weniger wünschenswerth.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Es wird wohl keine Stiftung in unserem Lande bestehen, welche nicht seiner Zeit entweder von der badischen oder einer frühern Regierung der neu angefallenen Landestheile zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Denn auch diese Regierungen haben die Interessen der Stiftungen gewahrt. Wenn ein Dunkel obwaltet, so kommt dieses nur daher, daß man den Bekanntmachungen und Anordnungen der Regierung in längstvergangenen Zeiten nicht mehr nachfolgen will. Es sind z. B. die pfälzischen allgemeinen Stiftungen in den pfälzischen Verordnungsblättern genügend zu ersehen: die baden-durlachischen nicht nur in der Gerstlacher'schen, sondern auch in der altbadischen Sammlung zusammengetragen. Es würde sich daher die Verkündigung, da nach der Ansicht des Hrn. Antragstellers selbst die schon der Oeffentlichkeit auf irgend eine Weise übergebenen Stiftungen nicht mehr be-

kannt gemacht werden sollen, auf die Ortsstiftungen reduciren. Eine solche hätte aber durchaus keinen Zweck, wie ich bereits dargethan habe.

Es ist ferner vorgeschlagen worden, eine Commission aus Mitgliedern der Regierung und der beiden Kammern zur Untersuchung und Festsetzung aller Stiftungszwecke zu bilden.

Abgesehen davon, daß ein solcher Vorschlag nach den der Regierung verfassungsgemäß zustehenden Rechten als durchaus unzulässig erscheint, und der verehrte Herr Antragsteller selbst bei den Verhandlungen vom Jahr 1833 sich in diesem Sinne ausgesprochen hat; abgesehen ferner davon, daß der von demselben am Anfang der Sitzung geäußerte Wunsch, die Landtage abzukürzen, mit seinem Antrag auf Bildung einer solchen Commission nicht harmonirt, sehe ich in der That nicht ein, wohin eine derartige Untersuchung führen sollte; sie würde unendliche Streitigkeiten und unauflösliche Schwierigkeiten veranlassen, wie sie dermalen nicht bestehen. Vor einer solchen Commission und Untersuchung, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bitte ich Sie, das Kirchen- und Stiftungsvermögen zu bewahren. Ich kann deßhalb nur Das wiederholen, was ich schon bemerkt habe. Könnte dadurch ein wirklicher Vortheil erreicht werden, so würde fürwahr die Regierung die Mühe nicht anschlagen. Zudem sollte man mit unserem Kirchen- und Stiftungsvermögen nicht so groß thun, da Zeiten eintreten könnten, wo solche Bekanntmachungen eine ganz andere als die beabsichtigte Anwendung finden würden.

Forstmeister v. Kettner: Der Frhr. v. Andlaw hat den Commissionsantrag bereits in Schutz genommen; es bleibt mir daher nur Weniges zu bemerken übrig. Gerade in dem Umstande, daß die Regierung den neuern Stiftungen so viele Sorgfalt widmet und dieselben zur öffentlichen Kenntniß bringt, möchte ein Grund liegen, auch den ältern Stiftungen diese Sorgfalt zu Theil werden zu lassen. Ich unterscheide die Stiftungen nach solchen, welche auf Urkunden beruhen und deren Zwecke leicht nachgewiesen werden können, und denjenigen, worüber keine Urkunden vorhanden sind, und welche immer noch willkürlich verwendet werden. Diese sind es insbesondere, deren Zwecke untersucht und bekannt gemacht werden müssen. Ich bin weit entfernt, darauf anzutragen, daß der Stand der Fonds selbst nach ihrer jeweiligen Zunahme oder Abnahme veröffentlicht werden solle. Die Absicht der Commission ging nur dahin, über

die Stiftungszwecke eine Uebersicht zu erhalten. Eine solche wird aber wohl mit Grund nicht abgelehnt werden können.

Geh. Rath. v. Reck: Ich kann zu demjenigen, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, nicht viel Neues hinzufügen, jedoch auch meine Bedenken gegen den Antrag der Commission nicht unterdrücken. Im Allgemeinen halte ich es nicht für thunlich, nähere Bestimmungen über die Zwecke der Stiftungen zu geben; wo die Urkunden klar sich aussprechen, ist es ganz überflüssig; wo aber Zweifel obwalten, die ursprünglichen Namen und Verhältnisse gar nicht mehr auf die gegenwärtige Zeit passen, hat sich im Verlauf von Menschenaltern vor Jahrhunderten die Observanz mit dem jeweiligen Bedürfnisse der Gegenwart ausgebildet und man lebt dabei im Frieden; fängt man erst an, an dem Rechtszustand zu rütteln, ihn in Zweifel zu ziehen und nach ephemeren Meinungen oder persönlichen Ansichten Principien für die Zukunft aufzustellen, so müssen natürlich alle Diejenigen, welche in ihren wirklichen oder vermeintlichen Ansprüchen auf Mitwirkung an der Verleihung der Stiftungsrenten oder an dem Genuß derselben gestört werden, auftreten und die Sache zur Entscheidung bringen, und man wird eine Masse von ganz unnöthigen Streitigkeiten hervorrufen. Welche Behörde am Ende die streitigen Fragen entscheiden soll, ist nicht näher bestimmt und wäre auch kaum zum voraus im Allgemeinen zu bestimmen, da die Grenzlinie, weil die Executoren beim Vollzug der Stiftungen privativ verfahren und von Niemand abhängen, in wie weit die Administrativgewalt das Aufsichtsrecht über sie geltend machen kann und wo endlich der Streit in das Privatrecht übergeht, selbst im einzelnen Fall äußerst schwer zu finden ist und allgemeine Grundsätze gar nicht mit Erfolg gegeben werden können, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, Eigenmacht und Ungerechtigkeit auszuüben.

Der Herr Antragsteller hat, wie es scheint, diese Schwierigkeiten gefühlt und sie dadurch zu beseitigen gesucht, daß er eine Commission niedersetzen will aus Mitgliedern der Regierung, der ersten und der zweiten Kammer, welche die Natur der sämmtlichen Stiftungen des Landes prüft und über die künftige Verwendung in der Art, wie sie den Willen der Stifter nach den Urkunden versteht, statuirt. Diese Idee möchte doch in der Ausführung auf unübersteigliche Hindernisse stoßen. Die stiftungsmäßigen Executoren und organisationsmäßigen Verwaltungsbehörden würden gelähmt, dem

Richter würde seine Competenz beschränkt oder genommen und dagegen der neugeschaffenen Commission ein Gemisch von vollziehender und gesetzgebender Gewalt übertragen, wie sie wohl noch in keinem Staate besteht. Ich halte diese Schöpfung für eine rechtliche und politische Unmöglichkeit und glaube nicht, daß der Herr Antragsteller, der die Landtage mit Recht abkürzen will, damit ein Mittel gefunden hat, um die Geschäfte der Kammern und ihrer Commissionen zu vermindern.

Die Bekanntmachung der Stiftungsurkunden und Zwecke wäre natürlich nur das Endresultat jener Liquidation und würde mit jener hinwegfallen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin mit dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern und dem verehrten Redner vor mir darin einverstanden, daß es weder nothwendig noch angemessen wäre, alle Stiftungen öffentlich bekannt zu machen; allein ich glaube, daß dieß die Commission durch ihren Antrag gar nicht beabsichtigt, sondern nur die Veröffentlichung der Stiftungszwecke, worüber Zweifel entstehen und deßhalb eine Untersuchung angestellt worden ist. Ist dieses der Fall, so schlage ich vor, den Commissionsantrag dadurch schärfer zu präcisiren, daß statt der Worte „die Stiftungszwecke" die Worte „deren Stiftungszwecke" gesetzt werden. Wenn übrigens die Erwägungsgründe 3 und 4 der beantragten Adresse von der hohen Kammer angenommen werden, so wird sich die Sache so ziemlich von selbst machen; denn die Stiftungsräthe werden überall dahin wirken, daß die Bestimmung einer jeden Stiftung festgestellt wird. So viel ich die Sache kenne, werden sich aber wenig Stiftungen finden, deren Stiftungszwecke nicht bestimmt sind. In dieser Richtung unterstütze ich den Commissionsantrag.

Dem Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw hinsichtlich der zu bildenden Commission kann ich unmöglich beistimmen, denn er verstößt geradezu gegen den § 75 der Verfassung, welcher ein Zusammentreten der beiden Kammern weder im Ganzen noch durch Commissionen gestattet. Wenn dieß aber sogar während der Dauer des Landtags gilt, so muß es um so mehr nach dem Schlusse desselben gelten. Ferner findet sich in der ganzen Verfassung keine einzige gemischte Commission beider Kammern, als der ständische Ausschuß. Allein diesem ist sein Wirkungskreis ausdrücklich angewiesen. Die Niedersetzung einer solchen Commission wäre also ein Vorschlag, den man

genau prüfen müßte, ehe man darauf eingeht, und welcher jedenfalls eine Abänderung der Verfassung involviren würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Die Bekanntmachung der Stiftungen, deren Zwecke noch nicht festgestellt sind, ist allerdings eine Beschränkung des Antrags. Ich muß aber hiebei auf die Stellung der Verwaltungsbehörden aufmerksam machen. Dieselben haben nämlich bei allen Stiftungen, über deren Bestimmung früher Zweifel bestanden, sorgfältige Erörterungen gepflogen, und darnach ausgesprochen, welche Zwecke den einzelnen Stiftungen unterliegen. Es sind diese daher überall bereits festgestellt, damit aber nicht die Rechtsansprüche Dritter, welche mit diesen Zwecken nicht übereinstimmen, ausgeschlossen. Denn dieß liegt nicht in der Competenz einer Administrativbehörde, sondern die Entscheidung darüber kommt im einzelnen Falle dem betreffenden Gerichte zu, bei welchem Derjenige, der sich für verletzt erachtet, seine Rechte verfolgt. Es ist daher auch eine Feststellung der Stiftungszwecke in der Weise, wie sie hier beabsichtigt wird, rechtlich nicht möglich. Würde man dieselbe vielleicht dadurch erreichen zu können glauben, daß man die Zwecke, wie sie bisher von der Regierung bestimmt werden, beanstandet und jeden Berechtigten unter einem Präjudiz auffordert, diese geltend zu machen, so würde man nur große und meist überflüssige Verhandlungen veranlassen. Deßhalb scheint es räthlich, die Verhältnisse in ihrer dermaligen Lage bestehen zu lassen, wie sie im Administrativwege und zwar bei jeder Stiftung bestimmt sind.

Geh. Rath Vogel: Dem Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw zur Niedersetzung einer Commission, wie er sie wünscht, kann ich aus den bereits vorgetragenen Gründen nicht beistimmen.

Was der Frhr. v. Göler d. j. bemerkte, hat in sofern Etwas für sich, daß man annehmen kann, durch die Ausführung der in Nr. 3 und 4 enthaltenen Vorschläge werde auch Manches zur Erörterung und Erledigung kommen, was sich auf Nr. 1 bezieht; allein die Frage selbst, ob die Stiftungszwecke festgestellt und die Stiftungen bekannt gemacht werden sollen, ist unabhängig von der Frage über die Behörde, durch welche dieses geschehen soll.

In Beziehung auf den zur Discussion ausgesetzten Punkt Nr. 1 scheint es mir, daß man Grund hat, dem Antrage der Commission, so wie er gestellt ist, weder beizupflichten, noch auch ihn ganz zu beseitigen, sondern ich glaube, daß man den Antrag in einiger Weise

modificiren sollte. Wenn es nämlich Stiftungen gibt, wie der Herr Forstmeister v. Kettner bemerkt hat, was mir aber nicht bekannt ist, von denen Fonds vorhanden sind, ohne daß darüber Stiftungsurkunden vorliegen, so scheint mir hier allerdings ein Fall vorhanden zu sein, in welchem die Regierung aussprechen und bekannt machen sollte, wie es mit solchen Stiftungen zu halten sei. In dieser Beziehung ist der Antrag ganz begründet; allein Das scheint mir nicht begründet zu sein, daß man Zweifel, welche entstehen können, zum voraus sollte lösen wollen. Solche Lösung von Zweifeln würde neue Zweifel herbeiführen. Es wäre dieses, wie der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern richtig bemerkt hat, eine Arbeit, welche vielen Zeitaufwand, große Mühe und bedeutende Kosten veranlassen und am Ende keinen Zweck haben würde, denn Zweifel können durch nichts sicherer zum voraus gelöst werden, als durch ein Gesetz; ein Gesetz wäre aber hier nicht an seinem Platze. Also wird man nach der Ansicht des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern zu verfahren haben.

Hinsichtlich einer Bekanntmachung solcher Stiftungen, die schon in irgend einer Weise bekannt gemacht sind, bin ich damit einverstanden, daß diese überflüssig wäre.

Die Großh. Regierung erkennt den Grundsatz der erforderlichen Bekanntmachung dadurch an, daß sie jede neue Stiftung zur öffentlichen Kenntniß bringt. Ist eine Stiftung einmal bekannt gemacht, und wäre die öffentliche Bekanntmachung auch schon vor einem Jahrhundert geschehen, so ist sie jetzt nicht mehr nöthig. Aber solche Stiftungen, die überhaupt noch gar nicht bekannt gemacht worden sind, sollten bekannt gemacht werden. Es scheint mir daher, daß man die Abstimmung auf den Antrag richten sollte, daß Bestimmungen von Stiftungen, in sofern keine Urkunden darüber vorhanden sind, festgestellt, und Stiftungen, welche in keiner Weise bis jetzt bekannt gemacht worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube, daß wir füglich über den ersten Antrag hinweggehen können. Nach der Erläuterung des Hrn. Berichterstatters sollen insbesondere solche Stiftungen, deren Zwecke nicht genau bestimmt sind, in Erwägung gezogen und diese festgestellt werden. Ueber die Art, wie dieses geschehen soll, ist nur ein Vorschlag gemacht, aber nicht unterstützt worden. Ich bin der Meinung,

daß die Ausführung des Commissionsantrags mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden, und nicht einmal nothwendig ist, um Willkürlichkeiten in der Verwendung der Stiftungsmittel vorzubeugen. Denn ich bin mit dem Frhrn. v. Göler d. j. überzeugt, daß, wenn wir den Erwägungsgründen 3 und 4 beitreten, hinreichende Vorsorge getroffen ist, etwaige Mißbräuche zu vereiteln. Die ursprünglichen Zwecke der Stiftungen überall festzusetzen, halte ich beinahe für unmöglich; denn es gibt z. B. Stiftungen aus alten Zeiten, die sich durch Admassirung vermehrt und bei welchen sich Fonds gebildet haben, deren Zwecke nicht abgegrenzt werden können; solche werden dem allgemeinen Stiftungszwecke nach von der Verwaltung verwendet. Häufig kann auch der besondere Stiftungszweck nicht immer eingehalten werden. Die vorgeschlagene Untersuchung würde außerordentlich viele Kosten veranlassen, und selbst in der Bestimmung der deßfalls ernannten Behörde wieder eine Willkür liegen, namentlich wenn sie die Interpretation einer vorliegenden Urkunde entscheiden sollte. Nach Allem diesem, glaube ich, können wir über den ersten Antrag hinweggehen; denn was erreicht werden soll, wird durch die Punkte 3 und 4 erreicht.

Frhr. v. Andlaw: Wie man eine Beeinträchtigung der Regierungsrechte in meinem Vorschlage erblicken will, vermag ich nicht einzusehen. Warum sollte man mit Mißtrauen einen Vorschlag aufnehmen, der dazu dienen soll, eine allgemeine Beruhigung herbeizuführen, also ein Ziel zu erreichen, welches der Regierung selbst höchst willkommen sein muß. Ich glaube daher, daß dieser Vorschlag durchaus nicht gegen Geist und Buchstaben der Verfassung ist. Wenn der § 75 derselben auch bestimmt, daß die beiden Kammern weder im Ganzen noch in Commissionen zusammentreten dürfen, so spricht sich der § 51 dahin aus, daß der ständische Ausschuß mit Genehmigung des Grostherzogs auch mit Gegenständen sich befassen könne, welche nicht ausdrücklich in der Verfassung ihm zugetheilt sind, und welche von dem letzten Landtage an ihn gewiesen werden; ich würde also keinen Anstand nehmen, das fragliche Geschäft dem landständischen Ausschuß zu übergeben. Eine Verlängerung des Landtags würde auf diese Weise nicht herbeigeführt; denn der ständische Ausschuß oder eine aus Regierungs- und Kammermitgliedern gemischte Commission hätte diese Arbeit nicht während der Dauer eines Landtags, sondern in der Zwischenzeit zu erledigen und ein Re-

sultat herbeizuführen, welches mir als ein sehr wünschenswerthes vorschwebt.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat von großen Sammlungen verkündeter Landesstiftungen gesprochen, die bereits vorhanden seien; allein dieß ist um so mehr ein Grund, den Commissionsantrag anzunehmen, da eine so reiche Quelle von Arbeiten nur dazu dienen könnte, die Sache abzukürzen, und damit die Behauptung des Hrn. Präsidenten, daß das vorgeschlagene Geschäft langjährig und äußerst schwierig sein würde, widerlegt wird.

Hochderselbe hat mich an eine parlamentarische Sünde erinnert. Ich gestehe, daß meine Motion ihre Entstehung theilweise dem Wunsche verdankt, ein begangenes Unrecht wieder gut zu machen. Ich war allerdings mit dem Gegenstand als Neuling nicht bekannt, jedoch schwebten mir schon damals verschiedene Bedenken vor, die ich der hohen Kammer mittheilte, und wegen welcher ich die Großh. Regierung bat, sie möchte die Zweifel, die damals über Manches obgewaltet haben, in der Zwischenzeit lösen.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat ferner solcher Eventualitäten gedacht, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß man mit dem Vermögen der Kirche nicht großthun möge. Dieses liegt nicht in meiner Absicht; aber eine öffentliche Bekanntmachung wird vor dieser Gefahr mehr sichern, als ein gewisses Dunkel. Dieses Vermögen gehört der Gesammtheit an; es wird zu religiösen Zwecken, zu Zwecken der leidenden Menschheit verwendet. Fürwahr, ich müßte es beklagen, wenn die Zeit wiederkehren sollte, in welcher man dieses Erbe antasten wollte, weil es ein reiches Erbe ist. Diese Gefahr besorge ich nicht.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß man, wo Urkunden nicht vorhanden oder die Stiftungszwecke nicht speciell angegeben sind, auf dem Verwaltungswege mit besonderer Rücksicht auf die hergebrachte Uebung und den Besitzstand Bestimmungen ertheilt hat. Dadurch werden aber die entgegengesetzten Rechtsansprüche Dritter, mithin Streitigkeiten, nicht beseitigt. Diese zu entscheiden, ist Sache des Richters. Mehr kann nun weder durch eine gemischte Commission der Regierung und der Kammern, noch durch irgend eine andere Commission bewirkt werden. Denn nehmen die Stände auch Theil an dem Rechte der Gesetzgebung, so können sie doch auf die bestehenden Rechte der

Einzelnen in keiner Weise influiren. Die Auslegung, die dem ständischen Ausschuß gegeben wurde, will ich nicht weiter verfolgen; aber so viel ist gewiß, daß, wenn man aus den Kammern besondere Commissionen zu diesem Geschäfte erwählt, oder den Ausschuß damit beauftragt, die Arbeiten der Stände jedenfalls vermehrt und die Landtage verlängert werden; denn es müßten die Arbeiten der Commission doch wieder den Kammern vorgelegt werden, weil sie an und für sich kein Recht hat, einen Beschluß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Ansicht, daß es zu beklagen wäre, wenn eine Bekanntmachung des bedeutenden Kirchen- und Stiftungsvermögens nachtheilig auf dasselbe wirken würde, trete ich vollkommen bei; allein wir haben solche Fälle schon aus frühern Zeiten zu beklagen, und dürfen uns daraus wohl die Lehre ziehen, die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, damit man nicht wieder zu klagen habe.

Forstmeister v. Kettner: Die Ansicht des Frhrn. v. Rüdt, daß man die Zwecke der Stiftungen in ihrem bisherigen Dunkel lassen möge, kann ich nicht theilen. Ich glaube vielmehr, daß die mit der Zeit sich steigernden Bedürfnisse es nothwendig machen, daß dieses Dunkel aufgehellt werde.

Was die von dem Hrn. Geh. Rath Vogel vorgeschlagene Modification des ersten Punktes betrifft, so könnte ich mich mit derselben um so eher befreunden, als dieser Punkt kein eigentlicher Antrag, sondern nur ein Erwägungsgrund der beantragten Adresse ist.

Frhr. v. Marschall: Ich theile im Allgemeinen die Ansichten derjenigen verehrten Redner, welche sich gegen den Commissionsantrag ausgesprochen haben. Ich halte denselben für unzweckmäßig und selbst unausführbar. Die Stiftungen müssen vollzogen werden nach Maßgabe des Stiftungsbriefes; dieser ist die lex fundationis. Nun werden sich auch hier, wie in allen Gesetzen, zuweilen Zweifel über dessen Sinn ergeben; allein man kann solche Zweifelsfälle nicht alle zum voraus hinweginterpretiren, sonst müßte man wohl auch eine Commission niedersetzen, um alle Zweifel hinsichtlich des Landrechts und somit alle Prozesse zu beseitigen. Im vorkommenden Falle muß eben hierüber die Behörde entscheiden, die hiezu berufen ist; bei Stiftungen sind es diejenigen, die das Vertrauen des Stifters gewählt hat, die Stiftungsexecutoren. Diese werden dann solche Zweifel lösen, was einer Commission unmöglich ist.

Der Hr. Geh. Rath Vogel hat den Commissionsantrag dahin modificirt, daß die Bestimmung von Stiftungen, in sofern darüber keine Urkunden vorhanden sind, festgestellt werden solle, dabei aber selbst bemerkt, daß er nicht wisse, ob ein solcher Fall nur vorkomme. Ich muß auch bezweifeln, ob es Stiftungen gibt, deren Art und Zweck durchaus unbekannt ist; es muß sich doch wenigstens ein Herkommen gebildet haben.

Was die Bekanntmachung der Stiftungen betrifft, so halte ich diese für ganz zweckmäßig; allein ich muß nach der Erläuterung des Hrn. Regierungscommissärs voraussetzen, daß alle bedeutenden Stiftungen und alle solche, die ein Interesse für größere Landestheile haben, in der That auf die eine oder andere Weise schon bekannt sind. Die Veröffentlichung würde sich also nur auf die Local- und Ortsstiftungen beziehen, und diese dürfte keinen genügenden Zweck haben, weßhalb ich für den Strich dieses Erwägungsgrundes stimme.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich erlaube mir, den Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel zu unterstützen, weil er meine Ansicht genau ausdrückt.

Der erste Erwägungsgrund wird hierauf nach dem Vorschlag des Geh. Raths Vogel und dem weitern des Staatsraths Frhrn. v. Rüdt in folgender Fassung angenommen:

„Die Bestimmung von Stiftungen, in sofern darüber keine Urkunden vorhanden sind, festgestellt, die Stiftungszwecke aber, so weit dieß nicht schon in irgend einer Art geschehen ist und dieselben von öffentlichem Interesse sind, öffentlich bekannt gemacht werden."

Das hohe Präsidium eröffnet die Discussion über den zweiten Erwägungsgrund, wenn

2) die Stiftungsrevision eine andere Einrichtung erhält, in deren Folge die Revisionskosten sich vermindern.

Frhr. v. Andlaw: Auch hier habe ich den Wunsch, daß die Art der Revision näher bestimmt werde. (Beilage Nr. 21.) Ich würde, wenn ich auf Unterstützung hoffen dürfte, den Antrag auf Aufhebung der Regiekasse stellen, d. h. darauf, daß die Verwaltung und Revision der 115 Stiftungen, welche den Oberkirchenräthen unterliegen, diesen entzogen werden.

Der katholische Oberkirchenrath verwaltet 55 Stiftungen mit einer Einnahme von 309,060 fl., von welchen 15,453 fl. Beiträge

entrichtet werden. Der protestantische Oberkirchenrath hat 60 Stiftungen mit 269,217 fl. 24 kr. unter sich, von welchen 13,450 fl. 52 kr. erhoben werden. Die Kreisregierungen verwalten 3007 Stiftungen mit einem Einkommensanschlag von 1,124,317 fl., wovon nur 18,735 fl. 16 kr. entrichtet werden.

Hieraus geht denn schon einmal hervor, daß eine große Ungleichheit der Besteuerung besteht; diese Ungleichheit aber drückt um so härter, wenn man bedenkt, daß die aus vielen dieser Fonds, z. B. vom pfälzischen Administrationsfond geschöpften Besoldungen, Dotationen für Kirchen und Schulen einer nochmaligen Besteuerung, also einer doppelten dadurch unterliegen. Allein abgesehen von dem unnöthigen Fortbestehen der Regiekasse überhaupt, sind die Beiträge für den Zweck zu hoch. Es sollen sich jährlich Ueberschüsse ergeben, welche zu untergeordneten Zwecken, etwa Remunerationen u. s. w., verwendet werden.

Wenn wir nach dem Vorausgeschickten schon die Abgabe, die Besteuerung der Stiftungen an die Regiekasse als eine ungerechte beklagen müssen, so ist die formelle Beschaffenheit derselben noch viel tadelnswerther. Wenn wir dieselbe Stelle verwalten, decretiren, revidiren sehen, und dieses alles ohne Controle, so müßte man glauben, eine solche Stelle hätte selbst schon längst eine Abänderung dieser Einrichtung verlangen müssen, um so mehr, wenn sie auf der einen Seite einer guten Administration sich rühmen, mithin in keiner Weise eine Controle fürchten durfte, und auf der andern Seite die Zweckmäßigkeit der Verwaltung gerade in Zweifel gezogen wurde; also geboten Pflicht und Ehre gleichsam Oeffentlichkeit, strenge Darlegung aller Verhältnisse, wie sie sind.

Einige Gebrechen sind übrigens notorisch. Für die Aufbewahrung der Obligationen ist ein Revisor mit 800 fl. z. B. bei dem katholischen Oberkirchenrath angestellt, während dieses Geschäft unmöglich einen Mann hinreichend in Anspruch nehmen kann und die Verwahrung dieser Urkunden mit jenen der Districtsstiftungen gewiß bei der Kreisregierung eben so gut stattfinden könnte. Warum sollen sodann die Kosten der Rechnungsabhör der nicht immatrikulirten Fonds von den Beiträgen der immatrikulirten getragen werden? Es scheint, daß auf diesen letztern namentlich die Interkalargefälle der Pfarreien und geistlichen Beneficien überhaupt ruhen. Woher diese Verbindlichkeit? Da bekanntlich so viele Pfarreien und darunter so

viele reich dotirte viele Jahre hindurch nicht besetzt werden, und mithin sich große Summen häufen müssen, so wäre es um so wünschenswerther, wenn man erführe, was mit diesen Geldern geschieht? Werden sie admassirt? In diesem Falle müssen ungeheure Kapitalien vorhanden sein. Werden alle in einen allgemeinen Fond vereinigt und, abgesehen von den Bedürfnissen der Localitäten, Zwecken zugewendet, wie sie gerade vorliegen und befriedigt werden sollen, so läge darin eine nicht zu entschuldigende Uebertretung des § 20 der Verfassung selbst dann, wenn ein verwandter gleichartiger Zweck erreicht wird, weil der Sinn des § 20 kein anderer sein kann, als die Widmung für den speciellen Zweck an dem Orte oder in der Gegend, wo die Stiftung besteht.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich kann diesen Antrag nicht unterstützen, wohl aber den der Commission. Ich glaube auch, daß die Stiftungsrevision, insbesondere von Seiten der beiden Oberkirchenräthe, etwas zu theuer ist, und die Stiftungen, welche diese Revisionskosten tragen müssen, allzusehr benachtheiligt sind; allein die Aufhebung der jetzigen Einrichtung würde die Revision der Stiftungsrechnungen lediglich auf Staatskosten zur Folge haben, was ich nicht für gerecht und billig halte. Eine strenge Revision scheint mir übrigens nothwendig zu sein; denn sie übt, wie Jeder, der eine Güterverwaltung hat, weiß, einen wohlthätigen Einfluß auf die Verwaltung. Es ist ein großer Fehler, wenn man den Nutzen derselben nach den entdeckten Rechnungsmängeln bemessen will; denn sie wirkt auch zuvorkommend, in sofern sie die Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit der Verwalter schärft. Ich unterstütze daher den Commissionsantrag.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Es sind zwei verschiedene Anträge vorhanden, nämlich der Antrag der Commission und der speciellere des Hrn. Motionsstellers. So wie ich letztern aufgefaßt habe, ist er dahin gerichtet, die Regiekasse bei den Oberkirchenräthen aufzuheben und die Verwaltung der unmittelbaren Stiftungen mit der ganzen Rechnungsabhör den Kreisregierungen zu überweisen. Ich muß hier vorerst darauf aufmerksam machen, daß von evangelischer Seite gerade eine entgegengesetzte Ansicht besteht, und die Generalsynode den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Revision der Stiftungsrechnungen an den Oberkirchenrath gezogen werde, weil sie glaubt, daß bei einer Centralisirung der Verwaltung größere Vortheile entspringen. Es können die Ansichten darüber verschieden sein,

aber dieser Wunsch ist ausgesprochen worden, nachdem die Generalsynode eine sorgfältige Prüfung des Zustandes aller evangelischen Stiftungen hatte vorausgehen lassen. Die Regiekasse des evangelischen Theils wird durchaus nach den gleichen Grundsätzen behandelt, wie die des katholischen; es ist daher, wenn eine Maßregel dieser Art beliebt werden sollte, die natürliche Folge, daß bei beiden die gleiche Einrichtung getroffen werden müßte, was aber weder bei der einen noch bei der andern ausführbar ist. Die Fonds sind ihrer Natur nach verwaltet, die allgemeinen durch eine Centralstelle, die Bezirksstiftungen durch eine Mittelstelle, die Localstiftungen durch einen Verwaltungsrath an dem betreffenden Orte; die Revision der beiden letztern Stiftungen geschieht durch die Kreisregierung, der erstern durch die verwaltende Stelle selbst.

Die heutigen Bemerkungen des Hrn. Antragstellers über die Regiekasse erinnern mich an die erste Bekriegung der damaligen katholischen Kirchensection in der zweiten Kammer durch den Abgeordneten Dreyer. Die Regiekasse ist nämlich vom Jahr 1819 der Gegenstand einer Reihe ständischer Verhandlungen bis zum Jahr 1835 gewesen, wo auf den im Jahr 1833 von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsch, daß die Verhältnisse dieser Kasse näher bestimmt werden möchten, hinsichtlich der Beiträge zur Regiekasse der beiden Oberkirchenräthe im Budget von 1835/36 der jetzt bestehende Maßstab von 5% des Bruttoertrags der unmittelbaren Stiftungen nach dem Matrikularanschlag vorgeschlagen, begründet und von beiden Kammern genehmigt wurde. Es wurde damals dieser Maßstab keineswegs für zu hoch erklärt, und ist durchaus im Verhältniß mit den Kosten der Domänenadministration. Es scheint, man will jetzt diese Sache wieder aufgreifen, um den Behörden selbst wehe zu thun. Dieses Schicksal haben sie früher getragen, ihre Verwaltung ist aber von jedem Vorwurf frei.

Was die Verwendung dieser Gelder betrifft, so könnte ich zunächst auf die Discussion in der zweiten Kammer verweisen, wo man anerkannt hat, daß die Verwaltung ganz in der Ordnung sei; man wollte dort nur wissen, wo die Ueberschüsse der Staatsbeiträge hinkommen; in dieser hohen Kammer forscht man darnach, was mit dem Ueberschuß der Stiftungsbeiträge geschehe. Die Ersparnisse an dem Besoldungs- und Gehalsetat werden hier gerade so behandelt, wie bei allen andern Staatsstellen; es werden die Ueberschüsse des Ge-

haltsetats ganz und diejenigen des Besoldungsetats zur Hälfte unter die Diener, die sich thätig und brauchbar beweisen, vertheilt, die andere Hälfte des Ersparnisses dieses Etats aber je nach dem Verhältniß des Staatsbeitrags zu dem der Stiftungen der Staatskasse, beziehungsweise den Stiftungen an den Beiträgen für die nächste Budgetperiode zugut geschrieben.

Diese Behandlung ist den Bestimmungen über die Ersparnisse an den Besoldungen und Gehalten gemäß, welche seit dem Jahr 1831 jeweils in das Finanzgesetz aufgenommen und von den Kammern genehmigt worden sind. Es wird daher eine Ausstellung nicht wohl mit Grund gemacht werden können. Ich darf wohl hinzufügen, daß es der sorgfältigen Leitung der Chefs dieser Stellen zu verdanken ist, daß statt Ueberschreitungen Ersparnisse erzielt worden sind.

Was nun die Verwendung eines Kanzleimitgliedes des katholischen Oberkirchenraths zur Aufbewahrung der Obligationen betrifft, so muß ich gestehen, daß es ziemlich weit geht, wenn die ständischen Erörterungen sogar in die Details der Kanzleien eingreifen, oder sich dort Leute finden, die mit solchen Mittheilungen Mißbrauch treiben. Derjenige, der die Obligationen zu verwalten hat, ist ein braves Mitglied der Kanzlei und in der That damit gehörig beschäftigt; denn die Verwaltung der Kapitalien ist sehr groß und diese sind zudem beinahe durchgehends bei Privaten angelegt. Bei den Kreisregierungen ist die Verwaltung des Kapitalvermögens nicht so bedeutend; dessenungeachtet wird Denjenigen, welche die Obligationen verwalten, eine jährliche Remuneration dafür zugewiesen; denn ein solches Geschäft kann man nicht als ein zum laufenden Dienste gehöriges betrachten, und auch nicht Jedem überlassen.

Es liegt also in der That kein Unrecht gegen die bestehenden Stiftungen in der bisherigen Einrichtung, wobei wohl ins Auge zu fassen ist, daß hier von einer eigentlichen Domänenadministration die Rede ist, und es sich nicht allein von dem Aufwand für die Verrechnung, sondern auch von dem der Administration handelt. Daß aber eine Controle nicht bestehe, widerspreche ich durchaus; denn es steht die ganze Leitung unter einem Collegium, was schon an sich eine Controle bildet. In einem Collegium sind natürlich die Interessen und Pflichten Mehrerer vereinigt; jedes Mitglied sieht auf das andere, und wird, wo es sich davon handelt, eine Responsabilität einzugehen, welche die Ehre und das Vermögen angreifen kann, sein Votum

genau erwägen und einer nachtheiligen und ungerechten Maßregel, welche etwa von einem Mitgliede ausgehen sollte, entgegentreten. Eine weitere Controle besteht noch darin, daß die Oberkirchenräthe dem Ministerium des Innern untergeordnet sind, und die Superrevision durch die Oberrechnungskammer geschieht. Ich wünschte nur, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß Sie von den Arbeiten dieser Stelle Einsicht nehmen würden, um sich zu überzeugen, mit welcher großen Genauigkeit und Sorgfalt revidirt wird.

Ueber die Interkalarfondsverrechnungen halte ich es nicht für geeignet, zu improvisiren. Wäre mir die Sache bekannt geworden, so würde ich Veranlassung genommen haben, ein Mitgleid dieses Collegiums beizuziehen, um darauf antworten zu können.

Was nun den Commissionsantrag betrifft, so muß ich vorausschicken, daß die Großherzogl. Regierung selbst den Wunsch hat, die Revisionskosten für die Stiftungsrechnungen zu vermindern, und daß sie aus diesem Grunde als Staatsbeitrag zu den Kreisstiftungsrevisionen eine Summe von 4000 fl., welche ungefähr ein Viertel des ganzen Aufwands derselben beträgt, in das Budget von 1844 auf 45 aufgenommen hat. Die zweite Kammer glaubt aber, daß die Stiftungen auch ihre Revisionskosten bestreiten sollen. Hier liegen also abermals sich widerstreitende Ansichten vor.

Die Einrichtung, welche den Kreisstiftungsrevisionen vorherging, ist vielleicht nicht allen verehrten Mitgliedern bekannt, daher ich mir erlaube, dieselbe aus eigener Erfahrung Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! vor Augen zu stellen. Die Vorsorge für Stellung und Abhör der Stiftungsrechnungen war früher den Amtsrevisoraten und den Aemtern zugewiesen. Der Amtsrevisor besorgte die Abhör als Nebengeschäft und mittelst Gehilfen, deren Auswahl seiner Willkür überlassen war. Die eine Stiftungsrechnung hörte ein Schullehrer, die andere ein Pensionär ꝛc. ab. Der Amtsrevisor sah die Notaten durch, und unterschrieb sie, wenn er keinen besondern Anstand, oder auch erst, wenn er Zeit hatte. Neben dieser Revision hatten aber die Amtsrevisoren noch die Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche immer vorgehen mußte, weil sich dort die Interessen der Einzelnen drängten. Die Folge davon war, daß das Stiftungswesen in den größten Verfall gerieth und eine andere Einrichtung allenthalben gewünscht und für nothwendig erkannt wurde. Dieser Umstand hat, nachdem die Verordnungen Reg.-Bl.

1827 Nr. 1, und Reg.=Bl. 1833 Nr. 18 vorausgegangen waren, die Verordnung vom 22. Mai 1834, und damit die Einrichtung hervorgerufen, daß die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie angehören, künftig ebenso wie die Rechnungen der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Districtsstiftungen durch die den Kreisregierungen beigegebenen Stiftungsrevisionen revidirt und die Kosten des Bedarfs für die Besoldungen, Schreibmaterialien u. s. w. der Stiftungsrevisoren aus den Stiftungsfonds bezahlt werden sollen. Mit dieser Einrichtung war man allgemein zufrieden. Die Stiftungsrevisionen bei den Kreisregierungen hatten anfangs mit großen Rückständen zu kämpfen, haben aber mit der Zeit sie erledigt, und nach und nach das Stiftungswesen in Ordnung gebracht. Sollten auch einzelne Rückstände vorhanden sein, so sind sie unbedeutend und es liegt der Grund darin, daß entweder Rezesse oder andere Anstände die definitive Abhör bisher verhindert haben.

Die Umlagen für die Stiftungen werden mit Einhaltung der bestehenden Vorschrift nach dem Matrikularanschlage bestimmt. Es ist übrigens richtig, daß manche Stiftungen im Verhältniß höher besteuert sind, als andere; diejenigen, welche wenig bezahlen, sind aber ganz stille, während diejenigen, welche viel bezahlen müssen, sich in dem Klagrufe vereinigt haben. Eine Aenderung dieser Ungleichheit, welche auch von Seite der Regierung anerkannt ist, wird jedenfalls stattfinden müssen. Man hat gerade, um diese auszugleichen, einen Staatsbeitrag von 4000 fl. in das Budget aufgenommen, wodurch der größte Theil der Beschwerden entfernt worden wäre. Ferner muß ich noch bemerken, daß die Einrichtung, wornach die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine Bruttoeinnahme von 500 fl. und darüber haben, alle Jahre, die unter 500 fl. bis 200 fl. alle zwei Jahre und die übrigen alle drei Jahre abgeschlossen und zur Abhör eingesendet werden, schon lange besteht und sich als zweckmäßig gezeigt hat. Die Beschränkung der Revisionskosten, wie sie die verehrliche Commission zu beabsichtigen scheint, wird aber nicht wohl thunlich sein; eben so wenig, daß die Stiftungsvorstände die Rechnungen abhören sollen. Dieß ist, wie ich glaube, ein Gegenstand der Staatsfürsorge und des Regierungsrechts; auch ist wohl zu erwägen, daß die Abhör der Rechnungen gerade die Controle gegen die Stiftungsvorstände abgeben muß. Es

ließe sich nur Das bewirken, daß man diese Abhör an eine untere Revisionsstelle verweist und nur gewisse Sexterngebühren bewilligt; allein dann könnte es gehen, wie früher. Wenn die Rechnung nicht gehörig revidirt ist, so ist auch eine Superrevision nicht wohl möglich; denn letztere kann nur auf die Basis einer Revision gegründet werden, sonst wäre sie ihrer Natur nach eine Revision.

Was die Zuweisung der unmittelbaren Stiftungen und der Revision derselben an die Kreisregierungen betrifft, so ist außer dem, was ich früher bei Gelegenheit des Matrikularanschlags bemerkte, zu berücksichtigen, daß die Kreisregierungen nicht die Abhör mit einem solchen Erfolg vornehmen können, als diejenige Behörde, bei welcher die Verwaltung geschieht. Wenn jene hier die Revisionsstellen wären, so würde ihr Geschäft ungleich schwerer und zeitraubender sein; zudem würde in Bezug auf die Verminderung der Kosten in keinem Falle etwas gewonnen werden.

Eine Zuweisung der Obligationen der unmittelbaren Stiftungen an die Kreisregierungen wäre durchaus unzweckmäßig; denn es hätte alsdann eine Behörde die Verwaltung und die andere die Vermögensverwahrung; die Obligationen müßten also immer einen doppelten Weg passiren. Nach Allem dem, und da die Großherzogl. Regierung durch die Aufnahme einer Position in das nachträgliche Budget die Absicht kundgegeben hat, die Revisionskosten für die Stiftungen zu vermindern, wird dieser Punkt der Adresse wohl auf sich beruhen können.

Geh. Rath v. Reck: Die Bitte an die Großherzl. Regierung, daß die Revisionskosten vermindert werden möchten, setzt jedenfalls voraus, daß die hohe Kammer die Ueberzeugung habe, die Revisionskosten seien zu hoch. Es wäre zu wünschen gewesen, man hätte erst berechnet, wie viel sie denn bezahlen, bevor man das Urtheil fällt, sie seien zu hoch und müßten deßhalb vermindert werden. Die Stiftungsrechnungen, welche bei den Oberkirchenräthen verwaltet oder revidirt werden, belaufen sich auf 115 und können im Verhältniß zu den Stiftungsrechnungen, welche der Revision bei der Kreisregierung unterliegen, gar nicht in Anschlag kommen. Die Gesammtsumme der Stiftungen des Oberrheinkreises beläuft sich ohngefähr auf 8 Millionen Gulden und diese zahlen für die Revision jährlich ohngefähr 4000 fl., also von 100 fl. drei Kreuzer. Wer in aller Welt, der nur einigen Begriff von Zeit und Arbeit hat, wird aber

behaupten, daß 3 kr. vom 100 fl. Kapital eine zu hohe Ausgabe für die Kreisrevision sei, die übrigens nicht nur die Rechnungen zu revidiren, sondern auch gerade die wichtigsten Verwaltungshandlungen für dieselben zu erörtern hat. Die Klagen über übermäßige Beiträge zu den Revisionsbehörden gehen von Mund zu Mund, aber Niemand gibt sich die Mühe, zu untersuchen, ob sie auch wahr sind, denn dann würden sie gewiß verstummen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß einzelne Stiftungen gegen andere in den Matrikeln prägravirt sind, allein dieß berechtigt nicht zu einem allgemeinen abschätzigen Urtheil; die wirklich belästigten Fonds würden ihren Vortheil besser finden, wenn sie sich mit bestimmten Beschwerden an die competenten Behörden wendeten, als mit den allgemeinen Querelen oberflächlich unterrichteter Wortführer. Die Revisoren bei den Kreisregierungen sind ohnedieß gering bezahlt. Ich würde es daher bedauern, wenn diese Männer, die einen sehr schwierigen und anstrengenden Beruf haben, in ihren Einnahmen in Folge des Antrags der hohen Kammer noch verkürzt werden sollten, und bin überzeugt, daß dieses nicht die Absicht des Hrn. Antragstellers ist. Mit einer andern Organisation wäre natürlich hiebei nichts gewonnen, die Geschäfte müssen einmal gemacht sein; dabei kommt es auf die Männer, denen man sie anvertraut, und nicht auf die Form an; im Gegentheil hat jede neue Organisation den Nachtheil, daß man sich frisch einarbeiten muß, und es erfordert Zeit und Mühe, bis die Unebenheiten, die jeder neue Organismus mit sich bringt, durch die Praxis ausgeglichen sind.

Was die Revision bei den beiden Oberkirchenräthen betrifft, so bin ich nicht in der Lage, zu behaupten, daß Dasjenige, was für ihre Dienstleistungen gegeben wird, zu viel oder zu wenig sei, zweifle aber, daß irgend wer, der darüber ein Urtheil fällt, im Stande ist, mit Sicherheit zu bemessen, ob diese Collegien mit geringerm Personal ausreichen können. Bis dieß wenigstens erörtert wird, kann ich, von der praesumtio boni viri ausgehend, den Stab nicht über sie brechen, muß vielmehr glauben, daß die frühern Landtage, welche nach der Reihe die Staatszuschüsse zu den Regiekassenbeiträgen verwilligten, die Ausgabe für nützlich und nothwendig gehalten haben.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin auch der Ansicht, daß die Stiftungen ihre Revisionskosten zu tragen haben, glaube jedoch, daß das Maß dieser Leistung nicht größer sein sollte, als es in analogen Fällen

ist. Ich bedaure es als eine Ungerechtigkeit, daß die Stiftungen, die dem Oberkirchenrathe unterliegen, so außerordentlich viel höher in Anspruch genommen sind, als die Gemeinden für die Prüfung ihrer Rechnungen.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern darf nicht glauben, daß ich in Kanzleien herumgezogen bin, um einzelne Data zu erforschen; ich habe vielmehr eine große Arbeit vor mir liegen, waraus ich fast meine ganze Weisheit geschöpft habe.* Ich kenne den Verfasser dieser gedruckten Bemerkungen, welche den Mitgliedern der hohen Kammer zugekommen sind, nicht, und habe auch keine Ahnung, von wem dieselben herrühren. Ich lege auf Zeitungsnachrichten in der Regel keinen Werth; aber daß die Ansichten Derjenigen, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, nach verschiedenen eingezogenen Erkundigungen mit den Ansichten in allen Theilen des Landes übereinstimmen, muß ich trotz des von dem Hrn. Geh. Rath v. Reck gemachten Widerspruchs behaupten. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat diese Ansichten in sofern bestätigt, als er selbst von den Ungleichheiten sprach, die hinsichtlich der Beiträge zu den Revisionskosten unter den einzelnen Stiftungen stattfinden. Ich erkläre, daß diese Ungleichheit eine allgemeine ist, weil die Beiträge nach einem Maßstab erhoben werden, der ohnedieß zu hoch ist, namentlich im Vergleich zu dem Beitrage, der von den Kreisregierungen erhoben wird. Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß diese Anschläge bei der Kreisregierung nicht zu hoch sind; sie scheinen mir aber wenigstens relativ nicht hoch, wenn ich auch von der aufgestellten Berechnung des Hrn. Geh. Raths v. Reck Umgang nehme. Ich muß daher diesen Punkt der Adresse jedenfalls unterstützen, weil ich glaube, daß die Sache so wichtig und so schreiend ist, daß nothwendigerweise eine Abhilfe nicht nur im Einzelnen, sondern im Allgemeinen erfolgen muß.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat ferner bemerkt, daß von evangelischer Seite in Bezug auf die Zuweisung der unmittelbaren Stiftungen an die Kreisregierungen eine andere Ansicht ausgesprochen worden sei; allein ich weiß, daß Männer von Talent und Einsicht, die mit dem Gegenstand genau vertraut sind, durch die Erfahrung belehrt, von dieser Ansicht wieder abgegangen

---

* Siehe Beilage Nr. 21.

sind. Ich wiederhole daher meine Unterstützung des zweiten Erwägungsgrundes.

Frhr. v. Göler d. ä.: Nach Allem dem, was wir gehört haben, besteht durchaus kein Verhältniß zwischen den Revisionskosten der Stiftungs- und denen der Gemeinderechnungen. Ich wünsche daher zu wissen, warum die Stiftungen mehr in Anspruch genommen sind, als die Gemeinden?

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Weil eine andere Einrichtung bei den Stiftungen besteht. Auf einen Punkt habe ich noch zu antworten, daß beide Kirchenräthe nicht nur revidirende, sondern zugleich administrirende Stellen sind. Die hohe Kammer hat seit einer Reihe von Jahren, wie ich schon ausgeführt habe, diesen Gegenstand vor sich gehabt; im Jahr 1835 ist derselbe genau auseinandergesetzt und die Begründung der Berechnung der Stiftungsbeiträge gegeben worden. In der zweiten, sowie in dieser hohen Kammer hat die Budgetcommission beifällig darüber berichtet, und beide Kammern haben ihre Ansichten gutgeheißen. Ich habe das Budget des Ministeriums des Innern seit vier Jahren vorgelegt; jedesmal ist der Bedarf der beiden Oberkirchenräthe ohne Weiteres genehmigt worden. Nun werden die Angriffe gegen die seit 9 Jahren bestehende Bestimmnng der Stiftungsbeiträge zu der Regiekasse erhoben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe in dem Commissionsberichte über das Budget des Ministeriums des Innern darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse der Regiekasse bei Gelegenheit der Berathung dieser Motion zur Sprache gekommen werden.

Forstmeister v. Kettner: Daß die Regierung auf die Verminderung der Revisionskosten mittelst der Aufnahme eines Staatsbeitrags in das Budget hinwirken wollte, erkennen wir Alle an. Dieses gibt aber keinen Grund, von dem Commissionsantrage Umgang zu nehmen. Denn derselbe umfaßt nicht allein den Wunsch, daß die Kosten der Stiftungsrevisionen vermindert werden, sondern daß diese überhaupt eine andere Einrichtung in der im Commissionsbericht bezeichneten Weise erhalten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Der Grund, warum eine Differenz zwischen den Revisionskosten der Stiftungs- und der Gemeinderechnungen besteht, liegt darin, daß der Staat zu den Besoldungen der Amtsrevisoren einen Präcipualbeitrag für die Ge-

meinden zahlt. Eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses wollte die Regierung durch den vorgeschlagenen Zuschuß von 4000 fl. bewirken.

Bei der Abstimmung wird der zweite Erwägungsgrund dem Commissionsantrage gemäß von der Kammer angenommen.

Die Punkte

3) wenn das Institut der Stiftungsräthe über sämmtliche Stiftungen ausgedehnt,

4) die Competenz dieser Stellen zweckmäßig erweitert, und

5) die Zuständigkeit der übrigen, auf das Stiftungswesen influirenden Stellen hiernach näher festgestellt werden,

werden zugleich zur Discussion ausgesetzt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: In Beziehung auf den Punkt 3 habe ich zu bemerken, daß nach den bestehenden Verordnungen im Regierungsblatt von 1827, beziehungsweise 1833, für alle Localfonds und für alle Lehranstalten Stiftungsräthe creirt und diesen im Jahr 1840 eine Instruction über ihre Geschäftsverwaltung ertheilt worden. Für die Districts- und allgemeinen Stiftungen können nach der Verordnung von 1833 ebenfalls Stiftungsräthe gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint. Sogleich nach dem Erscheinen dieser Verordnung erging eine Weisung an die betreffenden Behörden, daß diese Vorschrift vollzogen werden solle; allein es hat sich gezeigt, daß bei den allgemeinen und einzelnen Districtsstiftungen die Bestellung solcher Stiftungsvorstände gar nicht ausführbar ist. Bei dem allgemeinen evangelischen Kirchenvermögen wüßte ich z. B. nicht, wie neben dem evangelischen Oberkirchenrath ein Stiftungsvorstand bestehen könnte, welcher sich über die einzelnen Verwaltungsakte gutachtlich zu äußern hätte. Das Nämliche ist der Fall bei solchen Stiftungen, die sich in zwei bis drei Kreise ausdehnen. Hier könnten Verwaltungsräthe nur mit bedeutenden Kosten und den größten Schwierigkeiten creirt werden. Wo man ihre Bestellung für thunlich und zweckmäßig hielt, ist solche eingetreten; da, wo man sie aber für überflüssig betrachtete, hat man sie unterlassen und wird sie auch in der Folge unterlassen; denn man wird nicht Gelder aus den Stiftungsfonds für zwecklose Einrichtungen verwenden.

Was die Competenz der Stiftungsräthe betrifft, so habe ich hier

die Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1827 vor mir, und ich wünsche, daß alle verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer den § 15 derselben lesen möchten, um sich zu überzeugen, daß Dasjenige, was der höhern Entscheidung vorbehalten ist, den Stiftungsvorständen auch in Zukunft nicht zugewiesen werden kann.

Oberforstrath v. Gemmingen: Bei diesem Punkt 3 erlaube ich mir, die Ausdehnung des Institutes der Stiftungsräthe speciell auf eine ziemlich bedeutende Stiftung, nämlich auf das in Pforzheim bestehende ehemalige kaiserliche, reichsfreie, adelige Kraichgau'sche Fräuleinstift in Antrag zu bringen. Dieses Stift, welches im Jahr 1718 errichtet und dessen Fonds 1720 durch ritterschaftliche Familien des Kantons Kraichgau vermehrt wurden, hat den Zweck, ritterschaftlichen Fräulein, welche nicht so viel Vermögen besitzen, um damit standesgemäß leben zu können, ein anständiges Unterkommen zu gewähren, und ist namentlich in der gegenwärtigen Zeit für die Familien des aufgelösten Kantons Kraichgau von großem Werthe. Es liegt deßhalb vorzüglich im Interesse der zu diesem Kanton gehörigen Familien, darüber zu wachen, daß der Zweck der Stiftung gehörig erfüllt und solche überhaupt nicht gefährdet werde.

Im Jahr 1817 wurden die ursprünglichen Statuten, nachdem von Sr. Königl. Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl ausgesprochen worden war, daß das Damenstift fernerhin nach dem Willen der Stifter bestehen solle, neu aufgestellt, um solche mit der damaligen Staatsverfassung und den Zeitumständen in Einklang zu bringen, und das Damenstift unter die Oberaufsicht der obersten evangelischen Kirchenbehörde gestellt. Da aber diese nach der bestehenden Einrichtung unter dem Ministerium des Innern steht, so übt eigentlich dieses die Oberaufsicht über besagte Stiftung aus.

Seit dem Bestehen dieser neueren, von dem Großherzog Karl bestätigten Statuten haben nun Erfahrungen gezeigt, daß solche nicht immer genau von den Regierungsbehörden eingehalten werden, und in solchen Fällen die Remonstrationen der Aebtissin, welche von derselben, ihrer, aus den Statuten hervorgehenden Verpflichtung gemäß, bei der vorgesetzten Behörde gemacht wurden, nicht berücksichtigt und öfters mit kategorischen, mitunter in nicht ganz geeigneter Weise abgefaßten Verfügungen niedergeschlagen wurden, wodurch dieselbe, eingeschüchtert, am Ende Alles sich gefallen lassen muß, was über das Stift verfügt wird, selbst wenn es auch den Statuten geradezu

widerspricht. Deßhalb, und da überhaupt auch schon die Rede davon war, an den bisherigen Stiftungsverhältnissen wesentliche Aenderungen eintreten zu lassen, liegt es gewiß im Interesse der betheiligten Familien, in Zeiten, ehe es zu spät ist, sich eine Garantie sowohl für die Erhaltung dieser sehr zweckmäßigen und bedeutenden Stiftung nach ihrem ursprünglichen Zwecke, als für die Einhaltung der Statuten zu verschaffen, wozu am leichtesten und sichersten führen würde, wenn aus Grundherren des ehemaligen Kantons Kraichgau ein Stiftungsrath gebildet würde, ohne dessen Berathung und Zustimmung nichts den Statuten Widersprechendes angeordnet werden darf. Dieses kann auch der Großherzogl. Regierung nur angenehm und erwünscht erscheinen, indem alsdann die Verantwortlichkeit wegen der Verwaltung dieser Stiftung ihr nicht allein verbleibt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Der Stiftungsrath ist hier durch die Stiftungsurkunde schon vorgeschrieben und besteht in dem adeligen Damencapitel. Der Stiftungsverwalter hat die Verrechnung und das Secretariat zu führen und die Frau Aebtissin hat für die Verwahrung und Extradition der Obligationen zu sorgen. Es kann daher ein neuer Verwaltungsrath nicht wohl ernannt werden und würde auch zur Zeit wenig zu thun haben. Was die Bewahrung der Rechte der Familien betrifft, so muß dieselbe jeder Familie für sich anheimgestellt werden; eine gemeinschaftliche Bewahrung dieser Rechte würde einen großen Familienrath erheischen. Es sind nämlich gewisse Familien vorzugsweise und eine ganze Reihe von Familien in geringerm Grade betheiligt; besonders berechtigt sind die Familien von Bettendorf, von Venningen, von Berlichingen und von Degenfeld. Namentlich ist vorgeschrieben, daß die Berechtigten einem alt-adeligen Geschlechte angehören müssen. Wer nun in dieser Beziehung ein Recht zu haben glaubt, kann es um so leichter wahren, als nach den Statuten die Erledigung jeder Fräuleinsstelle ausgeschrieben und die Wahl der Aebtissin von dem Capitel ausgehen muß. Gegenwärtig besteht das Stift meistens aus jungen Stiftsdamen; es ist daher nicht zu erwarten, daß innerhalb einer langen Reihe von Jahren eine neue Wahl vorgenommen werden wird. Die Frau Aebtissin, die kürzlich verstorben, hat ihre Pflichten getreulich erfüllt; allein es wird ihr auch ergangen sein, wie andern Leuten, daß sie zuweilen eine von der Ansicht der Staatsbehörde abweichende Meinung hatte. Im Uebrigen ist die Verwaltung in der Ordnung;

denn wir waren vor kurzer Zeit im Falle, zwei neue Präbenden zu creiren.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich hatte durchaus nicht die Absicht, der Verwaltung einen Vorwurf zu machen, sondern hielt es nur für zweckmäßig, wenn durch die Wahl von drei Grundherren aus dem Kanton Kraichgau ein Stiftungsrath gebildet werden könnte. Ich glaube, daß ein solcher weder den Statuten widerspricht, noch überflüssig wäre; denn Beeinträchtigungen der berechtigten Familien können nicht allein bei neuen Ernennungen, sondern auch auf andere Weise vorkommen, z. B. dann, wenn der Genuß der Stiftungen verzögert wird ꝛc. In einem solchen Fall kann ein Stiftungsrath in der von mir bezeichneten Weise eher durchdringen und die Einhaltung der Statuten bewahren.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann mich nicht entschließen, um etwas zu bitten, was ich schon habe; dieß ist der Grund, warum ich diesem Punkte der Adresse nicht beitreten kann.

Wir bitten, daß das Institut der Stiftungsräthe auf alle Stiftungen ausgedehnt werde. Alle Stiftungen haben einen Stiftungsrath. Die Localstiftungen haben ihre Localstiftungscommissionen und Kirchengemeinderäthe; die unmittelbaren, im ganzen Kreis zerstreuten Stiftungen besitzen ihren Verwaltungsrath in den Kreisregierungen, und die auf das ganze Land bezüglichen Fonds in den Oberkirchenräthen und in dem Ministerium des Innern. Was will man denn noch weiter; diese Stellen verstehen diese Geschäfte, einzelne Arbeiter widmen ihr ausschließlich ihre Kräfte; glaubt man denn besser für die Fonds zu sorgen, wenn man noch eine Mittelstelle creirt, die weniger davon kennt und jedenfalls dieselben nur als Nebengeschäft behandelt? Solche administrative Versuche führen zu nichts Gutem und sind wahrlich kein Mittel gegen das angebliche Vielregieren.

Bei dem Frauenstift in Pforzheim ist die Aufstellung eines Verwaltungsraths nach den Statuten nicht zulässig; die Frau Aebtissin und das Capitel sind die rechtmäßigen Verwalter des Vermögens, und die Zeit, wo Klöster und Stifte eigene Schirmvögte brauchten, ist vorüber.

Forstmeister v. Kettner: Eine einfachere Form scheint mir immerhin den Vorzug zu verdienen vor einer complicirteren; einfach ist aber die Form, wie gegenwärtig die Decretur der höhern Be-

hörden erfolgt, unstreitig nicht. Wie hier abgeholfen werden kann, habe ich in meinem Berichte ausgeführt, worauf ich daher verweise.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin der Ansicht, daß Stiftungsvorstände in dieser Weise, wenn auch nicht allgemein, doch in vielen Fällen, wie in dem vom Hrn. Oberforstrath v. Gemmingen erwähnten Falle, mit Vortheil eingeführt werden können.

Es wird sich alsdann auch darum handeln, den § 10 der Verordnung vom Jahr 1833 näher zu bestimmen, und dem Verwaltungsrathe nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht zu geben, Einsprache gegen jeden Eingriff von irgend einer Seite zu erheben; auch müßte demselben das Recursrecht gegen Anordnungen von Seiten der Staatsbehörde, wie jedem Privatmann in eigenen Angelegenheiten, eingeräumt werden. Ich habe schon in der letzten Sitzung ein Beispiel angeführt, wornach Stiftungsvorstände mit ihren Einsprachen gar nicht berücksichtigt, sondern zurückgewiesen worden sind.* Es wird also ganz zweckmäßig, ja nothwendig sein, die Competenz dieser Stellen zu erweitern, weil solche Eingriffe die Thätigkeit der Stiftungsvorstände nothwendiger Weise lähmen und überhaupt Uebelstände herbeiführen müssen, welche gar nicht mehr zu beseitigen wären. Wenn der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern schon in dem Oberkirchenrath selbst als einem Collegium eine Controle findet, so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Man weiß, wie die Geschäfte in Collegien öfters behandelt werden. Einer verläßt sich auf den Andern, und Niemand übernimmt zuletzt die Verantwortlichkeit.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Eine solche Behauptung wäre ein entscheidender Grund gegen jede Erweiterung der Geschäftsbefugnisse des Verwaltungsraths. Wie will der Hr. Motionssteller die Verantwortlichkeit einigen unerfahrenen Landleuten übertragen, welche er bei einem Collegium, wie dem des Oberkirchenraths, nicht zu finden vermeint?

Was das Beispiel des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen betrifft, so muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß bei dem Damenstift ein Verwaltungsrath besteht. Sollen aber zwei Verwaltungsräthe für jede Stiftung aufgestellt werden, dann müßte man wieder eine andere Einrichtung treffen. Die jeweilige Aebtissin

---

* S. Seite 173.

würde sich übrigens bedanken, daß ihr ein ritterschaftlicher Rath beigegeben werde, welcher ihr vorschriebe, ob diese oder jene Ausgabe gemacht werden dürfe.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Aebtissin wird es dankbar anerkennen, wenn ihr eine Unterstützung zu Theil wird. Ein solcher Verwaltungsrath wird sich keineswegs in das Finanzielle des Stifts zu mischen brauchen.

Frhr. v. Marschall: Hinsichtlich der von dem Hrn. Oberforstrath v. Gemmingen angeregten Frage glaube ich, daß alle betheiligten Familien die Befugniß haben, ihre Rechte zu wahren, und hiezu die Aufstellung einer besondern Commission nicht nöthig ist.

Da der fünfte Erwägungsgrund ebenfalls zur Discussion ausgesetzt ist, so erlaube ich mir hieran eine Bemerkung zu knüpfen. Derselbe handelt von der Zuständigkeit der übrigen, auf das Stiftungswesen influirenden Stellen. Es ist dadurch Veranlassung gegeben, auf eine wichtige Frage zurückzukommen, welche der Hr. Geh. Rath Vogel in der allgemeinen Discussion berührt hat, auf die Frage nämlich, in wie weit die Gerichte in Stiftungssachen competent sind. Den Grundsätzen, welche er damals ausgesprochen hat, schließe ich mich vollkommen an. Ich will nicht in Abrede stellen, daß auch in dieser Materie privatrechtliche Fragen vorkommen können, die vor die Gerichte gehören; allein, wie man überhaupt in neuester Zeit geneigt ist, der gerichtlichen Competenz eine übermäßige Ausdehnung zu geben, und Alles gewonnen zu haben glaubt, wenn man nur ein formelles Recht erlangt, so ist dieß auch im Stiftungswesen geschehen, namentlich in einer cause célèbre, auf welche in der Motionsbegründung und in der Discussion mehrfach Bezug genommen worden ist. Ich darf mir nicht erlauben, auf diese Materie näher einzugehen, will jedoch hervorheben, daß wenn der Grundsatz, welcher bei diesem Anlaß, und zwar von der obersten Staatsbehörde, ausgesprochen worden ist, als Maxime auch in künftigen Fällen zur Anwendung kommen sollte, er den erheblichsten Einfluß äußern müßte auf die Verwendung des Stiftungsvermögens, einen Einfluß, der mir nicht ganz vereinbar erscheint mit dem obersten Princip, das hier vor Allem zu beachten, daß der Wille des Stifters durchweg berücksichtigt und getreulich erfüllt werde. Dieß kann, wenn er seinen Willen nicht mehr selbst kund zu geben vermag, nur dadurch geschehen, daß mit der Stiftung nach dem Willen Der-

jenigen verfahren werde, denen er den Vollzug übertragen hat. Hiernach gehört, nach meinem Dafürhalten, im Allgemeinen die Auslegung des Stiftungsbriefes und insbesondere die Frage, wer zur Theilnahme an einer Stiftung als legitimirt anzusehen, welchen unter verschiedenen Competenten der Vorzug gebühre, so wenig zur Entscheidung einer Commission als der Gerichte, sondern zur Entscheidung der Stiftungsexecutoren, oder Derjenigen, welche sonst mit Rücksicht auf den betreffenden Fall das Vertrauen des Stifters berufen hat. Wo solche ernannt sind, erscheinen sie als Gewalthaber des Stifters, die in animam suam die Entscheidung als boni viri zu geben haben, und ich sehe nicht ein, warum ihnen das billige arbitrium den richtigen Weg nicht so sicher oder sicherer zeigen sollte, als Landrechtssätze und juristische Formeln dem Richter. Man beruft sich hiergegen darauf, daß es sich um privatrechtliche Ansprüche der Competenten handle; allein worauf gründet sich denn dieser privatrechtliche Anspruch? Offenbar nicht auf einen Landrechtssatz, sondern einzig und allein auf den Stiftungsbrief; darauf beruht der Rechtstitel. Nun aber gibt in dem unterstellten Falle der Stifungsbrief Maß und Ziel nicht nur darüber, wem ein Anspruch zusteht, sondern auch, durch wen und auf welche Weise dieser Anspruch allein realisirt werden darf; wer aber eine Clausel einer Urkunde zu seinen Gunsten anführen will, muß nach bekannten Regeln auch alle andern gegen sich gelten lassen.

Ich hielt mich verpflichtet, diese Frage hier zur Sprache zu bringen, damit nicht der Grundsatz unwidersprochen bleibe, der, so viel mir bekannt, bis jetzt zwar nur in einem Falle praktisch geworden ist, der sich aber, wenn fernerhin darnach verfahren würde, auch um so folgenreicher für das Stiftungswesen erweisen würde, als die Gerichte, wie andere Gewalten, sehr geneigt sind, ihre Competenz möglichst auszudehnen.

Die Kammer nimmt hierauf die Erwägungsgründe 3, 4 und 5, dem Commissionsantrage gemäß, an.

6) Wenn das Verhältniß der Diener bei den Stiftungen normirt, und endlich

7) auf Bildung größerer Stiftungsverwaltungen, wo thunlich, Rücksicht genommen wird.

Frhr. v. Marschall: Ich bin bei dem Erwägungsgrunde 6 im Zweifel, was eigentlich damit bezweckt werden soll.

Forstmeister v. Kettner: Dieser Vorschlag verdankt seine Entstehung der Betrachtung, daß keine Bestimmungen darüber gegeben sind, in welchen Fällen Diener bei Stiftungen mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden sollen, dieß aber schon hie und da vorgekommen ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Es sind hierüber Vorschriften gegeben. Mehrere Verwaltungen sind aufgezählt, deren Verrechner Staatsdienereigenschaft genießen; die Zahl derselben ist aber gering. Die Wichtigkeit der Verrechnung und die Größe der Fonds erfordern hie und da dieselbe Rücksicht, wie bei den gleichstehenden landesherrlichen Verrechnungen.

Geh. Rath v. Reck: Eine allgemeine Vorschrift wird sich nicht geben lassen. Was nun die Aufhebung der Localstiftungen betrifft, so sollte man doch nicht so geradezu den Gemeinden und Corporationen das Recht nehmen, ihr Eigenthum selbst zu verwalten; ich wenigstens kann meine Stimme zu gewaltsamen Maßregeln nicht geben. In der That hat man mit dem Zusammenwerfen verschiedener Localfonds in Districtsverrechnungen traurige Erfahrungen gemacht und vorgezogen, dieselben an die Localbehörden wieder zurückzugeben. Dieselben verwalten fast ohne alle Kosten, sie können in der Regel die auszuleihenden Kapitalien im Ort selbst anlegen, sie kennen die Verhältnisse der Schuldner und können sie zu rechter Zeit moniren, selbst einzelnen Bürgern, indem sie zu rechter Zeit ihnen ein Kapital anvertrauen, im Wohlstand ohne Gefahr aufhelfen. Das geht beim Districtsverrechner Alles anders; er muß eine Besoldung und ein Bureau haben, große Summen häufen sich dort, die Gefahr vermehrt sich damit und der Schreiberei mit den Localbehörden ist kein Ende. Ich will die Sache nicht weiter erörtern, hielte es aber für ein Unglück, wenn die Localverwaltung der kirchlichen und milden Fonds aufhörte.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Besorgnisse in keiner Weise. Es ist natürlich, daß wenn die Localstiftungen von großer Bedeutung sind, es unnöthig wäre, diese Localverwaltungen aufzuheben. Für die Districtsverwaltungen spricht hauptsächlich der Umstand, daß sie dem Extrem nicht ausgesetzt sind, welches bei der Centralverwaltung auf der einen und bei der Localverwaltung auf der andern Seite besteht. Bei jener häufen sich die Summen oft so sehr an, daß es schwer ist, die Gelder unterzubringen; bei dieser findet das

Umgekehrte statt, denn bei den Localfonds sind die Summen oft so unbedeutend, daß man sie nicht mit Vortheil anlegen kann. Es muß bei der Einführung der Districtsverwaltungen vorzüglich darauf gesehen werden, daß sie nicht zu groß und nicht zu klein sind. Hier kann es sich natürlich nicht davon handeln, die bestehenden politischen Districtseintheilungen für diesen Zweck anzunehmen; vielmehr wird das jeweilige Bedürfniß die Größe derselben bestimmen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg (welcher bei Eröffnung der Discussion über diese Punkte den Präsidentenstuhl dem Generalmajor Frhrn. v. Lasollaye abgetreten hatte): Ich konnte auf meinem frühern Platze meine Ansicht nicht aussprechen, daher ich mir erlaube, zu meiner Beruhigung von dieser Stelle aus das Wort zu ergreifen. Ich glaube, daß die Mitglieder der hohen Kammer nicht nothwendig alle die einzelnen s. g. Erwägungsgründe theilen müssen, um der Adresse überhaupt bestimmen zu können. Durch diese soll, wie der erste Satz derselben lautet, bewirkt werden, daß die guten Zwecke der Stiftungen hauptsächlich gefördert und mehr, als bisher, gesichert werden. In diesem Wunsche werden wohl Alle einverstanden sein. Es dürften daher unbedenklich auch diejenigen Mitglieder, welche den einen oder den andern der Erwägungsgründe — deren es übrigens noch viele geben mag — nicht getheilt haben, sich für die Adresse aussprechen. Ich habe nicht die Absicht, die Discussion zu verzögern, sondern erlaube mir nur, Ihnen wiederholt und dringend ans Herz zu legen, daß es sich hier um die Erhaltung so erhabener Zwecke, um den Schutz so heiliger Rechte handelt, daß die Regierung es unmöglich der hohen Kammer verargen kann, wenn sie der vorgeschlagenen Adresse beitritt.

Geh. Rath v. Reck: Ich will der Auslegung zuvorkommen, als theilte ich nicht den Wunsch, daß die Stiftungen ihrem Zwecke gemäß verwendet und gut verwaltet werden; dessenungeachtet trete ich aber der Adresse nicht bei, weil ich die zweifache Ueberzeugung hege, einmal, daß die Administration ihre Pflichten erfüllt und eine Bitte, sie erst zu solchen anzuhalten, einen öffentlichen Tadel enthält, den ich mit meinem Votum nicht bekräftigen kann, und dann, daß die organischen Aenderungen, welche vorgeschlagen, sammt und sonders mit den Grundsätzen des Rechts oder doch einer guten Administration nicht vereinbar sind und zum Schaden der Fonds ausfallen würden. Ja ich muß wiederholen, daß das berufene Mißtrauen gegen die

Verwaltung der Fonds im Volke beim unbefangenen Theil noch nicht besteht, und wenn es emporwachsen sollte, nicht die Mißgriffe der Administration, sondern der grund- und gehaltlose Tadel seiner Gegner die Saat dazu ausgestreut haben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich werde der Adresse im Allgemeinen beistimmen, habe mir aber vorgenommen, den Punkten 6 und 7 der Erwägungsgründe nicht beizutreten, weil ich die Grundsätze, auf welche sie sich stützen, nicht theile. Es scheint mir jedenfalls nothwendig, ganz bestimmte Gründe, worauf die Adresse beruht, anzugeben; denn so geradezu zu behaupten, daß die Stiftungen nicht gesichert, oder schlecht verwaltet werden, könnte ich nicht verantworten. Ich finde aber diese Gründe zur Genüge in den Erwägungsgründen 1 bis 5.

Geh. Rath Vogel: Ganz bestimmte Punkte anzugeben, ist nur da geboten, wo es sich von der Bitte um ein Gesetz handelt. Daß der Durchlauchtigste Herr Vicepräsident seinen Sitz verlassen, und an der Discussion Theil genommen, und was er gesprochen hat, ist gewiß nicht ohne Eindruck geblieben und hat die Wichtigkeit der Sache noch mehr bestärkt. In Beziehung auf die Wichtigkeit des Gegenstandes trete ich — wenn ich auch den großen Beschwerden und schweren Klagen nicht beistimmen kann, die der Hr. Antragsteller vorgetragen hat, aus den Gründen, von denen der Commissionsbericht ausgegangen ist, der Adresse im Allgemeinen bei, obgleich ich mit den einzelnen Erwägungsgründen nicht durchgängig einverstanden bin.

Frhr. v. Marschall erklärt, daß seine Zustimmung ebenfalls nur in dem allgemeinen Sinne geschehe, wie er von Sr. Durchl. dem Fürsten von Fürstenberg bezeichnet worden ist, und abgesehen von einzelnen Punkten, womit er nicht einverstanden sein könne.

Frhr. v. Andlaw: Der Durchlauchtigste Hr. Redner hat in zarter Weise angedeutet, daß Motive in hinreichender Anzahl vorhanden sind, um eine Adresse an den Stufen des Thrones niederzulegen. Ich danke Höchst Demselben für seine mit fürstlichem Sinne gesprochenen Worte.

Der verehrte Redner mir gegenüber (Geh. Rath v. Reck) hat eine Ueberzeugung ausgesprochen, wodurch er sich gewissermaßen in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung setzt. Ueber die Art und Weise meiner Begründung urtheile ich nicht; ich muß mich dem

Urtheile unterziehen, das Jeder darüber fällt. Daß aber diese Urtheile durchaus nicht ungünstig ausgefallen sind, sondern der Gegenstand mit ungewöhnlicher Theilnahme von vielen Seiten aufgenommen wurde, verbürgt es, daß manche Ansichten und Thatsachen ihres Grundes nicht entbehren. Ich sehe übrigens mit Beruhigung dem Schicksale des Antrags entgegen.

Die Punkte 6 und 7 werden sodann bei vorhandener Stimmengleichheit durch das Präsidium verworfen und die Adresse mit den beschlossenen Modificationen mit allen Stimmen gegen eine (Geh. Rath v. Reck) angenommen.

Beilage Nr. 6.

Periodische Darstellung des Vermögensstandes bei dem Kirchenfond Meersburg.

(Aus den Rechnungen desselben erhoben.)

A. Rentirendes Vermögen.	1821/22 inner Linie	1821/22 einzeln	1821/22 zusammen.	1832/33 inner Linie	1832/33 einzeln	1832/33 zusammen	1842/43 inner Linie.	1842/43 einzeln	1842/43 zusammen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Liegenschaften.									
1. Häuser u. Gebäude dahier (Steuerkapital)	„	3950	„	„	2100 Schatzung			—	2675 Steuerkapital.
2. Grundstücke, und zwar an Äckern, Gärten, Reben u. Wiesen:									
zu Meersburg (Steuerkap.)	13609								
„ Baitenhausen „	607								
„ Stetten „	253								
„ Daisendorf „	1516								
„ Schikendorf „	41	16026	19976		4081	6181		—	3521
II. Grundgefälle (kapitalisirt)	*		* Steuer Anschlag der Gülten 2c.			* 15facher Ablösungs Anschlag der Gülten			* Steuer Anschl. der Gülten
zu Meersburg, Grundzinsen	8280								
„ Baitenhausen „	355								
„ Stetten „	317								
„ Daisendorf „	342								
„ Schikendorf „	12	9306	9306		—	7791		—	9233
III. Kapitalien. Verzinsliche Kapitalien	„	„	10607		—	4269		—	1020
Summe A.	„	„	39889	„	„	18241			16449

Anmerkungen.

ad 1. Das Todtengräberhaus wurde verkauft, daher 1832/3 die Minderung.

ad 2. Im J. 1821/22 besaß die Fabrik an Liegenschaften 28 M. 3½ V.
im J. 1832/33 aber 30 „ 3 „
daher mehr . . . 2 M.
welches daher rührt, daß die Aecker und Wiesen von 50/m u. 60/m □Schuh pr. Morg. auf 40/m reducirt wurden.

Der Werthunterschied von fl. 11945 liegt in den Zeitverhältnissen u. macht pr. Morgen nicht weniger als fl. 388, um welche die Güterpreise, bevor das obere Fürstenthum an Baden fiel, höher standen.

ad 3. Besitzstand v. 1842/43 23 M. 2 Vtl. Jetziger Werth in einander pr. Morg. fl. 300.

Zeitgemäße Berichtigung.

	1821/22.	1832/33.	1842/43.
I. Anschlag der Liegenschaften nach dem jetzigen Werth			
1. Häuser . .	2750	2100	2100
2. Güter . .	9075	7050	7050
II. Grundgefälle im 15fachen Betrag, da die Abkündung von Seiten der Zinspflichtigen nicht wohl zu erwarten steht, mithin	7791	7791	7730
III. Kapitalien	10607	4269	1020
Summe	30223	21210	17900
Abnahme gegen 1821/22 . .		9013	
1832/33			3310

Abnahme im Ganzen fl. 12323 ohne Rücksicht auf die Passiva (S. 127).

B. Nichtrentirendes Vermögen.	1821/22 inner Linie	1821/22 einzeln	1821/22 zusammen.	1832/33 inner Linie	1832/33 einzeln	1832/33 zusammen.	1842/43 inner Linie	1842/43 einzeln	1842/43 zusammen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Liegenschaften zu Meersburg, Pfarrkirche mit Thurm, der Pfarrhof, Meßnerhaus, Kapellen in der untern und außer der Stadt, Brandassecuranzanschlag	31700				11400	* ohne Pfarrkirche		39400	
zu Baitenhausen die Kirche	3500				3500			3500	
zu Stetten " "	900				900			900	
	—	36100	36100		—	15800			43800
V. Fahrniß war früher im Stück verzeichnet und erst 1832/33 taxirt,									
Kirchengeräthschaften, unveräußerlich	4534							** 13756	
Keller- u. Torkelgeräthsch.	1260							1989	
	—	5794	5794		—	5794		—	15745
VI. Gefällrückstände. Eigentliche Aktivreste	"	1754	1754		—	3376		—	653
VII. Unverzinsliche Reste. 0									
VIII. Vorräthe an Geld	"	210							
an Naturalien 1821/22: 4340 M. Wein à Ohm fl. 18 (Verkaufsdurchschnittspreis)	"	835							
1832/33: 4610 M. Wein à fl. 15	"	"	"	"	691				
1842/43: 60 M. Wein à fl. 20	"	—	1045		—	691		12	12
Summe B.	"	"	44693			25661			60210
Hierzu Summe A.	"	"	39889			18241			16449
Ganzer Betrag des Vermögens	"	"	84582			43902			76659

Anmerkungen.

* ad IV. 1832/33 war die Pfarrkirche neu erbaut, aber noch nicht eingeschätzt.

** ad V. 1840 wurden die Fahrnisse nach ihrem wahren Werthe geschätzt. Die Thurmglocken und Uhren waren vorher nicht inventirt.

Die Lasten und Administrationskosten des Kirchenfonds zu Meersburg nach Maßgabe der Rechnung 1840/41.

Nr.	Vortrag der Ausgaben.	An Wein: a. Zwecks-lasten.	An Wein: b. Eigen-thumslasten	An Geld: a. Zwecks-lasten.		An Geld: b. Eigen-thumsl.ast		An Geld: Summe	
		D. St. M. G	D. St. M. G	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
	Nach der Weinrechnung.								
	Grundzins (Passiv)	. . .	3 1						
	Competenzen für Kirchen u. Schulen	46 5 2 3							
	Verwalt. Dienstbesoldung	. . .	7 9 5						
	Rebbau- u. Herbstaufwand	. . .	2 1 9 4						
	Außerordentlich:								
	a. wegen Prozessionen	2 1 7 4							
	b. Opfer- u. Comm.wein	1 9 9 4							
	Nach der Geldrechnung.								
	Kleinzehnten	. . .	. . .			—	44	—	44
	Steuern und Umlagen aller Art	. . .	. . .	36	41	137	21	174	2
	Passivkapitalzinsen inclus. vom Zehnten	. . .	. . .			467	41	467	41
	Besoldungen und Anniversargebühren	. . .	. . .	475	54	164	—	639	54
13	Paramente	. . .	. . .	24	45			24	45
14	Beleuchtung u. Rauchwerk	. . .	. . .	98	17			98	17
15	Wasche und Ausbesserung	. . .	. . .	67	36			67	36
16	Musik	. . .	. . .	46	47			46	47
17	Rebbau	. . .	. . .			746	31	746	31
20	Küfer- und Kellerkosten	. . .	. . .			44	36	44	36
21	Herbstkosten	. . .	. . .			171	46	171	46
24	Künstler und Handwerker	. . .	. . .	63	41	8	—	71	41
25	Handlanger und Taglöhne	. . .	. . .	3	30			3	30
26	Fuhr- und Botenlöhne	. . .	. . .	—	34	—	15	—	49
27	Reise- und Zehrungskosten	. . .	. . .	12	4	—	30	12	34
28	Prozeß- und Renovationskosten	. . .	. . .			9	25	9	25
29	Gnadengaben u. Almosen, gestiftete	. . .	. . .	84	44			84	44
	Summe	50 6 9 1	10 4 5 4	914	33	1750	49	2665	22
	Wein in Geld angeschlagen à fl. 12	. . .	. . .	608	2	125	27	733	29
	Besoldungswein des Verrechners $1/3$ höher	. . .	. . .			31	48	31	48
	Total-Summe	. . .	. . .	1522	35	1908	4	3430	39

Bemerkungen.

ad a.
Unter den Zweckslasten des Fonds sind jene Verbindlichkeiten verstanden, die der Fond seiner eigentl. Bestimmung gegenüber hat.

ad b.
Die Eigenthumslasten zerfallen:
1. in die Abgaben,
2. privative Lasten,
3. Administrationskosten,

und leztere wieder:
a. in die Ausgaben, die aus d. Selbstadministration d. Gülten &c. und
b. aus der Verwaltung im Allgem. entstanden sind.

Durch d. Verkauf der Güter- u. Verwaltungs-Gebäude würden die Posten 1, 2 und 3 a ganz, und der Posten 3 b zum Theil wegfallen.

(Zu „Wein in Geld angeschlagen“:) Nach den Verkaufs-Durchschnittspreisen der Rechnung 1840/41.

Meersburg, 5. März 1841.

C. Schulden.	1821/22 einzeln	1821/22 zusammen	1832/33 einzeln	1832/33 zusammen	1842/43 einzeln	1842/43 zusammen
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Passiv-Kapitalien	1983		3037		6017	
II. Passiv-Grundzinse, kapitalisirt	2510		792		122	
III. Passivreste	3982	8475	8205	12034	6147	12786
Vergleichung.						
Vermögen		84582		43902		76659
Schulden		8475		12034		12786
Rest reines Vermögen . . . . nämlich:		76107		31868		63873
A. Rentables		31414		6207		3663
B. Nichtrentables		44693		25661		60210
Davon könnten durch Verkauf und Anlage zu Kapital ebenfalls rentabel gemacht werden:						
a. Der Erlös aus den Keller- und Trottgeräthschaften 1989 fl.						
b. Die Aktivreste u. Vorräthe 665 „						
Summe 2654 fl.						
Kirchengebäulichkeiten und Kirchengeräthschaften im Werth von 57556 fl. sind unveräußerlich, daher als disponibles Vermögen nicht in Anschlag zu bringen.						
Vergleichung nach Maßgabe der zeitgemäßen Berichtigung auf S. 125						
A. Vermögen		30223		21210		17900
B. Schulden		8475		12034		12786
Rest reines wahrscheinliches Vermögen		21748		9167		5114

Folglich successive Abnahme gegen 1821/22 12572 und gegen 1832/33 4062

Im Ganzen also Minderung seit 1821/22 fl. 16634

Mithin jährlicher Entgang der Zinsen hieraus von 1842/43 an fl. 831. 42 kr.

Ursachen und Wirkungen.

Wenn also die Kirchenfabrik mit dem Rechnungsschlusse 1842/43 aufgelöset, die Güter, Verwaltungsgebäude, Trotten- und Kellergeräthschaften verkauft, und die Grundzinsen abgelöset, resp. gekündet worden wären, so möchte das rentable Vermögen des Fonds für die Hinkunft auf die Summe von 7768 fl. sich herausgestellt haben, und die Zinsrente hieraus beträge also à 4% 310 fl. —
dazu die Bezüge von gestifteten Jahrtägen . . 142 fl. —

Summe 452 fl. —

Zur Bestreitung der eigentlichen Zwecklasten des Fonds, abgesehen von den Eigenthumslasten und resp. Administrationskosten, welche bis auf die verhältnißmäßigen Verwaltungsbesoldungen ohnehin weggefallen seyn würden, werden aber erfordert 1522 fl. —
Mithin alljährliches Deficit in Bezug auf die Zwecklasten . . . . 1170 fl. —
welches sich durch die Verzögerung der Fondsauflösung und insbesondere in Folge des Weinmißjahrs 1843 mit dem Rechnungsschluß 1843/44 um ein Namhaftes vergrößert haben wird. Angenommen, die Realitäten hätten mit dem Rechnungsschlusse 1821/22 denselben Werth wie gegenwärtig gehabt, und das rentable Vermögen wirklich damals noch 21,748 fl. betragen, so würde die Rente daraus à 4% schon damals blos . . . . 870 fl. —
abgeworfen und der Ausfall also damals schon . 652 fl. —
entziffert haben, was — ohne Einrechnung der Passivzinsen, oder der entgangenen Zinsen der zur Deckung der Ausfälle verwendeten Activkapitalien — seit den inzwischen verflossenen 22 Jahren allein schon die Summe von . . 14,344 fl. —
ausmacht, an deren Entstehen indeß hauptsächlich der Mißstand Schuld ist, daß in Folge der allgemeinen schädlichen Administrationsprincipien die Weine gewöhnlich vor dem rechten Zeitpunkte und weit unter denjenigen Preisen nothgedrungen verkauft werden mußten, welche sie erreicht haben würden, wenn man, anstatt zum übereilten Weinverkaufe, zu Kapitalaufnahmen Zuflucht genommen hätte.

Die Armenleutepflege und St. Sebastian-Bruderschaft wurden ebenfalls das Opfer jener Principien.

Beilage zur Darstellung des Vermögensstandes des Kirchenfonds zu Meersburg.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß dieser Fond im Jahre 1821/22 noch ein rentables Vermögen von 31,414 fl. hatte; daß die Activkapitalien in dieser Periode noch 10,607 fl. betrugen, Gegenwärtig nun hat der Fond noch

a. Activkapital — 920 fl. sage neun hundert und zwanzig Gulden,
b. circa 5 Jauchert Reben wurden verkauft in der Periode von 1821/32 und daraus erlöst 2158 fl. — diese Summe ist auch aufgezehrt.

Außer den in der Darstellung selbst schon angegebenen Ursachen des übergroßen Zerfalls des Kirchenfonds zu Meersburg, kommt noch hinzu:

a. auf der Hand liegende lahme Verwaltung,
b. das zur Ungebühr von Seiten der Kirchenfabrik an das ehemalige Priesterseminar abgegebene 1 Fuder Wein alljährlich, und zwar seit dem 16. Febr. 1748 an.

Mit dieser Abgabe hat es folgende Bewandtniß: Im Jahre 1710 bewilligte der damals hier residirende Fürstbischof dem Uhlanischen Beneficiaten Matthias Ackermann eine jährliche Remuneration von 1 Fuder Wein, und wies den hiesigen Kirchenfond, der unter bischöflicher Verwaltung stand, zur Abgabe dieses Fuder Weines an. Diese Vergünstigung lautete aber zufolge ausdrücklicher Erklärung des hochfürstlichen Rescripts vom 21. Januar 1710 nur ad dies vitae des Ackermanns. Fürstlicher Anordnung zufolge verabreichte sofort die Kirchenfabrik an den Beneficiaten Matthias Ackermann das Fuder Wein alljährlich bis zum 16. Febr. 1748, als dem Sterbetag des besagten Beneficiaten. Nach dem Ableben bezog nun aber die Priesterseminar-Verwaltung (da die hiesige Pfarrei sammt den damals existirenden Beneficien dem Priesterseminar incorporirt worden war — anno 1738), dieses Fuder Wein alljährlich trotz der Beschwerde der Fabrik und des Stadtraths fort, bis zum Jahre 1830; in diesem Jahre, wo die Trennung des Seminars und des Pfarrfonds erfolgte, wurde nun sofort dieses Fuder Wein der Pfarrei als ein Theil der Competenz zugewiesen, und dieselbe bezieht es dato noch.

Der Kirchenfond zahlt jährlich Regiekassenbeitrag 25 bis 27 fl.

Beilage Nr. 7.

Auszug aus dem Testamente der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden=Baden.

Der Art. **VIII** des Testaments der Markgräfin Maria Victoria lautet wörtlich so:

VIII. Habe ich vor einiger Zeit zum Nutzen und Fortgang der katholischen Schulen der Stadt Baden, ehemals der Hauptstadt der Markgrafschaft Baden, die jährl. Zinsen eines Kapitals von Hunderttausend Gulden bestimmt, um da in dem Umfange der ehemals von den Jesuiten innegehabten Gebäude eine Pflanzschule nach dem Plan, den ich davon machen ließ, zu errichten.

1) Soll man da eine gewisse Zahl junger Geistlichen unterhalten, die vermittelst der Studien sich tauglich machen können, besonders zur Verwaltung der Seelsorge sich zu erbaulichen und für Geistliche anständigen Sitten zu bilden, und endlich in den Stand zu setzen, die niedern Klassen zu lehren.

2) Soll man da aufnehmen und unterweisen Leute, die bestimmt sind, die Trivialschulen zu geben.

3) Soll man da Unterweisungen geben über die ersten Grundsätze des Ackerbaues nnd der Landökonomie, von der Zeichnungs= und Feldmeßkunst, von der Mechanik, sowie man diese Wissenschaften für Land= und Handwerksleute nützlich achten wird.

IX. Im Falle, daß man es ungeachtet alles dessen in zehn Monaten, von dem Tage meines Todes gerechnet, weder durch den Weg einer Vermittlung noch durch eine Entscheidung des Reichshofraths keineswegs erzielet hätte, die Stiftung zu ihrer Wirklichkeit zu bringen, so will ich, daß alsdann die besagten Zinsen von hunderttausend Gulden zwischen dem Seminar zu Straßburg und jenem zu Speyer in gleiche Theile vertheilt werden, mit den Bedingnissen, daß das eine und das andere sich verbindlich mache, eine verhältnißmäßige Zahl junge Geistlicher Schullehrer und Knaben zu bilden,

welche in dem Lande Baden gebürtig und die Eigenschaften besitzen müssen, wovon die unter Nr. 2 hier beiliegende Schrift Meldung thut; überdas sie zu nähren und endlich sie so zu bilden, wie man es am vortheilhaftesten finden wird, sowohl die katholische (Religion) zu unterstützen, als auch das zeitliche und ewige Glück der Unterthanen von Baden zu befördern. Zufolge dessen bitte ich sowohl die Vollzieher meines Testaments, als auch die zween Fürst-Bischöfe von Straßburg und Speyer, sich über die nöthigen Maßregeln zu unterreden und sorgfältig zu wachen, daß man, sobald es möglich ist, zum erwünschten Endzwecke gelange.

Weil aber diese Uebersetzung der Stiftung der Stadt Baden und ihren Bewohnern einen beträchtlichen Verlust jener Vortheile verursachen würde, die ihnen bestimmt waren, so wünsche ich, daß man bei der Besetzung der Freiplätze, so wie bei sich ergebenden andern ähnlichen Fällen, von Zeit zu Zeit eine vorzügliche und günstige Rücksicht auf die Kinder der Bürger von Baden nehme, wenn diese Kinder sich durch die eines vernünftigen und eifrigen Katholiken (würdigen Eigenschaften) auszeichnen.

XXIII. Ich bestimme übrigens die Summe von jährlich vierhundert vierzig Gulden, welche von andern mit der Zeit gleichfalls rückfälligen Pensionen genommen werden sollen, um die katholischen Schulen des katholischen Landes Baden in einen blühendern und vollkommnern Stand zu versetzen, und dieses auf folgende Weise: Ich vernahm, daß die so nützliche und wichtige Visitation der Schulen, welche alle Jahre gemeinschaftlich durch Commissarien von Seite des Landesfürsten und der Bischöfe von Straßburg und Speyer vorgenommen werden sollten, öfter aus der Ursache unterlassen werden, weil keine Quellen vorhanden sind, woraus die Freihaltuug des bischöflichen Abgeordneten bestritten werden könnte. Um dieses Hinderniß einigermaßen zu heben, willige ich ein, daß die zwei Schulcommissarien, die von den besagten Bischöfen abgeordnet werden, um jährlich die berührten Schulen zu untersuchen, unter sich hundert Gulden gleich vertheilen, welche hundert Gulden von der hier oben angemerkten Summe von vierhundert vierzig Gulden genommen werden, wovon der Rest, nämlich die nach Abzug dieser hundert Gulden noch übrig bleibenden dreihundert vierzig Gulden verwendet werden muß, einen Wetteifer unter den Schullehrern zu erregen, und sie anzuspornen, ihre Pflicht wohl zu erfüllen. Zufolge dessen

soll man jährlich verschiedene Preise unter dieselben austheilen, als eben so viele Beweise der öffentlichen Erkenntlichkeit; nach dem Verhältnisse als sie sich durch die Fähigkeiten zu lehren, durch ihre Verwendung und den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen werden ausgezeichnet haben.

Der Preise sollen zwölf an der Zahl sein, nämlich: Vier, deren jeder aus zwanzig, zwei, deren jeder aus fünfundzwanzig, zwei, deren jeder aus dreißig, und endlich zwei, deren jeder aus fünfunddreißig, und endlich zwei, deren jeder aus vierzig Gulden besteht. Diese kleinen Summen machen zusammen richtig die ganze Summe von dreihundert vierzig Gulden aus.

Es soll bei den Commissarien stehen, diese Preise auszutheilen, nachdem sie mit der gewissenhaftesten Unpartheilichkeit die mindern oder größern Verdienste der Preiswerber abgewogen haben. Wenn sich bei der Preiswerbung ein Zweifel des Vorzuges ergiebt, so soll ihn derjenige davon tragen, der andere darin wird übertroffen haben, indem er in der Religion und guten Sitten mit dem glücklichsten Erfolge Unterricht gegeben hat. Uebrigens soll die Hälfte besagter Preise für die Schullehrer, welche sich in dem Kirchsprengel von Straßburg und die andere Hälfte für die Schullehrer, die sich in dem Kirchsprengel von Speyer befinden, bestimmt sein.

XXIV. Was endlich die weitern Pensionen, die nach und nach anheim fallen, und gleichfalls den ganzen Rest meines Vermögens, meiner Rechte und Ansprüche betrifft, worüber ich nicht besondere Verfügungen treffen werde, oder im Falle ich sie treffe, nicht zur Wirklichkeit gebracht werden könnten, wie dieses immer sein mag, auf diesen Fall hin setze ich die Bischöfe von Straßburg und Speyer zu Erben ein, mit der Bedingniß, daß sie Alles, was Ihnen unter diesem Titel zufallen wird, zu Beförderung der katholischen Religion in den Ländern von Baden und zu einer Art Liebeswerke, welche am meisten dazu beitragen können, verwenden sollen. Denn ich will es keineswegs verbergen, daß der Hauptzweck, auf den ich hinsehe, die Aufrechthaltung der katholischen Religion in besagtem Lande sei, und daß zufolge dessen alle Zweifel, die hier und da über die Absicht in meinen Verfügungen entstehen könnten, nach dieser Regel entschieden werden müssen.

Beilage Nr. 8.

Großherzogliches Bezirksamt Baden im Murgkreise.

B. A. Nr. Auf das Unterstützungsgesuch der Rath Schwalbachischen Töchter wurde unterm heutigen nachstehende Kreis-Directorial-Verfügung anher erlassen:

Großherzogliches Badisches Directorium des Murgkreises.

Rastadt den 14. Septb. 1810.

Nr. 6406. Nach einem Landes-Pol. Depart. etc.-Beschluß vom 1. d. Nr. 3524 in Betreff des Unterstützungsgesuches der Rath Schwalbachischen Töchter zu Baden wurde der Verwalter Manz in Karlsruhe legitimirt, den Bittstellerinnen aus der Maria-Victoria-Stiftung eine Unterstützung von 50 fl. für dieses Jahr auszuzahlen, wovon das Amt Baden zur Eröffnung an die Schwalbachischen Töchter Nachricht erhält.

(gez.) Frhr. v. Lasollaye.

pro Copia v. Dallhofer.

Hölzlin.

Das Großherzogliche Bezirksamt Staufen,

sendet die Quittung über die für Margaretha Schwalbach pro 1822 anhero gesendeten 40 fl. mit dem höflichen Ersuchen, darüber gefälligst Auskunft anhero geben zu wollen, warum dieselbe statt der bisher bezogenen 50 fl. nun nur 40 fl. erhalte.

Staufen am 4. Febr. 1823.

(gez.) Martin.

R. Die Margaretha Schwalbach hat für die Jahre 1819, 20 u. 21 auch nicht mehr als 40 fl. Unterstützung erhalten, welches man in Freundschaft erwiedert.

Offenburg den 8. Febr. 1823.

(gez.) Manz.

Beilage Nr. 9.

Auszug aus einer kleinen in Konstanz erschienenen Flugschrift. *

...Die wesentlichsten Stiftungen zum Nutzen der Stadt Konstanz wurden vor vielen Jahrhunderten dem Bürgerspitale gemacht, dessen Vorstand aus den drei katholischen Stadtpfarrern, dem ersten weltlichen katholischen Ortsvorstande und sechs Bürgern besteht, und sich in der Regel wöchentlich ein Mal versammelt.

Den Sitzungen wohnen der Verrechner und der Stiftungsactuar bei, jedoch beide ohne Stimmgebung.

Die Geschäfte in diesem Verwaltungszweige sind sehr mannigfach. Sie erstrecken sich auf Zehnten-, Grundzins- und Lehensverrechnungen, Güterkäufe und Verkäufe, Verpachtungen, Verrechnung von Naturalien, Anlegung von Kapitalien, Abkündigungen und Beziehungen der Zinse derselben, und die Wichtigkeit der Fonds des Spitals Konstanz gewinnt schon genug, wenn man betrachtet, daß das Gesammtvermögen des Spitals etwa dreimal so stark ist, als der schuldenfreie Vermögensstock der Stadtrechnung.

Ueber die Rechnungen des Spitalverwalters soll die Stiftungsrevision als Staatsbehörde wachen, nämlich nachrechnen und nachsehen, ob der Spitalverwalter nichts eingenommen und nichts aus-

---

* Das Spital in Konstanz wurde 1220 von zwei Patriziern: Heinrich v. Binzenhoffer und Ulrich v. Blaarer, gestiftet und von Mitgliedern dieses letztern Geschlechts mit spätern reichlichen Stiftungen begabt.

Nach Aufhebung des Augustinerklosters wurde das Spital in dieses Klostergebäude verlegt und demselben mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Pfarrers das Vermögen dieses Klosters zugetheilt. Dasselbe betrug im J. 1784: 426,163 fl. 53½ kr.; verpflegt wurden 212 Personen; Bucclini. Const. Rhen. p. 263.

Außerdem besitzt Konstanz noch das s. g. Spitäle, von Bischof Heinrich v. Klingenberg 1298 zu Gunsten armer Dienstboten gestiftet.

gegeben habe, worüber die Decretur von Seite der Kreisregierung oder des Spitalstiftungsvorstandes mangelt, ob nichts in der Form der Rechnung gefehlt und ob alles Dasjenige befolgt und beigebracht ist, was dem Rechner in Folge der Revisionsnotaten zur Auflage gemacht worden.

Das Geschäft der Stiftungsrevision ist also nicht das Hauptgeschäft an der Verwaltung des Stiftungsvermögens, sondern nur die Schaale. Der eigentliche Kern der Sache ist die Function der Stiftungsräthe, und insbesondere die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften von Seite des Präsidenten.

Nach der bestehenden Verordnung hat der katholische Pfarrer den Vorsitz bei den Berathungen; in hiesiger Stadt hingegen führt denselben der Bürgermeister seit ungefähr 6 Jahren, in welchen sich, so wie zuvor, große Mängel in Wahrung der Spital-Interessen eingeschlichen, die Erstaunen und Widerwillen erregen, und die sonach zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht werden müssen, damit sie Abhilfe für eine derartige Unordnung bei der höhern Staatsstelle beantrage, und wozu der jetzige Zeitpunkt vollkommen geeignet ist.

Nach dem Gesetze hätte der hiesige Spitalverwalter bei seiner Anstellung im Jahre 1838 eine Dienstcaution von 1000 fl. stellen sollen; allein sie ist erst im Laufe des vorigen Jahres vorgelegt, vom Stiftungsvorstande aber zum Theil als ungenügend verworfen und bis zur Stunde noch nicht bereinigt worden.

Nach der Verordnung vom 21. November 1820 und der von einem Stiftungsrevisionsbeamteten im Drucke ausgegebenen Belehrung über die Verwaltungen der Stiftungen im Jahre 1834, sollte der Spitalrechner jedes Jahr im Monat August seine Hauptrechnung schließen, in dem Stiftungsvorstandslocale einige Zeit zur Einsicht der Stiftungsrathsmitglieder niederlegen, und wenn der Stiftungsvorstand seine Bemerkungen der Rechnung beigesetzt und solche unterzeichnet hat, der Revision zur Abhör einsenden, welche dann weiter nach den bestehenden Vorschriften damit verfährt.

Wie mangelhaft diesen gesetzlichen Bestimmungen seit mehreren Jahren von Seite der Verwaltung und des Stiftungsvorstandes nachgekommen, zeigt zur Genüge der Umstand, daß erst im Laufe des vorigen Jahres ein nicht beim Spitale angestelltes Individuum auf Kosten des letztern längere Zeit die noch zu erledigenden Verrichtungen nachholen mußte, — daß ferner seit 3 Jahren in dem

Locale der Vorstandssitzungen keine Vorlage der Rechnungen gemacht wurden, wodurch die Mitglieder des Stiftungsvorstandes in die Lage versetzt worden wären, über die Vermögensverhältnisse des Spitals genauere Einsicht zu erlangen und ihre Anträge zur Verbesserung der Zustände desselben zu Protokoll, sofort der Stiftungsrevision zur Beachtung vorzulegen. Es ist eine wahre Pein für einen Vertreter der spital'schen Interessen, wenn er wöchentlich zur Ausgabedecretur der sehr erheblichen Auslagen seine Stimme abgeben solle, ohne daß er im Stande ist, zu ermessen, ob die Ausgaben mit den Einnahmen in Uebereinstimmung laufen, und ob die Größe der Ausgaben nicht eine Schwächung des Hauptstocks der Stiftungskapitalien verursachen. So wenig als die Hauptrechnungen selbst, kamen den Stiftungsräthen die Revisionsbemänglungen zu Gesichte, — und wenn man weiß, daß die Stellung der Rechnungen meistens nur auf erfolgte Strafandrohung von Seite der Staatsbehörden erfolgt, so darf es Niemand wundern, wenn in der ganzen Administration des Spitalvermögens Mißgriffe und Willkürlichkeiten vorkommen, wovon nachstehend einige Muster angeführt werden sollen, und worüber die Verantwortung gerne übernommen wird.

Muster 1.

Nach der Belehrung für Stiftungsvorstände und Verrechner vom Jahre 1834, welche auf die gesetzlichen Vorschriften gegründet ist, soll jährlich ein Inventarium über sämmtliche Utensilien, als da sind: Betten, Bettstellen, Kleidungsstücke, Weißwäsche, Kästen, Stühle, Uhren, Küchengeschirr, Handwerkszeug aller Art, Bandgeschirr 2c. aufgenommen werden, weil diese einen Bestandtheil des Stockvermögens der Stiftungsrechnung bilden.

Seit dem Jahre 1837, wo das letzte Inventar über die Utensilien des Spitals durch einen Aushelfer aufgenommen wurde, und wo es etwas zu 21,000 fl. betrug, unterblieb diese äußerst nothwendige Arbeit, und es ist also begreiflich, daß jede in der Zwischenzeit abgelegte Hauptrechnung falsch in ihrem Ergebniß ist, und selbst die Revision derselben ohne richtigen Zweck war; denn in einem Haushalt, wo nahe an 200 Personen beisammen leben, wird Vieles abgenützt und neu angeschafft, Vieles durch die neu aufgenommenen Pfründner eingebracht und nach deren Ableben dem Spitale heimfällig. Mehrere Male wurde diese Saumseligkeit von Seite der Stif-

tungsräthe gerügt und mißbilligt, aber stets vergeblich, und es erscheint höchst merkwürdig, daß die Revision diesen sehr erheblichen Fehler nicht mit Nachdruck gerügt oder durch Strafandrohung gehoben hat.

Muster 2.

Die Verordnung vom 29. October 1832 im Anzeigeblatt für den Seekreis Nr. 100 bestimmt das Normativ für die Größe und Art der dem Stiftungsvorstande zustehenden Decretur von nicht functionsmäßigen Almosen, Unterstützungen und Gnadengehalte, so wie die Regel zu nicht ständigen Unterstützungen; für letztere sind dem Stiftungsvorstande nur Unterstützungsbeträge im Belauf von einem bis zehn Gulden zu decretiren bewilligt.

Nichtsdestoweniger ist es Thatsache, daß ein Betrag von 200 fl. völlig aus der Rechnung belassen und der Familie vollständig nachgesehen worden, ohne die Obervormundschaftsbehörde um ihre Genehmigung anzugehen, welche dieselbe vielleicht ertheilt haben würde, da hinlängliche Gründe vorlagen, zu Gunsten der Hilfsbedürftigen den Betrag wenigstens theilweise nachzulassen. — Wenn die befolgte Ueberschreitung der Competenz in Beziehung auf die Absicht gegenüber dem Bedrängten wirklich als lobenswerth erscheint, so ist die Umgehung der gesetzlichen Vorschrift stets eine strafbare Handlung.

Muster 3.

Zufolge der mehrerwähnten Belehrung, § 45, darf kein Kapital an Jemand ausbezahlt werden, bevor nicht die Obligation gefertigt und übergeben ist. Ausnahmsweise wurde einem hiesigen Bürger ein Kapital von 1000 fl. übergeben und die Obervormundschaftsbehörde gestattete solches, weil ein solider Bürgschaftsschein einstweilen hinterlegt wurde; die Obervormundschaftsbehörde knüpfte jedoch den ausdrücklichen Befehl an diese Leistung, daß vom Schuldner alsbald ein legaler Schuldbrief zu bewirken seie. Bis jetzt, im Verlaufe von 2 Jahren, wurde der Schuldschein nach vorgeschriebener Form nicht gefertigt, obwohl zeitweise vier Ermahnungen erfolgt sind, und auch in diesem Betreffe ist also eine Willkürlichkeit zu Gunsten des Privaten vorhanden.

Muster 4.

Dem Stiftungsvorstand ist es ferner nach § 10 gedachter Instruction überlassen, das Jahr hindurch, so oft er es für gut findet,

das Journal des Verrechners abzuschließen und dessen Kasse zu stürzen; am Ende jeden Rechnungsjahres aber muß ein solcher Abschluß und Sturz, sowie die Aufnahme der Naturalvorräthe durch den Stiftungsvorstand oder durch ein aus dessen Mitte zu erwählendes Mitglied, welchem der Actuar beizugeben ist, vorgenommen werden.

Von einem Kasse-Sturz und Journal-Abschluß von Seite eines Mitgliedes unter Beisein des Actuars war seit mehreren Jahren keine Rede mehr, und aus dieser Ursache bleibt der Stiftungsvorstand auch immer im Dunkeln, ob in der Kasse des Verrechners nicht müßige Gelder daliegen, die nach § 5 der Belehrung für die Stiftungsvorstände so lange in der sogenannten Heiligen- oder Stiftungskiste an Baar hinterlegt sein sollen, bis das Kapital wieder ausgeliehen werden kann, oder bis zweckmäßige Bestimmung über die Gelder erfolgt. — Also auch hierin Mangelhaftigkeit in Befolgung einer der zweckmäßigsten Verordnungen zum Besten des Spital-Interesses, — eine Mangelhaftigkeit, die in Rücksichten gegen den Rechner ihren Grund haben kann.

Muster 5.

Die Verordnung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. November 1820 besagt in § 15:

Lit. f. alle ungewöhnlichen, unständigen Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen;

Lit. g. alle Ausgaben, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen;

Lit. i. alle Reparationen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist;

Lit. k. alle Reparationen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden Jahreseinkünften der Stiftung nicht bestritten werden können,

müssen der Decretur der obervormundschaftlichen Staatsbehörde unterstellt werden.

Seit 2 Jahren wurden obige Bestimmungen willkürlich überschritten, weil sie für die Absichten eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes, das Verbesserungen und Verschönerungen an seiner Wohnung vornehmen ließ, die größtentheils zu Lasten der Spitalkasse fallen, hinderlich waren. Die Staatsbehörde ist von dieser

ungesetzlichen Handlung in Kenntniß gesetzt, und sie wird hoffentlich Maßregeln treffen, daß in der Folge derartige Störungen des Verwaltungssystems nicht mehr vorkommen; es wäre daher zu diesem Zwecke nichts Heilsameres vorzuschlagen, als daß die Staatsbehörde (wie es § 5 und 9 der Verordnung vom 21. November 1820 gestatten) einen Regierungscommissär zur Beiwohnung der Sitzungen des Stiftungsvorstandes abordnen würde.

Muster 6.

Die erste Pflicht des Stiftungsvorstandes, in Beziehung auf das Kapitalvermögen des Spitals, ist, nach § 12 der hohen Verordnung vom 22. November 1820, darauf zu wachen, daß das Kapitalvermögen der Stiftung erhalten, nicht vermindert oder auf irgend eine Art gefährdet werde.

Es kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß durch die verkehrten Verschwendungen, die der Stiftungsvorstand vor einigen Jahren an vielen Faucherten guter und erträglicher Rebgelände auf das Anrathen von Irregeleiteten und Speculanten gemacht hat, das Kapitalvermögen und das Ergebniß der Gelände um mindestens 20,000 fl. verkürzt hat, wenn man die daraus entstehenden und noch nicht gehemmten Nachwehen hinzurechnet. — Es wäre mit Bereitwilligkeit unternommen worden, eine specielle Berechnung hier in Zahlen über den Aufwand und die Folgen des unsinnigen Unternehmens aus den Spitalrechnungen selbst aufzustellen, wenn diese letztern nicht von der hohen Regierung des Seekreises vor einigen Monaten abverlangt worden wären und also nicht benützt werden konnten.

Nichtsdestoweniger liegen Thatsachen in Menge genug vor, die den gerügten Mißgriff genügend charakterisiren. Der schön gelegene, ehedem so fruchtbare Rebberg, der Egelsee genannt, wurde einer veränderten Bauart, mit Einlegung mitunter auswärtiger Rebsorten unterworfen, so zwar, daß seit dessen Umlegung das Erträgniß von 6 Jahren bei weitem die Bau- und Einheimsungskosten nicht decken. An den Verlust des Erträgnisses reihet sich begreiflicher Weise auch jener des Zinses ab dem Kapitalanschlage des Geländes, und nach den Behauptungen der erfahrensten Sachverständigen soll, wenn nicht der ganze Rebberg wieder in seinen ehevorigen Bestand gebracht wird, an eine bessere Ausbeute nicht gedacht werden können. — Auch in dem wohlbekannten vortrefflichen Rebgelände des Spitals

zu Haltnau jenseits des Seeufers wurde die Verbesserung (resp. Verschlechterung) angefangen, und zwar so, daß 2 Jaucherte Boden ausgerodet, nicht aber so bald wieder angepflanzt, sondern 2 Jahre lang als ödes Feld belassen wurden. Die künstlerischen Versuche in letzterm Rebgelände gingen gar so weit, daß man die Aushebung der mitten am Berge befindlichen Felsstücke vornahm, und erst an der Thorheit dieses Vorhabens verzweifelte, als ein Theil des oben liegenden Berggrundes anfing, sich bergab zu rollen.

Die Wirkungen der verkehrten Oekonomie zeigten sich natürlich am auffallendsten in den Kellereien des Spitals, die nun bis auf 36 Fuder Wein leer sind, obgleich seit mehreren Jahren zur Ausschenke in dem Gasthause zur Krone (als Eigenthum des Spitals gegen einen Ausschankslohn verpachtet) fortwährend Wein eingekauft wurde.

Diese Ankäufe von Wein zur Ausschenke wurden nicht durch den Verwalter vorgenommen, sondern sind von einem vertrauten Bekannten, der weder zum Weinhandel patentisirt noch qualificirt ist und eben so wenig die Mittel besitzt, mit Vortheil Einkäufe zu erstehen, besorgt worden. Mitunter haben sich auch Stiftungsräthe und deren Verwandte herbeigelassen, dem Spitale nichts weniger als Ausstichweine zu unverhältnißmäßig hohen Preisen anzuhängen, die noch im Keller liegen und nur mit großem Verluste loszubringen sind. — Vorschläge, die man dem Stiftungsvorstande gemacht, seine benöthigenden Weine zur Ausschenke im Gasthaus zur Krone durch die Verwaltung einkaufen zu lassen, hiezu das Ausschreiben in den Localblättern zur Vorlage von Proben zu benützen, wurden als nicht statthaft verworfen, obgleich es auf flacher Hand liegt, daß der Spital mit seinen baaren Mitteln in der Hand stets Vortheile beim Einkaufe hätte erlangen müssen, besonders, da er im Falle war, größere Quantitäten einkellern zu können. Der Spital besitzt nunmehr 40 Jaucherte Reben, besoldet und unterhält eigene Küfer, hat mehrere große Kellereien, geziert durch eine ausgezeichnete Auswahl von Lagerfässern, aber keinen Wein!!! Nach und nach müssen auch die Fässer, welche ein großes Kapital ausmachen, verschlechtern. — Kein Wunder! wenn selbst subalterne Beamte des Spitals sagen, daß die Stiftung noch nie so schlecht verwaltet worden, wie gegenwärtig, und bemerkenswerth ist die Aeußerung des Spitalbediensteten, der sagte: er glaube, die Stiftungsräthe hätten vielleicht die

Absicht gehabt, die Rebgüter des Spitals verderben zu lassen, um letzterem ihr eigenes Erzeugniß theurer aufzuhängen.

Außer diesen allen so eben aufgezählten wahren Thatsachen stehen noch viele derartigen Willkürlichkeiten und Mängel in der ganzen Wirthschaft des Spitals zur Veröffentlichung bereit, wenn etwa Gelüste sich zeigen sollten, einen Kampf auf dem Felde der Oeffentlichkeit zu beginnen.

Beilage Nr. 10.

An Se. Hochwohlgeboren den Freiherrn v. Andlaw, in der ersten Kammer zu Karlsruhe.

Mit Interesse und Vergnügen hab' ich Ihre Begründung des Antrags zur Sicherstellung der Stiftungen des Landes und zur Erreichung der Stiftungszwecke in dem Beiblatte zur Karlsruher Zeitung S. 154 und folg. gelesen. Einzelne Irrthümer in angeführten Thatsachen, welche größtentheils auf Rechnung derer zu setzen sind, die Ihnen das Material lieferten, thun der Vortrefflichkeit des Ganzen keinen Abtrag. Ich erlaube mir einen Irrthum dieser Art zu berichtigen. Seite 155, Spalte 2 stehen die Worte: „Auf dem Spitalfond in Konstanz ruht unter dem Vorwande der Einrichtung der Registratur seit länger als zwei Jahren eine Abgabe von 800 bis 1000 fl. jährlich."

Von einem Vorwande kann hier überhaupt keine Rede sein, da die Sache einen bestimmten Namen hat, und mit Willen der Obervormundschaft öffentlich ist angeordnet worden. Der Gegenstand selbst indessen ist keineswegs die Einrichtung der Registratur, sondern die Ordnung des Archivs.

Eine Anstalt, wie der Konstanzer Spital, die bereits über 600 Jahre besteht, und in Folge der Zeiten noch 8 bis 10 andere Stiftungen in sich aufnahm, besitzt nothwendig einen Schatz von Urkunden, wenn ihn untreue oder feindliche Elemente nicht zerstreut oder zerstört haben. Im Besitze eines reichhaltigen Archivs dieser Art fühlte man seit lange bei der Spitalverwaltung in Konstanz das Bedürfniß, die Pergamente in eine solche Ordnung zu bringen, daß man sich ihrer bei jedem vorkommenden Falle sicher und leicht zum Besten der Anstalt bedienen könne. Es wurde aus diesem Grunde beschlossen, das Archiv des Spitals ordnen zu lassen. Ein kenntnißvoller und vieljähriger Archivar Sr. Durchlaucht des Fürsten von Fürstenberg, der hier privatisirende Herr Hofrath Schlosser, hatte die Gewogenheit, eigenhändig die Instruction zu dieser Arbeit zu entwerfen, und meine Wenigkeit ist zur Vollziehung derselben

auserſehen worden. Ich arbeite daran mit Unterbrechungen ſeit November 1841 und bin der Vollendung nahe gerückt. Mein Honorar iſt nach Arbeitsſtunden bemeſſen und beſteht des Tages in 2 Gulden, wenn ich 5 Stunden auf das Geſchäft verwende, und ſo mag ich in 2 Jahren circa 900 Gulden bezogen haben für eine Arbeit, die nicht jedermanns Liebhaberei und Thun iſt. In Klöſtern, wie z. B. in Salmansweil, theilten ſich habile Ordensbrüder in das Geſchäft, und ich habe mit Luſt die rein und fleißig verfaßten 5 Foliobände Urkunden und Regeſta des genannten Kloſters durchblättert.

Daß der Konſtanzer Spital alſo für dieſe Arbeit eine jährliche Ausgabe von 800 bis 1000 fl. habe, iſt um die Hälfte zu viel geſagt.

Ich habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu verbleiben.

Konſtanz, den 21. Januar 1844.

Euer Hochwohlgeboren

ergebenſter Diener

J. Eiſelein, Profeſſor.

Beilage Nr. 11.

Mittelst Geheimenraths-Erlasses vom 13. März, Nr. 1227, wurde die höchste Entschließung von der hohen Landesstelle laut Decretur vom 28. v. M. und Empfang den 17. d. anher eröffnet, nach welcher die Competenz der Pfarrei Sölden auf 700 fl. festgestellt wird, und hat diese zu bestehen, aus

80 Sester Weizen	72 fl.	—	kr.
80 „ Roggen	50 „	40	„
80 „ Gerste	40 „	—	„
80 „ Haber	40 „	—	„
12 Saum Wein besserer Sorte . .	90 „	—	„
6 „ „ geringerer Sorte . .	33 „	—	„
300 Stück Stroh	30 „	—	„
30 Klafter Holz auf dem Stamm, wie es der Schlag gibt, mit gleicher Anordnung, wie bei St. Ulrich . .	30 „	—	„
Ein Baum- Gras- und Küchengarten .	15 „	—	„
3 Jauchert Matten im Rübhof . .	60 „	—	„
3 Jauchert Acker, der Zwickacker . .	30 „	—	„
Geld	209 „	20	„
	700 fl.	—	kr.

Wegen Versehung des Meßmerdienstes wurde dem Schulmeister jährlich 30 fl. zur Besserstellung bewilligt.

Die Kirchenerforderniſſe aber sind gegen ordentliche Rechnungsstellung aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, und das etwa Fehlende aus den Gefällsgeldern zugelegen.

Als Pfarrer nach Sölden wurde vom höchsten Ort Herr Pater Clemens Rößler ernannt.

Von dieser höchsten Entschließung wurde daher sowohl Herr P. Clemens Rößler, als die Gefälls-Administration zu St. Peter verständigt, und zwar ersterer mit dem: daß die Präsentations-

Urkunde bei dem Regierungs = Tax = und Expeditamt gegen Entrichtung der Tax abzulegen seie.

Von der hohen Landesstelle wird unter einem hievon dem bischöflichen Ordinariat die Anzeige gemacht; das Dotations = Instrument aber wird seiner Zeit nachfolgen, und ist dieses dann bei den Pfarrakten aufzubewahren.

Freiburg, den 18. April 1807.

pr. Großherzoglich Badisches Stift
St. Peterisches Amt.
Dr. Schlaar.

Beilage Nr. 12.

Die Pfarrei Warmbach bei Rheinfelden.

Vom J. 1304 an war die Malthesers-Commende zu Rheinfelden Decimator und Collator der Pfarrei Warmbach. Während des Schwedenkriegs ließ die Commende diese Pfarrei unbesetzt und durch den Hofkaplan ex currendo versehen; zugleich zog die Commende alle Pfarrgefälle an sich. Erst im Jahr 1788 gelang es der Gemeinde, die Einsetzung eines Pfarrers im Orte selbst zu erzwingen; die Commende mußte demselben jährlich 360 fl. Competenz geben. Nach der Versicherung alter Leute erhielt der Pfarrer auch sogleich den Pfarrgarten wieder und blieb bis 1830 ungestört in dessen Besitz.

In gedachtem Jahre sprach die Großh. Hofdomänenkammer diesen Garten als Eigenthum an; es wurde behauptet, ein Pfarrer hätte denselben 1807 oder 1808 gewaltthätig an sich gerissen. Indessen wolle diese Stelle den Garten dem Pfarrer schenken, mit der Verbindkeit für den jeweiligen Pfarrer, die Einfassung zu unterhalten. Die kath. Kirchensection nahm diese Schenkung mit Dank an; der Stiftungsvorstand wurde nicht gefragt und dem Pfarramt lediglich Nachricht von dieser Schenkung gegeben.

Der Stiftungsvorstand that aktenmäßig dar

1) daß der Pfarrgarten nie im Besitz der Hofdomänenkammer war, *

---

* Die speciellen Gründe des Stiftungsvorstands sind folgende:

1) Im Jahr 1777 am 14. Mai wurden zwei Marksteine im Pfarrgarten erhoben und wieder eingesetzt. Der damalige Pfarrer nennt sich in dem Beschrieb dieses Akts wirklichen Nutznießer des fraglichen Gartens.

2) Bei dem Wegzug desselben Pfarres 1812 war der Garten für Rechnung des Pfarrers seit 1807 verpachtet und seit 1777 ungestört besessen worden;

3) eine Fassion von 1808 führt den Garten unter den Steuerobjecten der Pfarrei an.

2) daß derselbe nie in ihrem Besitze habe sein **können**, und mithin
3) die Schenkung mit der überwälzten Last auf einem Irrthum beruhen müsse.

Seine Schritte waren vergeblich, selbst dann, als bei Gelegenheit der Zehntablösung die Baulast der Pfarrei in Anrechnung gebracht wurde.

Der Oberkirchenrath eröffnete unterm 17. März 1843 Nr. 22,626 dem Stiftungsvorstande einen Erlaß der Großh. Hofdomänenkammer vom 17. October 1843 Nr. 19,191, worin dem Stiftungsvorstande gedroht wurde, den Garten als Eigenthum anzusprechen, wenn die Schenkung **mit der** Last nicht anerkannt werde.

Der Erlaß der die Stiftung vertreten sollenden Stelle schloß mit den Worten: „Indem man daher denselben (Stiftungsvorstand) veranlaßt, von diesen Anforderungen Umgang zu nehmen, erwartet man hierüber die weitere Eröffnung." Der Stiftungsvorstand beschloß den Großh. Oberkirchenrath zu bitten: „von der Großh. Hofdomänenkammer die Akten und Gründe zu ermitteln, auf welche die Ansprüche auf den Pfarrgarten gestützt seien."

Hierauf folgte unterm 9. Januar 1844 Nr. 375 nachstehender Beschluß des Oberkirchenraths: „Dem Bezirksamte Lörrach wird diese sowohl in Form als Inhalt ungeeignete Eingabe des Stiftungsvorstandes in Warmbach zur Rückgabe an denselben zugestellt, wobei ihm Folgendes zu bemerken ist: Durch die diesseitige Entschließung vom 11. November v. J. Nr. 22,626 habe man dem Stiftungsvorstande aus den schon in den Jahren 1830 und 31 zwischen der Großh. Hofdomänenkammer und der diesseitigen Stelle, als der gesetzlichen Vertreterin der Pfründe, gepflogenen Verhandlungen und darauf gebauten Beschlüsse die Gründe angegeben, aus welchem ein Anspruch an des Großh. Aerar wegen Einfriedung des Pfarrgartens nicht gemacht werden könne.

---

4) Ein Rechtsstreit über einen Theil des Gartens gegen einen Anstößer erkannte ausdrücklich im Jahr 1818 den Garten als Eigenthum der Pfarrei an.

Der Stiftungsvorstand war nie um seine Gründe befragt worden; aktenmäßige Gründe wurden von Seite der Aufsichtsbehörde demselben keine mitgetheilt.

„Das Verlangen, daß ihm die dießfälligen Akten selbst zur Einsicht mitgetheilt werden sollen, erscheine unbescheiden, da es ein Mißtrauen in die Eröffnungen der Vertretungs- und Aufsichtsbehörde verrathe, und die Anmaßung, womit der Stiftungsvorstand die dießseitige Entschließung vom 11. Nov. v. J. Nr. 22,626 in Erwägung zu ziehen und darauf vorläufig zu beschließen sich herausgenommen habe, verdiene einen ernstlichen Verweis, da derselbe die Verfügungen dieser vorgesetzten Stelle zu befolgen habe. Es habe daher bei dieser Entschließung vom 11. Nov. v. J. sein Verbleiben, und dem Pfarrer N.... in Warmbach, als dem Veranlasser dieser Umtriebe, bleibe überlassen, seine vermeintlichen Ansprüche auf eigene Gefahr und Kosten weiter zu verfolgen.

(gez.) Siegel.

Beilage Nr. 13 a.

Prüfung der Ansprüche von Protestanten auf den Genuß der Studienstiftungen an der Universität Freiburg. Von der akademischen Stiftungscommission daselbst.

In Folge der Bewerbung zweier protestantischen Studirenden an der Universität Freiburg um die Verleihung des Genusses zweier dortigen Studienstiftungen, welche andererseits als ausschließlich für Katholiken bestimmt angesehen und erklärt wurden, sind, nachdem diese Sachen alle administrativen Instanzen durchschritten, zwei Rechtsstreite erwachsen, welche gegenwärtig dem höchsten Gerichtshofe des Landes zur Entscheidung vorliegen.

Die Vertheidiger der ausschließlichen Berechtigung der Katholiken zum Genusse dieser Stiftungen und überhaupt sämmtlicher Studienstiftungen der Universität Freiburg sind, nachdem sie in- und ausländischen öffentlichen Blättern deßwegen wiederholte Angriffe erfahren, es ihrer Amtsehre gegenüber den landesherrlichen Behörden, ihren katholischen und protestantischen Mitbürgern schuldig, die Beweggründe ihres Handelns mit derjenigen Ruhe darzulegen, welche nur das Bewußtsein gibt, Pflichten erfüllt zu haben.

Zugleich mag diese einfache Darstellung dazu dienen, zur Würdigung dieser beiden Streitsachen, welche nur durch die genaueste Kenntniß der Geschichte des hiesigen akademischen Stiftungswesens und der hiesigen Universität vermittelt werden kann, einen Beitrag zu liefern, der um so nothwendiger sein dürfte, als der in der Rechtswissenschaft und der Rechtssprechung der neuesten Zeit sich immer mehr verbreitende, abstrakte, generalisirende Formalismus sich so gerne über die verlässigsten geschichtlichen Momente wegsetzt und der Vorzeit angehörige Einrichtungen unter den vielfach veränderten Gesichtspunkt der Gegenwart beugt, die sich nicht mehr in die Anschauungsweise der Vergangenheit zu finden weiß und eben so wenig sich darein zu finden sucht.

Endlich fordert es unsere Pflicht, dem Willen der edeln Stifter, welche in ihre Stiftungen mit den frömmsten Entschlüssen eines dem Höhern ernst zugewandten Lebens die Früchte seiner Entbehrungen als Keime einer alle Zeiten durchwachsenden Wohlthätigkeit niedergelegt haben, gewissenhafte Zeugen, und, so viel an uns ist, feste Vertheidiger zu sein.

Wir beabsichtigen übrigens keineswegs, alle Seiten dieser Streitsachen hier zu behandeln, sondern nur die wesentlichsten, und bisher, wie wir glauben, nicht gehörig beachteten.

Wir sprechen so zuerst geschichtlich von den sich in neuester Zeit wiederholenden Versuchen der Geltendmachung von Ansprüchen protestantischer Studirenden auf den Genuß hiesiger Studienstiftungen sodann von den Ansprüchen protestantischer Studirenden zuerst auf den Genuß der Stiftung Babst, endlich ganz kurz von solchem Anspruch auf den Genuß der Stiftung Helbling.

An der Universität Freiburg besteht eine große Anzahl von Stiftungen, welche wohl um ein Drittheil größer sein würde, wenn nicht so viele in den Stürmen der Reformation und im dreißigjährigen Kriege ihren Untergang gefunden hätten. Was davon noch übrig blieb, das haben bis auf den heutigen Tag ausschließlich nur katholische Stiftlinge genossen, und nie ist mit Wissen und Willen der Stiftungsbehörden ein protestantischer Bewerber als Stiftling aufgenommen worden. Unsere Akten melden zwar, daß aus der von dem Basler Domdekan von Apponex im Jahr 1591 errichteten Stiftung zwei nicht katholische Studenten Unterstützung erhielten; es waren aber, wie der Rector Universitatis sich über beide ausspricht, nur solche, qui se catholicos simularunt. Hätten damals Protestanten Ansprüche auf die akademischen Stiftungen machen können, so hätte es der vorgehaltenen Maske, sich als Katholiken auszugeben, nicht bedurft.

Eine schlichte offene Anfrage des k. k. Oberamtes Burgau: „ob nicht ein armes, zum Studiren fähiges Unterthanskind lutherischer Religion um leidentliche Kosten, oder wohl gar unentgeldlich in Freiburg untergebracht werden könnte,“ wurde durch Erlaß vom 21. November 1801, Nr. 8261, von der vorderöstreichischen Regierung dem akademischen Consistorio vorgelegt, mit dem Bemerken, daß nach sämmtlichen in der vorderöstreichischen Regierungsregistratur vorhandenen Stipendienakten sich kein für jenen Knaben geeignetes

Stipendium vorfinde und für lutherische Jünglinge ohnehin kein Erziehungshaus dahier bestehe. Da vielleicht die hohe Schule aus ihren Stiftungsakten eine bessere Auskunft mittheilen könne, so wolle man derselben zur baldigen und genauen Erledigung diesen Gegenstand nachdrucksamst empfehlen. — Das akademische Consistorium erwidert auf den hohen Regiminalerlaß durch Bericht vom 3. Dezember 1801:

„Der wegen seines hervorleuchtenden Talents empfohlene Knabe lutherischer Religion kann zwar den wissenschaftlichen Unterricht in untern und höhern Schulen dahier unentgeldlich empfangen; unterdessen existirt weder bei der hohen Schule, weder bei den diesseitigen Studienstiftungen eine Anstalt, vermöge welcher Jünglinge von dieser Religion Anspruch auf Unterstützung in übrigen Kosten hätten."

Die Consistorialversammlung, welche diesen Bescheid ertheilte, wurde unter dem Prorectorate Lugo's gehalten in Gegenwart der Professoren Wanker, Müller, Rinderle, Schinzinger, Mertens, Weißegger, Ruef, Menzinger, größtentheils Veteranen der Hochschule, welche genau wußten, was in Stipendiensachen an derselben Brauches und Rechtes ist, und gewiß die Wahrheit sagen konnten und wollten. Ihr Zeugniß ist ein vollgültiges, unumstößliches für die Behauptung, daß man bis dahin von einer Berechtigung der Protestanten auf die hiesigen akademischen Stiftungen, ohne Unterschied, ob sie jure loci, aut sanguinis, aut libera collatione zu verleihen, nicht die mindeste Spur kannte.

Erst in dem Jahre 1834 suchte einer der beiden Stiftungscommissäre denselben den Weg dazu anzubahnen, und wurde dadurch der Urheber aller folgenden über die Stipendien in confessioneller Beziehung erhobenen Streitigkeiten. Es stellte sich damals unter die Bewerber um das Tegginger'sche Stipendium ein protestantischer Rechtskandidat, der es als Ortsberechtigter ansprach. Unbekannt mit dem Umstande, daß der Petent zu dem protestantischen Bekenntniß gehöre, hielt die Stiftungscommission denselben für aufnahmefähig und vor Andern zu bedenken. Hierauf äußerte sich der juridische Executor dieser Stiftung (damals Hr. Hofrath A.) wie folgt: „Dem vorgezogenen Competenten dürfte der Umstand entscheidend entgegen stehen, daß er Protestant ist. — Nun ist der Wille des Stifters, daß die Stipendiaten so lange bei den Jesuiten in die Schule gehen, bis diese und das Domkapitel von Basel sie zur Universität entlassen. — Sie sollen an Sonn- und Feiertagen

die heilige Messe hören, und die jüngern dabei dem Priester ministriren — An den vier hohen Festzeiten sollen sie ordentlich beichten und communiciren — Dem Gottesdienst bei Haltung der Jahrzeit für den Stifter beiwohnen. Endlich sagt der Stifter:

„Würde — was Gott gnädig verhüten wolle — die Universität einigerley Sekten Irrthum und Ketzerey, wie die Nahmen haben mag, lehren, derselbigen anhängen, und also von der alten katholischen Religion abweichen, alsdann soll der Rath von Radolphzell Alles, was zur Stiftung gehörig, abfordern, und zu dem gemeinen Almosen ihrer Stadt verwenden, oder, wie die Worte des Stifters selbst (eines Weihbischofs) in den Jahren 1598—1600 lauten: „„Da allhie, das Gott verhüt, der katholisch Glaub aufhören und es sektisch werden sollt, soll die Stadt Zell Alles zu ihren Handen nehmen““ u. s. w.*

Nun ist bekanntlich Papinians Wort: *Voluntatem* **potius, quam verba spectari placuit (L. 219 de V. S.)** und Justinians: **In omnibus testatoris** *voluntatem* **dominari censemus (L. 23 ff. de legatis)** auch Grundsatz unserer jetzigen Gesetzgebung. (Landrecht S. 1100 lit. d. a. und d. b. d. c. S. 1156. Obgleich daher nicht wörtlich gesagt ist, der Stipendiat müsse katholisch sein, so fragt sich doch vor allem: Ist nicht die Absicht des Testators, daß kein Protestant Stipendiat sein soll, hinlänglich erwiesen? — Ich glaube, sie ist es so sehr, daß ich gesonnen bin, diesen Fall stets als Beispiel der Anwendung der obigen Regeln zu gebrauchen. Mich wird Niemand im Verdacht haben, daß ich parteiisch gegen Protestanten sei; im Gegentheil wird mir geglaubt werden, wenn ich versichere, daß ich sehr gewünscht hätte, es mit meiner Pflicht verträglich zu finden, für N. N. zu stimmen. Aber der verehrte Stifter, dessen letzter Gedanke in der Sterbestunde mit Vertrauen auf den künftigen Lehrern des Kirchenrechts, wie auf den **primariis theologis** der Universität, als Vollziehern seines wichtigsten Planes, ruhte, durch welchen er segenreich noch aus dem Grabe für alle Nachkommen wirken wollte, verlangt, daß sein Wille geschehe. — — — Ob man nicht dem N. N. den Rath ertheilen sollte, im nächsten Semester um **Stipendia liberæ collationis** anzuhalten, will ich der Stiftungscommission überlassen, welche allein wissen kann,

* Vgl. die im Druck erschienenen Stiftungsurkunden, S. 360 Nr. 9. S. 362 Nr. 4. S. 363 Nr. 8. S. 364 Nr. 13 und ebendaselbst Nr. 15.

ob solche vacant werden, bei welchen Protestanten berücksichtigt werden können, wenn es anders überhaupt bei uns solche gibt."

„Die Bedenken," erwiederte nun der eine Stiftungscommissär (denn von nun an trennten sich beide in ihren Ansichten), „die Bedenken, welche der Herr Executor Hofrath A. gegen die Aufnahmefähigkeit eines Protestanten aufstellt, haben allerdings viel Gewicht, ob entscheidendes, scheint mir gleichwohl noch zweifelhaft, weil alle kirchlichen **Præstanda**, wenn gleich nicht in der katholischen, doch in der evangelischen Form oder im Analogon prästirt werden können." — Der andere Stiftungscommissär erklärte sich darüber in folgender Weise: „Wenn das von dem Herrn Concommissarius angegebene Analogon erweislich im Sinne des Stifters gelegen hätte, und wir mit Sicherheit annehmen dürften, daß es ihm gleichgiltig sei, ob die kirchlichen **Præstanda** in der katholischen oder protestantischen Form geleistet würden, so trüge ich kein Bedenken, der Ansicht des verehrtesten Herrn Collegen beizutreten; so lange aber dieser Beweis nicht hergestellt ist, halte ich mich an die entgegengesetzte des Hrn. Hofraths A. — Auf die von Wohldemselben erhobene Frage: Ob es bei uns solche Stiftungen gebe, bei welchen Protestanten berücksichtigt werden können, erwiedere ich, daß die Stiftung Walwitz für protestantische Prediger bestimmt sei, welche zur katholischen Kirche übergehen. Nach der obigen Analogie könnte sie aber auch an katholische Prediger verliehen werden, die zur protestantischen Kirche übertreten." — Daß N. N. mit seiner Bitte um das Tegginger'sche Stipendium durchfiel und durchfallen mußte, versteht sich wohl von selbst; denn was könnte man nicht alles aus unsern Stiftungen machen, wenn man einmal das geschmeidige Princip analoger Leistungen aufkommen ließe? Wir würden bald lauter analogische Stiftlinge und keinen einzigen wahren mehr sehen.

Unterm 12. Mai 1835 wurde die Bittschrift Wilh. W....... den Stiftungscommissären von dem Herrn Prorector mit dem Bemerken zugestellt, daß W....... dem protestantischen Bekenntnisse angehöre, und in solche Stiftungen nicht aufgenommen werden könne, welche zur Aufnahme die katholische Religion als Bedingung verlangen. — Der Stiftungscommissionsbericht sagt hierüber: „Se. Magnificenz scheinen vorauszusetzen, daß unter unsern Stiftungen sich auch solche befinden, welche zur Aufnahme die katholische Reli-

gion nicht als Bedingung verlangen, was aber der Fall bei keiner derselben ist. Nur für protestantische Convertiten stehen vier Stiftungen bei uns offen, nämlich a) das Collegium Pacis, b) Schreckenfuchs, c) Walwitz, d) Helbling.* Eine Einrichtung, die in umgekehrtem Verhältniß auch auf nordteutschen Universitäten stattfindet. So genoß z. B. in Leipzig der zur protestantischen Kirche übergegangene Erasmus Theodor Schmidt aus Flaha in Böhmen in den Jahren 1828 und 1829, laut öffentlichen Blättern, eine daselbst für Convertiten errichtete Stiftung, welche jedem Aufgenommenen für drei Jahre freie Kost und Wohnung gewährt. — Der hierauf erlassene Senatsbescheid lautete: „Es läßt sich nicht thun, daß die eingesandte Bitte um Verleihung eines Stipendiums den andern Bittschriften angereiht werde, und zwar aus dem Grunde, weil die an unserer Hochschule gestifteten Stipendien nach der erklärten Absicht der Stifter für Katholiken bestimmt sind, dem sichern Vernehmen nach aber der Bittsteller der evangelischen Confession angehört." — Diese Confession ist nun einmal von unsern Stipendienstiftungen ausgeschlossen, welcher Art sie seien.

Ein protestantischer **Studiosus Medicinæ** reihete sich sodann hier zu Ende des Jahrs 1837 den Bewerbern um **Stipendia liberæ collationis** an und bat namentlich um das Molitor'sche Stipendium. In dem Vorberichte zur Verleihung dieses Stipendiums erklärte sich der eine Stiftungscommissär dahin, daß auf jene Bitte keine Rücksicht genommen werden könne, weil alle unsere Stiftungen das katholische Glaubensbekenntniß voraussetzen, der Petent aber Protestant sei. Der andere Stiftungscommissär entgegnete hierauf mit Unterschied: daß alle unsere Stiftungen das katholische Glaubensbekenntniß voraussetzen, glaube er nicht bejahen zu können, ehe er alle 47 oder 48 Stiftungsurkunden durchgesehen und in jeder derselben diese Anordnung directe oder indirecte ausgesprochen gefunden hätte; beschränke man aber die Erörterung der Frage auf die besondere Stiftung Molitor, um die es sich hier allein handle, so sei eine ausdrückliche Entscheidung derselben in den Stiftungsurkunden nicht gegeben, da darüber nichts anderes (?) vorhanden, als der hier beigefügte** «**Extractus fundationis Mo-**

---

* a) Vgl. Stiftungsurkunden S. 189 Nr. 9. b) Ebendas. S. 394 Nr. 27. c) Ebend. S. 417 Nr. 7. d) Ebend. S. 537 Nr. 16 und 19.

**) Vgl. Stiftungsurkunden S. 337, wo dieser Extract eingerückt ist.

litorianæ.» Allein *per indirectum* dürfte wohl die Entscheidung durch die Anordnung des Stifters gegeben sein, daß der Stipendiat in das «*Collegium sancti Theobaldi*» aufgenommen werden solle, indem diese Bedingung sicher nur von einem Katholiken erfüllt werden könne, und der Fall wohl nicht vorgekommen sei, daß in solchen Convicten Protestanten und Katholiken jemals zusammen gehaust hatten. — Diese Folgerung ist ganz richtig; konnten doch Katholiken und Protestanten um so weniger hier zusammen hausen, als selbst die Lutheraner mit den Reformirten in dem Sapienzhause zu Heidelberg im Jahr 1584 es nicht konnten, von welchen die Geschichte meldet, daß erstere sich sehr unbescheiden erwiesen und mit den Reformirten weder essen, noch beten, noch umgehen wollten. Man sehe hierüber Joh. Pet. Kaisers historischen Schauplatz der Stadt Heidelberg. Frankfurt am Main 1733, S. 149. — Uebrigens hat der Senat der Bitte des protestantischen Bewerbers nicht entsprochen und das Molitor'sche Stipendium einem Katholiken verliehen. — Wir müssen späterhin nothwendig auf die von dem andern Stiftungscommissär hier gegebene Entscheidung zurückkommen, weil er dieselbe aus der Erinnerung verlor und mit sich selbst in Widerspruch gerieth.

Das waren die frühern Versuche hiesiger protestantischer Studirenden für die Aufnahme in den Genuß von Studienstiftungen an der hiesigen Universität. Betrachten wir jetzt die vorwürfigen beiden Rechtsstreitigkeiten!

I. Von der Aufnehmbarkeit protestantischer Studirenden in die Stiftung Babst.

Auf den Genuß dieser Stiftung glaubte ein Protestant gegründete Ansprüche machen zu dürfen, und wurde von ebendemselben Stiftungscommissär, dessen Verwendung für Protestanten wir aus dem Vorhergehenden kennen lernten, als Vorkämpfer unterstützt. Zwar hat derselbe sich hierin keine sonderliche Mühe gegeben; denn Alles, was er leistete, ist, daß er zweimal zu den Akten schrieb, Babst habe ein bestimmtes christliches Bekenntniß als Bedingung der Aufnahme überall nicht gefordert, eben so wenig directe als indirecte. Diesem mit nichts begründeten Ausspruch könnte ganz füglich der gegenübergestellt werden, Babst habe in seine Stiftung protestantische Bewerber durchaus nicht berufen, eben so wenig

indirecte als directe. Wir wollen nun den Stifter selbst sprechen hören und mit seinen Worten uns bescheiden. Er sagt (Stiftungsurkunden S. 210 Nr. 1):

„Das ein sonnder hochloblich gueth, nützlich vnd nodtwendig werckh ist, die Jugendt zu der Lehr, vnd guotenn Künstenn (durch wellche die Christenhait, vnd vnnser vngezweifelter glaub erhalten wurdt) zu fürderenn, vnd denen hillff vnd Beistanndt zu thun. Deren vnd anderen vrsachen halben, so Gott dem allmechtigen vnuerborgenn, bin ich inn willen kommen der Studierendenn Jugendt, vnd fürnemlichenn denen, so mir bluotshalber verwandt seindt zu guotem, vnd würklicher befürderung ein fundation, vnnd stifftung vffzurichten vnd fürzunemen. Wie ich dann hiermit vnd inn Crafft dieses, in bester, bestendigister form, maß, und weyß, der rechtenn vnd loblichenn gewonhait zum cräfftigisten vnd bestendigistenn thun soll, kan, oder mag, dieselbig stiftung fundation, vnd ordnung, fundier, ordne vnd stiffte."

Vorest wollen wir nun sehen, was die Worte: „unser ungezweifelter Glaube," aus dem Munde des Stifters gesprochen, bedeuten. Wäre Babst ein Protestant gewesen, so würde das ganze protestantische Teutschland sagen: Er spricht offenbar von unserem protestantischen Glauben, und selbst die entschiedensten Katholiken (wenn er sonst nichts anderes gesagt oder geschrieben hätte) würden ohne Bedenken hiermit übereinstimmen; aber Babst war Katholik und Cleriker des Baseler Bisthums: nun erhalten die Worte (nach Horazens Ansicht: **Intererit multum Davusne loquatur an heros**) einen ganz andern Sinn. So wie z. B. die Worte: „Unsere Nachbarn über dem Rhein" von einem Breisgauer am Oberrhein gesprochen, die Elsäßer, und dieselben Worte, von einem Elsäßer am Oberrhein gesprochen, die Breisgauer bezeichnen. Babst bezeichnet also mit den Worten: „unser ungezweifelter Glaube" keinen andern, als den er selbst mit hundert Millionen Katholiken theilt, und ihn, wie sie, für unbezweifelt hält; sonst würden sich weder er noch sie dazu bekennen.

Es wird uns doch erlaubt sein, auch historisch, das ist, aus archivalischen Urkunden der Universität, die Bedeutung jener Worte nachzuweisen. In einer Erklärung über die Rechtgläubigkeit des Blasius Müller, welche Babst, wie die Senatsprotokolle bezeugen, als Abgeordneter der Universität vor dem Senate der Stadt Freiburg im Jahr 1537 gab, stellte er „vnnseren waren, christlichen vnnd vngezweifelten Glauben" dem Protestantismus als feindselig gegenüber mit dem, wie es scheint, von

ihm selbst geprägten Worte „die Luthereien." Unmöglich konnte er also den Protestantismus in der Stiftungsurkunde unsern unbezweifelten Glauben nennen, für dessen Erhaltung er seine Fundation errichtete.

Im fünften Theil der Senatsprotokolle S. 1516 *findet sich die* Notiz aufbewahrt, daß **Dr.** Theobald Babst die im Jahr 1559 an den kaiserlichen Hof eingesandte Supplikation geschrieben habe. Darin spricht er nun von einer Zeit, „wo die newe Religion ingerissen — durch die der Andacht der Menschen auch an denen Enden, da die alte christliche Religion noch gehalten wird, abgenommen." Sofort ermangelt er nicht, zu melden: „daß die hohe Schul bey uns bisher bey dem alten ungezweifelten christlichen Glauben geblieben, vnd khainen der newen Religion verdächtig geduldet hatte."

Nach der Regel: **Quilibet est optimus verborum suorum interpres** dürfen wir mit größter Sicherheit annehmen, daß Babst unter dem ungezweifelten Glauben keinen andern, als den katholischen verstanden habe. Das Gesetz kann uns doch keineswegs verbieten, die Wortbedeutungen historisch grammatisch nachzuweisen, da es wohl jedem gerne erlauben wird, die Bedeutung veralteter, im Stiftungsbriefe enthaltener Worte, z. B. des am Schlusse desselben vorkommenden Wortes „äferenn" aus dem Glossario von Haltaus oder Scherz mit Sicherheit zu erheben, obschon weder Scherz noch Haltaus dem Stiftungsbriefe einverleibt sind.

Für uns spricht auch der unter Katholiken herrschende Sprachgebrauch; denn keiner aus ihnen hat den Protestantismus je mit „unser ungezweifelter Glaube" bezeichnet. Soll man dem streng katholischen Stifter Babst, welchen einer der gegnerischen Streitgenossen einen eifrigen Papisten schalt, allein den ganz sonderbaren Vorzug aufbürden, daß er der Erste, aber auch der Letzte war, der es that?

Aber, sagt ein Anderer, sich an das Wort „Christenheit" anlehnend, der Stifter fordert nur christliche Religion. Offenbar verwechselt hier Jener Christenthum mit Christenheit. Sind dieß wohl gleichbedeutende Worte? Ist **doctrina christiana** und **populus christianus** einerlei? Gesetzt aber, der Stifter hätte ausdrücklich die christliche Religion als Bedingung zur Aufnahme

in seine Stiftung gefordert, so wollen wir das allgemein Bekannte in Erinnerung bringen, daß man früher, und besonders noch zur Zeit, als Babst seine Stiftung errichtete, christlich und katholisch für gleichbedeutend nahm, und die Lehren der Neuerer für unchristlich ansah, weil sie unkatholisch waren.

Unsere Senatsakten melden z. B. vom Jahr 1524, daß der Professor der Theologie an der Universität Freiburg, Dr. Wägelin, eine Schrift ausgearbeitet habe «pro *fide Christi* tuenda contra Lutherum, Zwinglium ac alios.» Hier erscheint: *fides Christi* = christlicher Glaube im Gegensatze mit lutherischem, zwinglischem ꝛc., folglich nicht christlichem Glauben. Actorum Tomo II.

Im Jahr 1524 schrieb Wolfgang Capito von Straßburg ein Büchlein, worin er mehrere Glaubenssätze der katholischen Kirche anfeindete, namentlich die Anrufung der Heiligen. Dieß Büchlein wird als unchristlich, weil unkatholisch, in den Senatsakten bezeichnet. Actorum Tomo III.

Im Jahr 1546 wird M. Dankwart bei dem Consistorio angeklagt, daß er zur Fastenzeit eine gebratene Gans gegessen habe, «præter *Ecclesiæ christianæ* hactenus laudabile Institutum.» «*Ecclesiæ christianæ*» steht hier ganz synonymisch mit «*Ecclesiæ catholicæ.*» Actorum Tomo III.

Im Jahre 1575 spricht Eliner von einem Stipendium, quod in laudem Dei et Ecclesiae catholicae profectum, in hoc catholico Archigymnasio, erigere animus est, was in der deutschen Uebersetzung auf folgende Weise gegeben ist:

„ain stiftung zu lob Gottes vnnd der allgemeinen Christlichen Kirchen zu fürstand bei dieser altglaubigen hohen schul auffzurichten bedacht vnd willens bin.“ S. Stiftungsurk. S. 290 Nr. 6 und S. 301 Nr. 6.

Das Wort Christenheit ist also gleichbedeutend mit katholischem Volke, und die in eine Parenthese eingeschlossenen Worte sagen mit den nächstvorgehenden und den gleich darauf folgenden nichts anderes, als: „daß es ein besonders hochlöblich gutes, nützliches und nothwendiges Werk ist, die Jugend in der (d. i. derjenigen) Lehre und den guten Künsten, (durch welche die Christenheit [das katholische Volk] und unser unbezweifelter Glaube [der katholische Glaube] erhalten wird), zu fördern und denen (sage: „ihr,“ nämlich der Jugend) Hilfe und Beistand zu thun.“ Die

bedeutungsvollsten Worte hat der Stifter dadurch herausgehoben, daß er sie in eine Parenthese einschloß, gerade so, wie er es auch bei der eventuellen Substituirung anderer Exekutoren that, wenn die Hochschule zu Freiburg einginge, da er unter Nr. 14 der Stiftungsurkunde als solche bezeichnet: den Kirchherrn zu Freiburg, den ältesten Pfleger auf unserer lieben Frauen Münster dahier, sodann die drei Amtherren im Kaufhaus („doch daß dieselbigen drei in allen Handlungen allein nur für Eine Person gerechnet und Eine Stimme haben sollen) und als vierten den Schulmeister allhie. Hier steht also gerade das Wichtigste in der Parenthese.

Wenn nun der Stifter fortfährt: „deren und anderer Ursachen halber sei er Willens geworden, eine Stiftung zu errichten," so haben wir dabei vorzüglich zu bemerken, daß seit Aristoteles Zeiten zu den Ursachen auch die causa finalis, Endzweck, Endursache, gehöre, die in jener Parenthese auf die Art ausgesprochen ist, daß man deren Erfüllung von keinem protestantischen Stiftlinge erwarten kann, selbst wenn er des Stifters Bruder wäre. Oder wie könnte man einem solchen zumuthen, daß er seine Kunst und Wissenschaft zur Erhaltung des katholischen Glaubens und zum Heile des katholischen Volkes aufwende?

Weiters sagt er im Eingang des Stiftungsbriefes, „wie er Kraft desselben in bester, beständigster Form, Maß und Weise der Rechten und löblicher Gewohnheit zum kräftigsten und beständigsten thun soll, kann oder mag, dieselbige Stiftung, Fundation und Ordnung fundire, ordne und stifte." Offenbar war es dem Stifter hier nicht um bloße Rechtsformalitäten zu thun; er wendete seinen Blick zu gleicher Zeit auf die löbliche Gewohnheit, welche in Stiftungssachen damals an der Universität bestand, und die wir urkundlich nachzuweisen uns hier zur Aufgabe machen.

Vor Babst traten schon eilf Stifter an unserer Hochschule auf, welche sich alle für den Katholicismus aussprachen, woraus erhellet, daß es bis auf ihn der Brauch oder die löbliche Gewohnheit war, Stiftungen für Katholiken, aber nicht für Protestanten zu errichten. An der Spitze jener eilf steht der noch vor dem Ausbruche der Reformation stiftende Weihbischof Kerer, der Gründer des Sapienzcollegii, über dessen Zweck er sich im Eingange des Statutes (vom Jahr 1497, Stiftungsurk. S. 2) dahin erklärt,

daß er es ad Numinis divini honorificentiam, orthodoxae augmentum, illuminationem mentium, illustrationem intellectuum, demum ad *totius Ecclesiae reique publicae christianae* commoditatem errichtet habe. Der Ausdruck *orthodoxa fides*, aus dem Munde eines katholischen Bischofs jener Zeit gesprochen, bezeichnet aber keinen andern, als den katholischen Glauben, zu dessen Vermehrung er seine Stiftung anlegte, wie auch zum Nutzen des katholischen Gemeinwesens, welchen er mit den Worten *ad reipublicae christianae commoditatem* andeutete; denn christlich und katholisch waren damals (im Jahr 1497) vollkommen gleichbedeutende Ausdrücke.

Nach ihm folgte Neuburger, Pfarrer zu Halle im Innthal. Durch eine Urkunde vom Jahr 1513 dachte er seine Wohlthat zweien Laienpriestern zu, deren jeder verbunden sein soll, wöchentlich zwei Messen zu lesen. In deren Ermanglung aber befiehlt er, Studirende aufzunehmen, die Priester werden wollen. Bei solchen Kadidaten kann gar keine Frage sein, welcher Confession sie angehören müssen. Vergl. Stiftungsurkunden S. 84 Nr. 2, S. 86 Nr. 5, S. 88 Nr. 10.

Im Jahr 1518 errichtete **M.** Michael Kirchen, Pfarrvikar der Universität in Ehingen an der Donau, ein Testament, wenn er (Stiftungsurkunden S. 95 Nr. 5) zehn Gulden für einen Legenten in der heiligen Schrift und abermals zehn Gulden für einen Studirenden aus seiner Verwandtschaft legirte, wenn einer seiner Freunde vorhanden, der zum Studiren geschickt und tauglich wäre. Daß der Legent ein Katholik sein müsse, versteht sich bei einer katholisch = theologischen Fakultät von selbst, daß der Stiftling aber kein Protestant sein konnte, ergibt sich aus dem Stiftungsjahre, in welchem es noch keine Protestanten gab, und also für sie auch nichts konnte gestiftet werden, quia non entis nulla sunt accidentia, et non existentis nulla sunt jura. Ueberdieß ward der Bischof von Konstanz zur gnädigen Beschirmung, Handhabung und Vollstreckung seines Testamentes (Stiftungsurkunden S. 96 Nr. 6) ersucht, welcher als solcher die Substituirung eines Nichtkatholiken ex officio hätte zurückweisen müssen.

Im Jahr 1520 gründete Johannes Brisgoicus seine erste Stiftung, welcher er im Jahr 1529 zwei andere nachfolgen ließ. Letztere wiederholten beinahe dieselben Worte, womit die erstere

(Stiftungsurkunden S. 100 Nr. 1, 2, 3) sich ausspricht: «**Ego Joannes Brisgoicus, S. Theolgiae Doctor st praelector ordinarius primus in archiducali et generali studio Friburgensi — censum annuum viginti quinque florinorum — ordino ex nunc — ad eleemosynam et perpetuum stipendium solvendum alicui pauperi saeculari studenti in Theologia. — Talis semper sit de *progenie mea* — at ubi talis haberi non poterit, recipiant executores mei alium, quem voluerint, idoneum — ad divinarum literarum studium aptum, de quo spes sit, quod aliquando *Christianismo Christique ovibus* prodesse possit.**« Da es sich nicht denken läßt, daß an einer katholisch-theologischen Fakultät Theologen für den Christianismus im modernen Sinne, d. i. zum Frommen aller drei christlichen Glaubensbekenntnisse bilden zu lassen, von dem Stifter beabsichtigt wurde, oder auch nur beabsichtigt werden konnte, so liegt es am Tage, daß er einzig nur für den Katholicismus sein Stipendium gründete.

Im Jahr 1531 stiftet Erhard Battmann, Chorherr von Beromünster, ein **Stipendium *in Domo ad hoc deputata* pro duodecim pauperibus juvenibus ad laudabiles disciplinas adipiscendas idoneis, praecipue autem, qui ad *sacram Theologiam* et sacrae *christianae* religionis nostrae mysteria intelligenda sive percipienda futuri sint avidissimi.**» Ferner will er, daß keiner in sein Haus aufgenommen werde, **de quo *certa spes* non sit, quod possit aliquando *S. Theologiae* operam dare, gregemque dominicum suis concionibus et exemplari vita digne atque christiane instituere.**» Da ein protestantischer Stiftling uns nicht zu der sichern Hoffnung berechtigt, daß er einst jene Theologie studire, für welche das Battmannsche Collegium berechnet war, so steht ihm der Eintritt in dasselbe auch keineswegs offen. Zudem schließt er S. 121 Nr. 2 die Apostaten ausdrücklich davon aus. Wenn aber alles Andere nicht für das katholische Glaubensbekenntniß spräche, so würde allein schon das Zusammenwohnen seiner zwölf Stiftlinge in demselben Hause entscheidend genug dafür sprechen, indem in solchen Collegien immer eine bestimmte Art von Religionsübung (hier der katholischen) bestand, woran andere Religionsgenossen, ohne mit ihrem Gewissen in Widerspruch zu gerathen, keinen ernstlichen Antheil nehmen konnten. Ob-

schon er also weiters anordnet: «Qui mihi fundatori *consanquinitate* aut *affinitate* juncti fuerint, ceteris extraneis praeferantur,» so kann dieß doch nicht so verstanden werden, daß verwandte Nichtkatholiken die Stiftung wie eine Erbschaft ansprechen und erwerben können; denn nicht vermöge Erbrechts (weil nicht dieses, sondern bloß das Gesetz der fundatorischen Bestimmung die Verwandten zum Genusse ruft); nicht vermöge Ortsbürgerrechts (weil nicht die Eigenschaft der Ortsangehörigen an und für sich, sondern bloß jene des vom Stifter Berufenen den Anspruch auf die Aufnahme gibt); also bloß vermöge des rechtsgiltigen fundatorischen Willens gelangen Vorzugsberechtigte zum Genusse. Vergl. Stiftungsurkunden S. 115 Nr. 3, S. 121 Nr. 2, S. 122 Nr. 3, S. 117 Nr. 8.

Wenn der Theologiae Doctor und kaiserliche Hofprediger Gallus Müller in seinem zu Freiburg am 23. Oktober 1537 ausgefertigten Testamente einzig nur sagt: «Volo et ordino, quod omnia et singula bona mea temporalia — dari et converti debeant pro Dei optimi maximi honore, Ecclesiae suae sponsae unicae utilitate in hoc stipendium, quod sancti Galli ob Patroni mei honorem nominare placuit, in quo nutriri debeant studentes de *quinque Stipentibus* — prout in statutis latius expandetur:» so ermangelt er auch nicht, in denselben Statuten die Kirche, die er im Auge hatte, durch die Forderungen an seine Stiftlinge näher zu bezeichnen, indem er anordnet: «Omnes et singulos domus meae alumnos volo in majoribus quatuor Ecclesiae festis peccata sua annuo *horam sacerdote* ab executoribus ad hoc electo et ordinato confiteri, ita ut quilibet *suae auricularis confessionis* testem habeat electum sacerdotem.» Ferner: «Omnes stipendiati singulis dominicis ac festivis diebus cum Magistro domus ordine bini in Templum, *Missam* ac verbi Dei praeconem audituri ingrediantur.“ Hiezu kommt noch die Anordnung: „Omnes domus alumni *Cursum beatae Mariae Virginis* festivis diebus, videlicet: Natalis Domini, Resurrectionis ejusdem, Pentecostes, Corporis Christi, Purificationis intemeratae B. Mariae Virginis, Annuntiationis, Assumtionis, Nativitatis, pro suffragio fundatoris, ejus parentum et benefactorum dicere adstricti.“ — Leistungen, die nur Stiftlingen des katholischen Glaubensbekenntnisses zustehen, daher

auch nur solche vom Stifter berufen sind. Vergl. Stiftungsurk. S. 132 Nr. 8, S. 150 Nr. 19.

Dr. Johannes Faber, Fürstbischof zu Wien, hat in ebengenannter Stadt unterm 1. November 1537 die Urkunde seiner Stiftung gefertigt, worin er sagt:

„So wir dann nun vnsere Augen vnd Gmüött vff vorgemelten gemeinen Christenlichen nutz, der leider ietzo zuo disen vnsern widerwerttigen Zeiten durch mancherlei vnd viel eingerißen eingewurzlet frömder irriger ketzerischer verfüörischer verdammblicher secten fast zerrißen und zerstörtt worden, wenden vnd keren, befinden wir, das derselb großen mangel vnd abgang leidet, ohn guotten getrewen Christenlichen pau (Bau) vnd werchleütten, das ist gelerter dapferer vnd geschickter leütt in allen Fakulteten, dardurch der (d. i. derselbe) wider erbawen vnd erhalten, auch vieler menschen Seelen die sunst in disem irtump verzweiflig hiezwüschen auß iren cörpern vßgeen widerbracht vnd gewunnen werden mögen, das wir demnach dem almechtigen zuo lob ehr vnd preiß — — — auch zuo fürderung gemeines christenliches nutz vnsers alten heiligen waren Glaubens vnd Religion — — — dieses guott werck uß christenlichem gemüött vnd guottem wissen zuo verordnen stiften und zuo widmen fürgenomen haben ꝛc.“

In Bezug auf seine Stiftlinge fordert er:

„Dise — — — sollen armer leüt kinder sein — from erbar züchtig, keiner newen, irrigen, verfüörischen, widerwartigen sect, sunder allein der alten heiligen Religion, vnd vnserm waren Christenlichen Glauben anhengig sein.“

Obschon der Bischof Faber gerade eben nicht sagt: meine zwei ortsberechtigten Stipendiaten müssen katholisch sein, so wird doch niemand, welcher die angeführten Stellen liest, anders denken können, als daß er nur für solche gestiftet habe. Vergl. Stiftungsurk. S. 159 und 160 Nr. 2, 3 und 4.

M. Michael Graw errichtete den 29. Julius 1547 eine Stiftung, theils für Verwandte, theils für Ortsberechtigte. Seine Stiftlinge sollen, wie er ausdrücklich anordnet, zu den vier hochzeitlichen Festen, gleich denen in der Sapienz, zu beichten, auch in seiner Jahrzeit und Messe, so man die (wie hernach gemeldet) halten und begehen wird, zugegen und zu opfern schuldig sein. Zudem erklärt Graw vor dem akademischen Senate am 27. Januar 1549 (siehe das Protokoll von diesem Tage), sein Gut sei alles von der Kirche gekommen, und soll auch wieder zum Wachsthume der Kirche verwendet werden, jener Kirche ohne Zweifel, von welcher es ihm zukam, nämlich der katholischen. Vergl. Stiftungsurk. S. 169 Nr. 6.

Der Konstanzische Weihbischof Melchior Fattlin gibt, abgesehen davon, daß er als streng orthodoxer Bischof gewiß nicht für Akatholiken stiften wollte, in seinem zu Radolphzell am 11. Julius 1548 ausgefertigten Stiftungsbriefe schon dadurch zu erkennen, daß seine zwei orts- und blutsberechtigten Stiftlinge des katholischen Glaubensbekenntnisses sein müssen, daß er sie dem **Collegio S. Hieronymi** zuweiset und den Wunsch ausspricht, daß beide sich dem Studio der Theologie widmen möchten, obschon er ihnen hierein keinen Zwang aufzulegen gesonnen sei. Am Schlusse des deutschen Exemplars seines Stiftungsbriefes findet sich noch Dieses:

„Weiter so setzen wür und wellen, so vnsere freundt an enden vnd orten woneten, da es nicht nach alter Christenlicher ordnung gehalten wurdt, vnd sy sich sollicher nüwerung anhängig machten, das derselben kindskinder sollichs vnsers stipendiumbs nit vehig, sunder darvon genzlich usgeschlossen sein sollen. Vnd ob es sich auch begeben wurde, das doch der allmechtig Gott ewigclich verhietten wolle, das die gemelten (Präsentatoren) von Trochtelfingen von dem alten, waren christenlichen glouben abuallen wurden, so sollen sy kain gewalt mer haben ainen stipendiaten zeerwellen, sunder an irer statt die gemelt Vniuersitet zu Freyburg ꝛc.“

Wer möchte wohl zweifeln, daß Fattlin für katholische Anverwandte gestiftet habe? Vergl. Stiftungsurk. S. 176 Nr. 2, S. 177 Nr. 3, S. 180 Nr. 10, S. 188 Nr. 8 und 9.

Der ehemalige Präses des Sapienzhauses, **M.** Johannes Bollanus, sagt in seiner vom 13. April 1552 datirten Stiftungsurkunde: *

---

* Bollan liefert in dieser Urkunde eine vorläufige Paraphrase zu der Babstischen. Bollan sagt im Jahr 1552, was Babst in dem Jahr 1564; nur spricht er sich deutlicher aus. Aber gewiß hat Babst, der sich auf die löbliche Gewohnheit berief, nichts anderes gewollt, als eben auch, wie Bollan, die wissenschaftliche Ausbildung von Jünglingen, wodurch sie dem gemeinen Mann fürständig und dem christlichen Glauben förderlich sein möchten. Das Studiren ist Beiden nicht Zweck, sondern nur Mittel oder Mittelzweck zum höhern, d. i. zum Endzweck, die Christenheit und den christlichen, oder nach Babst unsern ungezweifelten Glauben zu erhalten.

Aehnliches deutet uns die Genehmigung der Gallus Müller'schen Stiftung, S. 155 der Stiftungsurkunden an, wo es heißt: „**in eum potissimum *finem* ab ipso Doctore Gallo condita et erecta fuisse (testamentum et statuta), ut *inde*** (vorerst) **per literarum studia viri moribus atque scientiis eruditi in cultu *subinde*** (hernach) **divine**

„Nachdem der mensch von Gott dem allmechtigen geschöpft vnd geordnet ist das rych Gottes vnd gutte werkh zu suchen vnd zu üben, vnd unter den gutten wercken nit das geringest ist die die armen jungen zu der leer zu fürdern vnd dahin zu pringen, das sy nachmalen dem gemeinen mann mit irer kunst fürstendig sin mögen vnd das durch sy der christenlich glaub gefürdert und gemert werde, vnd ich dann durch sölche fürderung, vnd fürnemlich durch die löbliche vnd nutzliche stifftung der Sapienz alhie sunderlich zu meinem glücke vnd standt gefürdert worden, der vrsachen halben dann ich vß natürlicher Billicheit vnd pillicher Vergleichung geneigt byn, nach meinem vermügen die armen uß meiner zeitlichen narung zu dem Studio vnd leer zu fürdern, so byn ich inn willen kommen den innwonern und armen studenten so inn der Sapienz studieren vnd erhalten werden zu nutz vnd wolfart, vnd damit ire präceptores so sy die gradus in Theologia oder Artibus annemen dester weniger beschwert werden, diese stifftung, ordnung, gemechtnüs vnd letzten willen vffzurichten vnd zu machen ꝛc.“

Vollan vermachte nämlich der theologischen und philosophischen Fakultät 800 Gulden, um die Gradusgebühren der armen Sapienzstiftlinge daraus zu bestreiten. Weil aber keine andere als katholische Stiftlinge in das Sapienzcollegium aufgenommen wurden, so versteht es sich leicht, daß er auch für keine andere gestiftet habe. Vgl. Stiftungsurk. S. 191 Nr. 4 und Nr. 5.

Der Stiftungsbrief des Domherrn und kaiserlichen Raths Dr. Braun wurde nach seinem Tode von seinen Testamentsexecutoren zu Augsburg den 28. Julius 1564 ausgefertigt. Er lautet auf drei Stipendienplätze für Studirende aus der Braunischen Agnation oder Cognation. Daß er nur allein katholische Anverwandten berücksichtigt wissen wollte, geht aus vielen Stellen des Stiftungsbriefes hervor. Es genüge hier an Einer, die also lautet:

„Zum fünften sollen gedachts Herrn Dr. Conradt Braunen seligen außtrucktem lezten willen gemäß, gemelte drei Studenten in der alten Catholischen religion, wie die bei der alten Römischen, Apostolichen Kirchen vnd Christenlichen Nationen vnd sonderlich bey den Deutschen bis auf den anfang gegenwärtiger zwyspalt vnd etlicher abfäll von sollicher Catholischen Religion gehalten worden ist, vnd in einem ordenlichen general Christlichen vnd Catholischen Concilio hinfür geordnet wirt, sich in der gehorsame der heiligen Catholischen vnd Apostolischen Kirchen, die ganz zeit auß ihres Studierens erhalten, also wo sich begebe, daß sie alle, einer oder mer auß denselben, welcher oder welche die sein wurden, ob er oder sie auch seiner

---

augendo et ecclesiae sanctae ferventius deserviendo Deo omnipotenti gratissimi evaderent.“

Herrn Dr. Conradt Braunen seligen agnation oder cognation wären, kein außgenommen, von solcher Religion vnd gehorsam abfallen wurden, das derselbig oder dieselbige durch die deputatos subexecutores oder seine præceptores von seinem irrsal vnd vngehorsam abzusteen vermandt werden solle, wo er sich dann bessern würdt, soll er bleiben wie vor, wo er aber in solchem seinem irrsal vnd vngehorsam verharren wurde, alsdann soll demselben obgemelt stipendium der fünfzig Gulden aufgesagt, abgestrickt vnd weiter nit geraicht, sonder ein anderer an desselben statt one verzug angenomen, vnd obberuerter maßen damit in Studio erhalten werden." Vgl. Stiftungsurk. S. 203 Nr. 20.

Braun hat also, wie alle seine Vorgänger, ausschließlich für Katholiken gestiftet, und die löbliche Gewohnheit, welche Babst gleich im Eingange seiner Stiftungsurkunde sich zum Vorbild nahm, bestand eben nur darin, daß es Sitte aller damals an unserer Hochschule bekannten Stifter war, lediglich nur für Katholiken zu stiften, an welche Sitte sich Babst unbedingt anschloß, wogegen mit Recht nichts einzuwenden ist, weil es ihm so gut als andern frei stand, über seine Verlassenschaft zu verfügen, was er als Cleriker auch ganz im Sinne des Apostels that, welcher uns auffordert, allen Gutes zu thun, vorzüglich aber unsern Glaubensgenossen. (Gal. VI, 10.)

Die in der Schrift: Die katholischen Zustände in Baden mit steter Rücksicht auf die im Jahr 1841 zu Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel ausgesprochene Ansicht, daß die Bande der Blutsfreundschaft stärker seien, als die der confessionellen Gemeinschaft, womit ein öffentliches Blatt, das Badische Kirchen- uud Schulblatt, Jahrgang 1842, S. 109, gegen uns hervortrat, kennen unsere Stipendienstifter nicht, und treten ihr, wie Babst, vielfach entgegen. Von den Vorgängern Babsts, nämlich Battmann, Fattlin, Braun, ward dieß schon im Vorhergehenden nachgewiesen; wir wollen nun auch sehen, ob die Bande des Bluts bei seinen Nachfolgern stärker, als die Bande des Glaubens waren, oder ob nicht im Gegentheil die Bande des Glaubens stärker als jene des Bluts sich zeigten.

Khurtz stiftete (S. 224 Nr. 2) für seine Verwandten, zählt aber zu den Ursachen, warum einer das Stipendium verlieren könne (S. 229 Nr. 12): „Wann einer nitt gotsförchtig vnd der alten Catholischen allgemeinen Christenlichen khirchen gemäs, nach-

dem er von den herrn Executoribus einmal oder zwey gewarnnt wordenn, sich nitt bessern vnd halten will."

Mechel schließt (S. 240 Nr. 4) selbst seine zwei jungen Vettern aus, wenn sie von der Religion der alten, wahren katholischen und römischen allgemeinen Kirche abweichen würden.

Schreckenfuchs errichtet seine Stiftung für Anverwandte (S. 387 Nr. 3), verpflichtet aber (S. 396 Nr. 30) jeden Stiftling, welcher „von der whaaren allgemeinen Catholischen Römischen Papstlichen Kirchen abweichen wurde, vnd da er die Zeit habendens Stipendii allainig religionem catholicam simulirt hätte," zum Rückersatz alles Empfangenen.

Walwitz errichtet (S. 417) ein Spipendium für Sachsen, die katholisch werden; wann aber deren keine vorhanden, sollen dann erst seine Anverwandten zum Genusse des Stipendii zugelassen werden.

Aus diesen und andern dergleichen Anordnungen unserer Stifter folgt unbestreitbar, daß dieselben den Indifferentismus unserer Tage nicht kannten, und in ihrer Treue für die heiligen Ueberzeugungen des Lebens, unergriffen von der gegenwärtigen Weichlichkeit, die religiösen Bande den verwandtschaftlichen vorzogen.* Die gegentheilige Präsumtion ist sonach ganz unzulässig, zumal, wenn man mit den Gegnern nicht übersieht, daß Babst für seine Stiftlinge ein Collegium gegründet hat.

Allein diese Gegner kommen nicht über die Bursen oder die Wohnungen von Magistern und Doktoren hinaus, in welche Babst vorderhand seine sechs Stiftlinge einwies, und sie stellen sich an, als ob die Nr. 9 seines Testamentes (Stiftungsurkunden S. 220) weder die Stiftlinge noch die Stiftung berührte. Wir müssen nun diese Nummer ihrem ganzen Inhalte nach hören. Es heißt darin:

„Dieweil Fraw Anna Mertzin" (welche Babst in seinem übrigen Gut zum dritten Theil als Erbin in vorhergehender Nummer einsetzte) „in ab vnd auffsteigender lini khainen erben hatt, auch sonst mitt zeittlichem

* Daß die Bande des Bluts oft stärker als die Bande des Glaubens sind, ist eine leicht zu machende und psychologisch sich leicht erklärende Wahrnehmung; ob dieß aber ein christlicher und oft moralisch-rechtlicher Grundsatz sein oder werden könne, erhellet wenigstens nicht aus den Worten Christi: „Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht werth." Matth. X, 37.

gutt dermaßen wol versehen, das sie meins gutts nitt notturftig, so ist mein will vnd meinung, wann sie auß diser zeit verschaidet, das solicher ier gebürender Drittheil, so iren von mir erbsweiß würt, der Hohenschul Freyburg im Breißgaw heimfallen sollte, das sy daraus nebenn anderer hillf ein new Collegium bawen oder kaufen mögen, wo auch Fraw Anna Mertzin von Staffelfelden vor mir tods vergohn wurde, in demselbigen faal substituier ich vorgemelte Hochschul Freyburg in iren Fraw Anna Mertzin gebürenden Drittheil."

Hier also, nachdem Babst in Nr. 9 der Stiftungsurkunde (welche ein integrirender Theil seines Testamentes nach Nr. 5 desselben ist) zehntausend achthundert Gulden zur Unterhaltung seiner sechs Stiftlinge angewiesen hatte, hier stellt er eine früher oder später von der Anna Mertzin heimfallende Summe in Aussicht, um seiner Zeit mit anderer Hilfe ein neues Collegium daraus zu bauen oder zu kaufen. Die Väter der hohen Schule haben dieser letztwilligen Anordnung pünktlich entsprochen, ein neues Collegium erbaut und es mit dem Namen *Collegium S. Theobaldi* bezeichnet, weil die größten Zuschüsse zu diesem Baue von Theobald Babst, andere minder bedeutende von Conrad Braun und Apollinar Kürser &c. herrührten, für deren Stiftlinge, wie für die Babstischen, Raum darin bereitet und ein eigenes Statut für sie und den Regens zu entwerfen von dem akademischen Senate befohlen wurde.

Im Jahr 1595 wurde nun dieses Collegium eröffnet und Matthias Cassian von dem akademischen Senate als dessen Regens ernannt, wie uns Jodocus Lorichius in dem von ihm angelegten Libro actorum Collegii S. Theobaldi berichtet.

Im Monat April 1595 verordnete auch Georg Molitor, daß sein Stipendiat in das Collegium S. Theobaldi aufgenommen werde. Vgl. Stiftungsurk. S. 337.

An dem 26. Junius desselben Jahrs erklärt der akademische Senat in einem an den Schultheißen und Statthalter zu Gebweiler erlassenen Schreiben, daß der von ihnen zur Babstischen Stiftung als Verwandter präsentirte Grammatist zur Aufnahme in dieselbe noch nicht fähig sei, und berichtet zu gleicher Zeit, daß die Stipendiaten jetzt in ein besonderes Collegium verordnet, alle beisammen wohnen und sein müssen.

Als sich im Jahr 1600 der Babstische Stiftling Konrad Marquard Armspach weigerte, in das Collegium einzutreten, so ließ ihm der akademische Senat bedeuten, daß er in acht Tagen

ins Collegium ziehe, darin wohne und wie ein anderer sich halten solle, wo nicht, weichen und Andern Platz zu machen habe. Vgl. die Senatsprotokolle **VIII.** Band, S. 619.

Im Jahr 1603 am 5. November überreichte Matthias Cassian sein Testament **in Collegio S. Theobaldi**, und starb als Regens desselben den 19. November desselben Jahres. Vgl. Stift. Urk. S. 377 Nr. 17 und S. 378.

Zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs wird das **Collegium S. Theobaldi** mit militärischer Einquartirung belegt. Vgl. die Senatsprotolle **XII.** Band, S. 688.

Während dieser Zeit lagen alle Stiftungen darnieder und von ihrem Einkommen war nichts einzubringen. Darum vertröstete man einen Babstischen Anverwandten mit der Aussicht auf eine bessere Zeit, in welcher einst wiederum Zinse eingehen werden. Vgl. die Senatsprotokolle **XIII.** Band, S. 47 und **XIV.** Band, S. 250.

Unter dem 6. Sept. 1650 soll den Frauen von St. Clara per **Procuratorem Collegii Theobaldici** bedeutet werden, daß sie fürbaß einen gebührenden Zins aus dem Collegio bezahlen, oder im Verweigerungsfalle solches räumen sollen.

Den 21. Oktober 1650 wird dem **Dr.** Mich. Sommer erlaubt, das **Collegium Theobaldicum** nach beschehener Inventarisirung zu beziehen unter den Bedingungen, daß er einen billigen Zins dafür abreiche, etliche Zimmer herrichte und jährlich die Habitation erneuere.

Den 8. Dezember 1650 wird dem Franz Christoph Babst von Staffelfelden als angenommenem **Alumno Babstiano** für seine Person vergönnt, die Wohnung **in Collegio** zu nehmen, den übrigen Babsten aber aus erheblichen Gründen abgeschlagen. Vgl. die Senatsprotokolle Band **XIV.** S. 303, 304 und 322.

Den 2. November 1661 bittet Herr N. Sack um Einräumung der obern Stube und zweier Kammern bei dem **Pedello in Collegio theobaldico**, worauf beschlossen wurde, daß er sich des Zinses halber mit den Executoren vergleichen solle. Vgl. die Senatsprotokolle Band **XV.** S. 838.

So wurden auch die andern Stiftungshäuser, nicht nur das Babstische, fernerhin um die unbedeutendsten Preise vermiethet. Es ertrug nämlich innerhalb zwanzig Jahren, nach Abzug der Baukosten, das Babstische Haus, ein Jahr in das andere gerechnet,

an jährlicher Hausmiethe nicht mehr als siebzehn Gulden; das Battmann'sche, ebenso berechnet, innerhalb zweiunddreißig Jahren nur acht Gulden; das Gallus Müller'sche nur fünf Gulden innerhalb zweiunddreißig Jahren; und das **Collegium Pacis** ertrug in diesem Zeitraume gar nichts, weil die Ausgabe an Baukosten größer war, als die Einnahme. Vgl. den Bericht des akademischen Oberschaffners Stibinger an den Senat vom 6. Nov. 1763.

Baader beginnt die Artikel seiner im Jahr 1773 errichteten Stiftung mit den Worten:

„Weilen die Babstische Stiftung alljährlich nur 40 fl. rauher, oder 32 fl. 20 kr. Reichswährung an Hauszinse bezieht, und anbey keine Alumni darinnen nach der Verordnung des seligen Stifters ernähret werden: so solle 1mo unserer Fundation erlaubt werden, den hintern Flügel des Babstischen Hauses — nach dem von mir Joseph Baader anno 1765 gemachten Entwurf von Grunde aus, oder von ebener Erde an neu und fest zu erbauen, beynebens den vordern Theil des nämlichen Babstischen Hauses, welches immer Babstisch heißen und verbleiben solle, also zu repariren, zu adaptiren, und beyde Gebäude zu meubliren, damit in ersagtem Alumnatshause so viele Alumni und Convictores, als immer möglich, einquartirt und verpflegt werden mögen." Vgl. Stiftungsurkunden S. 546 Nr. 1.

In einem Berichte des akademischen Consistoriums an den landständischen Conseß vom 4. Februar 1779 heißt es:

„Unterm 24. Febr. 1778 hat Johannes Wanner zünftiger Küfer Meister dahier das Babstische Stiftungshaus — um das lezte Anboth von 2805 fl. rhein. käuflich an sich gebracht."

Wir sahen nun das Babstische Collegium, wie es in die Wirklichkeit eintrat, wie lange es von Stiftlingen besetzt war, wie diese darin wohnen mußten, wie der Krieg nachtheilig auf dasselbe und sein Vermögen einwirkte, wie Baader dasselbe wiederum zu Ehre bringen wollte, und wie es endlich in fremde Hände kam.

Nun ist die Frage zu beantworten: Konnten in einem solchen Collegium katholische und protestantische Stiftlinge zusammen wohnen? Wenn wir denjenigen Stiftungscommissär hören, der sich in der Babstischen Sache an die Spitze der gegen uns Kämpfenden stellte, so dürfte wenigstens in dem **Collegio theobaldico** kein Raum für Protestanten sein. Denn als im Jahr 1838 ein protestantischer Candidat der Heilkunde um das Molitor'sche Stipendium bat, hielt jener es **per indirectum** entschieden, daß kein Protestant das Molitor'sche Stipendium

genießen könne, weil nämlich der Stifter anordnete, daß der Stipendiat in das Collegium S. Theobaldi aufgenommen werden solle; nun ist aber das Collegium S. Theobaldi kein anderes, als das von Babst in seinem Testamente angeordnete Collegium, folglich kann nach der von ihm selbst gestellten Prämisse kein Protestant in dasselbe aufgenommen werden. Und gleichwohl hielt er den protestantischen Bewerber in dem gegenwärtigen Rechtsstreite für aufnehmbar in die Babstische Stiftung. Wir dagegen halten es für ganz gewiß, daß in keines der an hiesiger Universität früher, nämlich vor dem Babstischen, errichteten Collegien protestantische Stiftlinge konnten aufgenommen werden, weil in allen katholische, sich für Protestanten nicht eignende Cultusübungen stattfanden, wie die im Druck erschienenen Statuten des Sapienzcollegii, des Battmann'schen und Gallus Müller'schen Collegii jedem beweisen, der sich die Mühe nehmen will, sie aufmerksam zu lesen. Da nun aber Babst von der Herrichtung eines Collegii in seinem Testamente spricht und theilweise den Fond dazu anweiset, so müssen wir das Wort Collegii in der Bedeutung nehmen, welche es damals hatte. Ein Colleginm* galt aber damals für

* Die Bursen unterschieden sich dadurch von den Collegien, daß sie nicht für Verwandte und Ortsberechtigte angelegt waren, sondern wie Gasthöfe um die Bezahlung allen Studirenden offen standen, so viele deren nur Platz darin finden konnten. Weil die Bursenbewohner sorgfältig überwacht und nach besondern Statuten geleitet wurden, so befahl der akademische Senat allen Stipendiaten, sich in dieselben zu begeben, und erließ strenge Maßregeln gegen die damals so genannten **Domuncularios**, d. i. solche Studenten, die in Privathäusern wohnten. Daß aber die Bursen nicht nur die Beförderung des sittlichen Lebens, sondern auch des katholischen Cultus und Kirchenglaubens zum Zwecke hatten, erhellet theils aus dem ersten Hauptstücke ihres Statutes mit der Ueberschrift: *De culto divino*, theils aus einem im Jahr 1567 an Erzherzog Ferdinand gerichteten Schreiben, worin der akademische Senat um eine Beisteuer bittet zur Vollendung des angefangenen Baues einer neuen Burse, weil es der Universität

„nitt möglich ohne fernere hilff disen angefangenen Baw zuo end zuo bringen vnd außzuofüören, vnd aber zuo befürderung deß gemeinen nutz, auch zu pflantzung guotter manßzucht vnd erhaltung deß alten waren catholischen christenlichen Glaubens hoch von nötten, daß diser fürgenomen vnd angefangen baw der Bursen gantz vnd gar außgefürtt vnd in das werckh gebracht werde. So gelangt demnach vnser pitten ꝛc." Vgl. den **Librum epistolarum et conceptuum de anno 1561 usque ad annum 1572 pag. 427.**

ein Stiftungshaus, in welches eine bestimmte Zahl verwandter, ortsberechtigter, oder auch frei zu wählender, jenen substituirter Stiftlinge, von dazu durch den Stifter selbst ernannten Collatoren aufgenommen, darin unentgeltlich verpflegt, zu zweckmäßigen Studien, sittlichem Betragen und religiösen Uebungen unter der Leitung von Executoren nach Maßgabe des Statuts von dem Vorsteher des Hauses angehalten und ermuntert wurden. Da nun in keinem der vor Babst gestifteten Collegien (und auch nicht in dem nach ihm gestifteten **Collegium Pacis**) zweierlei Religionsübungen, sondern, wie die Urkunden bezeugen, nur allein katholische stattfanden, an welchen der Protestant keinen ernstlichen Antheil nehmen konnte, so ward er eben dadurch auch von dem Eintritt in jene Collegien ausgeschlossen; folgerichtig aber auch von dem Babstischen, weil Babst dem Worte Collegium keine andere Bedeutung unterlegte, sondern es im üblichen Sprachgebrauche nahm, und nur ein Collegium meinen konnte, wie zu seiner Zeit hier schon drei bestanden, nicht aber eines, welches, wie die gegnerische Ausführung meinte, ohne Verletzung des Stiftungsbriefes nicht nur den Anverwandten des Stifters von allen christlichen Confessionen, sondern auch Juden, Mahometanern ꝛc. offen stände. Würde man dann folgerichtig neben einem solchem Collegium nicht auch Synagogen, Moscheen ꝛc. mit allem Zubehör errichten müssen, um bei dem Stiftlinge das religiöse Moment nach seiner Individualität anzuregen?

Wie wenig Hoffnung sich ein Protestant zur Aufnahme in das Babstische Collegium machen durfte zur Zeit, als es in seiner Blüthe war, erhellet daraus, daß man nicht einmal ein akatholisches Buch in jenem Hause duldete, um wie viel weniger einen akatholischen Stiftling. Solche Bücher waren in der Hand des Babstischen Stipendiaten Theobald Mayer von Gebweiler, wurden aber von dem Regens des Hauses, Matthias Cassian, hinweggenommen und nie wieder an den früheren Besitzer zurückgegeben. Vgl. den **librum epistolarum** vom 10. Januar und 19. Junius des Jahres 1598.

Auf die spitzfindige Bemerkung, daß in Babst's Testament kein Wort davon stehe, daß seine Stiftlinge in diesem Collegium wohnen sollen, erwidern wir, daß überhaupt nicht darin stehe, wer

in demselben Collegium wohnen sollte, der Begriff eines Collegiums aber mit sich bringe, daß Stiftlinge dasselbe bewohnen, und wir uns nicht überreden lassen, Babst habe ein Collegium lediglich nur für andere, keineswegs aber für seine eigenen sechs Stiftlinge einst wollen gekauft oder gebaut wissen. Warum sollten eben nur diese der Vortheile entbehren, welche derlei Collegien andern Stiftlingen gewährten? Sie entbehrten derselben aber nicht, weil die akademischen Vollstrecker des Willens des Stifters besser wußten, was sie zu thun hatten, und es auf gleiche Weise bis auf diese Stunde würden gethan haben, wäre nicht eine unheilvolle Zeit dazwischen getreten, welche nicht nur die Stiftungshäuser, sondern auch ihr Vermögen gefährdete, was aber in den Aufnahmebedingnissen der Stiftlinge keine Aenderung machte. Wer im Jahre 1595 nicht in das Babstische Stiftungshaus konnte aufgenommen werden, kann jetzt (da nicht nur das Babstische, sondern auch die übrigen Stiftungshäuser ihrer Verwahrlosung wegen in fremde Hände gefallen) die Aufnahme in die Babstische Stiftung eben so wenig, als z. B. in die Kerer'sche, Battmann'sche, Gallus Müller'sche erwarten, wenn er die zur Aufnahme in das Haus von jeher erforderlichen Eigenschaften, namentlich die katholische Religion, nicht besitzt.

Babst öffnete seine Stiftung unstreitig auch für Theologen, eben so gewiß aber nur für katholische Theologen; denn zu seiner Zeit bestand in Freiburg, wie jetzt, weder eine protestantisch-theologische Facultät, noch Aussicht, eine solche zu erhalten; zudem hatte er ja unsern, d. i., wie wir dargethan haben, den katholischen Glauben und dessen Erhaltung im Auge. Wie kann man nun in dieselben Stiftungsworte den Sinn legen: Er habe zwar nur für katholische Theologen, aber darum nicht eben auch nur für katholische Juristen und Mediciner gestiftet? Freilich müßte man dann annehmen, daß unser katholischer Glaube auch durch das Studium der Jurisprudenz, der Medicin &c. erhalten werde; es ist aber unmöglich, sagt das in diesem Streite für die protestantischen Bewerber auftretende Blatt, so den Verstand zu beleidigen. Und — dennoch haben sich, unbeschadet dieser Unmöglichkeit, außer Babst, die folgenden Stifter **(obschon sie Studirende aus allen Facultäten berufen)** dahin ausgesprochen, daß sie ihre Stiftung zum

Besten der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens errichteten:

1) Kerer stiftete

„ad dominici nominis laudem, *orthodoxae fidei propagationem ac defensionem ejusdem*, atque simplicium fidelium eruditionem, pro Dei gloria et in vim eleemosynae." Vgl. Stiftungsurk. S. 45 Nr. 17.

2) Battmann sagt:

„Cum non sine experientia voluntarem calamitosam hujus Christianismi faciem, aut potius, si sic mihi loqui permittitur, miserabilem casum, christiani fore pectoris ratus sum, ad divini nominis honorificentiam, multarumque animarum perpetuam salutem, quae collapsa heu jam plus, quam vellemus, conspicimus aliquantulum reparare." Stift.-Urk. S. 115 Nr. 1.

3) Gallus Müller vermacht Einiges seinen nächsten Anverwandten mit dem Bemerken:

„Quamvis haec mea ultima voluntas testamentumque nuncupativum primum et principaliter pro Dei honore et gloria, et *Ecclesiae suae Sponsae unicae utilitate* inque meorum consanguineorum profectum uberiorem et perpetuum sit a me erectum." Stiftungsurk. S. 131 Nr. 6.

4) Faber wendet sein Auge auf den gemeinen christlichen Nutz und findet,

„daß derselb groß Mangel vnnd abgang leidet ohn guotten Christenlichen pau (Bau) vnd wercheleütten, das ist gelerrter dapferer vnd geschickter leütt in allen Facultäten, dardurch der (derselbe) wieder erbawen vnd erhalten wird," und stiftet demnach „dem allmächtigen zuo lob, ehr und preiß vnd demüöttigisten Dank vnd vieler frommer leüt zuo nutz vnd guottem, auch zuo fürderung gemeines Christenliches nutz, vnsers alten, heiligen, waren glauben vnd Religion ꝛc." Stiftungs-Urk. S. 159 Nr. 2.

5) Braun hat sich vorgenommen,

„Gott dem allmechtigen zu lob vnd ehr, vnd fürderung des gemeinen nutzes wolfart — auch eine geringe Stiftung auf etliche studenten zu stellen vnd aufzurichten u. s. f." Stiftungsurk. S. 197 Nr. 3.

Daß er aber nur den Nutzen und die Wohlfahrt katholischer Stiftlinge beabsichtete, gehet aus der S. 203 Nr. 20 gegebenen Anordnung hervor, vermöge deren seine Stiftlinge sich in der alten katholischen Religion während der Zeit ihres Studirens erhalten sollen.

6) Khurtz legt seinen Stipendiaten einen Eid zu Gott und seinen lieben Heiligen auf, daß sie, Blutsfreunde sowohl als Fremde, das Geld, welches sie von seiner Stiftung haben, nicht unnütz

verschwenden, und dabei nichts lernen und müßig gehen, sondern daß sie all ihr Gemüth und Leben zu der Ehre Gottes und zum Fürstand der allgemeinen alten katholischen Christenheit richten und ordnen. Stift.-Urk. S. 229 Nr. 11.

7) Christoph Cassian hat zur Beförderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung seiner christlichen katholischen Kirche sein Stipendium errichtet. Stift.-Urk. S. 243 Nr. 2.

8) Setrich erklärt, daß er zuvörderst, um sich dem Allmächtigen der ihm erwiesenen Wohlthaten wegen dankbar zu erweisen und um den christlichen allgemeinen Nutz befördern zu helfen, eine Stiftung habe aufrichten wollen. Stift.-Urk. S. 341 Nr. 2. Da er aber S. 344 Nr. 13 fordert, daß alle seine Stipendiaten, verwandte oder nicht verwandte, von katholischen Eltern sollen geboren sein, so leidet der bezweckte allgemeine christliche Nutz hiedurch seine Beschränkung, wie bei der Braunschen Stiftung.

9) Metzler sagt von seiner Stiftung:

«Quod inprimis ad gloriam et honorem omnipotentis Dei, beatissimae Virginis Mariae, omniumque sanctorum, maxime vero ad *juvandam manu tenendam ac amplificandam Christianam Catholicam et Romanam religionem* — pro sustentatione trium adolescentum in studiis literarum apud archiducalem academiam Friburgensem tria millia florenorum legare, fundare, donare firmiter constituerit.“ Stift.-Urk. S. 367 Nr. 2*.

10) Schreckenfuchs erwartet von einem jeden seiner Alumnen, daß er seine Studien zu dem Lobe des Allmächtigen, Beförderung der katholischen Religion, auch seiner eigenen Wohlfart — prosequiren und beenden werde. Stift.-Urk. S. 393 Nr. 23.

11) Faller spricht aus, daß die eingesetzten Erben von seinem Legate, so allein zur Erhre Gottes und Fortpflanzung christkatholisch-römischer allein seligmachender Religion angesehen, die Falcidiam nicht abziehen sollen. Stiftungsurkunden S. 461 Nr. 6.

12) Das *Collegium Pacis* gestattet zwar nur den Anverwandten eine freie Wahl des Fachstudiums; die nicht Verwandten müssen das Studium der Theologie ergreifen oder austreten; für alle gilt aber, was der erste Gründer des Hauses zum Frieden in der Vorrede zum Statutenbuche sagt:

«Quoddam Collegium instituere volui, in quo tum mei cognati, tum adolescentes alii pauperes, a primis statim annis cognitionem liberalium

disciplinarum cum honestate morum simul addiscerent: indeque Dei Optimi Maximique inter homines gloriam; *Ecclesiae utilitatem*, et suam ipsorum salutem aliquando procurare, augere, defendereque possent.« Stift.-Urk. S. 481, Vorrede.

Die bisher aufgezählten Stifter lebten also der Meinung, daß auch Gelehrte anderer Facultäten zur Erhaltung unseres katholischen Glaubens beitragen können, so wie uns im Gegentheile wohl bekannt ist, daß die unheilvollsten Anfeindungen des katholischen Glaubens größtentheils von Theologen ausgingen. Theologie studiren und den katholischen Glauben erhalten ist also wohl zweierlei.

Es ist sehr weise von diesen Stiftern geschehen, daß sie das Wesentlichste, den Zweck ihrer Stiftungen — nicht wie Babst mit einer Parenthese in die Stiftungsurkunden eingerückt haben, sonst würde das schon bezeichnete Blatt leicht darüber hinwegkommen mit der Sentenz: Dieß ist nur im Vorbeigehen erwähnt, und jene Stiftungen den Protestanten zuscheiden. Vergleichen wir nun das von Babst selbst und von so vielen Stiftern über den Zweck ihrer Stiftungen Ausgesprochene mit der in jenem Blatte so süßlich fromm verwaschenen und in die Form der All-Einerlei-Religion fleißig eingekneteten Parenthese; so wird sich leicht ergeben, daß wir den Sinn der Babstischen Urkunde mit vollester Gewißheit dahin deuten können, daß er eben so wenig, als die übrigen, eine für alle Confessionen zugängliche Studienstiftung, oder ein für alle diese eröffnetes Collegium academicum habe gründen wollen, so wie auch bisher nicht erhört wurde, daß solch ein Simultaneum in irgend einem Lande der Erde von einem Privaten angelegt wurde, wie es auch die Natur der Sache mit sich bringt, daß keine Confession durch Studienstiftungen einer andern gelehrte (verwandte oder nicht verwandte) Vertheidiger heranziehe, weßwegen man im Gegentheile von einzelnen Katholiken Stiftungen für protestantische Convertiten und von einzelnen Protestanten Stiftungen für die zu ihrem Bekenntniß übergehenden Katholiken findet, wovon wir ein Beispiel aus Leipzig angeführt haben.

Was nun unsere Väter zur Erhaltung unseres katolischen Glaubens einst stifteten, sollen wir um so gewissenhafter zu diesem Zwecke verwenden, als man ohnehin den Katholiken vorwirft, daß sie weniger wissenschaftliche Bildung als die Potestanten

besitzen, und es also höchst ungerecht wäre, noch vollends die wenigen, ihnen übrig gebliebenen Bildungsmittel zu verkümmern. **Suum cuique!**

Setzen wir aber den Fall, Babst hätte wirklich eine Stiftung für protestantische Anverwandten errichten wollen, so würde die Universität als **Corpus ecclesiasticum** sie gewiß nicht angenommen haben; denn zu jener Zeit stand die Idee einer geistlichen Körperschaft bei der Universität zu sehr im Vordergrunde, als daß man leicht über dieselbe hätte hinwegsehen oder ihr aus dem Wege gehen können. Die akademischen Väter hatten es in frischem Andenken, daß die Universität mit Pfarreien dotirt wurde, und sie selbst als **Parochus primitivus** derselben erscheinen.

In demselben Bewußtsein wendeten sie sich im Jahr 1567 an Papst Pius V. mit der angelegensten Bitte, daß auch Nichtkleriker, beweibte und in zweiter Ehe lebende Laien als Rectoren der Universität dürften gewählt werden, was durch das akademische Statut, an welches sie sich bisher gehalten, und durch päpstliche Anordnungen ihr als einer geistlichen Körperschaft (wie es in dem Bittschreiben heißt) zu thun verboten sei; eine Dispensation von diesen Anordnungen aber um so nöthiger wäre, als die Hochschule wirklichen Mangel an klerikalischen Personen leide, und die theologische Facultät beständig die Lasten des akademischen Rectorats zu tragen genöthigt sei. Die Antwort des Papstes, welcher die vorgetragene Bitte gewährte, hat Riegger in die **Analecta Academiæ Friburgensis** aufgenommen. S. 353 u. ff.

In demselben Geiste einer geistlichen Körperschaft handelte die Hochschule, als sie ein Jahr später alles Ernstes dem Studiosus Albert v. Heinitz einschärfte, sich vollkommen als Katholiken zu betragen, wenn er in Freiburg bleiben wolle, oder aber (falls er jener Forderung zu entsprechen nicht gesonnen sei) sich ganz von hier zu entfernen, ehe man ihn relegire, was ihm sonst bevorstehe. Vgl. das Senatsprotokoll vom 30. August 1568.

So wurde auch schon im Jahr 1525, in welchem Theobald Babst Rector der Hochschule war, beschlossen: **«ne scholares vel alteri** ***studii Wittenbergenses*** (protestantische Studenten) **in Album studii Friburgensis inscribantur.»** Nicht einmal inscribirt werden sollten, nach dem unter Babsts Rectorate gefaßten Senatsbeschlusse, protestantische Ankömmlinge! Augenscheinlich liegt

diesem Beschlusse die Ansicht zu Grunde: Die Universität ist ein **Corpus ecclesiasticum.** Wäre diesem zufolge die Hochschule nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn sie eine Stiftung für Zöglinge des protestantischen Bekenntnisses angenommen hätte? Und — zu was doch eine Stiftung für Solche, die man damals nicht einmal in die Matrikel der Hochschule einschrieb, und sogar mit angedrohter Relegation von derselben zu entfernen suchte!

Wenn einer der Babstischen Executoren den Beweis für die Katholicität der Stiftlinge aus dem Eide zu Gott und den Heiligen, welchen Babst jedem derselben zu schwören auflegt, mit der Behauptung zu entkräften sucht: „Der Eid zu Gott und den Heiligen war in einigen protestantischen Staaten der Diensteid, z. B. in Hessen, für protestantische Staatsdiener;" so müssen wir bedauern, daß diese Behauptung ohne irgend einen historischen Beleg nur so oberflächlich hingeworfen ist, und auch ohne alle Angabe der Zeit, in welcher für hessisch-protestantische Staatsdiener der Eid zu Gott und den Heiligen der Diensteid war. Daß er es vor dem Erscheinen der Augsburger Confession 1530 hätte sein können, wollen wir nicht in Abrede stellen; wohl aber, daß er nach derselben noch zulässig oder üblich war; um so weniger also im Jahr 1564, in welchem Babst stiftete, das ist, 34 Jahre nach dem Erscheinen derselben. Da dieser Eid aber mit ausdrücklichen Worten (Stiftungsurkunde S. 215 Nr. 17) einem jeden seiner Stipendiaten vorgeschrieben ist, „einem jeden," sagen wir, so müßte ihn auch ein jeder, verwandt oder nicht verwandt, Katholik oder Protestant, wenn er erwählt würde, leisten; aber gerade in diesem Eide liegt ein Hinderniß, einen Protestanten zu wählen, weil er nach seiner Confession ihn nicht leisten kann. Oder was würde man von einem Potestanten denken, der, um zu einem für die Erhaltung des katholischen Glaubens gestifteten Stipendium zu gelangen, den Eid zu Gott und seinen Heiligen zu schwören sich erlaubte!

Weil derselbe Executor die Insinuation in die Acten schrieb: „Es ist sogar zu bezweifeln, ob der Stifter Babst ein Katholik war," so fand man es für zweckmäßig, die eigenhändige Unterschrift des Stifters in einem **Fac simile** unter Babsts Bildniß, der Vignette vor dem amtlichen Abdruck der Stiftungsurkunden der akademischen Stipendien Freiburgs, Freiburg 1842, zu geben, worin

er sich nicht nur **consiliarius Universitatis Friburgensis**, sondern auch **clericus Basiliensis Diœceseos** nennt. Nun waren doch die Cleriker der Baseler Diöcese und die Räthe der hiesigen Hochschule damals Katholiken, und Babst ist noch überdieß im hiesigen Münster begraben, in welches man weder vor ihm noch nach ihm irgend einen Protestanten bestattete. Zudem erscheint Babst unter den Zeugen in dem Gallus Müllerschen Testament (Stift.-Urk. S. 134 Nr. 12) als Clericus der Baseler Diöcese mit mehreren anderen Clerikern aus der Olmützer, Straßburger, Speierer, Augsburger, Constanzer Diöcese, welche alle Professoren an unserer Hochschule waren.

„Es darf uns dieser Clericus," heißt es an einer andern Stelle des erwähnten Blattes, „wohl mit Recht an jenen Rosenkranz auf einem Bildnisse Babsts erinnern, den man auch einmal zum Zeugen gegen die humanen Gesinnungen des Stifters aufzurufen, den Versuch gemacht hatte." — Keineswegs hat man jenen Rosenkranz zum Zeugen gegen die humanen Gesinnungen des Stifters aufgerufen, sondern vielmehr als den sprechendsten Beweis derselben für seine Glaubensgenossen. Wenn nämlich ein Clericus, ein Rechtskundiger, dessen Lebensaufgabe die Untersuchung des Mein und Dein ist, mit dem Rosenkranze in der Hand * sagt: „Unser Glaube," so meint er gewiß nicht einen solchen, der vom Rosenkranze nichts wissen will, sondern den katholischen, für welchen humane Gesinnungen durch eine Studienstiftung zu bethätigen doch eben noch kein Verbrechen ist. Oder verdient ein katholischer Stifter nur dann erst das Lob humaner Gesinnungen, wenn er zu gleicher Zeit auch für andere Glaubensgenossen stiftet? Darf man es als Intoleranz oder Haß auslegen, wenn Letzteres nicht geschieht? Hal-

* Zasius, der berühmte, sein Zeitalter weit überragende Rechtslehrer an der Universität Freiburg, ließ sich auch mit einem um die Hand gewundenen Rosenkranze abbilden. Aber auch aus hundert Stellen seiner Briefe können wir lernen, was man damals mit den Worten: Unser Glaube, unser heiligster Glaube u. dgl. bezeichnen wollte. Es genüge hier an Einer aus einem Briefe an Amorbach vom Jahr 1530 entnommenen Stelle, wo er sagt: «*Fidei nostrae sanctissimae* **seriose a Lutherana factione contradicitur.**» Unmöglich läßt sich hier das Eine für das Andere nehmen. Vgl. die mit Zasius Abbildung im Jahr 1774 von Riegger herausgegebenen **Epistolas Zasii pag.** 208.

ten es die Protestanten bei ihren Stipendienstiftungen nicht gerade eben so, wie die Katholiken? — Vgl. z. B. Mosers Sammlung allerley Würtembergischer Stipendien, 1. Theil vom Jahr 1732 und 2. Theil vom Jahr 1783. Sammlung Würtembergischer Familien-Stiftungen v. J. 1818. Richters Beiträge zu einer Sammlung der akademischen Stipendien Würtembergs v. J. 1842.

Die ganze vorgehende historische Ausführung, welche das Stiftungswesen der hiesigen Universität nach allen Seiten beleuchtet, den Charakter der Universität als eines **corporis ecclesiastici** erweist, die kirchliche Richtung der Studienstiftungen, und zwar nicht blos derjenigen Stiftungen herausstellt, welche für die Studirenden der Theologie bestimmt sind, sondern auch solcher, auf welche Studirende anderer Facultäten Anspruch haben, welche die Einrichtung und Bestimmung der Collegien und Bursen darstellt, und welche die das ganze Stiftungswesen der Hochschule durchwaltende Gewohnheit, gleichsam das praktische Leben der Rechtsansicht über das Stiftungswesen nachweist, an welche sich jeder Stifter und jede Behörde bei Entscheidung von Stiftungssachen anschloß, — diese ganze historische Ausführung war nothwendig, um einen Blick in das Wesen solcher Stiftungen zu vermitteln, damit man nicht, statt in die Mitte des Instituts sich zu versetzen, sich an eine Nebenseite desselben halte, und auf diese allenfalls einen Rechtssatz anwende, der nicht einmal vollständig diese Nebenseite, geschweige das ganze Institut, trifft. Daß diese Vorsicht auch bei Studienstiftungen gerathen ist, hat sich namentlich auch bei dem Streit über die Babstische Studienstiftung gezeigt, wo bei der administrativen und gerichtlichen Verhandlung die abweichendsten Ansichten und Entscheidungsgründe, nicht etwa über eine Nebenfrage, sondern über das Wesen solcher Studienstiftungen hervortraten. So wird es nur um so nothwendiger, das Wesen derselben zu ermitteln und sich zu hüten, mit demselben eine Form zu verwechseln. Diese Gefahr liegt aber hier sehr nahe; und so hat man sich zumal bei Familienstipendien im erbrechtlichen Kreise zu befinden geglaubt, was durchaus unrichtig ist, oder man hat solche Stiftungen bald als Fideicommisse, bald als Legate angesehen, was aber nur die Form der Zulassung zu dem Genusse bildet, ähnlich, wie es z. B. irrig ist, wenn man die Wesenheit der Ehe in den bürgerlichen Vertrag setzt, da doch dieser nur die bürgerliche Form des Eintritts in das Institut ist.

Wir müssen diesen Fundationen eine ganz andere rechtliche Wesenheit zusprechen.

Es sind nämlich diese Stiftungen abweichend nach den Zwecken der Anstalten, an welchen sie errichtet werden, Widmungen von Vermögen für gewisse Zwecke, d. h. der Stifter wendet Zwecken, für welche er stiftet, ein bestimmtes Vermögen zu, welches die bleibenden Mittel für die Erreichung dieses dauernden Zweckes liefern soll. Dieser Zweck ist nun das herrschende Moment, nach welchem sich alle Seiten der Stiftung richten müssen. Dieser Zweck modificirt sich aber wesentlich nach den Anstalten, mit welchen diese Stiftungen bleibend verbunden werden. Alle Zwecke der Humanität lassen sich so zum Mittelpunkt von besondern Stiftungen machen, und außer dem in der Stiftungsurkunde besonders angegebenen Zwecke läßt sich der Zweck der Stiftung besonders nach dem Charakter der Anstalt angeben, mit welcher sie bleibend verbunden ist. Ja der Zweck der Stiftung muß mit dem Zweck der Anstalt, an welcher sie errichtet wird, eine größere oder geringere Verwandtschaft haben, um in den Kreis der Einrichtungen der Anstalt zu passen. Und hätte dieser Zweck der Stiftung mit dem der Anstalt, an der sie errichtet wird, nicht einige Verwandtschaft, so würde die Anstalt sie nicht annehmen können.

Handelt es sich nun von Schulstiftungen, so ist es eine Folge der Natur der Sache, daß sie an Schulen errichtet werden, und handelt es sich von Stiftungen für höhere Studien, so eignen sie sich an Universitäten. Da aber die die Stiftungen annehmenden Anstalten der Annahme einer solchen Stiftung wegen ihren Charakter nicht ändern, so ist es natürlich, daß die Stifter solcher Fundationen ihre Stiftungen so einrichten, daß sie mit dem Charakter der Anstalten, an welchen sie errichtet werden, übereinstimmen, und in diesem Fall erhalten dann die Stiftungen eine besondere Organisation, sie werden Nebenanstalten der Hauptanstalt selbst.

So ist es nun auch mit den Studienstiftungen an den Universitäten. Sie tragen daher den Zweck des Unterrichts an sich ganz in dem Charakter der hohen Schulen, an welchen sie errichtet sind, also, da diese Universitäten zur Zeit ihrer Gründung und in ihrer bleibenden Constitution als corpora ecclesiastica galten, nahmen diese Studienstiftungen an diesem Charakter Theil. Die Stifter sprachen den Zweck ihrer Stiftungen ausdrücklich in Bestimmungen aus, welche

die Verwandtschaft dieses Zweckes mit dem Zweck der die Stiftung in sich aufnehmenden Hochschule klar darlegten. Die Richtung dieser Assimilation war aber so vorherrschend in der Zeit der Errichtung dieser Fundationen, daß, wenn der Stifter den Zweck seiner Stiftung nicht vollständig angab, das Fehlende nach dem Zweck der die Stiftung annehmenden Anstalt analog ergänzt wurde, so daß die Auslegung des Stiftungszwecks sich stets nach dem Zweck der Hochschule richtete. Ja, zur allseitigen organischen Ausbildung und Erreichung des Zweckes solcher Stiftungen wurden Collegien an den Universitäten gegründet, in welchen dieser Zweck der Stiftung das leitende Princip der ganzen Organisation war; diese Collegien wurden in den Organismus der Universität aufgenommen, mußten also eine solche Verwandtschaft mit dem Zweck der Universität selbst haben, daß die Annahme der Stiftung von der Universität gewährt werden konnte. Diese Annahme hätte aber jedes Mal versagt werden müssen, wo der Zweck der Stiftung im Widerspruch mit dem Zweck der Universität gewesen wäre. Diese Collegien standen ganz unter der Autorität der Universität, unter deren statutarischer Gesetzgebung, Aufsicht und Vollziehung. Kurz, diese Collegien sind mittelbar wahre Universitätsanstalten.

Man kann den ganzen Plan einer solchen Stiftung mit Nichts besser darlegen, als mit dem Eingang der Statuten der hiesigen Sapienzstiftung, wo der edle Stifter in kürzester Uebersicht den Zweck und die Einrichtung seiner Stiftung niederlegt. Dieser Eingang lautet:

„Nos Joannes ministratione divina Episcopus Adrimitanus etc. Ex data nobis desuper ex fonte omnis Sapientiae intelligentia varia et pervigili cogitatione saepius repetentes, quod solo literarum studio mortalibus natura coelestium, terrestrium et infernorum cognoscitur; item quod Sapientum multitudine felicitati consulitur orbis terrarum, nec aliunde, quam per scripturarum sinceram intelligentiam via pateat sapientiae et salutis, ob id ad Numinis divini honorificentiam, orthodoxae fidei felix augmentum, illuminationem mentium, illustrationem intellectuum, demum ad totius Ecclesiae reique publicae Christianae commoditatem Collegium in memorato felici oppido Friburgensi, in Domo nostra sub titulo sacrae Sophiae seu Sapientiae inscripta, pro duodeno scholarium pauperculorum honestorum numero et gravi et modesto literato iisdem scholaribus praesidente viro, in Collegio generali Friburgensi in theologia, ac juris canonici et civilis ceterisque honestis facultatibus et studiis, perpetuis temporibus studentium, propter Deum

liberaliter cum alimentis necessitati humanae sufficientibus super bonis temporalibus praedictum laudabile Collegium sustinentibus nobis a Deo optimo maximoque collatis ordinatum seu fundatum ereximus atque instituimus juxta nostrae voluntatis ultimae tenorem. Praeterea Capellam unam cum tribus altaribus et divinis officiis manualibus sive beneficiis perpetuis per Capellanos de numero praefatorum Collegiatorum aut alios, prout latius nostra ultima voluntate disseritur, deputandos in divinis religiose cum decentia servientes, in hac fabricari et ordinari fecimus. Rursus in eadem Domo bibliothecam pro nostris libris, quos praedicto Collegio donavimus, reponendis et pro libris forte Christi nomine aliquando donandis locum capacem bene munitum ordinavimus. Demum omnes et singulos census nostros bladorum et vinorum annuos eidem Domui Sapientiae mortis causa donavimus, deputavimus et assignavimus, pleraque alia pro statu, decentia, commoditate ac augmento dicti Collegii fecimus, vitaque comite facere studebimus paternis oculis piaque cogitatione cuncta singulaque intuentes.“

Aus dieser Darstellung sieht man, daß der Stifter den Zweck seiner Stiftung (in voller Uebereinstimmung mit dem der Universität) gesetzt hat in die Beförderung der Religiosität und in die Pflege der Studien, ähnlich wie die Universität als **corpus ecclesiasticum** ihre kirchliche Bestimmung und als **studium generale** die wissenschaftliche bethätigte. Die Besorgung dieser zwei Aufgaben, welche sich aber in die eine der Anstalt verschmelzen, zeigen sich auch in den Nebenanstalten des **Collegii Sapientiae**: der Stifter errichtet darin eine Kapelle für den Gottesdienst und Einrichtungen für das Studium, z. B. eine Bibliothek. Und für diese Zwecke der Religiosität und des Unterrichts bewidmet er das Collegium, wie der Schluß der angeführten Stelle zeigt, mit allen seinen Gefällen.

Als solche Collegien mit analoger Bestimmung und Einrichtung besaß die Universität die **Domus Sancti Hieronymi**, die **Domus Sancti Galli**, das **Collegium Pacis**, die **Domus Sancti Theobaldi**.

Wir haben nun die juristische Wesenheit dieser Collegien zu ermitteln. Und diese ist keine andere, als die einer juristischen Person, d. h. einer Person, welche blos zu juristischen Zwecken fingirt wird. Die künstliche Fähigkeit der juristischen Person läßt sich nun zuvörderst auf die Verhältnisse des Privatrechts beziehen, und hier wurzelt sie in der Vermögensfähigkeit; so kann eine solche juristische Person Eigenthum und **jura in re**, Obligationen und Erwerb durch Erbschaft haben. Allein da das Vermögen nur Mittel zum Zweck ist, so ist die privatrechtliche Eigenschaft der Ver-

mögensfähigkeit nur ein abgeleitetes und untergeordnetes Moment: die Hauptsache ist die Fähigkeit zur Ausführung ihres selbstständigen Zweckes, wodurch sie erst ihr eigentliches Wesen erhält. Die einen dieser juristischen Personen sind nun social nothwendige, z. B. die Gemeinden, die andern sind zufällig willkürliche, z. B. Stiftungen.

Die juristischen Personen sind dann wieder solche, in welche der Zweck in eine sichtbare Organisation herausgetreten ist, dessen Träger die selbstständigen Mitglieder der künstlichen Person sind: diese heißen Corporationen, oder aber der Zweck hat sich nicht in ein solches sichtbares Substrat hineingebildet, in eine Gemeinschaft von Personen, als selbstständiger Träger des Zwecks, sondern bei ihnen trifft der Zweck und seine Ausführung die aufgenommenen Personen nur als passive Empfänger der Wirkung des Zweckes. Das ist der Fall bei den Stiftungen. Sehr richtig sagt Herr v. Savigny System des heutigen römischen Rechts, Band **II.** S. 244, Note b:

„Wollte man z. B. ein Hospital als eine Corporation ansehen, wer wären dann die einzelnen Mitglieder, deren collective Einheit als Subject des Vermögens betrachtet werden könnte? Die in dem Hospital verpflegten Kranken gewiß nicht: denn diese sind blos Gegenstände der Wohlthätigkeit, nicht Theilhaber an dem Vermögen der Anstalt. Das wahre Subject der Rechte ist also ein als Person anerkannter Begriff, nämlich der Zweck der Menschenliebe, der an diesem Ort, auf bestimmte Weise, durch bestimmte Mittel, erreicht werden soll."

Die vorzüglichsten Zwecke solcher Stiftungen sind Förderung und Uebung der Religiosität, Pflege des Unterrichts, Wohlthätigkeit. Bei unserm **Collegium Sancti Theobaldi** (der Babstischen Stiftung) treten alle diese drei Zwecke, aber einander untergeordnet, zusammen.

Der erwähnte Schriftsteller zeigt an der Hand der Rechts-Geschichte a. a. O. S. 268 ff., welches der rechte Punkt sei, an welchen man bei den unsichtbaren juristischen Personen oder Stiftungen, **piae causae**, von den Neuern erst **pia corpora** genannt, die Persönlichkeit zu versetzen habe.

„Sobald hier (bei den milden Stiftungen), sagt er a. a. O. S. 268, Grund vorhanden ist, die Natur einer juristischen Person anzunehmen, ist jede einzelne Anstalt dieser Art als eine solche Person zu betrachten, wie es auch in der That von den christlichen Kaisern geschieht. Jedes Hospital also u. s. w. ist Inhaber eines selbstständigen Vermögens, so gut als der

einzelne Mensch oder eine Corporation, und es ist unrichtig, wenn manche Neuere das Vermögen jener Anstalten dem Staat, oder einer Stadtgemeinde, oder einer Kirche zuschreiben. Der allgemeinste Grund jener Verwechslung liegt aber in Folgendem. Wenn der Einzelne Almosen gibt, oder der Staat bei großer Theuerung mit seinen Kassen und Magazinen zu Hilfe kommt, so ist dieses auch eine Thätigkeit zu jenen Zwecken, allein schon das Einzelne und Vorübergehende der Handlung schließt den Gedanken an eine juristische Person völlig aus. Wenn der Staat oder eine Stadt bleibende Maßregeln dieser Art trifft, so haben diese vielleicht einen blos administrativen, gar nicht juristischen Charakter; denn immer ist nur von dem Vermögen des Staats oder der Stadt die Rede, von welchem ein Theil zu solchen Zwecken willkürlich verwendet wird, welches eben so willkürlich wieder abgeändert werden kann. Es kann ferner auch ein Rechtsgeschäft zur Grundlage solcher Zwecke gemacht werden, ohne daß deßhalb eine juristische Person besteht; wenn z. B. ein Testator seinem Erben die Verpflichtung auflegt, so lange er lebt, eine gewisse Summe in Almosen an bestimmten Tagen des Jahrs zu vertheilen, so wird diese Bestimmung gleich jedem andern Modus geschützt; eine juristische Person erscheint dabei gar nicht, vielmehr ist blos von dem Vermögen des Erben und von einer dem Erben auferlegten Verbindlichkeit die Rede. Endlich aber kann allerdings auch die Errichtung einer juristischen Person solchen Zwecken zu Grunde gelegt werden, und es wird gewöhnlich dadurch eine größere Sicherheit erreicht sein." —

Der Verf. zeigt dann S. 271, daß sich unter dem Christenthum die Ansicht gebildet habe, daß das Vermögen der milden Stiftungen unter den allgemeinen Begriff des Kirchenguts (**bona ecclesiastica**) falle, und daß diese Bezeichnung den zweifachen Sinn gehabt habe, daß dasselbe unter dem Einfluß und der Aufsicht der Kirchenobern stehe, und daß es an den Privilegien des Kirchenguts Theil nehme, ohne daß dadurch die Selbstständigkeit der juristischen Personen dieser Art verneint worden sei, und so gehe das Resultat hervor, daß auch im heutigen Rechte die milden Stiftungen ebenso individuelle juristische Personen bilden, wie die Corporationen; daß es aber irrig wäre, sie selbst als Corporationen anzusehen, oder auch die den Corporationen angemessenen Einrichtungen schlechthin auf sie anwenden zu wollen.

Wenden wir diese Lehre auf die Collegien an der hiesigen Universität an, und ein solches Collegium war das die Babstischen Stiftlinge aufnehmende **Collegium Sancti Theobaldi** — so stellen sich folgende Ergebnisse heraus:

Diese Collegien sind juristische Personen. Man braucht

nur die Statuten dieser Collegien zu lesen, so erscheinen sie allenthalben als berechtigte und verpflichtete Subjecte: so hat z. B. das **Collegium Sapientiae** Zehntrechte, dagegen aber auch Baupflichten; es hat das Recht gegen die Stiftlinge auf die Restitution eines Theils der von ihnen genossenen Unterstützungen.

Wenn aber privatrechtlich der Charakter dieser Collegien in der Vermögensfähigkeit besteht, so steht über dem privatrechtlichen erhaben der höhere öffentliche und kirchliche Charakter, der durch den Zweck der Stiftung bestimmt ist, für welchen das Vermögen der Stiftung nur Mittel ist.

Diesen Zweck hat nun der Stifter Babst für sein **Collegium Sancti Theobaldi**, wie wir gesehen, darein gesetzt:

„Die Jugendt zu der Lehr, vnd guotenn Künsten (durch wellche die Christenhait vnd vnnser vngezweifelter glaub erhalten wurdt) zu fürderenn, vnd denen hilff vnd Beistanndt zu thun."

Hier stellt sich klar heraus als höchster Zweck, als Hauptzweck der Stiftung, Förderung des Glaubens, als Mittelzweck Förderung des Unterrichts, und als Mittel die Unterstützung, die Leistung von Hilfe und Beistand.

Die Art des Unterrichts und der Religiosität ist aber bestimmt durch den Charakter der Universität, mit welcher diese Stiftung stiftungsgemäß verbunden ist, und in deren Willkür es lag, ob sie eine solche Stiftung annehmen wollte oder nicht. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme einer solchen Stiftung konnte aber die Universität nur von der Untersuchung ausgehen, ob die Stiftung zu ihrem eigenen Wesen passe. Die Stiftung mußte daher, wenn sie eine Schulstiftung war, in ihren Lehrkreis passen, und da die Universität ein **corpus ecclesiasticum** war, mußte sie auch zu ihrem kirchlichen Charakter passen. Wie hätte nun die katholische Universität Freiburg, deren Conservator und Confundator der Bischof von Konstanz, und deren Kanzler der Bischof von Basel war, eine Stiftung für Heranbildung von Akatholiken annehmen können?

Nun ist aber noch eine andere Seite der Sache zu erwägen. Diese Collegien sind, wir wir gesehen haben, juristische Personen. Nun gehört aber nach gemeinem Rechte zur Entstehung einer juristischen Person ihre Genehmigung durch die höchste Gewalt im Staate, also auch zur Entstehung eines solchen Collegiums.

In Beziehung auf Corporationen geben dieses wesentliche Erforderniß alle zu; allein nicht so in Beziehung auf milde Stiftungen, einmal weil schon das römische Recht die willkürliche Errichtung solcher Institute durch den Privatwillen zulasse, sodann weil Anstalten dieser Art durchaus löblich und ungefährlich seien, und zwar bestehe diese freie Willkür nicht blos für Armenanstalten, sondern für alle auf geistige Entwicklung abzweckende Stiftungen; allein v. Savigny a. a. O. S. 277 ff. hat nachgewiesen, daß das römische Gesetz (L. 46, C. de episcop. I. 3) hier nicht entscheiden könne, theils weil es unglossirt sei, theils weil es blos von Stiftungen für die Kirche oder für die Armen rede und die Aufsicht und Genehmigung der Kirche voraussetze; sodann reiche die freie Privatwillkür des Stifters hier schon nach der Natur der Sache nicht aus: solche Stiftungen bedürfen als künstliche Personen zum Zweck der Rechtsgewißheit einer äußern Beglaubigung; allein zu Verhütung von Mißbräuchen unredlichen Willens sei auch die Genehmigung der höhern Gewalt nothwendig bei Stiftungen, die ja aus politischen, staatswirthschaftlichen oder andern Gründen bedenklich sein können.

In Bezug auf die Stiftungscollegien an der hiesigen Universität läßt sich nun annehmen, daß bei dem anerkannten Charakter der Universität als eines **corporis ecclesiastici** die höhere Kirchenbehörde diese Genehmigung ertheilt habe, und diese hätte sie zur Zeit der Stiftung nie für ein Collegium ertheilt und ertheilen können, das protestantische Stiftlinge aufzunehmen beabsichtigte, der Landesherr hätte aber deren Annahme im Hinblick auf den kirchlichen Charakter der Anstalt, mit der eine solche Stiftung hätte verbunden werden sollen, nie zumuthen dürfen, da die Universität nicht einmal die Inscription protestantischer Studirender zuließ, also noch viel weniger die Aufnahme protestantischer Stiftlinge in die Collegien hätte gestatten können, in welchen sie nicht einmal, wie wir oben sahen, protestantische Bücher duldete.

Nun ist allerdings die Verordnung in Betreff der Errichtung eines Collegiums nicht im Stiftungsbriefe Babst's, sondern erst in dem 3 Wochen später am 21. September 1564 errichteten Testamente enthalten; allein Testament und Stiftungsbrief müssen als Eine Urkunde angesehen werden, nach des Testators und Stifters in dem Testament ausdrücklich erklärten Willen:

„So ist mein Will und Meinung, daß die (unter meinem Siegel und eigener Handschrift aufgerichtete) Stiftung in allen Punkten und Articuln, als wären die hierinnen vergriffen (d. h. begriffen) und vor Euch Notario und Gezeugen verlesen worden, gehalten werden sollen."

Auch konnte ohne Zweifel der Stifter Babst in jeder rechtlich zulässigen Form zu seinem Stiftungsbriefe einen Nachtrag machen, und Folgerungen, aus einem solchen Nachtrag gezogen, können keineswegs als Folgerungen aus Verhältnissen gelten, die außerhalb der Stiftungsurkunde liegen.

Ist nun durch die bisherige Darstellung nachgewiesen, daß diese Collegien mit der Universität stiftungsgemäß verbundene Einrichtungen, wahre Universitätsanstalten waren, so müssen sie auch an dem Charakter der Universität als eines corporis ecclesiastici Theil nehmen. Daß aber die Universitäten im Mittelalter corpora ecclesiastica gewesen sind, ist unbestreitbar. So sagt Sauter Fundamenta juris ecclesiastici Edit. III. § 895:

„Quandoquidem academiae ex scholis episcopalibus sensim enatae sunt, et initio clerici tantum magistri et doctores earum fuerunt, mirum haud est, episcopos et pontifices tantam in academias, quantam olim in scholas illas episcopales potestatem exercuisse. Unde plani etiam juris esse videbatur, eas jurisdictioni ecclesiasticae obnoxias, et tum demum ratas firmasque esse, si a summo pontifice confirmatae sint. Nunc quidem aliter res se habet: adhuc tamen *universitates studiorum* aliaeque *scholae puplicae*, quae causam religionis attingunt, domus sunt vere *religiosae*, et catenus vere *ecclesiasticae*, earumque possessiones rerum ecclesiasticarum instar habendae."

Daß jetzt die Universitäten unter die Unterrichtspolizei des Staates fallen, kann ihnen rückwärts den Charakter kirchlicher Körperschaften nicht entziehen. Selbst die Reformation, welche sonst die Zuständigkeit der Kirchengewalt so sehr beschränkte, beließ sie in Betreff der Schulen. Hierüber sagt Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, II. Bd. S. 645 ff.:

„Daß man in früheren Zeiten jede Art von Schulen, wenigstens in der Regel, als der Kirchengewalt unterworfen betrachtet hat, daß diese Ansicht selbst bei den Evangelischen zu Folge gehabt hat, daß die Schul-Angelegenheiten in den Wirkungskreis der Consistorien gezogen und mit diesem gewöhnlich auch vereinigt geblieben sind, erklärt sich theils aus der frühern Stellung der Kirche gegen den Staat, welche sich wesentlich verändert hat, theils aus dem Umstand, daß die Fundatoren vermöge jener Ansicht die von ihnen gegründeten Anstalten den Kirchenobern unterworfen haben. Indessen ist durch jene Berechtigung des Staats dessen Verpflichtung

nicht aufgehoben, bei den Einrichtungen, die er treffen will, die Fundations-Bedingungen zu berücksichtigen, sofern nicht ein rechtlicher Grund vorhanden ist, das Institut selbst aufzuheben, und dessen Fonds zweckmäßiger zu verwenden. In diesem Sinn sichern ohne Zweifel noch jetzt die Bestimmungen des westphälischen Friedens. (J. P. O., Art. V. § 31, wo die institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, jus Patronatus aliaque similia jura als Annexum religionis betrachtet, und einer Religionspartei unter einem Landesherrn anderer Religion den Besitz der templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus zugesichert wird) und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 (Art. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben") einer jeden Religionspartei unter einem Regenten anderer Religion ihren Schulfond als einen Theil der Kirchengüter, auf deren Benutzung sie ein Recht hat."

Handelt es sich daher von Einrichtungen, welche an den Universitäten zu einer Zeit entstanden, wo diese unbestritten als corpora ecclesiastica galten und also einen kirchlichen Charakter an sich trugen, so haben sie diese rechtliche Natur noch jetzt, wenn ihr gegenwärtig kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, was bei der ausschließlichen Berechtigung einer Confession zu dem Genuß gewisser Stiftungen keineswegs der Fall ist.

Allein Studienstiftungen als solche, auch abgesehen von ihrer Eigenschaft als Collegien, sind piae causae, und als solche bona ecclesiastica, selbst bei den Protestanten. So sagt Just. H. Böhmer, Jus eccles. Protestantium, Halae 1745 Ed. IV. Tom. II. p. 273 sqq.: „Numerus *piarum causarum* amplissimus est, *quae omnes bonis ecclesiasticis annumerantur.*" Unter diese piae causae werden auch die Studienstiftungen gezählt; denn a. a. O. p. 276 heißt es bei Böhmer:

„Ulterius huc referuntur stipendia *studiorum causa relicta*, quod haec utilitatem publicam respiciunt. Alii hoc restringunt ad studium theologicum: alii vero in genere quibuscunque applicant studiis, quae sententia etiam praevalet in praxi." A. a. O. p. 984 kommt Böhmer noch einmal auf die piae causae zurück, „quae, sagt er, in quatuor classes disponi possunt. Conficiuntur enim dispositiones tales 1) in *usus pauperum*, 2) pro *anima*, 3) intuitu *religionis christianae ejusque promotionis* (ganz wie bei der Babst'schen Stiftung) et 4) ob *utilitatem publicam.*" Er sagt dann p. 986 seqq. „Tertia classis continet *legata*

scholis, academiis studiisque destinata, cum illae censeantur seminarium ecclesiae et reipublicae, in quibus animi juveniles tum ad pietatem praeparantur, tum eo ducuntur, ut reipublicae prodesse possint. Utrum haec intentio ubique obtineatur et media idonea abhibeantur, late non disquiram, cum hoc ipsum eorum meditationi, qui defectus scholarum et academiarum detegunt, relinquendum sit. Sufficit, quod *scholae* multum ad *religionis promotionem* facere possint, si in debitum usum adhibentur. Et hac de causa quoque legatum *ad stipendia* huc referri potest, quod nostrates quoque admittunt, ut ostendi tit. de praebendis § XXVI."

Auch Wiese, Handbuch des Kirchenrechts, III. Th. I. Abtheilung S. 554 ff. zählt die Stipendien zu den kirchlichen Sachen, wenn er sagt:

„Auch bei den Protestanten werden alle Institute, welche einen milden, mit der Religion in Verbindung stehenden Zweck haben, zu den kirchlichen und religiösen Sachen gerechnet, welche deßhalb der Competenz des Consistoriums untergeordnet sind, soweit nicht die Landesverfassung darin besondere Ausnahmen begründet. Dahin werden also alle Schulen höherer und niederer Gattung, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, Hospitäler und andere milde Stiftungen gerechnet. Dahin werden gewöhnlich die Stipendien gezählt, als besondere Stiftungen zur Unterstützung armer Studirender. Wer die Verwaltung, Verleihung und ein Recht zum Genuß derselben habe, hängt zunächst von der Stiftungsurkunde ab, auf deren Befolgung das Consistorium allgemein zu sehen hat."

Wir glauben nun, aus der bisherigen Darstellung ergeben sich nachstehende gegründete Folgerungen:

1) Es ist unrichtig, wenn man über dem blos untergeordneten und folgeweisen privatrechtlichen Element der Babstischen Studienstiftung das öffentlichrechtliche kirchliche Element übersieht, obwohl das letztere offenbar das vorherrschende, das bestimmende ist. Der Charakter dieser Stiftung ist aber öffentlichrechtlich und kirchlich

a) durch den Zweck, welchen der Wille des Stifters seiner Fundation gegeben hat;

b) durch die rechtliche Natur der Stiftung als einer juristischen Person, deren Wesenheit stets der von der höhern Autorität der Kirche oder des Staats genehmigte Zweck der Stiftung ist;

c) durch die Eigenschaft des Stiftungscollegiums als einer der Universität, einem corpus ecclesiasticum, eingegliederten Anstalt, wodurch die Stiftung an dem kirchlichen Charakter der Hochschule selbst Theil nahm. Nach Werks akadem. Programm v. J. 1839, welches Nachrichten über das *Col-*

legium Sapientiae in Freiburg enthält, hat Oxford 19 solcher Collegien mit 5 Hallen, und Cambridge 13 mit 4 Hallen. Wer wird glauben, daß diese anglikanischen Anstalten katholische Stiftlinge aufnehmen, oder daß Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden sich dafür aussprechen würden?

d) durch die gemeinrechtliche Ansicht, welche von jeher milde Stiftungen und so auch Studienstiftungen als **res ecclesiasticas** ansah, was auch von der Babstischen, unter der Geltung des diesem Grundsatz folgenden Rechts entstandenen Studienstiftung gilt.

2) Es ist unrichtig, wenn angenommen wird, daß der Stifter in den Worten:

„Das ein sonnder hochloblich gueth, nützlich vnd nodtwendig werckh ist, die Jugendt zu der Lehr vnd guotenn Künstenn (durch wellche die Christenhait vnd vnnser vngezweifelter glaub erhalten wurdt) zu fürderenn vnd denen hilff vnd Beystanndt zu thun" —

nicht den Zweck seiner Stiftung, sondern nur beiläufig sein Motiv zum Stiften angegeben habe; denn es wurde oben gezeigt, daß ein Stiftungscollegium einen solchen Zweck als sein rechtliches Wesen haben und der Stifter ihn angeben müsse, um die Annahme der Stiftung von Seite der Universität und die für Stiftungen nothwendige Genehmigung der höhern Staats- oder Kirchenbehörde zu erwirken. Der angegebene Zweck ist auch bei Babst, der sich auf die löbliche Gewohnheit der Universität beruft, kein anderer, als der, wie gezeigt, von andern Stiftern an der hiesigen Universität ihren Stiftungen gegebene. Es ist auch in der ganzen Stiftungsurkunde kein anderer Zweck der Stiftung angegeben.

3) Es ist unrichtig, wenn angenommen wird, Babst hätte, wenn er die Ausschließung der Protestanten aus seiner Stiftung beabsichtigt hätte, sie mit ausdrücklichen Worten ausschließen müssen. Das mußte in der Zeit der Errichtung der Stiftung als völlig überflüssig erscheinen. Die Protestanten waren durch den Zweck der Stiftung ausgeschlossen, durch die Eigenschaft der Universität als einer kirchlichen Körperschaft, die nicht einmal die Immatrikulation protestantischer Studirenden zuließ, durch die kirchliche Einrichtung des Babstischen Stiftungscollegiums, durch den katholisch formulirten Eid, den seine Stiftlinge schwören mußten.

4) Es ist unrichtig, auf die Auslegung der Babstischen Stiftungsurkunde die Auslegungsregeln einer Gesetzgebung, die erst nach der Zeit der Errichtung der Stiftung fällt, z. B. den auch materiell unanwendbaren Satz 1100 d. c. des badischen Landrechts anzuwenden; denn darin läge eine wahre Rückanwendung der Gesetze.

5) Es ist unrichtig, wenn angenommen wird, daß selbst auf den Fall, daß man unter dem „ungezweifelten Glauben," für welchen Babst zu stiften beabsichtigte, den katholischen verstehen wollte, damit noch nicht ausgedrückt sei, der Stifter habe diese seine Ansicht so hoch gehalten, daß er seine Blutsverwandten für alle Zeiten von der Wohlthat seiner Stiftung wegen des Glaubensunterschieds habe ausschließen wollen. Wir haben oben dargestellt, daß bei den Stiftern an der hiesigen Universität die Bande des Glaubens stärker waren, als die des Blutes. Der Stifter Babst hatte vor seinem Blick den Zweck seiner Stiftung, Förderung seines Glaubens und der ihm dienenden Wissenschaft: läßt die Unterstützung studirender Verwandter die Förderung der katholischen Religion erwarten, so gehen die Verwandten vor: läßt sich dieses nicht erwarten, wie es bei protestantischen Verwandten des Stifters der Fall ist, so sind sie von der Stiftung ausgeschlossen, weil sie dem Stiftungszweck nicht dienen können.

6) Deßwegen ist es unrichtig, bei dem Streit über den Genuß der Stiftung Babst blos ein privatrechtliches Interesse der Verwandten des Stifters zu erblicken: es ist ein Interesse der katholischen Confession gegenüber einer andern Confession; es ist ein Interesse der als corpus ecclesiasticum anzusehenden katholischen Universität, da ein bisher ausschließlich für Katholiken bestimmtes Institut, das Collegium Sancti Theobaldi, und das jetzt an dessen Stelle getretene und bisher im ausschließlichen Genuß katholischer Studirenden gewesene Babstische Stipendium auch Mitgliedern eines andern Bekenntnisses eröffnet werden soll. Es stehen sich also die Rechte und Interessen der ihre bisherige ausschließliche Berechtigung vertheidigenden katholischen, und der ihre Zulassung dazu fordernden protestantischen Confession gegenüber. An der protestantischen Universität Tübingen wird der confessionelle Charakter der dortigen protestantischen Stipendien bis in die Verwaltung festgehalten, so daß bis zur Stunde kein katholischer ordentlicher Professor Executor bei diesen Stiftungen werden kann.

Weil sich also bei dem vorliegenden Rechtsstreite Rechte der Confessionen als solcher entgegenstehen, so entscheiden auch die bekannten Bestimmungen des westphälischen Friedens im Titel V. über die ausschließliche Berechtigung einer jeden Religionspartei, die Kirchen- und Schulgüter, welche sie am 1. Jänner 1624 (**dies normalis, decretorius**) besessen, ungeschmälert und ungestört auf ewige Zeiten zu besitzen, und die sie bestätigenden Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, § 63, 65, sowie die des badischen **III.** Organisationsedicts § **XVIII** und des **I.** badischen Constitutionsedicts § 9, endlich der § 20 der badischen Verfassungsurkunde.

II. Von der Aufnehmbarkeit protestantischer Studirenden in die Stiftung Helbling.

Helbling stiftete im Jahr 1712 ein Stipendium in seinem Testament mit den Worten:

„Weiters sollen 2000 fl. zue einem Stipendio von meiner Verlassenschaft angelegt werden, für meine Bluthsfreindt, die studieren, sofern aber deren keine vorhanden, solle das Interesse denjenigen geben werden, welche sich zue dem Catholischen Glauben bekheren, vnd es vonnöthen haben."

Auch den Genuß dieser Stiftung hat ein protestantischer Verwandter des Stifters angesprochen, und die Sache wurde zuerst auf dem Verwaltungs-, später auf dem Rechtsweg bis zur dritten Instanz verhandelt, deren Entscheidung bevorsteht. Man sollte einen Zweifel an der Unfähigkeit der Protestanten zum Genuß dieser Stiftung nicht für möglich halten, wenn man bedenkt, daß der Stifter, ein apostolischer Protonotar, der sich in seinem Testament bis in das kleinste liturgische Detail als den allerstrengsten Katholiken und als den eifrigsten Freund des Jesuitenordens, des von den Protestanten anerkannten Reactionärs gegen den Protestantismus, erweist,

1) die Zinsen eines Stiftungskapitals für diejenigen bestimmt, „welche sich zum katholischen Glauben bekehren und es vonnöthen haben";

2) dem Bischof von Constanz die Oberaufsicht über seine Stiftung überträgt. Stift.-Urk. S. 538 Nr. 22.

Es hat Mühlenbruch **Doctrina Pandectarum, Edit. I. Vol. I. p.** 275 für Anordnungen in derartigen Rechtsgeschäften die gemeinrechtliche Regel der Auslegung mit den Worten ausgesprochen:

„Ut voluntatis conjecturae capiantur et a persona et a loco et a temporibus et ab eo quod plerumque fieri solet et ab antecedentibus atque consequentibus et a similibus et ab ipsa causa, de qua quaeritur.“

Sehen wir nun aber

1) auf die Person des Stifters, so finden wir im ganzen Testament einen glaubensstrengen Priester, der nach seinem Beruf mit vollster Kraft für seinen Glauben ausschließlich wirken muß, und dieser sollte in Einem Satz für den Protestantismus, nämlich für protestantische Verwandte, und gegen den Protestantismus durch die Stiftung für Convertiten zur katholischen Kirche gestiftet haben?

2) Betrachten wir den Ort der Stiftung, eine zur Zeit ihrer Einrichtung durchaus katholische Stadt, in welcher nicht ein einziger Protestant damals das Bürgerrecht hatte, an einer Universität, die ausschließlich mit katholischen Lehrern besetzt war, indem bekanntlich 1784 der erste Protestant berufen wurde, an einer Universität, welche rechtlich als ein corpus ecclesiasticum cathol. angesehen werden muß, und eine Stiftung annimmt, über welche die Oberaufsicht dem Bischof von Constanz anvertraut war, so können wir uns unmöglich eine Stiftung für Protestanten denken.

3) Eben so wenig gestattet diese Annahme die Zeit der Stiftung am Anfang des vorigen Jahrhunderts, wo in Freiburg noch die größte confessionelle Exclusivität herrschte;

4) Noch weniger spricht dafür die Rücksicht auf das, *quod plerumque fieri solet*, da nicht ein einziger Stifter an der hiesigen Universität für Protestanten stiftete, selbst nicht die neuesten Stifter, indem diese, deren Stiftungen in das letzte Jahrzehnt fallen, ausdrücklich für Katholiken stifteten.

5) Eben so wenig sprechen für die gegnerischen Ansprüche die *Antecedentia* und *Consequentia* in Betreff des Genusses der hiesigen Studienstiftungen, da seit Jahrhunderten noch nie irgend ein Protestant im Genuß einer hiesigen Studienstiftung war.

6) Betrachten wir endlich noch die *causa ipsa, de qua quaeritur,* dieses Testament, welches bis auf wenige Legate als Zeichen dankbarer Pietät lauter Verfügungen für streng katholische Zwecke enthält, so wird Niemand, ohne den tiefsten Widerspruch in die Urkunde hineinzutragen, darin eine Stiftung für Protestanten, und so auch für protestantische Anverwandten finden können, weil, wie wir

gesehen, unsere Stifter die Bande des Glaubens für stärker, als die des Blutes hielten.

Allein nicht nur würde eine Auslegung, welche Protestanten zu dem Genuß der Helbling'schen Stiftung zuließe, den Widerspruch in die Stiftungsurkunde, sondern sie würde ihn in den Charakter des Stifters selbst werfen. 48 Jahre hatte derselbe an der hiesigen Universität gemäß seines Amtes die Polemik gegen den Glauben der Akatholiken vorgetragen, wie es in den Acten der theologischen Facultät heißt, quadraginta octo annis tum *Controversiarum* tum Scripturarum cathedram occupaverat, in der schroffen Weise jener Zeit. Welches diese Weise war, zeigt das Lehrbuch, welches von der österreichischen Regierung hiefür vorgeschrieben war, der Cursus theologiae polemicae universae des Jesuiten Vitus Pichler, welcher nach der Instruction vom 19. Jänner 1768 für die theologische Facultät, wie er bisher dafür gebraucht war, auch künftighin beibehalten werden soll; * dieses Lehrbuch war aber 1713 zu Augsburg schon erschienen, und so wahrscheinlich von dem, erst 1719 verstorbenen, Stifter Helbling gebraucht worden. Wie heftig gegen die Protestanten die Polemik dieses Lehrbuchs ist, darüber braucht man nur Appendix, in qua instituitur examen polemicum, super Augustana confessione, Art. II. p. 675, oder auch nur den Index rerum s. v. Lutherana

---

* Diese Regierungsinstruction (ein Studienplan für die theologische Facultät) lautet in den betreffenden Stellen:

„6to) Sollte der Professor Controversiarum die Vorlesungen wochentlich zweymahl, als Dienstag und Samstag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, zu halten verbunden sein, und

7mo) sich hauptsächlich zu bestreben haben, die im Schwange gehenden jetzigen Ketzereyen und Irrthümer, als: den Indifferentismum, Lutheranismum, Calvinismum etc. zu bestreiten, und ihren Ungrund deutlich, umständlich und gründlich zu widerlegen. Zu diesem Ende wird er seine Zuhörer hierinnen durch mehrere Zeit zu üben, und die gegenseitigen Argumenta aus den eignen Büchern der Erz-Ketzer heraus zu ziehen, und solche bis auf den Grund zu entkräften haben; die alten schon ausgerotteten Ketzereyen hingegen werden nur kurz, und in so weit zu berühren seyn, daß die Zuhörer einen deutlichen Begriff von den Argumenten, womit die heiligen Väter solche bestritten haben, bekommen.

8vo) Die bishero zu den öffentlichen Vorlesungen gebrauchte Theologia polemica des P. Pichler S. J. ist künftighin beyzubehalten."

ecclesia, **Lutherani, Lutheranismi origo, Lutherus** nachzulesen. Um nicht zu verletzen, wollen wir nicht die Stellen ausführlich angeben.

Ein Prälat, der nun ein halbes Jahrhundert in diesem Sinn die Polemik gegen den Protestantismus vorgetragen, kann unmöglich in Uebereinstimmung mit seinem öffentlichen Charakter an derselben Universität, wo er diese Vorträge gehalten hat, für die Protestanten, selbst auch für blutsverwandte Protestanten, gestiftet haben, weil er durch die so unterstützten Studien diejenige Confession gefördert hätte, deren Glaubenslehre er sein Lebenlang amtsmäßig bekämpft hatte.

Offenbar ist die hier **implicite** oder **per indirectum** geschehene Ausschließung der Akatholiken von der Helbling'schen Stiftung so klar, als es immerhin nur die ausdrückliche gewesen wäre, zu welcher der Stifter in seinen Verhältnissen überhaupt keine Veranlassung hatte. Welchen Umfang müßte eine jede Stiftungsurkunde gewinnen, wenn der Stifter nicht auf die verständige Folgerung der zu deren Auslegung berufenen Behörden rechnen dürfte, oder alle Entwicklungen voraussehen und mit ausdrücklichen Worten aussprechen müßte, welche sich aus seiner Stiftung im Laufe der Zeit ergeben werden!

Da wir Helblings Stiftungsurkunde aus der Zeit, der Stellung, dem Charakter des Mannes, der Stellung der Universität ausgelegt haben, und dadurch zum Ergebniß der Ausschließung protestantischer Bewerber gekommen sind, so halten wir es für völlig überflüssig, auf die privatrechtliche Seite des vorliegenden Rechtsstreits einzugehen.

Von diesem Blicke in die ganze organische Umgebung des hiesigen akademischen Stiftungswesens ließen wir uns in unserem amtlichen Wirken leiten: wir blickten auf den Willen der Stifter, auf die ganze Abfolge der Stiftungen, durch welche eine große Analogie durchläuft, auf den Charakter der Universität, in deren Organismus die Stifter ihre Fundationen fügten, auf den objectiven Stiftungsgeist: — an das Ganze haben wir uns gehalten, nicht an diese oder jene Kleinigkeit, mit welcher eine ungeschichtliche Jurisprudenz davon geht.

Nicht in confessionellem Unfrieden haben wir gehandelt, wenn wir einen mehrhundertjährigen Besitzstand der Katholiken rücksichtlich

ihres ausschließlichen Genusses der hiesigen Studienstiftungen schützten, sondern in Pflichten, in dem Frieden des Rechts, welcher die erste Bürgschaft des confessionellen Friedens ist, und in jenem Frieden des Gewissens, der allen Frieden auf Erden schützt. Oeffentlich und verdeckt angegriffen, hielten wir es für Pflicht, uns öffentlich zu vertheidigen. Wir sehen dem Urtheil des Publikums über unsere Handlungsweise mit Ruhe entgegen. Falle auch die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs des Landes, dessen Gerechtigkeit wir geziemend vertrauen, wie sie wolle, unsere Ueberzeugung über die Sache selbst haben wir vertreten und in ihr, wie wir glauben, den Willen der gesegneten Stifter.

Freiburg im Februar 1844.

Die akademische Stiftungcommission.

Beilage Nro. 13 b.

Das Frühmeß-Beneficium in Jöhlingen.

In Jöhlingen ward — wahrscheinlich durch das ehevorige Domkapitel Speier — vielleicht schon im 11. oder 12. Jahrhundert — alte Urkunden verweisen dahin — zur Bequemlichkeit der Einwohner eine sogenannte Frühmesserei gestiftet.

Die Dotation dieses Beneficiums bestand:

1) in Aeckern, Weinbergen, Wiesen und Gärten, und zwar im Ganzen aus 99 Morgen, sämmtlich in Jöhlinger Gemarkung gelegen, und gegenwärtig in Pacht gegeben um die Summe von — :· 1124 fl.;

2) in Gülten, Bodenzinsen rc., gegenwärtig abgelöst circa zu 950 fl. Zins ungefähr 47 fl.;

3) in Activkapitalien von circa 3000 fl., wovon der Zins dem Beneficiaten gehörte;

4) in Holz:
   a. 5½ Klafter Eichen- } Scheitholz,
   b. 5½ „ Buchen- }
   c. 400 buchenen Wellen;

5) in einigen andern Emolumenten, Haus rc.

Dieses Beneficium bestund bis auf den Todestag des letzten Frühmessers Heinrich Gritzer, welcher den 3. April 1818 erfolgte. Hierauf wurde dasselbe ein Jahr lang mittelst Interkalarrechnung administrirt.

Wie schon gedacht wurde diese Stiftung einzig und allein zu Gunsten Jöhlingens gegründet. Aber schon im Jahre 1804 nach dem Tode des vorletzten Frühmessers Jäger sollicitirte die nur ¾ Stunden entfernte Filialgemeinde Wöschbach — die ex currendo eigenen Gottesdienst in loco hatte — um Uebermachung dieses Beneficiums zur Gründung einer eigenen Pfarrei daselbst, aber ohne Erfolg. Erst im Jahre 1812 — nach dem Tode des Pfarrers Mayer in Jöhlingen — ging man ab Seite höherer Behörde auf das Gesuch der Wöschbacher ein, und entzog auf Verfügung des damaligen Großh. kathol. Kirchendepartements der Pfarrei

Jöhlingen den derselben auf Wöschbacher Gemarkung zustehenden $\frac{1}{3}$ des Kleinzehnten im damaligen Anschlagsbetrage von ungefähr 84 fl., jetzt aber abgelöst als jährlicher Zins mit einer Rente von 193 fl., welche von der Pfarrei Wöschbach nunmehr bezogen werden.

Um diese Zeit — namentlich während einer zweijährigen Vacatur der Pfarrei — wurde auch von derselben hohen Behörde beantragt, daß nunmehr das Frühmeßbeneficium zu Jöhlingen aufgehoben und aus den Revenüen desselben eine neue Pfarre zu Wöschbach gegründet werden solle. Es wurde auch bald ein sogenannter Pfarr-Curat nach Wöschbach ernannt, und der Pfarrei Jöhlingen bis nach dem Tode des Frühmessers Gritzer eine Abgabe von weitern 400 fl. nach Wöschbach aufgeladen, welche letztere nachher der Pfarrei wieder anheimfielen. Der Curat zu Wöschbach erhielt sodann für das Jahr 1818/19 seine Sustentation aus den unterdessen administrirten Frühmeßfondsrevenüen, bis derselbe im Jahre 1820 das Frühmeßgut, und aus den vorhandenen Frühmeßfondskapitalien noch weitere 35 fl. zugewiesen erhielt bis zur Dotationssumme von 850 fl. So ward also die Pfarrei Wöschbach aus lauter Jöhlinger Stiftungen — mit Ausnahme von 40 fl. aus dortiger Gemeindskasse — errichtet, ohne auch nur die geringste Ansprache dafür mit Recht geltend machen zu können.

Jetzt mußte auch für eine Wohnung des neuen Pfarrers gesorgt werden. Dazu wurde einstweilen der Alumnatsfond in Bruchsal zum Vorschuß in Anspruch genommen; aber im Jahr 1827 ersah man, daß in Jöhlingen noch einige Kapitalien des Frühmeßfonds und noch ein sogenannter Mariahilfskapellenfond vorhanden waren. Nun wurden diese beiden Fonds angewiesen — ohngeachtet der Remonstration des weltlichen Stiftungsvorstandes — diese Kapitalien als Rückersatz an den Alumnatsfond in Bruchsal für geleistete Vorschüsse zum Wöschbacher Pfarrhausbau verabfolgen lassen zu müssen; und zwar

1)	aus dem Frühmeßfond baar	2902 fl. 28 kr.
	nebst diesem noch eine Summe von . .	900 = — =
	jährlich zu 5% verzinslich an den Alumnatsfond in Bruchsal, welche 900 fl. heute noch auf dem Frühmeßfond haften;	
2)	aus dem obengedachten Kapellenfond . .	2200 = — =
	also in Summa — : .	6002 fl. 28 kr.

Somit wurden Jöhlingen an baaren Stiftungskapitalien entzogen 6000 fl. und zu einem Gegenstande verwendet, für den die fraglichen Stiftungen durchaus in keiner Beziehung stehen, und für den lediglich die Gemeinde Wöschbach einzutreten verpflichtet war.

Die Pfarrei Wöschbach wurde ursprünglich dotirt auf 850 fl.; nun aber trägt dieselbe

1)	Pachtzins aus 99 Morgen Jöhlinger Frühmeßfondsgut, sämmtlich in Jöhlinger Gemarkung gelegen	1124 fl.
2)	aus dem Rest des Jöhlinger Frühmeßfondes jährlich	35 „
3)	aus dem $1/3$ des früher der Pfarrei Jöhlingen zugestandenen Kleinzehntens jährlich	193 „
	— :·	1352 fl.
	sämmtlich von Jöhlingen herrührend.	
4)	Aus der Gemeindekasse Wöschbach	40 „
	— :·	1392 fl.

so daß also diese neu dotirte Pfarrei mit Wohnung, Gärten, Anniversarien, Stol ꝛc. füglich auf 1500 fl. angenommen werden kann, und zwar aus den Stiftungen einer Gemeinde?!!

Man würde sich in Jöhlingen beruhigen können, wenn es bei der ursprünglichen Dotation ad 850 fl. stehen geblieben, wobei man annehmen könnte, daß das Frühmeßbeneficium zum Theil seinem Zwecke nicht entzogen wäre; aber der Ueberschuß gehörte wieder nach Jöhlingen mit 542 fl. und Wöschbach wäre immer noch eine Pfarrei von 1000 bis 1100 fl. Ebenso glaubt man, daß die 6002 fl. 28 kr. den Jöhlingern wieder rückzuersetzen wären, zumal Wöschbach nun einen Pfarrhausbaufond von über 3000 fl. besitzt.

Auf diese Art hätte die mehr als 2500 Seelen starke Gemeinde Jöhlingen wieder Aussicht, in Bälde der Wohlthat eines eigenen Beneficiaten entgegen sehen zu können.

Beilage Nr. 14.

Joseph Fehrenbach'sche Frühmeß-Stiftung zu Gottenheim.

I. Stiftung und Zweck.

Joseph Fehrenbach, Bürger in Gottenheim, seligen Andenkens, stiftete laut Testament vom 2. Oktober 1799 zur Haltung einer Frühmesse in Gottenheim 2000 fl. rheinisch. —:· Zweitausend Gulden.

II. Vollzug der Stiftung.

Die P. P. Kapuziner von Freiburg hielten jeden Monatsonntag allda die Frühmesse, gegen 36 fl. pr. Jahr, bis 1815.

III. Die Stiftung wird ihrem Zwecke entzogen.

Auf Ansuchen der weltlichen Ortsvorgesetzten wurde durch Erlaß des Großherzoglichen Ministerii des Innern, katholische Kirchensection, sub 15. Juli 1815 Nr. 7426 (Kr.-D. Nr. 19,886. Freiburg den 27. Dezember 1815) bewilligt, daß, „sobald ein Unterlehrer ernannt, sofort seine Stelle angetreten haben wird, ein jährlicher Beitrag von 90 fl. aus der Joseph Fehrenbach'schen Stiftung zur Besoldung des besagten Unterlehrers in Quartalfristen geleistet werde."

„Die ohne Angriff des Kapitalstocks noch zurückbleibende Baarschaft ad 50 fl. reicht schon noch für die sog. Monatsonntagmesse, für welche dem functionirenden Kapuziner monatlich 3 fl., jährlich 36 fl. zu bezahlen sind.

„Für den Fall, als diese monatliche Messe aufhört, sind jährlich 4 Anniversarien-Messen durch den in Gottenheim wohnenden Curatgeistlichen, welchem (?) die Schuljugend beizuwohnen hat, zu lesen, und ist dafür aus der Kirchenrechnung demselben ein Stipendium von 30 kr. auszuzahlen."

(gez.) Türckheim.

vdt. Bob.

„Gegenwärtige Abschrift wird dem Pfleger Konrad Streicher zu seinem Benehmen zugestellt.

Freiburg am 9. Jänner 1816.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Barbo."

IV. Schritte zur Rettung des Stiftungszweckes.

Unterm 25. Oktober 1821 sub Kr.=D. Nr. 21,200 hat das hochl. Kreisdirektorium auf Vorstellung des Pfarramts durch das Großh. Bezirksamt Breisach erlassen: „daß man gerne damit einverstanden seie, wenn die Gemeinde Gottenheim diese 90 fl. Schulbesoldungstheil, welche zu ihrer Erleichterung auf die Fehrenbach'sche Frühmeßstiftung gewiesen worden seien, auf ihre Gemeindekasse übernehmen wolle."

V. Die Stiftung bleibt Schulzweck.

Großherzogl. bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Freiburg, 15. Februar 1822.

Nr. 3098. Die Vorstellung des Pfarrers und Kirchenvorstandes zu Gottenheim gegen die Verwendung der jährlichen 90 fl. aus der Fehrenbach'schen Frühmeßstiftung zur dortigen Ortsschule betreffend.

Beschluß.

„Es hat bei der Leistung dieses Beitrages zur Ortsschule aus der Fehrenbach'schen Frühmeßstiftung nach der von der Großherzoglichen katholischen Kirchensection unterm 15. Juli 1815 (Nr. 7426) mit Genehmigung des Großherzogl. Ministerii des Innern getroffenen Anordnung sein Verbleiben."

(gez.) Türckheim.

VI. Weiterer Erlaß der kath. Kirchen=Section de a. 1829.

Großherzogl. bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Nr. 9176. Freiburg, den 30. Juni 1829.

Erlaß des Großherzogl. Minist. d. J., kath. K.=S. v. 27. Mai (c. a.) Nr. 5951, die Einsprache des Stiftungsvorstandes in Gottenheim gegen die Verwendung von jährlich 90 fl. aus der Fehrenbach'schen Frühmeßstiftung zur Besoldung des Schulgehilfen daselbst betreffend.

Beschluß.

„Das Bezirksamt Breisach hat dem Stiftungsvorstand unter

Zurückgabe des Protokolls zu eröffnen, daß man sich nicht bewogen finde, von der frühern Verfügung vom 15. Juli 1815 Nr. 7426 abzugehen, so lange nicht von der Gemeinde für die jährliche Bezahlung der 90 fl. zum Besten der Schule auf andere Weise gesorgt wird."

J. A. d. K. D.

Henzler."

VII. Beschluß des erzbischöflichen Ordinariats.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 3. Juli 1835.

Nr. 3667. Die Verwendung der 90 fl. aus der Fehrenbach'schen Frühmeßstiftung zur Besoldung des Unterlehrers zu Gottenheim betreffend.

Beschluß.

Das erzb. Dekanat Breisach zu St. Georgen hat dem Pfarrverweser Happertsberger in Gottenheim zu eröffnen: „Die Verfügung vom 16. Juli 1815, wornach 90 fl. an ꝛc. ꝛc. verabreicht werden sollen, sei zwischen der Staatsbehörde und dem ehevorigen bischöflich Constanzer Gen. Vicariat in der Art verhandelt worden, daß dieselbe fortbestehen müsse, so lange nicht die Gemeinde Gottenheim aus eigenen Mitteln oder auf andere Weise für die Besoldung ihrer Lehrer zu sorgen vermöge; wobei sich demnach Pfarrverweser Happertsberger zu beruhigen habe.

J. A. d. G. V.

Dr. Martin, Provicar."

Nachtrag. Die 90 fl. erscheinen in der Fehrenbach'schen Frühmeßrechnung de 1816 erstmals, und kommen in allen nachfolgenden bis 1840/43 als „Lehrerbesoldung" vor.

Beilage Nr. 15.

Stiftungen der Stadt Breisach,

welche gegen die, als heilig zu haltende Constitution, ihrer Bestimmung und dem Zweck ihrer Stifter entzogen und dem Religionsfond einverleibt worden, jedoch, zur möglichen Ausscheidung von diesem, jede besonders verrechnet werden, sind folgende, nachweislich für Breisach und größtentheils von dessen Bewohnern gestiftet, für den Unterricht ihrer Jugend und zu religiösen Zwecken.

1. Der Minoriten- oder Franziskanerfond, welcher, nachdem im September 1793 das Kloster mit der Stadt durch die Franzosen zerstört worden, in den Religionsfond bezogen wurde, woraus die wenigen noch übrigen alten Conventualen des Klosters noch einige Jahre erhalten worden. Nach der Rechnung von 1839/40 war der Kapitalstock dieses Fondes . . . . 25,155 fl. 41 kr.

Auch hat das Finanzministerium den Feuerassecuranz-Betrag vom abgebrannten Kloster im Jahr 1818 zum Bau des Amthauses bezogen mit 10,000 fl.

2. Der Fond des Frauenklosters, nach obigem Rechnungsausweis, besteht in Kapitalien . . 24,003 „ 59 „ nebst jährlich aus dem Religionsfond zu bezahlenden 1200 fl. zur Erhaltung des Pensionats, welche Obliegenheit mit den übrigen Lasten des Religionsfonds bei dessen Uebergabe von Oesterreich an das Großherzogthum Baden überging.

3. Der Präbendfond, bestehend in Kapitalien und kapitalisirten Grund- und Natural-Gefällen . . . . 78,906 „ 33 „

Der summarische Betrag dieser 3 Fonds ist 128,066 fl. 13 kr. ohne die vom ersten Fond bezogene 10,000 fl. Feuerassecuranzgelder, welche der Stadt zur Her-

stellung und Erhaltung ihrer Schulgebäude von der kath. Kirchensection überlassen, aber später, unter Bedrohungen mit größeren Nachtheilen für die Stadt, vom Finanzministerium abgenöthigt wurden.

Diese drei Fonds tragen zu 5% jährlich .	6403 fl. 18 kr.
wovon aber zu den eigentlichen Stiftungszwecken für Breisach nur bezahlt werden	2247 = 56 =
und sonach in den Religionsfond fließen . .	4155 fl. 22 kr.

gegen die Stiftungszwecke fremde Bestimmung erhalten, zum Nachtheil der Kirche und Schule, wozu solche verwendet werden sollen.

Nebst den vorstehenden drei Stiftungen wurde hiesiger Stadt auch der Fond des Augustinerklosters, welches mit den andern Klöstern und fast der ganzen Stadt im Jahr 1793 von den Franzosen verbrannt worden, entzogen und mit dem Freiburger Augustiner-Vermögen zur Dotation der St. Martinspfarrei bestimmt, obschon nach früheren Nachweisungen über das Vermögen der Freiburger Augustiner dasselbe mit Zuzug einer Präsenzstelle von Münster hinreichend gewesen, zur Dotirung eines Pfarrers, vier Cooperatoren, eines Sakristans, eines Kochs und eines Verwalters.

Das mit diesem Fond verschmolzene Vermögen des hiesigen Augustinerklosters, kapitalisirt, besteht ebenfalls in mehr als 40,000 fl. und war eigentlich, wie dessen Nutznießer, zu religiösen Zwecken für Breisach, und nicht für Freiburg gestiftet und bestättiget, wie die Verhältnisse der andern drei Fonds, die Behauptung: 1) daß die Stiftungen des Landes nicht gesichert waren, und 2) daß diese Stiftungen nicht gesichert sind und nicht nach dem Zweck der Stifter verwendet werden.

Die Stiftungen Nr. 1 und 2. — Das Minoriten- und Frauenkloster hatten von ihrer Entstehung an, bis zu ihrer barbarischen Einäscherung im Jahr 1793, nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Stifter keinen andern Zweck, als den Unterricht und die Bildung der Jugend. Ersteres für die männliche Jugend mit einem vollständigen Gymnasium und Convict, auch für fremde Jünglinge; letztere besorgte die Mädchenschulen und hatte auch ein rühmlich bekanntes Pensionat zur weitern Bildung der weiblichen Jugend. Mit beiden Anstalten war der für die hiesige Grenzstadt unentbehrliche Unterricht in der französischen Sprache verbunden.

Das Augustinerkloster und die Präbendstiftung, letztere zugleich Pfarrkirchenstiftung, waren zu religiösen Zwecken, zum Gottesdienst und zur Seelsorge mit der Pfarrei bestimmt, welcher Bestimmung sie auch, von ihrer Grundlegung an bis zu ihrer Auflösung, entsprochen haben. Als Ersatz für diese zweckmäßigen, nach dem Bedürfniß der hiesigen Stadt und Umgebung eingerichteten Anstalten, und deren Fonds von nahe an 170,000 Gulden, giebt man uns 2247 fl. 56 kr., nach vielmal wiederholten Vorstellungen und Bitten, unter folgenden Titeln seit 1819:

1) Statt des von den Minoriten besorgten Gymnasiums, des damit verbundenen Convicts und der französischen Schule, eine Realschule, ist nach dem neuen Schulgesetz — höhere Bürgerschule genannt, welche die zwei Cooperatoren der Pfarrei gegen eine jährliche Belohnung von 100 fl. besorgen sollen, nebst ihrer Hauptbestimmung in der Seelsorge, bei Gottesdienst und dem Religionsunterricht in den zahlreichen 6 Klassen der Volksschule.

2) Statt des ehevorigen Frauenklosters und dem Pensionat wurde ein Filialinstitut vom Freiburger Ursulinerkloster mit 4 Lehrfrauen zur Besorgung der Mädchenschule, nebst der weiblichen Arbeitsschule und dem französischen Sprachunterricht, hierher versetzt, zu dessen Erhaltung der Religionsfond aus den hiesigen Stiftungsmitteln jährlich 1563 fl. bezahlt.

3) Für die aufgehobene Präbende, woraus 4 Präbendarien zum Gottesdienst und zur Seelsorge erhalten wurden, nebst ihrem Schaffner, sollen nun seit 1819 zwei Cooperatoren oder Vicarien zur Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge mit dem Pfarrer, nebst seinem, aus den Pfarreieinkünften zu unterhaltenden Vicar, gegen Bezug von 700 fl. für deren Verköstigung und Besoldung von 100 fl. jedem, besoldet werden; allein, da wegen Mangel an Priestern nicht zwei Präbendvicarien oder Cooperatoren nebst dem Pfarrvicar vom hochw. erzbischöfl. Ordinariat hieher bestimmt werden können, so wird auch nur ein Vicariatsgehalt an den Pfarrer bezahlt, obschon dieser mit den wirklich angestellten Vicarien auch alle Verrichtungen des abgehenden besorgen müssen, und obschon das Großherzogl. Staatsministerium, bei Aufhebung der Präbenden, nach Erklärung des hochw. Ordinariats: daß für die Pfarrei, nebst dem Pfarrer und seinem Vicar, zur Seelsorge, zum Gottesdienst und zum Religionsunterricht in den Schulen und zu den Kirchenkatechesen noch zwei

weitere Priester statt der eingehenden Präbendarien als nothwendig zur Besorgung der vielen Dienstverrichtungen erkannt wurden, — obschon auch aller Orten, wo statt der aufgehobenen Klöster und Beneficien Vicarien oder Hilfspriester zur Aushilfe der Pfarrer bestimmt wurden, sowohl aus der Staatskasse als aus den betreffenden Stiftungsfonds, deren Gehalt, wie billig, bezahlt wird, wenn auch, wegen Mangel an Hilfspriestern, diese Stellen nicht besetzt werden können, während von den wirklich Angestellten auch die Obliegenheiten der Mangelnden mit größerer Anstrengung besorgt werden müssen; — nur hier in Breisach machte bisher der kath. Oberkirchenrath gegen die früheren Beschlüsse des hochpreislichen Staatsministeriums und gegen die Erklärung des Großherzogl. Fiskus eine unbegründete Ausnahme, bezahlt statt 700 fl. für die zwei Präbendvicarien nur 350 fl., wenn der zweite blos wegen Mangel an Priestern nicht hier ist, während die wirklichen hier befindlichen Geistlichen dessen Dienste verrichten, und gleichsam dem Religionsfond 350 fl., ohne es schuldig zu sein, ersparen sollen; Aehnliches fordert keine andere Stelle.

Für Arme und für die Pfarrkiche, welche bei ihren unzureichenden Mitteln aus dem jeweiligen Ueberschuß des Präbendfonds unterstützt wurden, geschieht gar nichts, außer daß auf höhere Veranlassung, nach vielseitigem Bitten, 1837 zur höchst dringenden Restauration des Hochaltars, eines der merkwürdigsten Kunstwerke des Landes, und zweier Nebenaltäre, an den Kosten à 1000 fl. — 500 fl. bezahlt wurden, während noch die weitern 500 fl. ohngeachtet der Dürftigkeit des Kirchenfonds und der deßwegen gemachten Vorstellungen unberichtigt blieben, deren Zahlung um so mehr vom Präbendfond erwartet wurde, als im Jahr 1840 die Kirche beinahe aller ihrer Kostbarkeiten und unentbehrlichsten Gefäße zum Gottesdienst beraubt wurde, nämlich der Monstranz, 2 Ciborien, 2 Kelche, 1 Rauchfaß und Schiffle sammt der Ampel, alles von Silber, im Werth von mehr als 4000 fl.

Ungeachtet wir uns bittlich an alle geeigneten hohen und höchsten Stellen wendeten, unter Bezug auf die Verfassungsurkunde, wornach keine Stiftung ihrem Zwecke entzogen werden darf, und ungeachtet des allgemein bekannten großen Unglücks der hiesigen Stadt und ihrer Bewohner durch die kanibalische Zerstörung 1793 und die darauf folgenden feindlichen Ueberfälle und Occupationen, Befestigungen, Brandschatzungen unserer Ruinen und wenigen noch übrigen halb-

zerstörten Wohnungen und wiedererbauten Hütten, wo sogar Jahre lang durch die Befestigung und Blokade nicht einmal die Felder angebaut werden konnten, wurden uns die bemerkten Stiftungen mit ihren Fonds entzogen, und blieb uns nichts als der traurige Anblick der halbzerstörten Pfarrkirche und des zur Hälfte verbrannten Spitals, deren Grundvermögen fast zur Hälfte jenseits des Rheins gelegen, in der französischen Revolution und den darauf folgenden Friedensschlüssen verloren ging, ohne die geringste Entschädigung aus denen von Frankreich diesseits des Rheins gelegenen fundirten, an Baden abgetretenen Gütern und Gefällen, zu erhalten, während andere Stiftungen und Corporationen nach dem darüber in Straßburg geschlossenen Vertrag berücksichtig wurden.

Nicht einmal soweit wurden unsere bisherigen Bitten und Ansprüche auch nur auf theilweise Rückgabe der hieher gehörigen und so dringend nothwendigen Fonds berücksichtigt, daß die so dürftig bestellte Realschule zu einer vollständigen höhern Bürgerschule, nach dem anerkannten Bedürfniß der hiesigen Bewohner und der Umgegend, könnte erhoben werden, so wie solche in andern Orten des Großherzogthums, mit Beiträgen aus der Staatskasse unterstützt, bestehen.

Wir vertrösten uns mit einem günstigen Erfolg der Motion des Tit. Freiherrn von Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen des Landes und Erreichung der Stiftungszwecke in der **VI.** Sitzung der hohen ersten Kammer am 12. Januar d. J.

Breisach, den 6. März 1844.

Der Stiftungsvorstand und Gemeinderath.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage Nr. 16.

Auszug aus den Sitzungs-Protokollen sämmtlicher Pfullendorfer Stiftungen, die Beiträge zur Regie-Kasse betreffend.

		Die Jahrgänge 1833/34 bis 1840/41 sind wie die pro 1841/42 und 1842/43.	1841/42		1842/43		1843/44	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Spitalfond	. . . .	500	—	500	—	250	—
2	Kirchenfabrik	. . . .	23	23	23	23	11	42
3	Leprosenpflege	. . . .	21	49	21	49	10	55
4	Katharinapfründe	. . . .	8	22	8	22	4	11
5	Priesterprokuratur	. . . .	7	52	7	52	3	56
6	Peter und Paul	. . . .	6	31	6	31	3	16
7	Schulfond	. . . .	3	22	3	22	1	41
8	Waltersche Stiftung	. . . .	1	56	1	56	—	58
9	Frauenpflege	. . . .	1	40	1	40	—	50
10	Rosenkranz-Bruderschaft	. . . .	—	37	—	37	—	19
11	Ewiglichtpflege	. . . .	—	28	—	28	—	14
12	Bruder-Bruderschaft	. . . .	—	23	—	23	—	12
13	Unbefleckte Empfängniß Maria	. . . .	—	15	—	15	—	8
14	Endres'sche Stiftung	. . . .	—	24	—	24	—	12
15	Elisabeth Walter-Stiftung	. . . .	—	24	—	24	—	12
16	Priester-Baufond	. . . .	—	13	—	13	—	7
17	Beneficium B. V. M. c. m.	. . . .	—	—	—	—	—	—
			577	39	577	39	288	53

Beilage Nr. 17.

Bekanntmachung der Matrikel der unter der Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerialsectionen stehenden Stiftungen.

In Gemäßheit der großherz. Verordnung vom 22. Mai 1834, Reg.Bl. Nr. XXIV. § 6 u. 11, die Revision der Stiftungsrechnungen und die Bestreitung des dazu erforderlichen Aufwandes betreffend, werden hiermit die genehmigten Matrikel der unter der Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerialsectionen stehenden Stiftungen öffentlich bekannt gemacht.

I. Stiftungen, welche unter der Verwaltung der evangelischen Kirchensection stehen:

Ordnungszahl und Namen der Stiftungen.	Roh-Einnahme eines Jahres.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
	fl.	kr		fl.	kr.
1 Unterländer, vorm. reformirt. Kirchenfond	156750	—	100	156750	—
2 Stiftschaffnei Lahr	13866	40	100	13866	40
3 Kapitelschaffnei Lörrach . . .	693	20	60	416	—
4 Damenstift Pforzheim . . .	6737	5	85	5726	31
5 Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim .	26693	20	100	26693	20
6 Dispensationsgelder-Verrechnung daselbst	4850	—	60	2910	—
7 Catharina-Barbara-Stiftung in Carlsruhe	388	40	85	330	22
8 Landalmosen-Stiftung in Carlsruhe .	2841	40	85	2415	25
9 Direktorialkasse des Carlsruher Lyceums	504	36	60	302	46
10 Fürkornscher Reservefond in Carlsruhe	92	—	40	36	48
11 Evangelischer Pfarrhilfsfond zu Heidelberg	2775	—	60	1665	—
12 Unterländer Pfarrhilfsfond in Königsbach	637	30	60	382	30
13 Oberländer Pfarrhilfsfond in Bötzingen	2500	—	60	1500	—
14 Hornberger Pfarrhilfsfond . .	960	20	60	576	12
15 Heidelberger neuer evangel. Kirchenfond	2662	—	40	1064	48
16 Rheinpfälzische Pfarr-Dotations-Verrechnung zu Heidelberg	7000	—	40	2800	—
17 Pensionsfond für protestantische Geistliche in Carlsruhe	3000	—	40	1200	—
18 Pensionsfond für evang. Schullehrer das.	540	—	60	324	—
19 Neuer Schulwittwen-Fiskus daselbst .	180	—	40	108	—
20 Unterstützungs-Fond für Pfarr-Wittwen und Waisen	8000	—	60	3200	—
21 Meliorationsfond für altbadische Pfarrer und Schullehrer	1657	5	60	994	12
22 Schulreservefond-Verrechnung . .	729	—	40	291	36
23 Neue Schulfondrechnung . . .	6300	—	50	3150	—
24 Neckarschul- und Sapienzfond in Heidelberg	1440	—	50	720	—
25 Schullehrer-Seminariumsfond . .	5400	—	50	2700	—
	257198	16		230124	10

Ordnungszahl und Namen der Stiftungen.	Roh-Einnahme eines Jahres. fl.	kr.	Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag. fl.	kr.
Uebertrag	257198	16		230124	10
26 Friederiken-Stiftungsfond für Schulseminaristen	200	—	60	120	—
27 Stulzische Stiftung für Schulseminaristen	300	3	60	180	2
28 Lidelsche Benefizienstiftung für ditto	180	—	60	108	—
29 Unterrheinische Schulhausbau-Collectengelderkasse	630	—	60	378	—
30 Oberländer ditto . .	2662	30	60	1597	30
31 Hauberscher Stipendienstiftungsfond .	333	20	60	200	—
32 Lidelscher Stipendienstiftungsfond .	541	40	60	325	—
33 Bernholdischer Stipendienstiftungsfond	1417	50	60	850	30
34 Beierbeck- u. Sulzbürgerhof-Almosenfond	290	—	60	174	—
35 Magdalena-Wilhelmina-Stiftungsfond in Carlsruhe	210	—	60	126	—
36 Felder-Malerischer Familienstiftungsfond in Carlsruhe	122	30	60	73	30
37 Von Gültlingischer Stipendienstiftungsfond in Carlsruhe	15	24	60	9	14
38 General Gmelinscher Stipendienstiftungsfond in Carlsruhe	1436	30	60	864	54
39 Dr. Lamprechtischer Familienstiftungsfond	522	40	60	313	36
40 Verrechnung v. Lamprechtshof in Carlsruhe	2285	6	85	1942	20
41 V. Bernholdische und v. Palmsche Stiftung für Wittwen und Waisen in Carlsruhe	1165	—	60	699	—
42 Reformirte Kirchen-Concurrenz-Kasse zu Mannheim	1490	10	40	596	4
43 Gemeinschaftliche Concurrenz-Kasse .	1645	—	40	658	—
44 Lüdeckischer Pfarrwittwen-Stiftungsfond	40	—	60	24	—
45 Blansinger Pfarrwittwen-Stiftungsfond	521	10	60	312	42
46 Waisenpartik.-Verrechnung Emmendingen	1601	40	60	961	—
47 ditto Freiburg	43	45	60	26	15
48 ditto Carlsruhe	1643	20	60	986	—
49 ditto Lahr	460	50	60	276	30
50 ditto Lörrach	200	—	60	120	—
51 ditto Müllheim	60	—	40	24	—
52 ditto Pforzheim	250	—	40	100	—
53 ditto Rheinbischoffsheim . . .	312	—	60	187	12
54 Der in 13 Kamerariaten bestehende altbadische Pfarrwittwen-Fiskus . .	16426	40	60	9856	—
55 Der in 10 Kamerariaten bestehende neue Pfarrwittwen-Fiskus . . .	7533	20	60	4520	—
56 Der in 10 Kamerariaten bestehende altbadische Schulwittwen-Fiskus . .	3795	—	60	2277	—
57 Carlsruher Lyceumskasse . . .	20860	—	50	10430	—
58 Heidelberger Gymnasiumskasse . .	7800	—	40	3120	—
59 Mannheimer Lyceumskasse . .	14666	50	50	7333	12
60 Unterstützungsfond für Schullehrerwittwen	667	—	40	266	48
Summe	349527	9		280160	29

II. Stiftungen, welche unter der Verwaltung der katholischen Kirchensection stehen:

Ordnungszahl und Namen der Stiftungen.	Roh-Einnahme eines Jahres.	Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.
	fl.		fl.
1 Studienfond in Baden . . .	6406	85	5445
2 Fremersberger Mendikanten-Klosterfond in Baden	460	40	184
3 Filialschulfond zu Bettenbrunn . .	6812	100	6812
4 Fürstlich von Stirumsche Verlassenschafts-kasse in Bruchsal	13004	60	7802
5 Unirte Kasse allda	21042	85	17886
6 Alumnatsfond allda	5554	60	3332
7 Waisenkasse allda	3230	60	1938
8 Prestinarische Kasse allda . . .	2516	60	1510
9 Schullehrergehalt-Aufbesserungskasse allda	1965	60	1179
10 Barmherziger Brüder-Hospitalökonomie-fond allda	2750	50	1375
11 Schaffnerei Heidelsheim allda . .	1663	85	1414
12 Armen-Studentenkasse allda . .	1546	60	928
13 Joh. Nepomuck Brüderschaft allda .	278	60	167
14 Depositenkasse allda	263	60	158
15 Krankenhospital-Baufond allda . .	243	50	120
16 Gymnasialfond in Donauöschingen .	1088	50	544
17 Schulfond allda	3944	60	2366
18 Gemeinsamer Religions- u. Studienfond in Freiburg, nebst Partikularverrechnungen	28714	85	24407
19 Separater Religionsfond allda . .	44217	85	37584
20 Separater Studienfond, qua Constanzer Lyceumsfond in Freiburg, nebst Parti-kular-Verrechnungen	10924	60	6554
21 Oberrheinischer Pfarr-Interimsrevenüen-Hauptfond allda	9940	100	9940
22 Gymnasialfond in Freiburg . .	7363	50	3682
23 Murglinischer Stipendienfond allda .	562	60	337
24 Wirthlingischer Stipendienfond allda .	175	60	105
25 Thenaglischer Stipendienfond allda .	138	60	83
26 Kathol. Schaffnerei Heidelberg . .	29058	100	29058
27 Kathol. Schul- u. Seminariumsfond allda	25286	100	25286
28 Niederrhein. Interimsrevenüen-Haupt-fond allda	3196	100	3196
29 Klosterfond allda	1530	85	1300
30 Kathol. Concurrenzkasse allda . .	1618	40	647
31 Mittelrhein. Interimsrevenüen-Haupt-fond in Carlsruhe	4231	100	4231
32 Altbadische Schullehrerwittwen- u. Waisen-kasse allda, nebst Partikular-Verrechnungen	4020	60	2412
33 Central-Kirchenfond allda . . .	2960	40	1184
34 Kathol. Schullehrer-Pensionsfond allda	929	60	557
35 Allgemeine Schullehrerwittwenkasse allda	329	60	197
	247954		203920

Ordnungszahl und Namen der Stiftungen.	Roh-Einnahme eines Jahres.	Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt	Matrikular-Anschlag.
	fl.		fl.
Uebertrag	247954		203921
36 Friederike = Christiane = Louisen = Stiftung in Carlsruhe	—	—	—
37 Bruchsaler Mendikanten=Klosterfond allda	147	60	88
38 Domfabrikfond zu Constanz . .	9519	85	8091
39 Religionsfond des obern Fürstenthums allda	3110	60	1866
40 Joh. Nepomuck Brüderschaft allda .	932	60	559
41 Schaffnerei Lobenfeld . . .	35326	100	25326
42 Klosterfond Lobenfeld . . .	488	85	414
43 Schaffnerei Sulz in Mahlberg . .	3350	100	3350
44 Cassa pia in Mannheim . . .	271	60	162
45 Seminarfond in Meersburg . .	2214	85	1882
46 Mendikanten=Klosterfond in Oberkirch	563	60	338
47 Gymnasialfond in Offenburg . .	4476	85	3805
48 Iberger Pastoreifond allda . .	3008	60	1805
49 Waghäusler Mendikanten=Klosterfond in Philippsburg	479	50	240
50 Studienfond in Rastatt . . .	26302	85	22357
51 Schullehrer=Seminar allda . .	4375	50	2188
52 Pädagogiumsfond in Tauberbischofsheim	2788	60	1673
53 Gymnasialfond allda . . .	707	40	283
54 Schulfond = Partikular = Verrechnung in Weinheim	7197	100	7197
55 Kathol. Schaffnerei allda . . .	6347	100	6347
Summe	349553		291891

Carlsruhe den 31. Dez. 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. v. Adelsheim.

Beilage Nr. 18.

Historische Notiz über den katholischen Schulfond in Heidelberg.

Entstehung.

Als das Haus Neuburg in den Besitz der Pfalz gelangte, suchte dasselbe die katholische Religion zu fördern und auszubreiten.

Deßhalb hatte bereits der erste Churfürst dieser Linie, Philipp Wilhelm, dem Jesuitenkollegium eine Dotation von 1200 fl. Einkommen verschrieben, welche jedoch während den schrecklichen Kriegen mit Frankreich gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nicht geleistet werden konnte.

Johann Wilhelm übergab dem Jesuitenkollegium hiefür 1706 das oberhalb Heidelberg gelegene Stift Neuburg nebst allen Gefällen. Das Stift Neuburg war ein adeliges Frauenkloster gewesen, ging aber, nachdem die Klosterfrauen zu der Lehre Luther's sich bekannten, im Jahre 1558 ein. Seit 1590 war Neuburg der Wittwensitz der Pfalzgräfinnen. Auch die Wittwe Philipp Wilhelm's, Elisabeth von Darmstadt, hatte da bis zu ihrem Tode 1709 gewohnt, um welche Zeit die Jesuiten erst in den vollen Besitz von Neuburg eintraten und darin bis zur Aufhebung des Ordens verblieben.

Von 1793 an wurden die Stiftsgefälle unter dem Namen „**fundus clericorum**“ bis 1782 verwaltet; sodann von Carl Theodor den Lazaristen oder der Priestergesellschaft der Mission zu dem gleichen Zwecke wie den Jesuiten überlassen. Die Lazaristen gingen aber schon 1793 auseinander.

Churfürst Maximilian Joseph, später König von Baiern, sanctionirte die Stiftungen 1799 von Neuem.

Die Gefälle von Neuburg erhielten nun eine eigene Verwaltung, welcher wahrscheinlich das übrige Vermögen des vormaligen Jesuitenordens zu Heidelberg, vielleicht auch von Mannheim, was

noch vorhanden sein mochte, einverleibt wurde, und auf diese Weise entstand im Jahre 1802 der sogenannte Heidelberger Schulfond.

Zweck des Fonds.

In dem Fundationsbrief von 1706 (31. Oktober) sagt der Stifter, daß er „zur höchsten Ehre Gottes und Beförderung unserer allein seligmachenden Religion dem **collegio et patribus** zu Heidelberg das Stift Neuburg übermache.“ In den Fundationsbriefen Carl Philipp's von 1733 und Carl Theodor's von 1753 wird festgesetzt: „daß die studirende katholische Jugend wohl untergebracht, von böser Gesellschaft abgehalten, sodann in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit, so wie immer möglich, auf's beste und solcher Gestalt unterwiesen und aufgezogen werden möchte, auf daß dieselbe in künftigen Zeiten zur Beförderung göttlicher Ehre, des wahren katholischen Glaubens und der von dem Allerhöchsten geliebten Justiz sowohl in geistlichen als weltlichen Regimentern und andern ehrlichen ansehnlichen Diensten befähigt gemacht werden könnten.“

Der Stifter bezweckte mithin zunächst die Ausbreitung des katholischen Glaubens; da derselbe jedoch die Stiftung einer Gesellschaft übergab, welche nebst dem genannten auch noch den Zweck der wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend verfolgte, so war der letztere ein weiterer, aber nur abgeleiteter Zweck des Fonds.

Die Einkünfte dieser Stiftung haben daher vor allem die Bestimmung: arme, sich der Theologie widmende Jünglinge zu unterstützen, katholische Professoren und Lehrer an Lyceen und Schulen zu besolden, Competenzen für katholische Pfarreien bestreiten zu helfen und bestimmte Gebäulichkeiten zu unterhalten.

Der Fond hat nachstehende Lasten zu bestreiten: Die Dotation des Erzbischöflichen Seminariums, die Besoldungen der katholischen Lehrer in Mannheim und Heidelberg, die Competenz der katholischen Pfarreien in Schwetzingen und Ziegelhausen, jährlicher Geld- und Naturalbeitrag für die Lehrer des deutschen Instituts, jetzt katholische Volksschule in Heidelberg, Baupflicht der protestantischen Kirche in Oftersheim, — Baupflicht des katholischen Schulhauses in Schwetzingen, Kirchenuhr daselbst, den vierten Theil an dem Bauaufwand und den Bedürfnissen der vormaligen Jesuitenkirche in Heidelberg, Pensionen von Professoren in Heidelberg und Mannheim.

Schulfond Heidelberg.

Vermögensstatus am 31. Dezember 1843 — 582,135 fl. 8 kr.

Die Einnahmen fließen aus wenigen Grundstücken, Leibgedings- und Erblehengütern, und Zinsen von Activkapitalien.

Lasten von 1843.

1) Steuer (direkte)	2396 fl.	58 kr.
2) Seminariumsdotationsbeitrag	9000 „	— „
3) Pfarrcompetenzen	378 „	54 „
4) Schulcompetenzen	7429 „	59 „
5) Persönliche Zulagen	24 „	35 „
6) Pensionen	1217 „	6 „
7) Bauaufwand	54 „	2 „
8) Gratialien, Unterstützungen	911 „	6 „

Innere Bedürfnisse.

Für Kirchen, Oel, Wein, Wachs rc. . 211 fl. 56 kr.

Schulden der Schaffnerei Heidelberg an

1) die Schulfondverwaltung (Seminariumsfond) nach der Rechnung von 1841/42

verzinslich:

a. 1794, 1795, 1797, 1802:		
Kapital . .	5,953 fl. 12 kr.	
Zinse . . .	9,761 „ 46 „	
		15,714 fl. 58 kr.
b. 1805, 1809, 1810, 1812:		
Kapital . .	63,315 fl. 23 kr.	
Zinse . . .	105,523 „ 30 „	
		168,838 fl. 53 kr.
c. 1810:		
Kapital . .	381 fl. 28 kr.	
Zinse . . .	684 „ 12 „	
		1,065 fl. 40 kr.
		185,619 fl. 31 kr.

	Uebertrag	185,610 fl. 31 kr.
unverzinslich:		
d. 1815 — 1826:		
Kapital . .	61,526 fl. 42 kr.	
ohne Zinse		61,526 fl. 43 kr.
e. 1804 — Alumnatskosten . . .		1,365 = 49 =
f. 1806 — 1808		13,040 = 32 =
g. Utensilien und Kirchenparamente .		475 = 14 =
h. für verschiedene Bau=Reparaturen, welche der Schulfond bestritten .		1,570 = 58 =
i. nach Rechnungsbescheiden 1830 ff. .		708 = 18 =
k. auf besondere Verfügungen . . .		758 = 56 =
		265,066 fl. 1 kr.
2) Die Klosterfonds=Verwaltung:		
Kapital . .	27,254 fl. 22 kr.	
Zinse bis 1841	44,419 = 49 =	
		71,674 fl. 11 kr.
		336,740 fl. 12 kr.

Das Anleihen wurde 1805 — 1810 incl. contrahirt.

Wären die unverzinslichen Vorschüsse d. — k. auf Zinse geliehen und die Zinse wie billig zu Kapital geschlagen worden, so müßte die Schuld heute weit über eine halbe Million Gulden betragen.

Vermögensstatus der Klosterfondverwaltung Heidelberg nach der Rechnung von 1842/43.

Reines Vermögen . .	38,513 fl. 2 kr.	
Laufende Ausgaben		2,190 fl. 52 kr.
Einnahme		1,926 = 37 =
Deficit		264 fl. 15 kr.

Zur Bestreitung der Lasten vom laufenden Jahre und von Rückständen von frühern Jahren wurden in diesem Jahre von der Schaffnerei Heidelberg erhoben

Kapital . . . . 1,800 fl. — kr.

Die verzinslichen Vorschüsse an die Schaffnerei Heidelberg

an Kapital	27,284 fl. 22 kr.
Zinsen bis 1842	44,419 = 49 =
Zusammen	71,674 fl. 11 kr.

laufen in Rechnung nur innerhalb Faltzes und kommen unter keiner Rubrik vor.

Die ständigen Revenüen sind lediglich Zinse von Activkapitalien, und von einigen Güterstücken zu Aglasterhausen (Amts Mosbach), — 24 fl. 15 kr. für die jetzige Pachtperiode.

Die Lasten waren 1842/43 folgende:

1)	Steuer (direkte) . . .	27 fl.	1 kr.	
4)	Passivzinse von aufgenommenen Kapitalien . .	23 =	35 =	
5)	Competenzen an Pfarreien	407 =	22 =	Diese Kapitalien sind zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse und seltsam genug auch bei der Schaffnerei Heidelberg aufgenommen.
6)	= = Schulen	674 =	53 =	
7)	Für gestiftete Messe .	277 =	38 =	
8)	Pensionen	488 =	20 =	Klosterfrauen 2c.
11)	Gratialien	3 =	20 =	Armes Mädchen in Mannheim zu kleiden.
13)	Bauaufwand auf die katholische Kirche . . .	47 =	43 =	Heidelberger Jesuitenkirche.
14)	Innere Bedürfnisse der Kirche für ewiges Licht, Wachs 2c.	92 =	57 =	
	Zusammen	2,042 fl.	59 kr.	
	Administrationslast	147 =	53 kr.	
		2,190 fl.	52 kr.	

Beilage Nr. 19.

Die Seminarsdotation in Freiburg, nun in St. Peter, wurde aus folgenden Stiftungsmitteln im Betrag von 25,000 fl. festgesetzt:

Aus dem Maria-Victoria-Fond* . . . . . . 5000 fl.

Dies könnte allenfalls als die Erfüllung des § 23 des Testaments betrachtet werden, wenn hier nicht eigentlich die Schule und die Heranbildung von Knaben, also ein **Seminarium puerorum**, ins Auge gefaßt wäre und hiezu nicht eigentliche Stiftungsmittel, sondern in die Domainen incorporirte andere Kirchengüter hätten verwendet werden müssen, was für die nachfolgenden Einnahmen auch gilt, mit etwaiger Ausnahme jener Beträge, welche allerdings diese Bestimmung hatten.

Aus dem	Seminarsfond in Bruchsal	1000	fl.
" "	Alumnatsfond daselbst	3700	"
" "	Heidelberger Hauptschulfond (zum Theil wenigstens Seminariumsfond) . . .	9000	"
" "	Breisgau-Ortenauischen Religionsfond	3900	"
" "	Religionsfond in Constanz	1100	"
" "	Iberger Pastoreifond in Bühl . . .	1000	"
" "	Seminarsfond in Meersburg** . .	300	"

* Studirende der Theologie erhielten oder erhalten noch (?) während ihren Studienjahren aus dem Maria-Victoriafond einen jährlichen Zuschuß von 80 — 100 fl. Sobald dieselben in den Genuß einer Pfründe von 6 — 700 fl. gelangten, waren dieselben verbunden, diese Gelder wieder zu erstatten. Diese waren mithin keine Gabe mehr, sondern ein Anleihen, was gewiß nicht in dem Sinne der Stifterin lag. Auch die Seminariumskosten mußten bis 1828 dem Maria-Victoriafond ersetzt werden.

** Siehe die Vorträge des Ministers Winter in der ersten Kammersitzung vom 6. August 1831. Seit der Errichtung des Convicts in Freiburg muß an dasselbe der Ueberschuß an dieser Dotation des Priesterseminariums abgegeben werden, der dadurch entsteht, daß die Dotation auf

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Ober-Rheinkreises.

Freiburg den 2. December 1841.

H.-G.-Nr. 8173. **I.** Senat. Klage des Advokaten Schmidt vom 4. et pr. den 18. v. Mts. In Sachen des Erzbischofs **Dr.** Ignaz Demeter zu Freiburg, als katholischer Landesbischof, und des erzbischöflichen Domkapitels allda, Klägers, gegen den katholischen Kirchenfiskus, Beklagten, Ausantwortung der Verlassenschaft der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria betr.

Beschluß.

An den klägerischen Anwalt, Advokaten Schmidt:

In Erwägung, daß die Klage bezweckt, eine im Testamente der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria vom 18. August 1785 zu Gunsten der katholischen Kirche verordnete freigebige Verfügung geltend zu machen;

In Anbetracht, daß nach Landrecht Satz 910 Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Anstalt nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen Wirksamkeit erhalten, und daß unter die zuletzt erwähnte Bezeichnung auch Kirchen fallen, wie dies in der Verordnung vom 12. December 1811 (Regierungsblatt Nr. 36, Seite 163) ausdrücklich erklärt worden ist;

In Berücksichtigung, daß aus der thatsächlichen Darstellung der Klage erhellt, daß in dem Zeitraum vor Einführung des neuen Landrechts (vor 1810) noch Nichts zur Annahme und zum Vollzuge des gedachten Vermächtnisses geschehen war, und daß auch späterhin für das Ansuchen des klagenden Theils eine Staatsgenehmigung noch nicht erwirkt werden konnte;

---

50 oder 60 Alumnen berechnet ist, die Zahl seit einigen Jahren nur 20 und noch weniger beträgt, obgleich die erste Zahl dem Bedürfnisse entspricht. Dieser Fond muß sogar die Unterhaltung des Convictsgebäudes tragen helfen, obschon, merkwürdig genug, weder Bischof noch Capitel in die Einrichtungen und Personalien des Convicts, das Alumnen heranziehen soll, in keiner Weise sich einzumischen berechtigt sein sollen.

In Erwägung, daß aber nach L.R.S. 2 b. der L.R.S. 910 unter diesen Umständen auch auf frühere freigebige Verfügungen bezogen werden muß, so ferne diese vor Eintritt der Herrschaft des jetzigen Landrechts noch nicht angenommen waren;

Sodann mit Hinblick auf den § 360 der P.O. wird verfügt: Die Klage findet noch zur Zeit nicht statt.

(gez.) Baumgärtner.

Diez.

Ministerium des Innern. Katholische Kirchensection.

Carlsruhe den 21. November 1837.

Nr. 15,825. Erlaß des erzbischöfl. Ordinariats zu Freiburg vom 3. d. M. Nr. 6262 auf die diesseitige Mittheilung vom 3 v. M. Nr. 13,027, die Ausmittelung der Besoldung eines am Lyceum und an der polytechnischen Schule dahier anzustellenden kath. Schullehrers, Religionslehrer, aus dem kath. Central-Kirchenfond, insbesondere die Ansprüche des erzbischöfl. Ordinariats auf die in diesen Central-Kirchenfond fallenden Ueberschüsse der Maria-Victoria-Verlassenschaftskasse betr.

Beschluß.

Dem hochw. erzb. Ordinariate in Dienstfreundschaft zu erwidern:

Die höchstselige Frau Markgräfin Maria Victoria Paulina von Baden-Baden hat über ihren Nachlaß durch Testament d. d. Ottersweier den 16. Jenner 1782, und durch Kodizill d. d. Strasburg den 18. August 1785 verfügt. In dieser letztern, also spätern, Disposition ist § 10 bestimmt:

„Sollten Se. k. k. Majestät nicht für gut halten, die Rechte „und Eigenschaften, die mir in der Eigenschaft der Stifterin der „Stiftungen, wovon in meinem Testament die Rede ist, und die ich „gesagter k. k. Majestät durch den 27. Artikel überlassen habe, zu„kommen, anzunehmen, zu bestättigen, und aufrecht zu halten, so „übergebe ich sie in diesem Fall dem Reichshofrathe und den Fürst„Bischöfen von Strasburg und Speier, um in Ausübung dieser „Rechte und Eigenschaften meine gesagte Stiftungen mit einem un„ermüdeten Eifer und mit aller Sorgsamkeit, die das Wohl der

„Religion, und die christliche Liebe erfordern, aufrecht zu halten, „und zu unterstützen."

Bekanntlich hatte die österreich. Regierung die Aufsicht über Verwaltung und Verwendungen dieser Stiftungen übernommen, bis solche kraft Artikel 15 des Staatsvertrags d. d. Wien den 27. September 1808 an die diesseitige Staatsregierung überging.

Seit dem am 13. April 1793 erfolgten Ableben der höchstseligen Stifterin ist von Seiten der ehevorigen Bischöfe von Strasburg und Speier weder ein Anspruch auf die Verwaltung und Verwendung der in Frage liegenden Stiftungen gemacht, noch wegen des Vollzuges derselben irgend ein Anstand erhoben worden.

Wäre aber auch je ein diesfälliger vermeintlicher Anspruch der ehemaligen Bischöfe von Strasburg und Speier begründet gewesen, so könnte eine Folgerung daraus für den jeweiligen Herrn Erzbischof von Freiburg keineswegs abgeleitet werden, da durch die päbstliche Bulle vom 16. Aug. 1821 die ehevorigen Bisthümer des Landes in ihren Titeln, in ihren Namen, in ihrer Natur, in ihrem Wesen und in ihrem damaligen Bestande aufgelöst und vertilgt worden sind, sonach ein neues Erzbisthum errichtet wurde, dessen Oberhirt keineswegs Nachfolger der ehemaligen Bischöfe von Strasburg und Speier ist.

Die Oberaufsicht über die in Frage liegenden Stiftungen wird von der diesseitigen Stelle geführt, und dem Willen der höchstseligen Frau Stifterin durchgängig entsprochen, indem insbesondere der Massa-Ueberschuß für den allgemeinen Stiftungszweck „Beförderung der katholischen Religion" durch Ueberweisung in den kath. Central-Kirchenfond seine richtige Bestimmung erhält, wie auch Wohldasselbe in dem geehrten Erlasse vom 23. Mai 1834 Nr. 3132 über Bildung des kath. Central-Kirchenfonds als ganz entsprechend anerkannt hat.

Uebrigens beziehen wir uns wegen Ausmittelung der Besoldung für einen eigenen kath. Religionslehrer am Lyceum und an der polytechnischen Schule dahier aus dem kathol. Central-Kirchenfond auf unsern Erlaß vom heutigen Nr. 15,826, und erachten hiedurch jedes Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Verwendung des Revenüen-Ueberschusses der Maria-Victoria-Verlassenschaftskasse beseitiget.

Beck.

Ministerium des Innern. Katholische Kirchensection.

Carlsruhe den 18. Sept. 1838.

Nr. 16,378. Erlaß des erzbischöfl. Ordinariats vom 15. Juni d. J. Nr. 3792, die Ansprüche des Herrn Erzbischofs auf die Maria=Victoria=Verlassenschaftskasse in Offenburg betr.

Beschluß.

Dem hochwürdigen erzbischöfl. Ordinariate haben wir hierauf in Dienstfreundschaft zu erwidern die Ehre, daß wir uns durch die in dem dortseitigen Erlasse vom 15. December 1837 Nr. 7426 angeführten Gründe nicht veranlaßt finden können, von der in unserem Beschlusse vom 21. November v. J., Nr. 15,825 ausgesprochenen Ansicht abzugehen.

Wir beschränken uns deßfalls auf die einfache Bemerkung, daß die hieher gezogene Analogie der Fortdauer der Reichsgesetze nach Errichtung des Rheinbundes auf eine moralische Forteristenz der Persönlichkeiten der ehemaligen Bischöfe von Strasburg und Speier eben so wenig passen dürfte, als es einem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß jetzt die diesseitige Stelle nicht nur die allein zur Oberaufsicht der Verwaltung dieser Stiftung geeignete ist, sondern auch die Letztere selbst auf bestmögliche Weise den Zwecken der hohen Stifterin gemäß verwendet wird.

J. A. d. D.

Zahn.

Beilage Nr. 20.

(Ist auf S. 203 u. 212 irrig mit Nr. 21 bezeichnet.)

Einige Bemerkungen über die Verwaltung der Stiftungen, insbesondere über die Beiträge zu den Stiftungs-Revisionskosten.

Im ganzen Lande herrscht nur eine Stimme darüber, daß die Beiträge, welche für die Stiftungsrevisionskassen (auch Regiekassen genannt) erhoben werden, unverhältnißmäßig hoch seien. Dieses Urtheil ist nicht nur von einzelnen Männern, Diöcesansynoden und Pastoralconferenzen in allen Theilen des Landes, sondern selbst von der Ständeversammlung des Jahres 1842 gefällt, von der jüngsten evangelischen Generalsynode getheilt und von den Erstern, wie Letztern die Großherzogl. Staatsregierung um Abhilfe gebeten worden. Bis jetzt aber haben alle diese Bitten keine Erhörung gefunden, und doch scheint es nicht so schwierig zu sein, auch in diesem Zweige der Administration statt der bisherigen eine andere, bessere Ordnung eintreten zu lassen. Man sagte zwar: die Großherzogl. Staatsregierung beabsichtige, einen Theil des bis jetzt von den Stiftungen getragenen Kostenaufwandes auf die Staatskasse zu übernehmen, und werde, um diese Erleichterung der Erstern bewirken zu können, von den gegenwärtig versammelten Landständen einen weitern Zuschuß zu den obern Verwaltungskosten verlangen. Allein nach dem gedruckt vorliegenden Budget für die Jahre 1844 und 1845 ist diese Sage nichtig, da ein solcher Zuschuß nicht gefordert wird, vielmehr die bisherigen Beiträge der Stiftungen wieder in dasselbe aufgenommen sind. Es dürfte unter diesen Umständen nicht unangemessen erscheinen, die gegenwärtige Organisation des Stiftungsrechnungswesens in nähere Erwägung zu ziehen, zu prüfen, welche Uebelstände bestehen und die Mittel und Wege zu deren Abhilfe zu zeigen. Möchte es mir gelingen, die Männer vom Fache für meine Ansichten zu gewinnen.

Nach der jetzt bestehenden Einrichtung werden die Stiftungsrechnungen abgehört:

a) Durch die Großherzogl. Oberrechnungskammer: — jene der Studienstiftungen beider Landesuniversitäten;

b) Durch die bei den beiden Oberkirchenräthen bestehenden Re-

visionen: — jene der diesen Stellen vorbehaltenen Kirchen- und Mittelschulstiftungen;

c) Durch die bei den vier Kreisregierungen bestehenden besondern Stiftungsrevisionen: — jene der Bezirks- und Lokalstiftungen;

d) Durch das erzbischöfliche Ordinariat: — die Rechnungen über das Vermögen des Dom- und der 35 Landkapitel, sodann einiger anderer demselben vorbehaltener Stiftungen; endlich

e) Durch den israelitischen Oberrath: die Stiftungen seiner Glaubensgenossen.

Es sind also neun Behörden und bei diesen ein Personale von ohngefähr dreißig Köpfen mit der Revision der Stiftungsrechnungen beschäftigt. Doch kömmt zu berücksichtigen, daß nicht alle der hier genannten Behörden ihre Besoldungen und Kanzleibedürfnisse von den Stiftungen ziehen, vielmehr zwei derselben, nämlich die Großherzogl. Oberrechnungskammer und das erzbischöfliche Ordinariat die Rechnungsrevisionen als allgemeine Dienstobliegenheit, ohne besondere Vergütung, besorgen. Es bleiben also nur die Revisionen der beiden Oberkirchenräthe und der vier Kreisregierungen mit einem Personale von ohngefähr fünf und zwanzig Köpfen als Last der Stiftungen übrig. Dieser Personalstand ist immer noch groß genug, um für Besoldungen, Schreibmaterialien (besonders rothe Dinte), Holz, Licht und andere Büreaukosten eine bedeutende Summe in Anspruch zu nehmen. Was von den israelitischen Stiftungen an Revisionsgebühren erhoben wird, ist mir nicht bekannt, da die in den Regierungsblättern erschienenen Verordnungen stets nur die christlichen Stiftungen berühren und die jüdischen immer mit Stillschweigen übergehen, gleichsam als existirten keine im Lande oder als habe der Staat für deren Erhaltung kein Interesse, was doch beides der Fall nicht ist.

Aus dem bisherigen geht nun schon hervor, daß nur ein Theil der Stiftungen besonders besteuert wird und daß man nicht alle nach einem gleichen Maßstabe behandelt. Darin erblicke ich den ersten Fehler des Systems. Doch bin ich sehr wohl damit zufrieden, daß wenigstens bei einem Theile, wenn auch dem kleinsten, die Steuerfreiheit wirklich besteht. Sie wird vielleicht dazu dienen, auch die übrigen Stiftungen von dieser sie drückenden Last wenn nicht ganz, doch theilweise zu befreien.

Eine zweite Ungleichheit und weitere Unbilligkeit besteht darin, daß die Beiträge zu den verschiedenen Revisionskassen nicht gleich

sind. So werden von den Stiftungen, welche unter der Aufsicht der vier Kreisregierungen stehen, nur ein Kreuzer vom Gulden des Matrikular-Anschlages erhoben, wogegen jene Stiftungen, welche der Oberaufsicht der beiden Oberkirchenräthe vorbehalten sind, drei Kreuzer vom Gulden des Matrikularanschlages, also 5 % ihres Einkommens, an die Revisionsanstalt abgeben müssen. *

Auf den ersten Anblick erscheinen diese Beiträge zu 1 und 3 kr. nicht bedeutend, in ihrer Gesammtheit sind sie es aber wirklich, wie die nachstehende Uebersicht zeigt. Ich will hier sogleich bemerken, daß die nachfolgende Tabelle zwar nach officiellen Daten, aber nicht nach dem neuesten Stande der Stiftungen zusammengestellt ist. Für den letztern fehlt das Material. Man wird aber lieber eine etwas ältere richtige Zusammenstellung benützen, als eine neuere nur auf Muthmaßungen sich stützende. Da übrigens, außer der Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises, keine andere Behörde eine neuere Matrikel bekannt gemacht hat, so muß man annehmen, daß dieselben noch immer nach der erstmals aufgestellten ihre Einzüge bewirken, und so wäre diese Zusammenstellung auch wohl nach den neuesten officiellen Daten gefertigt.

Aufsichtsbehörde.	Bruttoerträge der Stiftungen.						Anschlag	Beitrag	
	unter 100 fl.	von 101 fl. bis 500 fl.	von 501 fl. bis 1000 fl.	über 1000 fl.	ohne Anschlag	Summe	zur Revisionskasse.		
							fl.	fl.	kr.
1) Kathol. Oberkirchenrath	—	11	5	38	1	55	280160	14008	—
2) Evangelischer Oberkirchenrath	5	13	11	31	—	60	291891	14594	33
3) Seekreisregierung. .	275	271	79	65	1	691	346291	5771	31
4) Oberrheinkreisregierung.	418	278	66	52	35	849	252698	4211	38
5) Mittelrheinkreisregierung.	283	305	78	68	20	754	300579	5009	39
6) Unterrheinkreisregierung	326	288	55	44	—	713	224548	3742	28
** Summe	1307	1166	294	298	57	3122	1696367	47337	49

* Man vergleiche Verordnungsblatt des Oberrheinkreises 1840 Nr. 6. Nebenius, die katholischen Zustände in Baden p. 103. Note.

** *ad* 1. Vergleiche: Regierungsblatt 1835 S. 30.

Diese Tabelle zeigt uns den dritten Uebelstand, daß nämlich die Rechnungsabhör viel zu theuer ist. Wir entnehmen aus derselben:

1) Daß von unsern Stiftungen vom Jahr 1835 an die nicht geringe Summe von 47,337 fl. 49 kr. für die Staatsaufsicht resp. die Revisionsbehörden jährlich wenigstens erhoben wurden. Allein in neuster Zeit ist diese Summe noch gesteigert worden, weil mit der Vermehrung und Vergrößerung der Fonds auch der Matrikularanschlag sich steigerte. So erhob die ehevorige Großherzogl. kathol. Kirchensection im Jahr 1841 — 15,280 fl. * — also 1272 fl. mehr, als im Jahr 1835. Das Gleiche wird verhältnißmäßig auch bei den übrigen Stellen der Fall sein, da im Oberrheinkreise allein die Zahl der Stiftungen von 1835 bis Ende 1839 sich um 82 vermehrt hat. ** Es dürfte daher nicht zu viel sein, wenn man für die übrigen fünf Revisionen zusammen die mäßige Erhöhung von 2000 fl. annimmt. Dadurch aber steigern sich die Beiträge zu den Revisionskosten schon über 50,000 fl. per Jahr.***

2) Sehen wir, daß die beiden Großherzogl. Oberkirchenräthe von 115 Stiftungen mit einem Matrikularanschlagskapitale von 572,051 fl. an Beitrag 28,602 fl. 33 kr. erheben, wogegen die vier Kreisregierungen von 3007 Stiftungen mit einem Einkommensan-

---

ad 2. Vergleiche: Regierungsblatt 1835, S. 30.
" 3. " Anzeigebl. dieses Kreises Beilage zu Nr. 67
" 4. " " " " " " " 69
" 5. " " " " " " " 81
" 6. " " " " " " " 56

* Nebenius am angef. Orte.

** Verordnungsblatt des Oberrheinkreises 1840 Nr. 6 pag. 49 in welchem eine neue Matrikel bekannt gemacht wird. Bei dieser vermißt man aber am Ende die Zusammenstellung der Beiträge und die ganze zu erhebende Summe. — Darf man nicht klar sehen? —

*** Nach dem neuesten Staatsbudgetentwurf, wie er der gegenwärtigen Stände-Versammlung vorgelegt wurde, betragen die Stiftungsmatrikel:

a. Des katholischen Oberkirchenrathes . . .	309,060 fl.	— kr.
b. " evangelischen dto. . . .	269,017 "	24 "
zusammen:	578,077 fl.	24 kr.
und es werden erhoben ad a. —	15,453 "	— "
ad b. —	13,450 "	52 "
	28,903 fl.	52 kr.

schlage von 1,124,317 fl. nur 18,735 fl. 16 kr. beziehen. Es ist daher augenfällig, daß die 115 Stiftungen gegen die 3007 viel zu hoch belastet und allzusehr benachtheiligt sind.

3) Von den Stiftungen sind 56 ohne Anschlag geblieben. Es sind solche, bei welchen theils das jährliche Einkommen so unbedeutend ist, daß es nicht möglich war, einen Ausschlag auf sie zu machen, theils aber solche, bei welchen die Rechnungen zur Zeit der Aufstellung der Matrikel im Jahr 1835 nicht benutzt werden konnten, und auch solche, die noch kein wirkliches Einkommen haben, weil die Stifter sich die Benützung des Dotationskapitals lebenslänglich vorbehalten hatten. Ihre geringe Zahl (56 zu 3066) ist aber von keinem erheblichen Einflusse auf das Ergebniß der vorliegenden Darstellung.

4) Von der Gesammtzahl der Stiftungen (3122) haben mehr als zwei Fünftel (1307) nur ein jährliches Einkommen unter und bis zu 100 fl. Ebenfalls beinahe zwei Fünftel (1166) haben ein solches bis zu 500 fl. und nur der Rest, nicht einmal ein volles Fünftel (592) haben ein höheres Erträgniß. Man sieht also, daß bei weitem die Mehrzahl kleine unbedeutende Fonds sind, und daß ihr Rechnungswesen daher auch von keiner Bedeutung sein kann.

Untersucht man, welche Beiträge die einzelnen Stiftungen zu den Revisions-Anstalten abgeben, so stellt sich hier wieder ein unnatürliches Verhältniß dar. Während die einen nur zwei Groschen beitragen, müssen andere einige 1000 fl. abgeben, so daß die Letztern eigentlich sämmtliche Revisoren fast allein bezahlen; wie dieses sogleich in mehrern Beispielen nachgewiesen werden soll.

Die in den Anzeige- und Regierungsblättern enthaltenen Matrikel von 1835 geben über die einzeln zu leistenden Beiträge keinen Aufschluß. Man hat damals nicht für gut gefunden, dem Lande dieses zu eröffnen, weil wahrscheinlich dann sogleich sich mehr Stimmen gegen diese Einrichtung erhoben hätten. Man kann aber diese Beiträge leicht ermitteln, wenn man sich die Mühe gibt, nach dem oben angegebenen Maßstabe zu 3 und 1 kr. per Gulden des Matrikularanschlags diese zu berechnen. Versuchen wir dieses mit einigen Fonds des Großh. katholischen Oberkirchenraths. * Der Rastatter

* Die geneigten Leser werden ersucht, das Regierungsblatt Nr. 4 vom 21. Januar 1835 zu vergleichen.

Studienfond hat einen Anschlag von 22,357 fl., er muß also ebenso viele Groschen beitragen, was 1117 fl. 51 kr. beträgt. Die Schaffnerei Lobenfeld ist veranschlagt zu 25,326 fl., ihr Beitrag also 1266 fl. 18 kr. — Die beiden Religionsfonds in Freiburg (seither zu einem vereinigt), mit einem Anschlage von 61,991 fl., steuern 3099 fl. 33 kr. Diese vier Fonds zahlen für die Aufsicht ihres Rechnungswesens also nicht weniger als 5,479 fl. 42 kr., womit man vier Revisoren, zwei jeden mit 1400 fl., die beiden andern aber mit 1300 fl. besolden kann.

Die unter den Großh. Kreisregierungen stehenden Fonds sind, wie oben schon gesagt, bei weitem nicht so hart angezogen, sie müssen aber dennoch ansehnliche Beiträge abreichen. Bei ihrem Nachweise kommt uns die neue Matrikel der Großh. Oberrhein-Kreisregierung im Verordnungsblatte Nr. 6 vom 7. März 1840, wo die einzelnen Beiträge ausgeworfen sind, sehr zu statten. Wählen wir hiezu die Stiftungen der Stadt Freiburg. Es sind deren im Ganzen 42 reiche und arme; diese tragen bei:

a.	Münsterfabrikfond	92 fl.	40 kr.
b.	Münsterpräsenzfond	144 "	47 "
c.	St. Martins Pfarr- und Kirchenfond . . .	86 "	5 "
d.	Waisenhausfond	80 "	12 "
e.	Gutleuthausfond	52 "	54 "
f.	Die beiden Sautierschen Stiftungsfonds . .	79 "	19 "
g.	Heiliggeist-Spitalfond	345 "	56 "
h.	Armeninstitutsfond	168 "	11 "
i.	Die fünf Fonds des Krankenspitals . . .	183 "	41 "
k.	28 kleinere Stiftungen	115 "	28 "
	Beitrags-Summe	1349 fl.	13 kr.

Es besoldet also, wie man sieht, auch die Stadt Freiburg aus ihren 42 Stiftungen einen Kreisrevisor allein mit mehr als 1300 fl., und doch wird die Revision von 42 Rechnungen einen Mann im Jahr nicht zureichend beschäftigen; es kommt ja nicht einmal auf jede Woche des Jahrs eine Rechnung! Daß aber die Freiburger Stiftungen auch Beiträge liefern sollen, damit die übrigen Localstiftungen des ganzen Kreises abgehört werden können, ist nicht nur unbillig, es ist ungerecht.

Dieser dritte Fehler der bestehenden Organisation, daß die Ober-

aufsicht allzutheuer ist, stellt sich aber noch augenfälliger dar, wenn man in Vergleichung zieht:

a. was die Revision der Gemeinderechnungen kostet, und

b. wie die Gehalte der Verrechner zu den Revisionskosten stehen.

ad a. Benütze ich die gedruckten Rechenschaftsberichte der Städte Mannheim, Heidelberg, Freiburg und Constanz über ihren Gemeindehaushalt, die von mehrern Jahren vor mir liegen und in vielen Händen sich befinden. Gerne hätte ich auch die Rechenschaftsberichte der Stadt Carlsruhe benützt; es ist aber dort, gegen die klare Vorschrift des § 133 der Gemeinde-Ordnung, nur einmal ein solcher erschienen, und diesen konnte ich nicht erhalten. Es dürften aber die Nachweise dieser vier Städte schon genügen, um meine obige Angabe zu rechtfertigen. Des schnellern Ueberblicks wegen halte ich auch hier eine tabellarische Zusammenstellung am geeignetsten.

Stadt	Jahr	Einnahme	Revisions-Kosten		Rechnungs-Titel	Durchschnitt pro Jahr	
		fl.	fl.	kr.		fl.	kr.
Mannheim . . .	$18^{40}/_{41}$	161747	311	28	IX. 4.		
	$18^{41}/_{42}$	188488	75	21	"	192	35
	$18^{42}/_{43}$	263755	186	57	"		
Heidelberg . . .	$18^{40}/_{41}$	91390	50	33	F. 3.	70	48
	$18^{41}/_{42}$	72390	91	3	"		
Freiburg	$18^{39}/_{40}$	146390	4	24	§ 37.		
	$18^{40}/_{41}$	181562	363	43	§ 37. 3.	122	42
	$18^{41}/_{42}$	246237					
Constanz	$18^{33}/_{34}$	46298	35	—	V. 5.		

Bei Constanz ist zu bemerken, daß nur die Hälfte der Rechnungsposition für Revisionskosten angenommen wurde, weil noch andere Ausgaben unter dieser Rubrik erscheinen.

Im Allgemeinen zeigt der erste Blick in diese Tabelle, daß die Kosten der Revision der Gemeinderechnungen viel weniger beträgt, als jene der Stiftungen. Einige wenige specielle Vergleichungen werden dieses noch deutlicher darthun. Der Unterländer vormals reformirte Kirchenfond steht in der Matrikel mit 156,750 fl. Einkommen. Sein Regiekassebeitrag beträgt demnach nicht weniger als 7837 fl. 30 kr. Eine Summe, womit man 78 Pfarrern eine

jährliche Zulage von 100 fl. geben könnte! — Die Lahrer Stiftsschaffnei ist immatrikulirt mit 13,866 fl. Ihr Beitrag besteht demnach in 693 fl. 18 kr. Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim zahlt von einer Einnahme von 26,693 fl. 20 kr. 1334 fl. 40 kr. Jeder dieser drei Fonds zahlt demnach alljährlich mehr für die Revision seiner Rechnung, als die in der Tabelle stehenden vier Gemeinden zusammengenommen, obgleich die Jahreseinnahmen der Gemeinden bedeutend höher sind, als jene der Stiftungen.

Vergleicht man die oben aufgeführten Beiträge der Freiburger Stiftungen mit jenen der Gemeinden, so zeigt es sich wieder, wie günstig die Letztern gegen die Erstern stehen.

ad b. Daß der Verwalter eines Fonds mehr Mühe und Arbeit habe, als der Revisor einer gestellten Rechnung, ist zu allgemein bekannt, als daß man hierüber etwas zu sagen nöthig hätte. Und doch sind die Besoldungen der Verrechner der größern Fonds verhältnißmäßig niederer als die Beiträge zur Revision. Nehmen wir wieder zum Beweise die Regierungsblätter zur Hand. Es sind ausgeschrieben:

a. Heidelberg, die Hauptschulfonds-Verwaltung mit 1200 fl. und freier Wohnung 1840, S. 175.
b. Heidelberg, die katholische Schaffnei, ebenso 1841, S. 167.
c. Lobenfeld, die Schaffnerei mit 900 fl. und freier Wohnung, 1836, S. 70.

Diese Besoldungen sind mäßig, und es wird auch Niemand einfallen, dagegen etwas zu sagen. Anders verhält es sich aber mit den Beiträgen zur Revision; diese betragen von obigen Fonds:

ad a.	von 25,286 fl.	Anschlag	— 1264 fl.
ad b.	„ 29,058 „	„	— 1452 „
ad c.	„ 25,326 „	„	— 1266 „

Die Revision der Rechnungen dieser Fonds kostet also theils gleich viel, theils sogar mehr, als ihre ganze übrige Verwaltung! Hierdurch hoffe ich die aufgestellte Behauptung: daß die Rechnungs-Revision allzutheuer sei, sattsam erwiesen zu haben. Man wird mir zwar einwenden: es würden die Beiträge der Stiftungen nicht allein wegen der Rechnungsabhör, sondern auch noch wegen gar manchen andern Geschäften, die im Stiftungswesen vorkommen, geleistet, wie z. B. die Prüfung der Kostenzettel, Versteigerungs- und Verpachtungsprotokolle, der Abgangs-Decreturen, Annahme, Prü-

fung und Herausgabe der Obligationen, Prüfung der Zehnt-Ablösungs-Verträge und Berechnung der Ablösungs-Kapitalien rc.; sodann aber seien die Revisoren nicht allein nur mit den immatrikulirten Stiftungen beschäftigt, sondern sie hätten z. B. auch die Intercalargefäll-Rechnungen der erledigten Pfarreien und Beneficien zu prüfen und abzuhören; es seien demnach diese Beamten alle vollauf beschäftigt, und jedem Arbeiter gebühre ein angemessener Lohn.

Dieses alles will ich nicht widersprechen, obgleich es noch manchen Bedenken unterliegen dürfte, ob gerade die aufgezählten Geschäfte alle nothwendig durch die Stiftungs-Revisionen der beiden Oberkirchenräthe und der Kreisregierungen besorgt werden müssen, oder ob man nicht manches den Stiftungscommissionen überlassen und nicht mehreres durch die Herren Collegial-Respicienten, ohne vorher die Revision zu hören, besorgt werden könnte. Die Letztern insbesondere besitzen alle insgesammt so viele Kenntnisse im Rechnungswesen, daß sie eben so leicht selbst diese Prüfungen bewirken und die geeigneten Decreturen ertheilen können, ohne daß die Revisoren sie entwerfen und diese Entwürfe dann nur zur Unterschrift, wie jetzt, vorlegen müssen.

Ganz überflüssig scheint es mir aber zu sein, einen Beamten auf Kosten der Stiftungen ganz allein dafür mit 800 fl. zu besolden, wie es bei dem Großh. kathol. Oberkirchenrath geschieht, daß er über die von den unmittelbaren Stiftungen eingesendeten Obligationen Buch halte. Könnten diese Obligationen nicht mit geringeren Kosten und mancher Zeitersparniß in den vier Kreisstädten aufbewahrt werden? — In Freiburg z. B. bezieht jener Beamte, dem die Aufbewahrung der Pfandbriefe der der Großh. Regierung des Oberrheinkreises unmittelbar unterstehenden Distriktsstiftungen anvertraut ist, eine jährliche Remuneration von 44 fl. Würde man ihm noch vier Louisdor aufbessern, (wenn anders jedes Nebenämtchen besonders belohnt werden muß) so würde er gewiß auch die Obligationen der unmittelbaren Stiftungen des kathol. Oberkirchenraths im Oberrheinkreise mit den andern ihm schon anvertrauten aufbewahren.

Wollte man hierauf eingehen und auch in den drei übrigen Kreishauptstädten das Gleiche anordnen, so würden wenigstens 600 fl. durch diese einfache und eben so sichere Maßregel den Stiftungen erspart.

Eben so ungerecht erscheint es, die Rechnungsabhör der nicht immatrikulirten Fonds, wohin insbesondere die Pfarreifonds gehören, auf Kosten der immatrikulirten besorgen zu lassen.

Auf weitere Details will ich hier nicht eingehen; es wird sich wohl am Schlusse dieses Aufsatzes nochmals eine Gelegenheit dazu darbieten. Es genügt mir hierauf aufmerksam gemacht zu haben und ich gehe nun zu dem vierten Fehler der bestehenden Organisation im Stiftungsverwaltungswesen. Dieser liegt nämlich darin, daß es noch viele Fonds gibt, für welche keine Aufsichtsbehörden in erster Instanz bestehen. Es sind dieses die sogenannten unmittelbaren Stiftungen, nämlich jene, welche unter der alleinigen Aufsicht der Oberkirchenräthe und Kreisregierungen stehen. Sie sind fast durchgängig die reichsten und bedeutendsten Stiftungen des Landes, da sie nicht für einzelne Orte, vielmehr für ganze Bezirke ihren Zwecken nach bestimmt sind. Bei diesen Stiftungen erscheint nun die aufsehende Behörde zugleich als verwaltende, decretirende und revidirende; sie hat keine andere Controle, als sich selbst und ihren guten Willen. Aber gerade diese Stiftungen sind es, über deren ungenügende Verwaltung die lautesten Klagen im Lande erschallen; nur bei ihnen hört man von zweckwidrigen Eingriffen und Verwendungen. Es ist natürlich, daß da, wo jede Controle fehlt, wo Niemand in die geheime Vrrwaltung blicken, Niemand unrichtige Urtheile erläutern kann, auch das Mißtrauen größer sein muß. Darum hätte schon längst jede unmittelbare Verwaltung von den Oberbehörden aufgegeben und sich nur die Oberaufsicht vorbehalten werden sollen. Das Ansehen jener Behörden würde in dieser Beziehung weniger gelitten, es würden weniger öffentliche Angriffe stattgefunden haben, als es jetzt der Fall ist. Warum sollen auch nur einzelne Stiftungen von dem sonst in der ganzen Staatsverwaltung eingeführten Instanzenzuge ausgenommen sein? — Die Antwort auf diese Frage ist mir nicht klar. Bei den katholischen Stiftungen finde ich wohl einen Grund hiefür in dem § 39 der schon viel besprochenen Verordnung über das katholische Kirchenwesen vom 30. Jänner 1830, in welchem festgesetzt ist, daß ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet werden soll. Um diese Bestimmung in Vollzug zu setzen, ist von Seite der ehevorigen Großh. kath. Kirchensection schon vor mehr als zehn Jahren der Antrag an Großh. Staats-Ministerium

gestellt worden, alle Bezirksfonds des Landes,* ohne Rücksicht auf ihre specielle Widmung, in einen einzigen zu vereinigen.

Das Großherzogliche Staatsministerium hielt jedoch den damaligen Zeitpunkt zur Durchführung einer solchen Maßregel nicht für geeignet und verweigerte dazu seine Zustimmung, was man nur dankbar erkennen kann. Die Großherzogl. kathol. Kirchensection suchte nun nach einem andern Auskunftsmittel, um sich den allgemeinen Kirchenfond zu verschaffen. Sie betrachtet nämlich alle unter ihrer Verwaltung stehende einzelne Fonds als schon vereinigt und die einzelnen Verrechnungen nur als Filiale des ideellen Hauptfonds. Daß dieses so sei, geht aus Nebenius am angeführten Orte p. 147 und aus verschiedenen andern Umständen hervor. So z. B. ist mir bekannt, daß aus dem Freiburger nur für das vormals österreichische Breisgau und die Ortenau gestifteten Religionsfond Unterstützungen an Fürstenbergische Pfarrer geleistet wurden, daß man die Transport- und Verpflegungskosten Leiningischer Geistlicher, welche ins Discolor kamen, dahin angewiesen hat, daß dieser Fond vor wenigen Jahren auf einmal 6000 fl. an einen andern im Unterlande zuerst vorschußweise abgeben mußte, weil letzterer in Geldverlegenheit war, und daß aller Reclamationen des (jetzt ver-

* Da meines Wissens noch nirgends bekannt geworden ist, welche Fonds in diese Admassirung fallen sollen, so dürfte es für viele Leser dieser Blätter nicht uninteressant sein, dieselben kennen zu lernen.

Es sind folgende: 1. Der Seminarfond in Meersburg. 2. Domfabrikfond in Constanz. 3. Johann v. Nepomuk Bruderschaftsfond daselbst. 4. Religionsfond daselbst. 5. Religionsfond in Freiburg. 6. Religionsfond in Bruchsal. 7. Seminarfond allda. 8. Paramentenfond allda. 9. Unterstützungsfond verdienter Geistlicher daselbst. 10. Alumnatsfond daselbst. 11. Klosterfond in Heidelberg. 12. Niederrheinischer Interims-Revenüen-Hauptfond allda. 13. Oberrheinischer Interims-Revenüen-Hauptfond in Freiburg. 14. Mendicanten-Klosterfond. 15. Das Vermögen der Landkapitel. 16. Alle Ueberschüsse aus der Maria-Victoria-Stiftung. 17. Alle Ueberschüsse aus der altbadischen Stiftung. 18. Das Vermögen von Kapellen und einfachen Beneficien. 19. Das Vermögen von aufgehobenen Pfarreien und Kaplaneien. 20. Alle Intercalargefälle der Pfründen. Dazu sollen ferner noch kommen: 21. Abgaben der Pfründnießer. 22. Abgaben von den Verlassenschaften der Geistlichen. 23. Disciplinarstrafen. 24. Schenkungen und Stiftungen zu diesen Fonds.

Der Vermögensstock wurde berechnet zu 2,268,100 fl., und die jährliche 4 Proc. Rente zu 88,000 fl.

storbenen) Rechners ungeachtet kein Ersatz geleistet, vielmehr das Kapital und die mehrjährigen Zinse dem Breisgauer Fond in Abgang decretirt wurden. Hätte dieses wohl alles stattfinden können, wenn nicht dieser Fond schon als Theil des allgemeinen Kirchenfonds angesehen worden wäre? würde es geschehen sein, wenn auch für den Freiburger Religionsfond ein Verwaltungsrath bestände? Ich glaube es nicht; denn ich habe das Zutrauen zu allen Mitgliedern der Stiftungsräthe, daß sie derartige Eingriffe mit Bescheidenheit zurückgewiesen, oder doch wenigstens dem Fond zum Ersatz verholfen hätten.

Es läßt sich zwar leicht denken, daß es auch bei den Staatsbehörden, wie im gemeinen Leben, oft Fälle giebt, in welchen man im Augenblicke nicht weiß, woher Geld nehmen; und da möchte es wohl entschuldbar sein, wenn dahin gegriffen wird, wo gerade ein Vorrath zu finden ist. Allein daß nach Hebung der eingetretenen augenblicklichen Nothstände nicht wieder für den Ersatz gesorgt wird, zeigt gleichfalls, wie mangelhaft die Verwaltung ist. Es erscheint auch meine Angabe über das Bestehen eines ideellen allgemeinen katholischen Kirchenfonds für mehr als eine bloße Vermuthung, obgleich ich, außer diesen Thatsachen und dem Zugeständnisse des Staatsraths Nebenius, für dieselbe zur Zeit keinen aktenmäßigen Beleg beizubringen vermag. Sie wird aber noch dadurch unterstützt, daß, wie bei dem Breisgauer Religionsfond, auch bei den übrigen unter der Verwaltung des Großherzogl. kathol. Oberkirchenraths stehenden größern Bezirksfonds manchmal ähnliche Decreturen einlaufen sollen, wie dieses schon bei manchen Anlässen öffentlich bekannt geworden ist, und aus den Rechnungen documentirt werden kann. Ich brauche hier nur auf die Verhandlungen beider Kammern der Landstände hinzuweisen. Seit 1831 wurden jedes Jahr neue Beschwerden erhoben; dennoch ist ihnen noch immer nicht durchgreifend abgeholfen, vielmehr sind stets nur halbe Maßregeln genommen worden. Und doch wäre eine Reform absolut nöthig. Schon der bisherige Vortrag dürfte den Beweis hergestellt haben, daß die gegenwärtige Einrichtung über die Verwaltung der größern Bezirksstiftungen und der Rechnungsabhör aller Stiftungen nicht zweckmäßig, und daß jedenfalls die Letztere viel zu kostspielig und eine wahre Last für den größten Theil derselben sei.

Ich verkenne zwar nicht, daß es Pflicht des Staates ist, für die

Erhaltung und Hebung der im Lande bestehenden Stiftungen und ihre den Absichten der menschenfreundlichen Stifter entsprechende Verwendung möglichste Sorge zu tragen. Allein daß diese stets dankenswerthe Oberaufsicht so weit ausgedehnt werden soll, daß ein so großer Theil der Stiftungseinkünfte für einen Zweck, dem sie nicht gewidmet sind, verwendet werde, ist nach meiner Ansicht nicht zu billigen, und ich bin überzeugt, daß auch noch viele Männer im Lande, denen das Wohl unserer Stiftungen am Herzen liegt, mit mir übereinstimmen.

Nächst dem Vermögen der Gemeinden ist jenes der Stiftungen allerdings dasjenige, welches wegen seiner Größe und seiner Widmung die meiste Aufmerksamkeit für seine ungeschmälerte Erhaltung fordert. So wie aber das Gemeindevermögen durch die Gemeindeordnung, zum allgemeinen Danke der Landeseinwohner, von der früher so lästigen Vormundschaft möglichst freigegeben wurde und nicht mehr der ins Kleinliche gehenden Obhut des Staats unterworfen, sondern der freien Disposition der Gemeinden und ihrer Vertreter unter festbestimmten Einschränkungen, zum Zwecke seiner ungeschmälerten Erhaltung überlassen ist, eben so dürfte auch den Stiftungen, resp. ihren Vertretern eine freiere Bewegung gestattet und die bisherige strenge Bevormundung aufgehoben, oder diese wenigstens erweitert und erleichtert werden. Man hat weder gehört, noch die wirkliche Erfahrung gemacht, daß seit den zwölf Jahren, in welchen die Gemeindeordnung in Uebung getreten ist, die Gemeinden in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen seien,* vielmehr beweisen die gedruckt vorliegenden Rechenschaftsberichte der Städte Mannheim, Heidelberg und Freiburg ein jährliches Steigen der Gemeindeeinkünfte und einen höhern Wohlstand ihrer ökonomischen Verhältnisse.** So wie aber eine größere Freiheit in der Verwaltung des Gemeindevermögens räthlich und zulässig schien, und

---

* Die Vergantung einer Gemeinde, als solche, im Seekreise wird wohl der einzige Fall im ganzen Lande sein und hoffentlich für immer bleiben, ist aber keineswegs Folge der Gemeindeordnung, obgleich die Gant im Jahre 1835 ausbrach. Vgl. Anzeigebl. d. Seekr. 1835. S. 20 u. 142.

** Obgleich nur wenige Leser im Besitze aller gedruckten Rechenschaftsberichte der oben genannten drei Städte sein werden, so kann ich mich doch nicht entschließen, für meine Behauptung ihres zunehmenden Wohlstandes Belege daraus anzuführen, weil dieses nicht hieher gehört; ich werde aber an einem andern Orte darüber Einiges besonders mittheilen.

seit zwölf Jahren sich als zweckmäßig erprobt hat, eben so dürfte auch eine solche in Bezug auf jenes der Stiftungen an der Zeit sein.

Die Vorsteher der Letztern sind überall im Lande verständig genug, um einzusehen, daß die Erhaltung des ihnen anvertrauten Gutes in seinem gegenwärtigen Bestande ihre erste Pflicht sei und sie sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen würden, wenn sie nicht mit allem Eifer jeden Angriff auf den Hauptstock oder eine den Zwecken der Stiftung entgegenlaufende Verwendung der Zinsen abwehren wollten. Können sich aber die höhern Behörden zu einer freiern Verwaltung der Stiftungen aus mir unbekannten Rücksichten nicht entschließen und will der Staat nicht blos ein allgemeines, sondern wie bisher ein ins kleinste Detail gehendes Aufsichtsrecht üben, so dürfte es nicht nur billig, sondern sogar Pflicht desselben sein, auch die sämmtlichen Kosten, die dadurch entstehen, selbst zu bestreiten, statt sie, wie es jetzt der Fall ist, von seinen Schützlingen zu erheben und ihnen dadurch lästig zu fallen.

Ich gebe gerne zu, daß eine strenge Aufsicht Schutz gegen Nachlässigkeiten gewährt; aber ich frage Jeden, der mit dem Stiftungswesen vertraut ist, ob die Kosten der Revision den entdeckten Rechnungsmängeln entsprechen? Jedermann wird mir mit Nein antworten und ich will für die Richtigkeit dieser Antwort einige Beispiele anführen. Ich halte mich hiebei wieder an gedruckte, Jedermann zugängliche Ausweise, bedaure aber nur, daß mir deren zu wenige zu Gebot stehen, indem, wie es bekannt ist, solche Localberichte theils selten erscheinen, theils aber nicht in den Buchhandel kommen, und die Zeit zu kurz ist, um mir auch aus andern Landesgegenden welche zu verschaffen.

Die Sautier-Reibelt'sche Stiftung in Freiburg veröffentlicht, einer Anordnung des ersten Stifters gemäß, alljährlich ihren Vermögensstand mit vollständigen Rechnungsauszügen über Einnahme und Ausgabe, sammt Verwendung der Ueberschüsse. Das Gleiche geschah bis vor wenigen Jahren auch durch die Armencommission daselbst. In diesen Jahresberichten, die seit vielen Jahren vor mir liegen, erscheinen bei der erstgenannten Stiftung zuerst im Jahre 1823 die beiden Rechnungsrubriken: Revisionskosten und Rechnungsmängel, bei der andern jedoch erst im Jahr 1830. Ich will nun zur leichtern Uebersicht in tabellarischer Form zusammenstellen, wie die Revisionskosten sich zu den Rechnungsbemänglungen verhalten.

Jahr	Knaben = Stiftung.						Mädchen = Stiftung.						Armen = Institut.					
	Revis. Kosten		Rechnungsmängel. Einnahme.		Rechnungsmängel. Ausgabe.		Revis. Kosten.		Rechnungsmängel. Einnahme.		Rechnungsmängel. Ausgabe.		Revisions Kosten.		Rechnungsmängel. Einnahme.		Rechnungsmängel. Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
1823	15	36	—	—	2	—	25	43										
1824	20	48	—	—	—	39	34	18	—	—	6	5						
1825	20	48	—	—	—	26	34	18	—	20	25	12						
1826	15	36	4	48	5	6	25	43	5	—	4	48						
1827	15	36	—	—	—	—	25	43	20									
1828	15	36	—	—	—	—	25	43	1	—	2	51						
1829	13	—	—	—	—	—	21	46										
1830	13	—	—	—	—	—	21	46	—	—	—	—	94	40				
1831	15	36	2	25	—	—	25	43	—	17	1	—	208	17	5	40	1	4
1832	30	17	—	—	—	—	51	50	—	—	—	—	123	36	—	—	—	47
1833	30	17	2	22	—	34	51	50	—	28	3	1	123	36	58	35	43	27
1834	25	24	—	5	2	—	43	11	4	49	—	32	103	—	—	4	75	23
1835	30	17	93	29	—	—	51	50	113	29	—	—	123	36				
1836	32	1	—	—	—	9	46	3	—	—	1	10	—	—	20	4	20	9
1837	32	1	—	—	—	—	46	3	—	—	—	—	167	15				
1838	32	1	—	—	—	57	46	3	—	—	1	3	167	15	—	—	91	42
1839	32	1	—	—	—	—	46	3	—		—	—	334	30				
1840	32	14	—	21	—	18	47	5	4	15								
1841	32	14	—	—	—	—	47	5										
1842	32	14	—	—	—	—	47	5										
1843	32	14	—	—	—	—	47	5										
Sum.	518	51	103	30	12	9	811	56	149	38	45	42	1445	45	84	23	232	32

Ich habe hierbei absichtlich einen längern Zeitraum gewählt, um desto überzeugender die aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen. Wir ersehen nun aus dieser Tabelle:

1) Daß die zwei ersten Stiftungen in einem Zeitraume von 21 Jahren 518 und 811 fl. an Revisionskosten bezahlt haben, wogegen die Rechnungsmängel nur eine unterlassene Einnahme von 103 fl. 30 kr. resp. 149 fl. 38 kr. und eine unterlassene Ausgabe von 12 fl. 9 kr. resp. 45 fl. 42 kr. constatirten.

Bei der dritten Stiftung, welche nur einen Zeitraum von 10 Jahren umfaßt, betragen die Revisionskosten 1445 fl. 45 kr. und die constatirten Rechnungsmängel 84 fl. 23 kr. unterlassene Einnahme und 232 fl. 32 kr. unterlassene Ausgabe.

2) Vergleicht man diese Summen unter sich, so zeigt es sich, daß wenn die Rechnungen von der Staatsbehörde gar nicht revidirt worden wären, somit keine Kosten hätten bezahlt werden dürfen, die Stiftungen noch ansehnliche Kapitalien erspart hätten, wenn auch

die Rechnungsverstöße oder Versehen gar nie zur Sprache gekommen wären. Der materielle Gewinn wäre für die Knabenstiftung in 427 fl. 20 kr., für die Mädchenstiftung in 708 fl., und für das Armeninstitut in 1593 fl. 54 kr. bestanden.

3) Die Tabelle weist ferner nach, wie die Revisionskosten in den letzten Jahren bedeutend gesteigert wurden. Das zweite Jahrzehend ist noch einmal so hoch, als das erste, und doch haben sich die Kapitalstöcke dieser beiden Stiftungen nicht verdoppelt, wenn sie sich auch durch neue Vermächtnisse vermehrt haben.

4) Man sieht auch, daß bei den zwei Sautier'schen Stiftungen nur im Jahr 1835 beträchtlichere Revisionsbemänglungen sich ergaben; ohne diesen Posten sind alle übrigen nicht nennenswerth, da keiner zwei Kronenthaler beträgt. Es muß hiebei ein besonderer Umstand obgewaltet haben, der sich ohne Einsicht der Rechnungen nicht erheben läßt. Wenn aber im Verlauf von 21 Jahren nur ein Jahr zu solchen größern Revisionsnotaten Veranlassung giebt, so ist das Rechnungswesen gewiß als wohlgeordnet zu betrachten. Wie sich nun die Revisionskosten zu den Revisionsmängeln bei diesen drei Stiftungen verhalten, so ist es wohl bei allen andern Stiftungen des Landes. Man giebt viele Gulden aus, um wenige Kreuzer zu erhaschen! — Ich bitte die Stiftungsvorstände aller Orte im Lande, sich die Mühe zu nehmen und solche Vergleichungstabellen, nicht von allen, sondern immer nur von irgend einer beliebigen größern Stiftung auszustellen und diese auch bekannt zu machen; ich bin überzeugt, daß überall, wo auf ein wohlgeordnetes Rechnungswesen Anspruch gemacht wird, und wo ist dieses nicht der Fall? — das gleiche Resultat sich ergiebt. Durch derartige Uebersichten kann man, nach meinem Dafürhalten, das bestehende Vorurtheil, daß nur von einer strengen Bevormundung Heil zu erwarten sei, schlagend bekämpfen. Denn wenn man daraus ersieht, daß die Revisoren bei all ihrer Strenge nicht einmal die Kosten der Revision heraustifteln können, so wird die Ueberzeugung, daß das bisherige System nicht viel tauge, auch nicht ferne liegen.

Ich gehe nun zu der weitern Frage über: Hat denn die bisherige, so strenge Bevormundung Recesse und Verluste gehindert? und die Antwort ist wieder n e i n! Ich erinnere z. B. nur an den erst im vorigen Jahr in allen öffentlichen Blättern ausgeschriebenen Kassendefect des Lyceums in Mannheim, an die frühern Recesse

des Beneficiatverwalters in Tauberbischofsheim, des Pastoreiverwalters in Grünsfeld, des Krankenspitalverwalters in Freiburg, anderer nicht zu gedenken.

Untreue und nachlässige Verrechner hat es von jeher gegeben und wird es auch ferner geben, so lange das goldene Zeitalter der frühesten Menschheit nicht wiederkehrt. Indessen sind sie doch selten, und es vergehen oft Jahre bis wieder ein Fall solcher Unredlichkeit und Pflichtvergessenheit eintritt. Dieses ist aber nicht die Folge der strengen Bevormundung von oben, vielmehr der bessern Aufsicht der Lokalbehörden und weil im Allgemeinen deutsche Treue und Redlichkeit noch immer unter allen Ständen vorherrschend sind. Darum wird auch die Rechnersuntreue nicht häufiger werden, wenn gleich eine freiere Verwaltung des Stiftungsvermögens zugelassen wird.

Aus meinem bisherigen Vortrage dürfte sich nun ergeben:

a) Daß eine bloße Revision der Stiftungsmatrikel, wie die zweite Kammer der Landstände im Jahr 1842 den Beschluß faßte, nicht genügt.

b) Daß durch eine Ueberweisung aller Stiftungen unter die Verwaltung resp. Oberaufsicht der Oberkirchenräthe, worauf der Antrag der letztern Generalsynode gerichtet war, den Uebelständen wieder nicht geholfen wird; daß vielmehr

c) eine genaue Revision der bestehenden Gesetzgebung über das Stiftungswesen eingeleitet und eine, alle einzelnen Theile desselben umfassende Verordnung (ein Stiftungscodex) erlassen, und eine freiere Bewegung der untersten Aufsichtsbehörden gestattet werden muß. Die Vorschläge, welche ich nun in dieser Beziehung machen will, sind in folgenden Sätzen, die jedoch nur als Grundzüge zu betrachten sind, enthalten.

1) Keine Stiftung darf ihrem Zwecke entzogen werden, dafür sind alle Staats-, Kirchen- und Gemeindebeamten verantwortlich.

Es ist dieses zwar schon im § 20 der Verfassungsurkunde enthalten, allein da Eingriffe dennoch bekannt geworden sind, so möchte eine besondere Verantwortlichkeitserklärung der Beamten nicht überflüssig sein.

2) Alle Stiftungen werden durch Commissionen verwaltet, die am Orte der Stiftung aufgestellt sind. Es darf eine unmittelbare

Verwaltung von Local= oder Distriktsstiftungen durch eine Oberbehörde nicht mehr stattfinden.

Die bisherige Einrichtung für die Localstiftungen, wornach die Kichengemeinderäthe, Stiftungscommissionen, Synagogenräthe rc. die Aufsicht führen, ist sehr zweckmäßig und sollte auch auf die Distriktsstiftungen ausgedehnt werden. Der § 10 der Verordnung vom 10. April 1833 sollte nicht blos facultativ, sondern gebietend lauten. Daß dieses nothwendig sei, dürften die oben angeführten Beispiele rechtfertigen. Man denke dabei nur an die Maria=Victoria=Stiftung.

3) Den Stiftungsräthen (so möchten sie am zweckmäßigsten zu nennen sein) steht nicht nur die Befugniß zu, sie haben vielmehr die Pflicht, Einsprache zu erheben, wenn Eingriffe von irgend einer Seite gemacht werden sollten. Das Recursrecht gegen Anordnungen der Staatsbehörden steht ihnen, wie jedem einzelnen Staatsbürger unbedingt zu.

Damit kein Mitglied eines Stiftungsraths sich scheue, Eingriffen in den Zweck der Stiftung zu begegnen, muß man das Einsprachsrecht denselben zur Pflicht machen. Es versteht sich von selbst, daß ich hierdurch keine systematische Einsprache begünstigen, oder eine Widersetzlichkeit hervorrufen will. Der gesunde Sinn und die Billigkeit der Stiftungsräthe werden schon die rechte Mitte zu treffen wissen. Genügende Belehrungen der obern Behörden werden auch hier das Ihrige zur Erhaltung des Friedens beitragen.

4) Bei allen Stiftungen werden die Anordnungen der Stifter als Gesetze angesehen. Wo diese mangelhaft oder keine Stiftungsbriefe vorhanden sind, sollen Statuten, auf die bisherige Observanz gestützt, von den Stiftungsräthen entworfen und von den Kreisregierungen genehmigt werden.

Alle Stiftungen unterliegen der Staatsgenehmigung. Die Staatsbehörde, welche diese Genehmigung zu ertheilen hat, wird daher auch jeweils prüfen, ob die Anordnungen der Stifter vollziehbar sind, und nur dann die Genehmigung zur Annahme ertheilen, wenn dieses der Fall ist. Es dürfte also nochmals keinem Anstande unterliegen, die Vorschriften der Stifter als Gesetz anzusehen und zu vollziehen. Dadurch läßt sich auch am leichtesten jeder etwaige Eingriff beseitigen. Man darf nur sagen: es ist diese

Anforderung dem Willen des Stifters entgegen; also kann dem gestellten Begehren nicht entsprochen werden. Indessen giebt es viele Fonds, die noch keine Gesetze haben, bei andern giebt es im Laufe der Zeit sehr oft Anstände beim Vollzuge, und da möchte es denn gerathen sein, besondere Gesetze zu entwerfen und die jeweils ergehenden Erläuterungen zu sammeln und für kommende Zeiten in Statuten zusammen zu fassen.

5) Wo in den Stiftungsbriefen einem Bischof ein Mitaufsichtsrecht übertragen ist, da soll dieses bei katholischen Stiftungen dem jeweiligen Erzbischofe, bei evangelischen dem jeweiligen Prälaten eingeräumt sein. Beide können diese Befugniß jedoch nirgends anders, als am Orte der Stiftung ausüben, zu welchem Behufe ihnen die Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsraths gestattet wird.

Der Streit zwischen dem Herrn Erzbischofe und dem katholischen Oberkirchenrathe hinsichtlich einer Bestimmung im Testamente der hochseligen Frau Markgräfin Victoria ist hinlänglich bekannt. Es läßt sich wahrlich nicht einsehen, warum die Anordnung der Stifterin in diesem Punkte nicht eben so gut den jetzigen Zeitumständen gemäß zum Vollzuge kommen soll, als es mit den übrigen, die auch nicht mehr recht passen, der Fall ist. Ist die Verwaltung der Maria-Victoria-Stiftung gut, so darf Jedermann in die Rechnungen blicken, es braucht dann keine Behörde das Licht zu scheuen; ist dieses aber nicht der Fall, und man will es behaupten, dann freilich muß man sich möglichst verschanzen. Warum aber gerade der Wille einer Stifterin aus dem fürstlichen Hause nicht strenge vollzogen werden soll, ist am auffallendsten; ich glaube, daß schon die Pietät es erfordert, Ihre Anordnung in diesem Punkte auch so zu vollziehen, wie die Zeitverhältnisse es gestatten. — Da es leicht der Fall sein könnte, daß alte Briefe von Stiftungen, die jetzt im Besitze des evangelischen Confessionstheils sich befinden, ähnliche Bestimmungen enthalten, so soll zu ihrem Vollzuge auch eine maßgebende Verfügung getroffen werden. Ich halte den Herrn Prälaten in diesem Falle für den geeignetsten Substituten des evangelischen Bischofs, id est des Landesregenten, damit seine Regierungsgewalt mit der bischöflichen nicht in Collision komme. — Wie das Mitaufsichtsrecht auszuüben sei, darüber ist ebenfalls eine Entscheidung erforderlich, und es scheint mir die vorgeschlagene Bestimmung die zweckmäßigste zu sein.

6) Dem § 39 der Verordnung vom 30. Jänner 1839 über die Bildung eines allgemeinen kath. Kirchenfonds wird, als der Verfassung zuwider, keine Folge gegeben.

Die allegirte Verordnung ist zwischen den fünf Höfen, deren Länder die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, beliebt worden. Es können daher die contrahirenden Höfe von Baden die Erfüllung auch dieses Punktes der Convention fordern. Allein Würtemberg, beide Hessen und Nassau sind in confessioneller Beziehung zum größten Theile evangelisch, Baden dagegen zum größten Theile katholisch. Eine Anordnung, welche für die vier erstgenannten Staaten zweckmäßig erscheint, dürfte für Baden es weniger sein, gerade weil bei ihm die Katholiken die Mehrzahl bilden, und ihr Stiftungsvermögen bedeutend größer ist, als das katholische in jenen vier Staaten zusammengenommen. Es ist nun freilich nicht zu verkennen, daß ein großer Fond mehr Mittel bietet, verschiedenen Bedürfnissen abzuhelfen; allein die Verfassungsurkunde spricht bestimmt, daß die Stiftungen ihren Zwecken nicht entzogen werden sollen, daher lasse man den einzelnen Landestheilen, der Pfalz, dem Fürstenthum Bruchsal, dem Breisgau, Fürstenberg, Constanz ꝛc. ihre Stiftungen und begnüge sich, aus jenen die Bedürfnisse der Landestheile, wofür sie gewidmet sind, zu befriedigen. Damit dieses aber geschehen kann, muß der § 39 jener Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dieses werden die übrigen Höfe bei einer sachgemäßen Darstellung nicht unbillig finden. Auffallend muß es übrigens für Jedermann sein, daß nur bei dem katholischen Confessionstheile eine solche Admassirung stattfinden, dagegen dem evangelischen das, was er hat, unangefochten belassen werden soll.

7) Ueber die Wahl, Ergänzung, Besoldung, Amtsdauer und Entlassung der Stiftungsräthe werden die Bestimmungen der Gemeindeordnung, so weit sie sich anwenden lassen, angenommen. Der Pfarrer, oder wo mehrere sind, alle, und der Bürgermeister des Orts sind durch ihr Amt die ersten Mitglieder derselben. Der Pfarrer, oder bei mehreren der Dienstälteste, ist Präses des Stiftungsrathes. Hinsichtlich der israelitischen Stiftungen bilden der Bürgermeister und der Synagogenrath die Stiftungscommission. — Dieser Vorschlag ist für sich klar und bedarf keiner Erläuterung.

8) Die Oberaufsicht und die Erledigung des Rechnungswesens

aller Stiftungen des Landes geht an die Kreisregierungen über. Wo eine kirchliche oder weltliche Stiftung sich auf mehrere Kreise erstreckt, soll solche jener Kreisregierung zugetheilt werden, in deren Bezirk die Verwaltung ihren Hauptsitz hat.

Die Kreisregierungen führen jetzt schon die Oberaufsicht über 3007 Stiftungen, die Oberkirchenräthe nur über 115. Vertheilt man die letztern unter die Kreisregierungen, so erhält jede einen Zuwachs von ohngefähr 29 Stiftungen. Diese 29 Stiftungen erfordern keine Vermehrung des Personals, dieses kann dieselben ganz füglich zu den jetzt schon respicirenden übernehmen. Dadurch wird das Revisionspersonal der Oberkirchenräthe wohl fast ganz entbehrlich und schon etwas Namhaftes an Besoldungen und Büreaukosten erspart. Die Distriktsstiftungen können auch eben so gut von den Kreisregierungen verwaltet werden, als von den Oberkirchenräthen. Ihre Ausgaben sind ohnehin größtentheils ständige, und was unständig ist, kann entweder unter die betreffenden Kreisregierungen verhältnißmäßig repartirt, oder aber einer allein zur Vertheilung unter die Bezugsberechtigten überlassen werden. Im nämlichen Lande darf keine Eifersucht unter den einzelnen Behörden stattfinden, und so kann durch eine solche Anordnung Niemand sich in seiner Amtsbefugniß benachtheiligt fühlen. Auch verwalten die Kreisregierungen bedeutend wohlfeiler als die beiden Oberkirchenräthe, was sehr zu beachten ist.

9) Die Rechnungen werden gestellt bei Fonds, deren Bruttoeinkommen im Jahr beträgt:

a.	bis	250 fl.	alle	5	Jahre.
b.	"	500 "	"	4	"
c.	"	750 "	"	3	"
d.	"	1000 "	"	2	"
e.	über	1000 "	"		Jahre.

Die jetzige Vorschrift ist: die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine Bruttoeinnahme von 500 fl. und darüber haben, werden alle Jahre, die unter 500 fl. bis 200 fl. alle zwei Jahre, und die übrigen alle drei Jahre abgeschlossen und zur Abhör eingesendet. Ich glaube aber, daß eine Erweiterung der Rechnungstermine hier eben so gut zulässig wäre, als es jetzt schon bei den Zehentablösungsrechnungen * der Fall ist. Ohnehin sind die meisten

* Vergl. das Verordnungsbl. f. d. Oberrheinkr. 1843 Nr. 28.

Stiftungen kleine. Nach der oben aufgestellten Tabelle ertragen 2473 Stiftungen keine 500 fl.; nur 294 haben bis 1000 fl., und nur 298 über 1000 fl. Einkommen. Es würde hierdurch eine bedeutende Zahl Rechnungen eingehen und die Kosten hiefür und für die Revision erspart werden können. Die letztere selbst würde ebenfalls bedeutend erleichtert werden, zumal wenn man sich entschließen könnte, von kleinlichen, den Vermögensstand nicht alterirenden Revisionserinnerungen Umgang zu nehmen. Ob ein Schuldner einen Groschen mehr Zins bezahlt, oder ein Rechner einen zu wenig erhoben hat, thut wahrlich nichts zur Sache. Wir verlieren auch manchmal ein Stück Geld, finden es aber oft seines kleinen Betrags wegen nicht der Mühe werth, es lange zu suchen; darum sollte man auch im Rechnungswesen den Kleinlichkeitsgeist ganz verbannen und bedenken, wie die Kosten oft größer sind, als der von irgend einer Seite zu leistende Ersatz und der zu erzielende Nutzen. Daß bei Festsetzung der beantragten Rechnungsstelltermine dann auch das Kalenderjahr als Rechnungsperiode bestimmt werden sollte, versteht sich von selbst.

10) Für die Revision der Rechnungen werden die gleichen Gebühren angesetzt, wie für jene der Gemeinden. Sie fallen in die Kreisrechnungs-Revisionskasse. Was hierdurch nicht gedeckt wird, bessert der Staat aus seinen Mitteln auf.

Wir haben oben gesehen, daß die Revision der Gemeinderechnungen weit weniger Kosten verursacht, als jene der Stiftungsrechnungen, und doch sind die Verhältnisse bei beiden gleich. Warum sollen nun die Stiftungen allein ihre Revisoren ganz bezahlen, warum die Gemeinden sie nur zum kleinsten Theil? — Ein stichhaltiger Grund läßt sich hiefür nicht denken, darum sorge der Staat auch für die Erleichterung der Fonds.

11) Für jede Stiftung wird ein Voranschlag aufgestellt und dieser von den Stiftungsräthen zur Richtschnur ihrer Verwaltung genommen. Er soll für die Dauer der Rechnungsperiode gültig sein und kann, wenn der Fond nicht durch Vermächtnisse erhöht oder durch Verluste gemindert wird, auch für die nächste verlängert werden. Alle zehn bis zwölf Jahre, je nach dem Schlusse einer Rechnungsperiode, muß wieder ein Voranschlag entworfen werden.

Sowohl im Staats- als Gemeinde-Rechnungswesen haben sich die Voranschläge als sehr bewährt gezeigt. Sie dienen für jede

Behörde, welche auf eine bestimmte Einnahme angewiesen ist und ihre Ausgabe nach dieser zu richten hat, als sicherer Leitfaden, und man kömmt weniger in Verlegenheit, wenn man schon im Voraus weiß, so viel und nicht mehr darfst du unter dieser Rechnungs-Rubrik verwenden. Bei den Fonds der Mittelschulen sind solche Voranschläge schon eingeführt; es bedarf daher nur sie zu generalisiren, d. h. auf alle Stiftungen auszudehnen, die mehr als nur eine Ausgabe haben. Bei Fonds, welche nur eine ein für allemal bestimmte Ausgabe haben, z. B. Auszahlung von Stipendiengelder, möchte eine Ausnahme wohl zulässig sein, und etwa auch bei jenen, deren Einkommen unter 100 fl. steht, die also gleichsam nur den Anfang eines künftigen Fonds bilden. Doch dieses ist Sache des Vollzugs, ich kann mich also hier, wo es sich um kein Detail handelt, füglich mit der bloßen Andeutung begnügen. Diese genügt auch für die Dauer der Voranschläge. So lange der Fond nicht bedeutend im Hauptvermögen sich ändert, mag der Etat für eine Reihe von Jahren immerhin tauglich sein; damit aber die Sache selbst nicht ins Stocken gerathe, soll eine zeitweise Erneuerung eintreten. Im Verlaufe von zehn bis zwölf Jahren kann Manches erspart werden, somit möchte dann ein neuer Entwurf wohl wieder am Platze sein.

12) Den Stiftungsräthen wird innerhalb der Schranken des Voranschlags die gleiche Befugniß wie den Gemeinderäthen eingeräumt.

Die Verordnungen vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825 beschränken die Stiftungscommissionen resp. Kirchengemeinderäthe allzusehr in ihren Befugnissen, und hemmen oft ihren Wirkungskreis da, wo eine augenblickliche größere Hilfe absolut nothwendig wäre, denn sie können nur bis zu 10 fl. unständige Anweisungen ertheilen. Man frage überall im Lande nach, ob diese beschränkte Verwaltungsbefugniß nicht die größten Inconvenienzen mit sich führe und daß sie es sei, über welche am meisten Klage geführt wird. Sind aber, wie angetragen ist, für die einzelnen Fonds Voranschläge entworfen, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch die Competenz der Stiftungsräthe sollte erweitert, warum ihnen nicht die gleiche Befugniß, wie den politischen Gemeinderäthen, sollte eingeräumt werden können. Die Letztern, welche von den überall wachsamen Bürgern gehörig controlirt werden, können

nichts verschwenden, und das Nämliche würde wohl auch bei den Stiftungen, und zwar in noch höherm Grade der Fall sein, weil Niemand sicher ist, ob er nicht selbst auch einst ihre Hilfe in Anspruch nehmen müsse, und somit das eigene Interesse fordert, für ihre Erhaltung gewissenhaft zu sorgen.

13) Jene Stiftungen des einen und desselben Orts, welche zwar einerlei Hauptzweck, z. B. Unterstützung der Armen, aber verschiedene Nebenzwecke haben, als Unterstützung armer Lehrlinge, armer Kranken, armer Schulkinder rc., können, in sofern nicht die Stifter gesonderte Rechnungslegung gefordert haben und nicht jeder Fond für sich 1000 fl. jährliche Rente abwirft, zur Erleichterung der Oberaufsicht und zur Ermäßigung der Verwaltungskosten vereinigt werden; die Rechnung aber muß den Vermögensstock jedes einzelnen Fonds genau darstellen. Eine andere Vereinigung mehrerer Fonds und namentlich eine solche von verschiedenen Orten findet nicht statt. Da wo sich solche auf letztere Art gebildet vorfinden sollen sie nach ihren Zwecken ausgeschieden und besonders verwaltet werden.

Gemeinschaften rede ich nicht gerne das Wort; sie sind fast immer der Anlaß zu Streit, Schaden und Feindschaft. So ist es bekannt, daß der Stühlinger Kirchenfond, nachdem er zu vielen Streiten Veranlassung gegeben, gegenwärtig seiner Auflösung zugeführt werden muß. Das Nämliche war der Fall bei der jetzt aufgelösten geistlichen Verwaltung zu Mahlberg. Die berechtigten Gemeinden hielten sich jeweils die eine gegen die andere benachtheiligt, und so mußte endlich ihrem Begehren der Trennung des Fonds entsprochen werden. Deßwegen ist die Vereinigung der Fonds verschiedener Orte niemals anzurathen. Dagegen habe ich es immer als zweckmäßige Maßregel angesehen, wenn die kleinern Fonds eines Orts von gleicher Widmung vereinigt werden. Man erleichtert sich die Verwaltung, und ist eher im Stande, Gutes zu bewirken, als wenn die Kräfte allzusehr zersplittert werden. Eine Vereinigung verschiedenartiger Fonds in einen, z. B. Kirchen- und Almosenfond, Schul- und Waisenfond rc. paßt wegen den verschiedenartigen Zwecken nicht recht, wogegen Almosen- und Waisenfonds, da beide die Unterstützung von Armen beabsichtigen, sich wohl vereinigen lassen. Sind die einzelnen Fonds jedoch einmal bis zu einem Jahresertrage von 1000 fl. herangewachsen,

so kann man sie füglich für sich bestehen lassen, da sie mit diesem Ertrag schon Mittel genug zur selbstständigen Wirksamkeit bieten. In solchen Fällen möchte sogar die Ausscheidung anzurathen sein, um alle Collision abzuschneiden.

14) Wo von den Stiftern öffentliche Rechnungsausweise angeordnet wurden, oder diese bisher üblich waren, da müssen sie ununterbrochen fortgesetzt werden. Auch alle Fonds, deren jährliches Brutto-Einkommen 10,000 fl. übersteigt, sollen zu ähnlichen öffentlichen Bekanntmachungen durch den Druck verbunden sein. Erreichen die in einem Orte vorhandenen Fonds zwar nicht einzeln, aber zusammen diesen Betrag, so soll für sie ein gemeinschaftlicher Rechenschaftsbericht ausgegeben werden. Von allen Stiftungen aber müssen die gestellten Rechnungen 14 Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden.

Oeffentliche Rechnungsablage, von den Stiftern angeordnet oder hergebracht, muß als zweckmäßig und den Gemeinsinn steigernd überall beibehalten, und soll da, wo die Ortsstiftungen schon zu ansehnlicher Größe erwachsen sind, allgemein eingeführt werden. Auch bei kleinern Fonds wird Oeffentlichkeit nichts schaden, sie soll aber denselben keine besondere Auslage verursachen; daher hat man sich darauf beschränkt, nur bei den wichtigern Fonds, die auch schon die Mittel eher besitzen, die Bekanntmachung der Rechnungsausweise durch den Druck in Vorschlag zu bringen, bei den kleinern Fonds möchte die öffentliche Auflage der gestellten Rechnungen eben so zweckmäßig sein, als sich diese bei den Gemeinderechnungen bewährt hat. Man glaube ja nicht, daß Oeffentlichkeit nachtheilig sei; ich bin vielmehr vollkommen überzeugt, daß z. B. die beiden Sautier'schen Stiftungen in Freiburg allein derselben ihr so schnelles Gedeihen zu verdanken haben.

Sie wurden vor 43 Jahren mit einem Kapitale von ohngefähr 10 — 12,000 fl. gegründet und haben jetzt nach dem jüngsten Rechenschaftsberichte, obgleich sie ihre Verbindlichkeiten alljährlich pünktlich erfüllten, einen Kapitalstock von 116,815 fl. Geschenke und Vermächtnisse verschiedener Größe sind ihnen 88 im Betrage von 58,838 fl. zu Theil geworden, so daß kein Jahr vergangen ist, in dem nicht einige Gaben gefallen sind. Welche andere Stiftung darf sich wohl eines so schnellen Wachsthums erfreuen? — Vergleicht man damit die Vermächtnisse, welche an

die übrigen Freiburger Stiftungen, z. B. Waisenhaus, Spital ꝛc. erfolgten, und sie sind doch nach Ausweis der Regierungsblätter nicht die wenigsten, welche bedacht wurden, so wird man finden, daß bei diesen erst nach mehreren Jahren wieder ein Vermächtniß gefallen ist. Mag auch der Zweck der erstgenannten Stiftungen für manche Wohlthäter anregender sein, als bei den andern, so ist doch gewiß die Oeffentlichkeit, welche in ihrer Verwaltung herrscht, der Hauptgrund ihrer reichlichern Unterstützung. Jedermann sieht, wie seine Gabe geehrt und der Hauptfond verwendet wird, und daß überall Ordnung vorhanden ist. Die von Zeit zu Zeit erscheinenden öffentlichen Bekanntmachungen über die Aufnahme weiterer Zöglinge, die Austheilung der Preise ꝛc. geben jeweils den Anlaß, von dieser wohlthätigen Stiftung zu sprechen, und da gewiß Jedermann ihre Zwecke rühmt, so ist es leicht einzusehen, daß auch sie vor den übrigen die vorzugsweise begünstigte sein muß. Der im Großherzogthum unter allen Klassen herrschende lebhafte Wohlthätigkeitssinn, welchen die in den Regierungsblättern alljährlich verkündigten zahlreichen Stiftungen ehrend beurkunden, darf nur mehr angeregt werden, um sich noch thätiger zu zeigen, er wird durch erweiterte Oeffentlichkeit sicher genährt; darum dürfte auch der gestellte Antrag keiner der unwichtigsten sein.

Es wäre nun freilich noch Manches hinsichtlich der Anstellung und Besoldung der Stiftungsverwalter und anderer Diener, des Abschlusses von Verträgen und Vergleichen, gerichtlichen Verhandlungen, Veräußerungen, Verpachtungen, Anleihen ꝛc. zu sagen, da auch diese Verwaltungsgegenstände nur zu sehr unter der Bevormundung gehalten werden. Da jedoch dieser Aufsatz gegen meine Absicht schon weitläufiger geworden ist, so übergehe ich diese Punkte, da sie von minderer Erheblichkeit sind und leicht durch Annahme der in der Gemeindeordnung festgesetzten Principien, die sich als zweckmäßig erprobt haben, ihre angemessene Erledigung im Vollzugswege erhalten können.

Möchten diese meine Andeutungen bei den höhern Behörden Anklang finden, sie würden sich gewiß in vielen Geschäften erleichtert finden und den steten Anregungen um Herbeiführung einer bessern Verwaltung des Stiftungsvermögens für immer überhoben sein.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

H. Heinrich

Andlaw-Birseck, Heinrich Bernhard <<von>>,

Ueber die Stiftungen im Großherzogthum Baden

Freiburg im Breisgau 1845

Germ.sp. 15 g

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018240-5